J. Germ. Gesetzsammlung
73 cf - 12

Digitized by Google

<36625606150016

<36625606150016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1849 bis 1851.

Min. d. Innern

Der Gesetzsammlung zwölfter Band.

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

1848.

			Seite
Decbr.	22.	Reichs-Finanzgesetz für die Monate September, October, November und December 1848	15
„	23.	Verordnung des Reichsverwesers, betr. Matricular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt	19
„	23.	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten	19
„	27.	Reichsgesetz, betr. die Grundrechte des deutschen Volks	1

1849.

Jan.	13.	Regierungsbekanntmachung, betr. Aufhebung verschiedener, die Benutzung der Postanstalten sichernder Bestimmungen	23
„	17.	Cammerbekanntmachung, betr. Vertheilung der Anlagen zu der Kirche, der Schule und den sonstigen geistlichen Gebäuden in Vechta	25
„	20.	Reichsgesetz, betr. Schließung der öffentlichen Spielbanken	31
„	29.	Bekanntmachung der Ordens-Canzlei, betr. §. 11. der Ordensstatuten	47
„	31.	Verordnung, betr. Zusammenberufung einer General-Synode des Herzogthums Oldenburg	33
Febr.	2.	Verordnung, betr. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden	32

Digitized by Google

			Seite
Febr.	3.	Reichsverordnung, betr. Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen	147
		Reichsverordnung, betr. Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse	149
„	12.	Reichsverordnung, betr. Beschaffung von 5,250.000 fl. für die deutsche Marine	163
„	13.	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 3,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten	164
„	16.	Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. Anrechnung bei anderen Wittwen-Cassen geschehener Versicherungen	49
„	16.	Gesetz, betr. die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des inländischen Branntweins	51
„	16.	Verordnung, betr. Einführung der Auctionator-Ordnung im Kreise Oldenburg	150
„	18.	Patent bei Verkündigung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg	55
		Patent, betr. Verkündigung des Wahlgesetzes für das das Großherzogthum Oldenburg	135
„	22.	Gesetz, betr. Aufnahme einer Anleihe für das Großherzogthum zur Bestreitung außerordentlicher Militair-Bedürfnisse	153
		Gesetz, betr. Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, behuf Bestreitung von Wegbaukosten	156
„	24.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Vertheilung von Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Vechta	152
März	2.	Cammerbekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die Ovie'schen Hölzungen zu Grifstede	153
„	6.	Verordnung, betr. Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Umzug	159
„	8.	Reichsverordnung, betr. die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs	271
„	28.	Verfassung des deutschen Reichs	205
„	29.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom	

Digitized by Google

Seite

6. März 1849 wegen Erwerbs des Gemeindebürgerrechts durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine 167

März 31. Gesetz, betr. Einführung der Wechselordnung 168

April 1. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. das zur Erlangung der Steuerbonification für ausgeführten inländischen Branntwein zu beobachtende Verfahren 176

„ 9. Patent wegen Einberufung der zur Generalsynode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewählten Abgeordneten 179

„ 12. Gesetz, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause 264

Gesetz, betr. die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage 269

„ 22. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark 181

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer 187

Einführungs-Verordnung, betr. die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen 202

Mai 1. Verordnung wegen Ausschreibung der Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums 183

„ 4. Verordnung, betr. Abänderung der Wahlordnung für die Synode 185

„ 19. Verordnung, betr. die forstpolizeiliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privathölzungen 281

„ 23. Verordnung, betr. weitere Abgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffsbaues 282

„ 25. Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen . . 285

Erläuterung dieser Verordnung 287

Juni 16. Verordnung, betr. Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 über Zusammenberufung einer Synode 291

Juli 9. Verordnung, betr. Einberufung des allgemeinen Landtags 293

August 3. Verordnung, betr. die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums 295

„ 13. Verordnung, betr. authentische Auslegung des §. 15. der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai

Digitized by Google

		Seite
	1844, bezw. der Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847	299
Septb. 2.	Verordnung, betr. Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums	303
	Verordnung wegen Ausschreibung neuer Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums	304
Octb. 13.	Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums	307
„ 14.	Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten	313
„ 16.	Verordnung, betr. Einberufung des allgemeinen Landtags	311
Decbr. 4.	Verordnung, betr. Vertagung des zweiten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum	379
„ 5.	Cammerbekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septb. 1840 auf unweit Bethen, Amts Cloppenburg, am sog. Telgensande belegene Fuhrenkämpe	380
„ 16.	Verordnung, betr. Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums	383
„ 17.	Verordnung, betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849	384
„ 18.	Verordnung, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages	392
	Anlage A. Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849	403
	Nebenanlage I. Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs	411
	Nebenanlage II. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages	446
	Anlage B. das provisorische Schiedsgericht der verbündeten Staaten	450
„ 19.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Verordnung vom 17. Decbr. 1849 wegen Abänderung des Wahlgesetzes	391
„ 29.	Ministerialbekanntmachung, betr. das provisorische Bundesschiedsgericht	453

1850.

Januar 5.	Verordnung, betr. Hinzutritt der Herrschaft Knyphausen zu der Herrschaft Jever zum Zwecke der Theilnahme	

Digitized by Google

		Seite
	an der Wahl zum Volkshause des deutschen Reichstages	469
Januar 6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Zuweisung der sog. Kirchenpolizei an die Regierung	471
„ 18.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März v. J. wegen des Gewerbs der Gemeindeangehörigkeit durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine	473
„ 30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Tagegelder der Abgeordneten zur Erfurter Reichsversammlung	475
Febr. 2.	Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums	476
„ 25.	Verordnung, betr. die Zulagegelder der evangelischen Volksschullehrer und die Entschädigung derselben wegen neu aufgelegter Lasten	479
März 26.	Verordnung, betr. Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags	483
April 22.	Desgleichen	485
„ 27.	Verordnung, betr. Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums	487
Mai 31.	Verordnung, betr. die Landtagswahlen	489
Juni 1.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Fassung des Art. 59. Z. 3. des Staatsgrundgesetzes	502
Juli 12.	Cammerbekanntmachung, betr. die Umschreibung in den Abgaben-Registern des Amts Steinfeld	503
„ 22.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Major Serre ertheilte Patent auf verschiedene Feuerungsanlagen	507
August 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Einsetzung einer Kataster-Direction	511
„ 12.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Herstellung der Krankencasse für die Dienstboten in der Stadt Oldenburg	513
„ 13.	Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Abgaben, betr. Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichter-Schiffe	514
„ 17.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Zusatz-Artikel zu dem mit Sr. Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage	517

Digitized by Google

Seite

Septb. 1. Verordnung, betr. einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts 518
„ 2. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Anweisung der Steuerämter Dedesdorf und Brakfiel zur Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichterschiffe 522
„ 11. Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Essigfabrikanten J. C. Schäfer ertheilte Patent auf die Anfertigung des Terresin 525
„ 20. Ministerialbekanntmachung, betr. die Außercourssetzung von Papiergeld 527
Octb. 19. Verordnung, betr. Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 529
„ 21. Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums 531
Novb. 8. Bekanntmachung der Regierung und Cammer, betr. die Erhebung von Canal-, Brücken- und Schiffsabgaben im Bokeler Fehn 535
„ 11. Verordnung zur Ausführung des Art. 61. des St-G-G. in Betreff der Steuergleichheit im Amte Varel 537

1831.

Jan. 14. Verordnung, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander . . 541
„ 28. Ministerialbekanntmachung, betr. die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März 1849 wegen des Gewerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine 547
Febr. 3. Verordnung, betr. einige Abänderungen und Zusätze zum Entschädigungsgesetze vom 14. October 1849 . . . 549
Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 552
„ 10. Gesetz, betr. eine Aenderung der Art. 52. und 53. des Militair-Strafgesetzbuchs über die Desertion 553
„ 11. Gesetz, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten 557
März 3. Verordnung, betr. Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 60
„ 12. Gesetz über Ablösung der Berechtigungen des Staats zufolge Art. 59. des St-G-G. 05

Digitized by Google

Seite

März 28. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 609
„ 31. Consistorialbekanntmachung, betr. die noch auf Gold stehenden Zahlungsverpflichtungen im Schulwesen . 611
April 4. Verordnung, betr. Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 613
Verordnung wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Oldenburg und Brake 615
„ 5. Verordnung, betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg 618
Verordnung, betr. den Präsenzstand der Soldaten . . 628
„ 8. Gesetz, betr. Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte der Mühlen 629
Regierungsbekanntmachung, betr. Vorschriften wegen Anzeige der Geburts- und Sterbefälle israelitischer Glaubensgenossen zur Ausführung des §. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1851 658
Gesetz wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten 661
„ 25. Regierungsbekanntmachung, betr. Erhöhung der Prämien für Hengste 671
Mai 14. Regierungsbekanntmachung, betr. die Erhebung eines Brückengeldes auf dem von Lodbergen durch das Bunner Viertel nach Quakenbrück führenden Wege . . 683
Juni 20. Verordnung, betr. die Erhöhung der Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche 685
Aug. 13. Ministerialbekanntmachung, betr. Erlassung der Geschäftsordnung für die Ablösungsbehörden des Herzogthums Oldenburg 687
„ 22. Regierungsbekanntmachung, betr. Gleichstellung der Schiffe der Republik Chile mit einheimischen Schiffen 691
Septb. 26. Verordnung, betr. Ablösung des allgemeinen Landtags 693
Octb. 10. Landtagsabschied für den vierten allgemeinen Landtag des Großherzogthums 695
Novb. 2. Ministerialbekanntmachung, betr. die bei Ablösungen maßgebenden Preise der Naturalien, die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand und die Beträge des Fuhrlohns und des Botenlohns 701
„ 10. Regierungsbekanntmachung, betr. das dem F. W.

Digitized by Google

Seite

Ofenbrück und Sohn bewilligte Patent auf Anfertigung von Luftcirculationsöfen 699

Decb. 14. Ministerialbekanntmachung, betr. den zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrag . . . 739

„ 15. Ministerialbekanntmachung, betr. den Postvereins-Vertrag 715

„ 16. Regierungsbekanntmachung, betr. Ausführung des Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an den deutsch-österreichischen Postverein 735

Regierungsbekanntmachung, betr. anderweite Eintheilung der Districte der Wasserbau-Beamten 737

„ 28. Regierungsbekanntmachung, betr. die Frankomarken 747

„ 30. Verordnung, betr. Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums 749

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkung. Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Gesetzblatts. Die außerdem vorkommenden Abkürzungen bedeuten: D=G=R. = Deutsche Grundrechte (S. 1.); — St=G=G. = Staats-Grundgesetz (S. 55); — D=R=V. = Deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 (S. 205); — U=R=V. = Entwurf der Reichsverfassung nach dem Vertrage vom 26. Mai 1849 (S. 411); — A=G=R. = Gesetz vom 14. October 1849, betr. Entschädigung für aufgehobene gutsherrliche ꝛc. Rechte (S. 313); — A=G. = Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (S. 567); A=B=R. = Gesetz vom 8. April 1851, betr. Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen (S. 629); — A=A=F. = Gesetz vom 8. April 1851, betr. Entschädigung für aufgehobene Freiheiten ꝛc. im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten (S. 661); — P=V=V. = Postvereinsvertrag (S. 716).

A

Abbitte, als Strafe ist abgeschafft. St=G=G. 67.

Abgaben, sollen neu geordnet werden. St=G=G. 75. deren Ausschreibung und Erhebung bedarf der Zustimmung des Landtages. 109. Forterhebung derselben ohne Finanzgesetz. 109. Erlassung derselben. 110.

gutsherrliche ꝛc. sind theils aufgehoben, theils ablösbar. 72. Gesetz über Entschädigung für die aufgehobenen. 313. (s. a. Entschädigung.) über Ablösung derselben. 557. (s. a. Ablösung.)

Abgabenfreiheit, Aufhebung derselben. St=G=G. 76. Gesetz über Entschädigung dafür. 661. (s. a. Entschädigung.)

Abgabenregister des Amts Steinfeld, Umschreibungen darin. 503.

Digitized by Google

Abgeordnete zum allgemeinen Landtage, deren Wahl. St=G=G. 90. 142. 385. 391. 498. Urlaub der dazu gewählten Staatsdiener 92. Eid derselben. 94. deren Verantwortlichkeit. 94. Verhaftung. 95. zum deutschen Reichstage. D=R=V. zum Staatenhause. 221. Wahl derselben. 223. zum Volkshause. 224. Wahl derselben. 265. Tagegelder derselben. 269.
zum Erfurter Reichstage. 392. 401. Tagegelder derselben. 475. zum Reichstage. U=R=V. und zwar zum Staatenhause. 425. zum Volkshause. 426. 446.
zur Synode. 34. Wahl der geistlichen. 38. der weltlichen. 43. Tagegelder derselben. 35. 291.

Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten. St=G=G. 72. Gesetz darüber. 537. Umfang desselben. 538. Befugniß, dieselbe zu beantragen. 565. der Erbpachten. 569. Abschluß des Geschäfts. 575. Behörden. 581. Parteien. 581. Verfahren. 583. Beurkundung. 584. Kosten. 584.
der Berechtigungen des Staats. 605.

Ablösungsbehörden, Geschäftsordnung für dieselben. 687.

Ablösungs=Commission, deren Zuständigkeit. A=G=R. 353. A=G. 581. A=B=R. 648. A=A=F. 674.
Besetzung. A=G=R. 353. A=G. 581.
Verfahren. A=G=R. 355. A=G. 583. A=B=R. 650. A=A=F. 675.

Abzugsgelder dürfen von Auswanderern nicht gefordert werden. D=G=R. 3. St=G=G. 70. D=R=V. 234. U=R=V. 435.

Adel als Stand ist aufgehoben. D=G=R. 3. St=G=G. 64. D=R=V. 234.

Adjutanten des Brandmajors in Oldenburg. 620.

Aemter, öffentliche, sind allen Befähigten gleich zugänglich. D=G=R. 3. St=G=G. 64. D=R=V. 234. U=R=V. 435.

Anklageprozeß ist in Strafsachen einzuführen. D=G=R. 10. St=G=G. 85. D=R=V. 242. U=R=V. 442.

Anleihe, für die Militairbedürfnisse des Großherzogthums. 155. 162. zu Wegbaukosten des Herzogthums. 156.

Anleihen des Reichs bedürfen der Zustimmung des Reichstages. D=R=V. 262. U=R=V. 428.
des Staats bedürfen der Zustimmung des Landtags. St=G=G. 109.

Antrittsgelder, Ausmittlung des Betrages derselben. A=G=R. 326. unbestimmte sollen bestimmt werden. A=G. 560. Ermittelung der Entschädigung dafür. A=G=R. 327. A=G. 567. 590.

Armenwesen, die desfällige Gesetzgebung soll revidirt werden. St=G=G. 116.

Auctionatorordnung, Einführung derselben im Kreise Oldenburg. 130. authentische Auslegung derselben. 292.

Digitized by Google

Aufenthalt, Recht des, D=G=G. 2. St=G=G. 78. D=R=B. 233. U=R=B. 434.

Auflösung des allgemeinen Landtags. St=G=G. 99. 100. des ersten. 303. des zweiten. 383. des dritten. 529. des vierten. 693.

Aufstand, Befugnisse der Staatsregierung bei einem solchen. 69. der Reichsgewalt. D=R=B. 217. U=R=B. 445.

Augustfehn (Bokelerfehn) Canal=Brücken= und Schiffsabgaben daselbst 585.

Ausfuhr von Pferden, Aufhebung des Verbots derselben. 32. von inländischem Branntwein, Bonification dafür. 52. 176. von Pferden, Waffen, Pulver, Munition und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten. 181.

Ausgaben des Großherzogthums, Vertheilung derselben. 107. 111. Feststellung derselben. 109.

Ausgewiesene, Vertrag mit Preußen ꝛc. wegen gegenseitiger Uebernahme derselben. 739.

Auslegung, authentische, bedarf der Mitwirkung des Landtags. St=G=G. 97. des Reichstages. D=R=B. 226. U=R=B. 427. zweifelhafte des St=G=G. geschieht durch ein Schiedsgericht. 114.

Ausschuß, ständiger, des Landtags, s. Landtagsausschuß.

Ausstellung, öffentliche, ist als Strafe abgeschafft. D=G=R. 4. St=G=G. 67. D=R=B. 235. U=R=B. 436.

Auswanderungsfreiheit D=G=R. 2. St=G=G. 70. D=R=B. 234. U=R=B. 435.

Ausweisung unbebauter Flächen. St=G=G. 117. Heimathloser, desfälliger Vertrag mit Preußen. 739.

Authentische Auslegung der Gesetze bedarf der Zustimmung des Landtags. St=G=G. 97. des Reichstages. D=R=B. 226. U=R=B. 427.

B.

Bannrecht der Mühlen ist aufgehoben. 70. Ausnahme davon. 629. Gesetz über Entschädigung dafür. 629. Anspruch darauf. 630. Verpflichtung zur Leistung derselben. 631. Bestimmung derselben. 634. Lehns= und Erbpachtsverhältnisse. 644. Rechte Dritter. 646. Behörden und Verfahren. 648.

Beamte, Anklage derselben wegen Verfassungsverletzung. St=G=G. 114.

Begnadigungsrecht des Großherzogs. 63. des Reichsoberhaupts. D=R=B. 220. U=R=B. 423.

Begünstigungen im Beitrage zu den Staats= und Gemeindelasten sind aufgehoben. 76. Entschädigung dafür. 661. (s. a. Entschädigung für aufgehobene Abgabenfreiheiten.)

Digitized by Google

Bekenntniß, religiöses, braucht Niemand zu offenbaren. D=G.R. 5. St=G=G. 79. D=R=V. 236. begründet keinen Rechtsunterschied. D=G=R. 5. St=G=G. 79. D=R=V. 236. U=R=V. 437. ist kein bürgerliches Ehehinderniß. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 438.

Berechtigungen des Staats, Ablösung derselben. 605. (s. a. Ablösung, Entschädigung.)

Beitragspflicht zu den katholischen Kirchen= und Schulanlagen in Vechta. 25. 132. zu den Lasten einer fremden Kirche. 545.

Belohnung von Verdiensten steht dem Großherzoge zu. 63.

Besteuerung, anderweite, des inländischen Branntweins. 51. 176.

Berliner Bündniß vom 26. Mai 1849. 405.

Bestätigung der Urkunde über Ablösung. 575. 584. über Entschädigung. A=G=R. 360. A=B=R. 652. A=A=F. 676.

Beurkundung der Ablösung. 575. 584. der Entschädigung. A=G=R. 359. A=B=R. 651. A=A=F. 676.

Blutzehnten ist ohne Entschädigung aufgehoben. 72.

Bokelerfehn, Canal=, Brücken= und Schiffsabgaben daselbst. 535.

Botenlohn A=G=R. 370. von der Ermittelungs=Commission festgesetzte Preise desselben. 701.

Brandcassentarat, Abgabe vom, im Amte Varel. 538.

Brandhauptmann in Oldenburg. 621.

Brandmajor in Oldenburg. 619.

Brandmarke als Strafe ist abgeschafft. D=G=R. 4. D=R=V. 235. U=R=V. 436.

Brandmeister in Oldenburg 621.

Brandwache beim Feuerlösch= und Rettungswesen in Oldenburg. 622.

Branntwein, veränderte Besteuerung des inländischen. 51. Bonification bei der Ausfuhr. 176.

Briefe, Beschlagnahme derselben. D=G=R. 4. St=G=G. 66. D=R=V. 236. U=R=V. 436.

Briefgeheimniß ist gewährleistet. D=G=R. 5. St=G=G. 67. D=R=V. 236. U=R=V. 437.

Briefporto, P=V=V. 718. 720.

Brückengeld zu Bokeler= (August=) Fehn 535. auf dem Wege durch das Bunner Viertel. 683.

Budget St=G=G. 109. D=R=V. 226. U=R=V. 428.

Bündniß vom 26. Mai 1849 über eine Reichsverfassung. 405. Befugniß zum Abschluß von. St=G=G. 63. D=R=V. 220. 226. U=R=V. 423. 428.

Bürgerlicher Tod findet nicht mehr Statt. D=GR. 2. St=G G. 67. D=R=V. 234. U=R=V. 435.

Digitized by Google

Bürgerſchulen, höhere, ſollen eingerichtet werden. 83.
Bürgſchein, ſ. Wiederaufnahmeſchein, Umzugsſchein.
Bundesſchiedsgericht, proviſoriſches, ſoll gebildet werden. 409. Nähere Beſtimmungen darüber. 450. Einrichtung deſſelben. 453. Verfahren. 456. Vollziehung der Erkenntniſſe. 467.
Bunner Viertel, Brückengeld auf dem Wege durch daſſelbe. 683.

C.

Cabinetscaſſe iſt aufgehoben. 301.
Cabinetsjuſtiz iſt unſtatthaft. D=G=R. 10. St=G=G. 84. D=R=V. 241. U=R=V. 441.
Canalabgaben im Bokeler Fehn. 535.
Centralausgaben, Vertheilung derſelben. 111.
Centralgewalt, Umlage zur Beſtreitung der Koſten derſelben. 19.
Centralcaſſe für das Großherzogthum, Einrichtung derſelben. 301.
Chile, Republik, Behandlung der Schiffe derſelben. 691.
Civilehe iſt einzuführen. D=G=R. 6. St=G=G. 80. 116. D=R=V. 237. U=R=V. 438.
Civilliſte des Großherzogs. 107. 108. 119. gehört zu den Central=Angelegenheiten. 95.
des deutſchen Kaiſers. D=R=V. 219.
Civilſtandsregiſter ſollen von bürgerlichen Beamten geführt werden. D=G=R. 6. St=G=G. 116. D=R=V. 237. U=R=V. 438. in gemiſchten Gemeinden. 543. der Iſraeliten. 544. 658.
Communallaſten ſollen nachbargleich vertheilt werden. 75. Auflegung neuer. 77.
Competenz=Conflicte zwiſchen Verwaltungs= und Juſtizbehörden, Entſcheidung darüber. D=G=R. 11. St=G=G. 85. D=R=V. 242. U=R=V 442.
Confiscation des Vermögens iſt unſtatthaft. D=G=R. 10. St=G=G. 67. D=R=V. 241. U=R=V. 441.
Conſiſtorium, deſſen Verhältniß zur evangeliſchen Kirche. 295.
Contribution im Amte Varel. 537.
Corporationsrechte der Religionsgeſellſchaften. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 437. nähere Beſtimmung darüber. 542
Cultur unbebauter Flächen ſoll befördert werden. 117.
Cultus ſ. Religionsgeſellſchaft.

D.

Dampfſchiffe, Laternen=Signale derſelben. 285.
Dampfſchiffspoſt nach Amerika. 736. auf der unteren Weſer. 736.

Digitized by Google

Desertion, Aenderung der Strafbestimmungen darüber. 553.
Deutsche Grundrechte. 1. D=R=V. 233. U=R=V. 433.
Dienstboten=Krankencasse in Oldenburg wiederhergestellt. 513.
Dienste sind theils aufgehoben, theils ablösbar. D=G=R. 8. 9. St=G=G. 72. D=R=V. 240. U=R=V. 440. Entschädigung für aufgehobene. 334. Werth derselben. 368. Ablösung nicht aufgehobener. 560. 567. ungemessene sollen verwandelt werden. 561. von der Ermittlungs=Commission festgesetzte Preise derselben. 701.
Dienstеid der Beamten muß den Eid auf die Verfassung enthalten. St.=G=G. 113. der Reichsbeamten. D.R=V. 244. U=R=V. 444.
Dienstgericht, darüber soll ein neues Gesetz erlassen werden. 88. 89. Erklärung darüber im Landtagsabschiede. 309.
Disciplinar=Strafordnung für das Reichsheer. 187. Umfang derselben. 187. Disciplinarbestrafung der streitbaren Mannschaft. 188. Strafarten. 188. Strafbefugniß. 191. der Nichtstreitbaren und Kriegsgefangenen. 197. Strafbefugniß. 197. Beschwerdeführung. 199. Beaufsichtigung. 200. außerordentliche Strafgewalt. 201. für die Reichsmarine. 271. Umfang der Strafgewalt. 271. einzelne Strafen. 273. Strafbefugniß. 275. Ausübung der Strafgewalt. 276. Vollstreckung der Strafe. 278. Strafregister. 278. Beschwerdeführung. 279. Beaufsichtigung der Strafe. 279. Aufenthalt am Lande. 279.
Districte der Wasserbaubeamten sind anderweit bestimmt. 737.
Domainen, Staats= und Krongut, deren Verwaltung und Verwendung. 107. 119.
Domanialverwaltung nimmt Recht vor den Gerichten. 86.

E.

Ehe, bürgerliche. St=G=G. 80. 116. D=G=R. 6. D=R=V. 237. U=R=V. 438.
Ehehinderniß, Religionsverschiedenheit ist kein. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 438.
Ehrenerklärung, Zwang zur, abgeschafft. 67.
Eid, allgemeine Formel desselben. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 438. der Landtagsabgeordneten. 94. des Großherzogs auf die Verfassung. 111. des Regierungsnachfolgers. 112. 113. der Regentschaft. 112. der Staatsbeamten und des Militairs. St=G=G. 112. D=R=V. 245. U=R=V. 444. des deutschen Kaisers. D=R=V. 244. des Reichsvorstandes. U=R=V. 443. der Reichsbeamten. D=R=V. 244. U=R=V. 444. der Mitglieder des Reichstages. D=R=V. 229. U=R=V. 430. der Mitglieder des Fürstencollegiums. U=R=V. 444.

Digitized by Google

Eigenthum ist unverletzlich. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=V. 239. U=R=V. 439. ist theilbar. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=G=R. 239. U=R=V. 440.

Eingangsabgaben für Schiffbaumaterialien herabgesetzt. 283. für Rohzucker zum Fabrikgebrauch erhöht. 685.

Einziehung des Vermögens. D=G=R. 10. St=G=G. 67. D=R=V. 241. U=R=V. 441.

Eisenbahnwesen steht unter der Reichsgewalt. D=R=V. 212. U=R=V. 416.

Elsfleth, Auctionator daselbst. 151. 152.

Enteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=V. 239. U=R=V. 439. für die Braker Chaussee. 615.

Entfernungsmaaß nach dem P=V=V. 717.

Entschädigung für aufgehobene gutsherrliche ꝛc. Rechte. Gesetz deshalb. 313. Zusätze dazu. 549. Insbesondere: Erwerb des freien Eigenthums dadurch. 514. wegen Entschädigung, wo dieselbe wegfällt. 320. Bestimmung derselben. 321. Ausmittlung derselben für feste Geldabgaben. 324. für feste Natural=Abgaben. 324. für unständige Rechte. 325. für Antrittsgelder. 326. für andere Rechte. 329. für Zehnten. 329. für Dienste. 334. Abschluß des Geschäfts. 343. Zeitpachtverhältnisse dabei. 345. Lehns=Erbpacht= und ähnliche Verhältnisse. 347. Rechte Dritter. 348. Behörden. 353. Partheien. 354. Verfahren. 355. Beurkundung des Ergebnisses. 359. Kosten. 360. Ermäßigung bereits festgestellter Entschädigung. 362. Preisbestimmungen. 367.

für aufgehobene Bann= und Zwangsrechte der Mühlen, desfälliges Gesetz. 629. Insbesondere: Anspruch auf. 630. Verpflichtung dazu. 631. Bestimmung derselben. 634. Lehns= ꝛc. Verhältnisse. 641. Zeitpachtverhältnisse. 644. Rechte Dritter. 646. Behörden und Verfahren. 648.

für aufgehobene Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats= und Gemeindelasten, Gesetz darüber. 661. Insbesondere: Anspruch darauf. 662. Verpflichtung dazu. 662. Bestimmung derselben. 664. Lehns= ꝛc. Verhältnisse. 671. Rechte Dritter. 672. Behörden, Partheien, Verfahren. 674. nach dem Ablösungsgesetz. 561. deren Ermittelung. 562. Betrag. 563. Sicherung. 576. s. a. Ablösung.

Entscheidungsgründe, Mittheilung derselben. 68.

Erbfolge im Großherzoglichen Hause. 59.

Erbgroßherzog nimmt Theil an den Berathungen des Ministeriums. 63.

Erbpachten sind ablösbar. D=G=R. 9. St=G=G. 74. D=R=V. 240

Digitized by Google

U=RV. 440. Ausnahmen 674. nähere Bestimmungen über die Ablösung. 509. Entschädigungscapital. 582. s. a. Ablösung.
Erbpachtsverhältniß. A=G=R. 247. A=B=R. 641. A=G. 576. A=A=F. 671.
Erfindungspatente, Ertheilung derselben. St=G=G. 70. D=RV. 214. U=R=V. 418.
Erfurter Reichstag, Wahlen zum Volkshause desselben. 392. s. a. Wahlgesetz.
Erziehung der Kinder, religiöse. 79.
Erziehungsanstalten, Befugniß zur Errichtung derselben. D=G=R. 6. St=G=G. 81. D=R=V. 238. U=R=V. 438.
Evangelische Kirche, General=Synode derselben, s. Synode.
Expropriation kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=V. 239. U=R=V. 439. zur Braker Chaussee. 615.

F.

Fahrpostgegenstände, P=V=V. 731.
Fahneneid, muß den Eid auf die Verfassung enthalten. St=G=G. 113. auch auf die Reichsverfassung. D=R=V. 208.
Familien=Fideicommisse sind aufzuheben. D=G=R. 9. St=G=G. 116. D=R=V. 241. U=R=V. 441.
Feier, kirchliche, soll nicht erzwungen werden. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 438.
Festungsbauten, Zulage dabei, ermäßigt. 147.
Feuerlöschordnung für die Stadt Oldenburg. 618.
Feuerungsanlagen, Patent darauf für Major Serre. 507.
Finanzgesetz. St=G=G. 109. des deutschen Reichs für September bis December 1848. 15.
Fischereiregal ist aufgehoben. St=G=G. 75.
Fischerei auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben. St=G=G. 75.
Flotte, deutsche, Umlage für dieselbe. 163. 164. Disciplinar=Strafbestimmungen. 271. dieselbe ist Sache des D. Reichs. D=R=V. 209. U=R=V. 414.
Flußschiffe auf der unteren Weser, Stundenzettel derselben. 514. 522.
Forstordnung, Anwendung derselben auf die Oviesschen Hölzungen zu Gristede. 153. auf die Fuhrenkämpe im Telgensande. 379. Auf Privatholzungen überhaupt. 281.
Frankirung bei Briefsendungen. P=V=V. 721.
Frankomarken, P=V=V. 721. Einführung derselben. 747.
Freiheit der Person ist unverletzlich. D=G=R. 3. St=G=G. 65. D=R=V. 234. U=R=V. 435. der Presse. D=G=R. 5. St=G=G. 67. D=R=V. 236. U=R=V. 437.

Digitized by Google

Freiheit von Abgaben ist aufgehoben. St=G=G. 76. D=R=V. 241. U=R=V. 441. Gesetz über Entschädigung dafür. 661. s. a. Entschädigung.
Freikauf ist aufgehoben. 72.
Freizügigkeit, D=G=R. 2. St=G=G. 78. D=R=V. 233. U=R=V. 434. nähere Bestimmung darüber. 159. 167. 473. 547.
Friedensgerichte sind einzuführen. 85.
Frohnen sind aufgehoben, bezw. ablösbar. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=V. 240. U=R=V. 440. Entschädigung für aufgehobene. 334. für ablösbare. 560. 567. Werth der aufgehobenen. 368. der ablösbaren. 701.
Fuhrenkämpe im Telgensande, Anwendung der Forstordnung auf dieselben. 379.
Fuhrlohn, Werth aufgehobener Fuhrleistungen. 368. ablösbarer. 701.
Fürstencollegium, U=R=V. 421. 422.

G.

Gebührenzahlung an Kirchenbeamte einer fremden Confession. 544.
Gebührnisse des Großherzogs. 107. 108. 119.
Geburtsfälle bei den Israeliten, Anzeige derselben. 638.
Geburtslisten, Führung derselben. 543.
Gefängnisse, Beschaffenheit derselben. 66.
Geldleistungen, aufgehobene, Entschädigung dafür. 324. Ablösung derselben. 565.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb derselben. 78. nähere Bestimmungen darüber. 159. 167. 473. 547.
Gemeinde, politische, deren Grundrechte. D=R=V. 243. U=R=V. 442. St=G=G. 77. Kreisgemeinde. 78.
Gemeindeschulen, s. Volksschulen.
Generalsynode der evangelischen Kirche des Herzogthums, deren Berufung. 33. Zusammensetzung. 34. Geschäftsordnung. 34. Kosten. 35. Wahlordnung. 36. 48 185. Einberufung. 179. Taggelder der Abgeordneten. 35. 291.
Generationen, Uebertragung auf bestimmte. A=G=R. 320. A=G. 561.
Genossenschaften, Verhältnisse derselben sind neu zu regeln. 116. 117. religiöse, s. Religionsgesellschaften.
Gerichte, Selbstständigkeit derselben. D=G=R. 10. 11. St=G=G. 84. 85. 87. 88. D=R=V. 241. 242. U=R=V. 441. 442.
Gerichtsbarkeit, geht nur vom Staate aus. D=G=R. 8. 10. St=G=G. 71. 84. D=R=V. 241. U=R=V. 441. Militair=, deren Umfang.

Digitized by Google

D=G=R. 10. St=G=G. 84. D=R=V. 242. U=R=V. 442. der Polizei ist aufgehoben. D=G=R. 11. St=G=G. 85. D=R=V. 244. U=R=V. 442.

Gerichtsstand, privilegirter, ist aufgehoben. D=G=R. 10. St=G=G. 84. D=R=V. 242. U=R=V. 441.

Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. D=G=R. 10. St=G=G. 85. D=R=V. 242. U=R=V. 442.

Geschäftsordnung für die Synode. 34. für den Landtag. 102. für die Ablösungsbehörden. 687.

Gesetze, Erlassung derselben. 62. 97. 98. Provinzial=, sind dem allgemeinen Landtage vorzulegen. 97. Antrag auf Erlassung von, 97. Verkündigung derselben. 98. des Reichs. 97. des Reichs, Erlassung derselben. D=R=V. 220. 226. U=R=V. 423. 427.

Gesindezwangsdienst ist ohne Entschädigung aufgehoben. 72.

Gewähr der oldenb. Verfassung. 111. der Reichsverfassung. D=R=V. 244. U=R=V. 443.

Gewerbefreiheit, D=G=R. 2. St=G=G. 70. D=R=V. 233. U=R=V. 434.

Gewerbeschulen, St=G=G. 83. D=R=V. 238. U=R=V. 438.

Gewerbsrechte, in Erbpacht gegebene, sind nicht ablösbar. 574.

Gewerbsprivilegien, deren Bedingungen. 70.

Gewicht nach dem P=V=V. 736.

Gewissensfreiheit, D=G=R. 5. St=G=G. 78. D=R=V. 236. U=R=V. 437.

Glaubensbekenntniß, Wahl desselben. 79.

Glaubensfreiheit. D=G=R. 5. St=G=G= 78. D=R=V. 236. U=RV. 437.

Gleichheit vor dem Gesetze. D=G=R. 2. St=G=G. 64. D=R=V. 234. U=R=V. 435.

Gold, auf, stehende Zahlungsverpflichtungen im Schulwesen. 611.

Gräfereien in den Reichsfestungen. 149.

Grenzregulirungen, St=G=G. 57.

Großherzog ist Staatsoberhaupt. 58. dessen Vertretung. 58. Regentschaft für denselben. 58. dessen Volljährigkeit. 59. Erziehung. 61. ausübende Gewalt. 62. 63. Eid auf die Verfassung. 111. Privatvermögen. 108. 128. Gebührnisse. 107. 108. 119.

Großherzogliches Haus, Erbfolge. 59. Hausgesetz. 62.

Großherzogthum, dessen Bestandtheile. 57. Regierung im Allgemeinen. 57. Grenzberichtigung. 57. gemeinsame Angelegenheiten. 95.

Grundeigenthum, dessen Theilbarkeit. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=G=R. 239. U=R=V. 440.

Grundheuer ist ablösbar. D=G=R. 9. St=G=G. 74. D=R=V. 240. U=R=V. 440. nähere Bestimmungen deshalb. 557.

Digitized by Google

Grundrechte der Deutſchen. 1. D=R=B. 233. U=R=B. 434. der Oldenburger. 64.
Grundzinſen ſind ablösbar, bezw. aufgehoben. D=G=R. 9. St=G=G. 73. D=R=B. 240. U=R=B. 440. nähere Beſtimmung deshalb. A=G=R. 313. A=G. 557.
Gutsherrliche Verband iſt aufgehoben. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=B. 240. U=R=B. 440. Geſetz zur Regelung der desfälligen Verhältniſſe. 313. Zuſätze dazu. 549.
Gymnaſien ſind Staatsanſtalten. 82. 83.

H.

Handdienſte, Entſchädigung für die aufgehobenen. 334. deren Werth. 370. für die ablösbaren. 560. 561. deren Werth. 701.
Handelsprivilegien, deren Bedingung. 70.
Handels= und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien, Zuſatz dazu. 517.
Hausgeſetz des Großherzoglichen Hauſes. 62.
Hausſuchungen, D=G=R. 4. St=G=G. 66. 67. D=R=B. 235. U=R=B. 436.
Heimathsberechtigung, desfalliger Vertrag mit Preußen ꝛc. 739.
Heimfallsrecht iſt aufgehoben. 72.
Hengſte, Erhöhung der Prämien für dieſelben. 681.
Hofdienſt iſt mit dem Staatsdienſt unvereinbar. 86.
Hofdienſte für den Staat ſind aufgehoben. 72. ſ. a. Dienſte.
Holz, Recht am Holze auf fremden Boden iſt aufgehoben. 72. nähere Beſtimmung dazu. 281.
Holzungsberechtigung iſt nicht ablösbar. 560.
Heirathsliſten, Führung derſelben. 543.
Hörigkeitsverband iſt aufgehoben. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=B. 240. U=R=B. 440. Geſetz zur Regelung der desfälligen Verhältniſſe. 313. Zuſatz dazu. 549.
Hypothekenweſen iſt neu zu ordnen. 116.

J.

Jagd auf fremdem Grund und Boden iſt aufgehoben. D=G=R. 9. St=G=G. 75. D=R=B. 240. U=R=B. 440. Beſtimmungen wegen Ausübung der. 518.
Jagddienſte ꝛc. ſind aufgehoben. D=G=R. 9. St=G=G. 75. D=R=B. 240. U=R=B. 440.
Jagdregal iſt aufgehoben. 75.

Digitized by Google

Initiative in der Gesetzgebung. St-G-G. 97. D-R-V. 220. 243. U-R-V. 423.
Israeliten, Anzeige der Geburts- und Sterbefälle derselben. 658.

K.

Kaiser, deutscher. D-R-V. 219. s. a. Reichsvorstand.
Kataster-Direction wird eingesetzt. 511.
Katholiken in der Stadt Oldenburg sind mit den Protestanten in Vechta gleichgestellt. 153.
Katholische Kirche, Aufhebung des Placet. 81.
Katholische Kirchen- und Schulanlagen zu Vechta. 25. 152.
Kettenanker, Ermäßigung der Eingangsabgabe dafür. 283.
Kinder, religiöse Erziehung derselben. 79.
Kirche, evangelische, General-Synode derselben, berufen. 33. deren Zusammensetzung. 34. Geschäftsordnung. 34. Kosten. 35. Wahlordnung. 36. 48. 185. Einberufung. 179. Taggelder der Abgeordneten. 35. 291. Verfassung derselben genehmigt. 293. Stellung der früheren Kirchenbehörden. 296. Zahlungen für dieselbe aus der Staatscasse. 297.
katholische, Aufhebung des Placet. 81.
Kirchen, Regulirung der Verhältnisse derselben zu einander. 541.
Kirchenanlagen, katholische, zu Vechta. 25. 152.
Kirchenbeamten, evangelische, deren Pflichten gegen den Staat. 296. einer anderen Confession, Gebührenzahlung an dieselben. 544.
Kirchenbücher, Führung derselben. 296.
Kirchengemeinden dürfen sich bilden. D-G-R. 6. St-G-G. 79. D-R-V. 236. U-R-V. 437. werden im Besitze ihres Vermögens geschützt. St-G-G. 80. Corporationsrechte derselben. D-G-R. 6. St-G-G. 80. D-R-V. 236. U-R-V. 437. Ausführungsbestimmung dazu. 542.
Kirchenlasten, Verpflichtung zur Zahlung derselben. 545.
Kirchenpolizei weltlichen Ursprungs, übt die Regierung. 471.
Kirchliche Handlungen sollen nicht erzwungen werden. D-G-R. 6. St-G-G. 80. D-R-V. 237. U-R-V. 438.
Kirchliche Trauung darf erst der bürgerlichen folgen. D-G-R. 6. St-G-G. 80. D-R-V. 237. U-R-V. 438.
Kniphausen, Herrschaft, deren Verhältniß zum Großherzogthum. 57. 115. dortige Wahl zum Erfurter Reichstag. 469.
Körperliche Züchtigung als Strafe ist abgeschafft. D-G-R. 4. St-G-G. 67. D-R-V. 235. U-R-V. 436.
Kosten, beim Verfahren nach dem Gesetze wegen A-G-R. 360. A-G. 584. A-B-R. 652. A-A-F. 677.

Digitized by Google

Krankencasse für Dienstboten in der Stadt Oldenburg wiederhergestellt. 513.
Kreisgemeinden, Bildung derselben. 78.
Kriegsflotte, s. Flotte, Marine.
Kriegsschulen sind Staatsanstalten. 83.
Krongut, 119.
Kunststraßen, Dienste ꝛc. zu denselben sind aufgehoben. 72.

L.

Landesgericht, höchstes, Ergänzung desselben, 86. dessen Anhörung bei Besetzung von Richterstellen. 87.
Landesverweisung, gerichtliche, ist aufgehoben. 86.
Landfolgedienste sind aufgehoben. 72.
Landtag, allgemeiner, dessen Zusammensetzung. 90. 135. 384. 489. Befugnisse. 93. Einberufung. 99. Perioden. 99. ordentliche und außerordentliche. 99. Dauer. 99. Vertagung, Auflösung, Schließung. 99. 100. Wiedereinberufung. 100. Geschäftsbetrieb. 100. Oeffentlichkeit. 101. Druck der Verhandlungen. 102.
erster, dessen Ausschreibung. 183. Einberufung. 293. Auflösung. 303. Abschied. 307.
zweiter, dessen Ausschreibung. 304. Einberufung. 311. Vertagung. 379. Auflösung. 383. Abschied. 475.
dritter, dessen Ausschreibung. 384. Einberufung. 384. Verlängerung. 483. 485. Vertagung. 487. Auflösung. 529. Abschied. 531.
vierter, dessen Ausschreibung. 529. Einberufung. 530. Verlängerung. 552. 603. 609. Vertagung. 613. Auflösung. 693. Abschied. 695.
fünfter, dessen Ausschreibung. 694. Einberufung. 694. Vertagung. 749.
Provinzial-, 105.
Landtagsabschied, 102. für den ersten allgemeinen Landtag. 307. für den zweiten. 475. für den dritten. 531. für den vierten. 695.
Landtagsausschuß, ständiger, vertritt den allgemeinen Landtag. 97. dessen Eintritt. 102. Zusammensetzung. 103. Dauer. 103. Befugnisse. 97. 98. 104. 105. sonstige Bestimmungen. 104. 105.
Lattengefängniß ist abgeschafft. 67.
Laubsammeln ist nicht ablösbar. 560.
Lehnsverband ist aufzuheben. D-G-R. 9. St-G-G. 116. D-R-B. 241. U-R B. 441. nicht nach dem A-G. 561.
Lehnsverhältniß, bei A-G-R. 347. A-G. 578. A-B.R. 641. A-A-F. 671.

Digitized by Google

Leichterſchiffe auf der Unterweſer, Stundenzettel derſelben. 514. 522.
Lohnarbeit mit Geſpann und Hand, Werth derſelben. A-G-R. 368. nach der Beſtimmung der Ermittlungs-Commiſſion. 701.
Luftcirculationsöfen, Patent darauf für Oſenbrück und Sohn. 699.

M.

Marine, deutſche, Erhebung einer Umlage für dieſelbe. 163. 164. Diſciplinar-Strafordnung in derſelben. 271. (ſ. a. Diſciplinar-Strafordnung). iſt Sache des deutſchen Reichs. D-R-V. 209. U-R-V. 414.
Marineſchulen ſind Staatsanſtalten. 83.
Marken, deren Verhältniſſe ſind neu zu regeln. 117.
Maſtung, das Recht zur, iſt nicht ablösbar. 561.
Miethfuhrweſen, Aufhebung von Beſchränkungen deſſelben. 23.
Militair ſteht unter dem Befehle des Großherzogs. 63. des deutſchen Reichs, ſ. Reichsheer.
Militairbedürfniſſe, Aufnahme einer Anleihe dafür. 155.
Militairgerichtsbarkeit, Beſchränkung derſelben. D-G-R. 10. St-G-G. 84. D-R-V. 242. U-R-V. 441.
Militairgewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit. 69.
Militairpflicht iſt für alle gleich. D-G-R. 3. St-G-G. 61. D-R-V. 234. U-R-V. 435.
Militairſtrafgeſetzbuch, Zuſatz dazu. 553.
Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft. D-G-R. 10. St-G-G. 84. D-R-V. 242. U-R-V. 441.
Miniſterium, allgemeine Beſtimmungen darüber. 62. 63. deſſen Verantwortlichkeit. 62. 63. Anklage. 113. 114.
Moratorien ſollen vom Staate nicht ertheilt werden. 86.
Mühlenbannrechte ſind aufgehoben. 70. Ausnahmen. 629. desfällige Entſchädigung, Anſpruch darauf. 630. Verpflichtung dazu. 631. Beſtimmung derſelben. 634. Lehns- ꝛc. Verhältniſſe dabei. 641. Zeitpachtverhältniſſe. 644. Rechte Dritter. 646. Behörden und Verfahren. 648.
Mühlendienſte ſind ablösbar. D-G-R. 9. St-G-G. 74. D-R-V. 240. U-R-V. 440. ſ. a. Ablöſung.
Mühlenrecognition bei aufgehobenen Bannrechten. 647.
Mühlenregal, findet nicht Statt. 70.
Münz, Maß, Gewicht ſtehen unter dem deutſchen Reich. D-R-V. 218. U-R-V. 419.
Münzwährung nach dem P-V-V. 717. 736.
Munitionsgegenſtände, Ausfuhr ꝛc. nach Dänemark verboten. 181.

Digitized by Google

N.

Naturalien, Naturalleiſtungen, Entſchädigung für aufgehobene. 324. Preisbeſtimmungen. 367. für abzulöſende. 365. Preisbeſtimmungen. 587. 701.
Navigationsſchulen ſind Staatsanſtalten. 83.
Neubruchzehnten iſt aufgehoben. 72.
Nießbräucher, Verhältniſſe derſelben bei Entſchädigung. A-G-R. 352. A-G. 580. A-B-R. 617. A-A-F. 673.
Notare, Vertretung derſelben in Wechſelſachen. 169.
Notariat ſoll eingeführt werden. 116.

O.

Oefen mit Luftcirculation, Patent darauf für Ofenbrück und Sohn 699.
Offiere, deren Ernennung. 86. im Reichsheer, deren Strafen. 188. Strafgewalt. 191. in der Reichsmarine, deren Strafen. 273. Strafgewalt. 276.
Oldenburg, Amt, Auctionator daſelbſt. 152.
Kreis, Einführung der Auctionatorordnung daſelbſt. 150.
Stadt, Auctionator daſelbſt. 152. Stellung der Katholiken daſelbſt. 153. Dienſtbotenkrankencaſſe. 513. Feuerlöſch- und Rettungsordnung. 618.
Orden, außerdeutſche, anzunehmen iſt unterſagt. D-G-R. 3. St-G-G. 64. D-R-B. 234.
Ordensſtatuten, Zuſatz dazu. 48.
Ordinairgefälle ſind nicht ablösbar. 75.
Ofenbrück und Sohn, Patent derſelben auf Oefen. 699.
Oviesche Hölzungen zu Griſtede, Anwendung der Förſtordnung auf dieſelben. 153.

P.

Papiere, Beſchlagnahme derſelben. D-G-R. 4. St-G-G. 66. D-R-B. 236. U-R-B. 436.
Papiergeld überwacht die Reichsgewalt. D-R-B. 215. U-R-B. 419. deſſen Außercourſeſetzung. 527.
Parteien beim Entſchädigungsverfahren. A-G-R. 354. A-G. 585. A-B-R. 649. A-A-F. 675.
Patente, Befugniß zur Ertheilung derſelben. 70. des Major Serre auf Feuerungsanlagen. 507. des Fabrikanten Schäfer auf Anfertigung von Terrefin. 525. des Ofenbrück und Sohn auf Luftcirculationsöfen. 699.

Digitized by Google

Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben. D=G=R. 8. 10. St=G=G. 71. 84. D=R=V. 240. 241. U=R=V. 440. 441.
Pensionirung der Beamten. St=G=G. 88. 89. der Richter. D=G=R 10. St=G=G. 87. 88. D=R=V. 242. U=R=V. 442. des Militairs. 308.
Persönliche Freiheit, D=G=R. 3. St=G=G. 65. D=R=V. 234. U=R=V. 435.
Petitionsrecht, St=G=G. 68. D=R=V. 238. U=R=V. 439. Ausübung desselben beim Landtage. 95. beim Reichstage. D=G=R. 229. U=R=V. 431.
Pferdeausfuhr, das Verbot derselben ist aufgehoben. 32. nach Dänemark verboten. 181.
Placet, landesherrliches, ist aufgehoben. 81.
Plaggenhieb, das Recht zum, ist nicht ablösbar. 560.
Polizei, soll keine Strafgewalt haben. D=G=R. 11. St=G=G. 83. D=R=V. 243. U=R=V. 442. rücksichtlich der evangelischen Kirche geht auf die Regierung über. 471.
Polizeigesetz soll erlassen werden. 85.
Portofreiheiten, P=V=V. 722.
Postanstalten, Aufhebung von Vorrechten derselben. 23. sollen nicht finanzielle Zwecke verfolgen. 70.
Postvereinsvertrag, 715. Ausführungsverordnung. 735.
Postwesen steht unter der Reichsgewalt. D=R=V. 214. U=R=V. 418.
Prämien für Hengste, Erhöhung derselben. 681.
Präsenzstand der Soldaten. 628.
Pranger als Strafe ist abgeschafft. D=G.R. 4. St=G=G. 67. D=R=V. 235. U=R=V. 436.
Prediger=Wittwen=Casse, Anrechnung der dort versicherten Pension. 49.
Preisbestimmung für Naturalleistungen, für aufgehobene. 367. für ablösbare. 565. Wahl der desfälligen Commission. 587. Ermittelungen derselben. 701.
Preßfreiheit, D=G=R. 5. St=G=G. 67. D=R=V. 236. U=R=V. 437.
Privatvermögen des Großherzogs. 108. 128.
Protestanten in Vechta mit den Katholiken in Oldenburg gleichgestellt. 153. s. a. Synode.
Provinzialgesetze sind dem allgemeinen Landtage vorzulegen. 97.
Provinziallandtage, deren Bestimmung 105. Zusammensetzung 105. 106. Befugnisse. 106. Rechte der Abgeordneten zu demselben. 106.
Provinzialvoranschläge sind dem allgemeinen Landtage vorzulegen. 97.
Provisorisches Schiedsgericht nach dem Berliner Uebereinkommen. 409. 450. 453.

Digitized by Google

Pulver, Ausfuhr nach Dänemark verboten. 181.
Pumper, beim Feuerlöschwesen in Oldenburg. 621.

R.

Realberechtigungen des Staats, Ablösbarkeit derselben. 605.
Reallasten sind theils aufgehoben, theils ablösbar. D=G=R. 9. 10. St=G=G. 71. D=R=V. 240. U=R=V. 440. Gesetz wegen Entschädigung für aufgehobene. 313. wegen Ablösung. 538.
Rechte Dritter bei Entschädigungen. A=G=R. 348. A=G. 579. A=B=R. 646. A=A=F. 672.
Rechtspflege, allgemeine Bestimmungen darüber. D=G=R. 10. 11. St=G=G. 84. D=R=V. 241. U=R=V. 441.
Rechtsweg in Verwaltungssachen. 85. 86.
Recognition der Mühlen für Bannrechte. 643.
Recommandirte Briefe. P=V=V. 721.
Regalien, Aufhebung verschiedener. D=G=R. 9. St=G=G. 70. 71. 75. D=R=V. 240. U=R=V. 440.
Regentschaft des Großherzogthums. 59.
Regierungsantritt des Großherzogs, dessen Form. 111. 112.
Reich, deutsches, D=R=V. 205. U=R=V. 411.
Reichsbürgerrecht, D=G=R. 2. D=R=V. 217. 233. U=R=V. 434.
Reichsfestungen, D=R=V. 209. U=R=V. 414. Ermäßigung der Zulagen bei Bauten ꝛc. in denselben. 147. Ertrag der Gräsereien in denselben. 149.
Reichsflotte, s. Marine.
Reichsgericht, D=R=V. 231. U=R=V. 432. provisorisches. 450. 453.
Reichsgesetze haben durch ihre Verkündung Geltung. St=G=G. 97. D=R=V. 218. U=R=V. 421. deren Erlassung. D=R=V. 220. 226. U=R=V. 423. 427.
Reichsgewalt, D=R=V. 207. U=R=V. 412.
Reichshaushalt, D=R=V. 226. U=R=V. 428.
Reichsoberhaupt, D=R=V. 219. U=R=V. 421.
Reichsheer, D=R=V. 208. U=R=V. 413. Disciplinarstrafordnung für dasselbe. 187.
Reichstag, D=R=V. 221. U=R=V. 424. dessen Zusammensetzung. D=R=V. 221. U=R=V. 424. Staatenhaus. D=R=V. 221. U=R=V. 424. Volkshaus. D=R=V. 224. U=R=V. 426. Wahl desselben. D=V=V. 265. U=R=V. 446. Befugnisse desselben. D=R=V. 225. U=R=V. 427.
Reichstag zu Erfurt, Wahlen dazu. 392. Tagegelder der Abgeordneten. 475.

Digitized by Google

Reichsverfassung vom 28. März 1849. 205. Entwurf vom 26. Mai 1849. 411.
Reichsversammlung, Umlage zur Bestreitung der Kosten derselben. 19.
Religion, deren Uebung ist unbeschränkt. D=G=R. 5. St=G=G. 78. D=R=V. 236. U=R=V. 437. ist ohne Einfluß auf Genuß der Rechte. D=G=R. 5. St=G=G. 79. D=R=V. 237. U=R=V. 437.
Religionsgesellschaften ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. D=G=R. 6. St=G=G. 79. D=R=V. 237. U=R=V. 437. keine derselben hat Vorrechte. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 437. Bestimmungen über deren Corporationsrechte. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 437. werden im Besitze ihres Vermögens geschützt. St=G=G. 80. U=R=V. 437. Regulirung der Verhältnisse verschiedener zu einander. 541.
Religionsunterricht, allgemeine Bestimmungen darüber. D=G=R. 6. St=G=G. 79. 81. 82. D=R=V. 238.
Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. D=G=R. 6. St=G=G. 80. D=R=V. 237. U=R=V. 438.
Rettungsordnung für die Stadt Oldenburg. 618.
Richter, deren Anstellung. St=G=G. 86. 87. deren Versetzung und Absetzung ꝛc. D=G=R. 10. St=G=G. 87. D=R=V. 241. 242. U=R=V. 441. 442.
Rohzucker zum Fabrikgebrauche, Eingangsabgabe dafür. 685.
Ruhe und Sicherheit, öffentliche, deren Aufrechterhaltung. 69.

S.

Sardinien, Zusatz zu dem Handels= und Schifffahrtsvertrage mit. 517.
Schäfer, Fabrikant, Patent für denselben auf Anfertigung von Terresin. 525.
Schiedsgericht, provisorisches, nach dem Bündnisse vom 26. Mai 1849. 409. 450. 453. behuf Auslegung des St=G=G. 114. 115.
Schiedsgerichte sollen eingeführt werden. 85.
Schiffe der Republik Chile sind den hiesigen gleichgestellt. 691.
Schifffahrt steht unter Aufsicht der Reichsgewalt. D=R=V. 210. U=R=V. 415.
Schifffahrtsvertrag mit Sardinien, Zusatz. 517.
Schiffsabgaben im Bokeler Fehn. 535.
Schiffsbauholz nach Dänenmark auszuführen verboten. 181.
Schiffsbaumaterialien, Ermäßigung der Eingangsabgaben für einige. 282.
Schließung des allgemeinen Landtags. 99. 100.
Schulanlagen, katholische, zu Vechta. 25. 152.

Digitized by Google

Schullehrer, evangelische, Zulagegelder für dieselben. 479. deren Entschädigung für neu aufgelegte Lasten. 480.
Schullehrer-Wittwen-Casse, Anrechnung dort versicherter Pensionen. 49.
Schulwesen, allgemeine Bestimmungen darüber. D-G-R. 6. 7. St-G-G. 81. D-R-V. 237. U-R-R. 438. die desfälligen Geschäfte der evangelischen Kirchenbeamten dauern fort. 296. — Zahlungsverpflichtungen dabei, welche auf Gold stehen. 611.
Schutzherrlicher Verband ist aufgehoben. 71. Gesetz zur Regelung der desfälligen Verhältnisse. 313. s. a. Entschädigung für A-G-R.
Schwurgerichte sind einzuführen. D-G-R. 10. St-G-G. 85. D-R-V. 242. U-R-V. 442.
Serre, Major, Patent für denselben auf Feuerungsanlagen. 507.
Sicherung der Entschädigungsgelder. A-G-R. 344. A-G. 576.
Soldaten, deren Bestrafung im Reichsdienst. 188 (s. a. Disciplinarstrafordnung). deren Präsenzstand. 628.
Spanndienste aufgehobene, Entschädigung dafür. 334. Preis derselben 368. ablösbare, Entschädigung dafür. 360. 361. Preis derselben. 701.
Spielbanken sind aufgehoben. 31.
Spielpachtverträge sind aufgehoben. 31.
Sporteln bei öffentlichen Verkäufen. 299. bei der Ablösungscommission. A-G-R. 361. A-G. 584. A-B-R. 652. A-A-F. 677.
Staatenhaus des deutschen Reichstags. D-R-V. 221. U-R-V. 424.
Staasbürgerrechte, Erwerb und Verlust derselben, desfälliger Vertrag mit Preußen ꝛc. 739.
Staatsdienst, allgemeine Bestimmungen darüber. D-G-R. 10. D-R-V. 242. U-R-V. 442. Ernennung zum. 86. Probezeit. 88. Entlassung. 88. künftige Umgestaltung. 88. Pensionirung. 88. Anstellung auf Kündigung. 88. ist mit dem Hofdienst unvereinbar. 86.
Staatsfrohnden sind aufgehoben. 72.
Staatsgerichtshof, dessen Zweck. 113. Befugniß. 113. 114. Einrichtung und Verfahren. 129.
Staatsgrundgesetz, Publicationspatent. 85. Berichtigung eines Schreibfehlers. 502.
Staatsgut, dessen Verwaltung und Verwendung. 107. 119.
Staatshaushalt. 109. Voranschlag. 109. Finanzgesetz. 109. Ueberwachung dieses. 110. Vertheilung der Centralausgaben. 117. Einrichtung einer Centralcasse. 301.
Staatskirche giebt es nicht. D-G-R. 6. St-G-G. 80. D-R-V. 237. U-R-V. 437.

Digitized by Google

Staatsministerium, 62. 63. dessen Verantwortlichkeit. 62. 63. Anklage desselben. 113. 114.
Staatsregierung, deren Sitz. 58. deren Antritt. 111. 112.
Staatsschulden, s. Anleihen.
Staatsangehörigkeit, wem dieselbe zusteht. 64. desfälliger Vertrag mit Preußen ꝛc. 739.
Staatswege, dazu sollen keine Dienste gefordert werden. 72.
Stammgüter sind aufzuheben. 116.
Stand, Unterschied des, abgeschafft. D.G.R. 3. St.G.G. 64. D.R.V. 234. U.R.V. 435.
Standesbücher sollen von bürgerlichen Behörden geführt werden. D.G.R. 6. St.G.G. 116. D.R.V. 237. U.R.V. 438. werden vorläufig noch von den Kirchenbeamten geführt. 296.
Standesvorrechte sind abgeschafft. D.G.R. 3. St.G.G. 64. D.R.V. 234. U.R.V. 435.
Stationsgeld ist aufgehoben. 23.
Steinfeld, Amt, Umschreibung in dessen Abgabenregistern. 503.
Stellvertretung beim Militairdienst ist aufgehoben. D.G.R. 3. St.G.G. 64. D.R.V. 234. U.R.V. 435.
Sterbefall ist aufgehoben. 72. Entschädigung dafür. 328.
Sterbefälle der Israeliten, Anzeige derselben. 658.
Sterblisten, Führung derselben. 513.
Steuerbewilligungsrecht. 99. 109.
Steuerbonification für ausgeführten inländischen Branntwein. 52. Verfahren dabei 176.
Steuerfreiheiten sind aufgehoben. 76.
Steuern, sollen neu geordnet werden. 75. bedürfen zur Hebung der Zustimmung des Landtags. 109. Ausnahme. 109. deren Erlassung. 110.
indirecte, deren Erhöhung für Branntwein. 51. für Rohzucker zum Fabrikgebrauche. 685. deren Ermäßigung für einige Schiffbaumaterialien. 283.
Steuergleichheit im Amte Varel, Ausführung derselben nach Art. 61. des St.G.G. 537.
Steuerverwaltung nimmt Recht vor den Gerichten. 86.
Stiftungen, milde, Vermögen derselben. 116.
Strafarten, Aufhebung bestehender. D.G.R. 2. 4. 10. St.G.G. 67. 86. D.R.V. 234. 235. 244. U.R.V. 435. 436. 445. Disciplinarische, des Reichsheers. 188. 196. der Reichsmarine. 273.
Strafordnung des Reichsheers. 187. der Reichsmarine. 271. s. a. Disciplinar-Strafordnung.
Strafrechtspflege, D.G.R. 10. 11. St.G.G. 84—86. D.R.V.

Digitized by Google

242. U-R-V. 442. disciplinarische beim Reichsheer. 187. bei der Reichsmarine. 271.
Strahlmeister beim Feuerlöschwesen in Oldenburg. 621.
Streusammeln ist nicht ablösbar. 560.
Stundenzettel für Fluß- und Leichterschiffe auf der Unterweser. 514. 522.
Suspension der Richter. D-G-R. 10. St-G-G. 87. D-R-V. 242. U-R-V. 442.
Synode, General-, der evangelischen Kirche des Herzogthums, deren Berufung. 33. Zusammensetzung. 34. Geschäftsordnung. 34. Kosten. 35. Wahlen. 36. 48. 185. Einberufung. 179. Taggelder der Abgeordneten. 35. 291.

T.

Taggelder der Abgeordneten, zum Landtage. 102. zum deutschen Reichstage. D-R-V. 269. U-R-V. 427. zum Erfurter Reichstage. 475. zur General-Synode. 35. 291.
Telgenkamp, Fuhrenkämpe im, unterliegen der Forstordnung. 379.
Terresin, Patent auf Anfertigung desselben. 525.
Theilbarkeit des Grundeigenthums. D-G-R. 8. St-G-G. 71. D-R-V. 239. U-R-V. 440.
Titel sind abgeschafft. D-G-R. 3. St-G-G. 64. D-R-V. 234.
Tod, bürgerlicher, wird nicht mehr erkannt. D-G-R. 2. St-G-G. 67. D-R-V. 234. U-R-V. 435.
Todesfälle der Israeliten, Anzeige derselben. 658.
Todesstrafe ist abgeschafft. D-G-R. 4. St-G-G. 67. D-R-V. 235.
Transitgebühr, P-V-V. für Briefsendungen. 719. für Fahrpostgegenstände. 731.
Trauung, kirchliche, soll erst nach der bürgerlichen Statt finden. D-G-R. 7. St-G-G. 80. D-R-V. 237. U-R-V. 438.

U.

Umschreibung in den Abgaben-Registern des Amts Steinfeld. 503.
Umzug begründet Gemeindemitgliedschaft. 78. 159.
Umzugsscheine, Gültigkeit derselben. 162. Verlängerung der Gültigkeit. 167. 473. 547.
Unständige Berechtigungen, Bestimmung des Werths derselben. A-G-R. 325. A-G. 566.
Unterrichtswesen, allgemeine Grundbestimmungen darüber. D-G-R. 6. St-G-G. 81. D-R-V. 237. U-R-V. 438.

Digitized by Google

Unterthänigkeitsverband ist aufgehoben. D=G=R. 8. St=G=G. 71. D=R=V. 240. U=R=V. 440. Gesetz zur Regelung der desfälligen Verhältnisse. 513. s. a. Entschädigung für A=G=R.

Unterthanenrechte, Erwerb und Verlust derselben, desfälliger Vertrag mit Preußen ꝛc. 739.

Urkunde über Feststellung der Entschädigung. A=G=R. 349. 355. A=G. 575. A=B=R. 651. A=A=F. 676.

Urlaub der Staatsdiener für den Landtag. 92.

Urwähler für die Wahlen zum allgemeinen Landtage. 91. 137. 493. zum deutschen Reichstage. U=R=V. 446. zum Erfurter Reichstage. 394. zur General=Synode. 39.

Urwahlen zum allgemeinen Landtage. 90. 139. 385. 490. zum deutschen Reichtage. U=R=V. 446. zum Erfurter Reichstage. 394. zur General=Synode. 40.

V.

Varel, Amt, Anwendung des Art. 61. des St=G=G. auf das Steuerwesen daselbst. 537.

Vechta, katholische Kirchen= und Schulanlagen daselbst. 25. 152. Stellung der Protestanten daselbst. 153.

Vereinsrecht, D=G=R. 7. 8. St=G=G. 68. D=R=V. 239. U=R=V. 439.

Verfahren nach dem Gesetze wegen A=G=R. 355. A=G. 583. A=B=R. 650. A=A=F. 675.

Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849. 205. Entwurf einer, vom 26. Mai 1849. 414. s. a. Reichsverfassung. oldenburgische. 55. f.

Verhaftungen, Bedingungen derselben. D=G=R. 3. 13. St=G=G. 65. 69. D=R=V. 234. 246. U=R=V. 435. 445. eines Abgeordneten zum Landtage. 95.

Verlängerung der Dauer des Landtages. 99. des dritten. 483. 485. des vierten. 552. 603. 609.

Vermögenseinziehung als Strafe ist unzulässig. D=G=R. 10. St=G=G. 67. D=R=V. 241. U=R=V. 441.

Vertagung des allgemeinen Landtages. 99. Dauer derselben. 100. des Reichstages. D=R=V. 228. U=R=V. 430. des zweiten allg. Landtages. 379. des dritten. 487. des vierten. 613. des fünften. 749.

Verträge des Großherzogthums, Abschluß derselben. 63. des Reichs. D=R=V. 220. 226. U=R=V. 423. 428.

Vertrag mit Preußen ꝛc. wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener. 739.

Digitized by Google

Verwaltung ist von der Justiz zu trennen. D=G=R. 11. St=G=G. 84. 85. D=R=V. 242. U=R=V. 442. nimmt und giebt Recht vor den Gerichten. D=G=R. 11. St=G=G. 84. 86. D=R=V. 242. U=R=V. 442.

Verwaltungsbehörden, deren Competenz=Conflicte mit Justizbehörden. D=G=R. 11. St=G=G. 83. D=R=V. 242. U=R=V. 442.

Verwaltungsrath nach dem Bündniß vom 26. Mai 1849. 406.

Verwaltungsrechtspflege soll aufhören. D=G=R. 11. St=G=G. 85. D=R=V. 243. U=R=V. 442.

Volksbewaffnung soll organisirt werden. 68.

Volkshaus des deutschen Reichstages. D=G=R. 224. U=R=V. 426. Wahlen dazu. D=R=V. 264. U=R=V. 446. des Erfurter Reichstages. 392. Wahlen dazu. 392.

Volksschulen, D=G=R. 6. 7. St=G=G. 82. 83. D=R=V. 238. U=R=V. 438. sind Gemeindeanstalten. 82. sind frei von Schulgeld. 83. deren Errichtung. 82. Lehrer. 82. 83.

Volksschullehrer, evangelische, deren Zulagegelder. 479. Entschädigung für neu aufgelegte Lasten. 480.

Volksversammlungen sind erlaubt. D=G=R. 7. 8. St G=G. 68. 69. D=R V. 239. U=R=V. 439.

Voranschlag der Staatsausgaben. 109.

Vormundschaftswesen ist neu zu ordnen. 116.

W.

Waffen, deren Ausfuhr nach Dänemark ist verboten. 181.

Wahlbezirke, zur Urwahl für den allgemeinen Landtag. 90. 137. 385. 491. für den deutschen Reichstag. U=R=V. 447. zum Erfurter Reichstage. 393. zur General=Synode. 40.

Wahl der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage. 90. 142. 385. 391. 498. zum Staatenhause des deutschen Reichstages. D=R=V. 223. U=R=V. 425. zum Volkshause des deutschen Reichstages. D=R=V. 265. U=R=V. 426. 446. des Erfurter Reichstages. 392. 401. der Synode. 38. 43. der Wahlmänner für den Landtag. 90. 136. 490. für das Volkshaus des deutschen Reichstages. U=R=V. 448. des Erfurter Reichstages. 397. für die Synode 40.

Wahlgesetz für die Wahlen zum allgemeinen Landtage. 135. 384. 391. 489. zum deutschen Reichstage. D=R=V. 264. U=R=V. 446. zur General=Synode. 36. zum Erfurter Reichstage. 392. 469.

Wahlkreise zur Wahl der Abgeordneten für den allgemeinen Landtag. 90. 137. 385. 391. 490. 493. 500. zum deutschen Reichstage.

Digitized by Google

D.R.V. 266. U.R.V. 447. zum Erfurter Reichstage. 393. zur Synode. 43.
Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage. 90. 136. 490. für das Volkshaus des deutschen Reichstages. U.R.V. 448. des Erfurter Reichstages. 397. für die Synode. 40.
Wahlordnung für die Generalsynode des Herzogthums. 36.
Wasserbaubeamten, Aenderung der Districte derselben. 36.
Wasserbaugenossenschaften sollen neu geordnet werden. 116.
Wechselarrest, Vollstreckung desselben. 169. 174.
Wechselordnung, Einführungsgesetz dazu. 168.
Wechselsachen, Verfahren. 170. Instanzenzug. 171. Vollstreckung 174.
Wegbaukosten, desfällige Anleihe. 156.
Wege, Dienste ꝛc. dafür. 72.
Wehrpflicht ist für alle gleich. D.G.R. 3. St.G.G. 64. D.R.V. 234. U.R.V. 435.
Wehrverfassung des deutschen Reichs. D.R.V. 209. U.R.V. 413.
Weideberechtigung ist nicht ablösbar. 560.
Werthsendungen, P.V.V. 732.
Weser, Schiffe auf der Unter-, Stundenzettel derselben. 514. 522.
Widerruf als Strafe abgeschafft. 67.
Widerspruchsrecht gegen Anlage neuer Mühlen ist aufgehoben. 70. Ausnahme. 629. Entschädigung. 633.
Wiederaufnahmescheine, Erwerb der Gemeindemitgliedschaft. 161. verlieren ihre Gültigkeit. 162. Verlängerung derselben. 167. 473. 547.
Wiederkaufsberechtigung bei Entschädigungen. A.G.R. 349. A.G. 579. B.R. 646.
Wittwencasse Anrechnung der von Predigern und Schullehrern versicherten Pensionen auf das Pflichtquantum. 49.
Wohlthätigkeitsanstalten, Vermögen derselben. 116.
Wohnung ist unverletzlich. D.G.R. 4. St.G.G. 66. D.R.V. 235. U.R.V. 436.

Z.

Zahlungsverpflichtungen im Schulwesen, die auf Gold stehen. 611.
Zehnten, Aufhebung, bezw. Ablösbarkeit derselben. D.G.R. 9. St.G.G. 71. D.R.V. 240. U.R.V. 440. Entschädigung dafür. 329.
Zehntdienste sind aufgehoben. 567.
Zeitpachtverhältnisse, A.G.R. 345. A.B.R. 644. A.G. 576.
Zeitungen, Behandlung derselben. P.V.V. 727.
Zink und Zinknägel, Eingangsabgabe dafür. 283.

Digitized by Google

Zollwesen ordnet die Reichsgewalt. D=R=V. 213. U=R=V.
Züchtigung, körperliche, als Strafe abgeschafft. D=G=R. 4. St=G=G. 67. D=R=V. 235. U=R=V. 436.
Zucker, roher, zum Fabrikgebrauch, Abgabe dafür. 685.
Zulagen bei Bauten in den Reichsfestungen ermäßigt. 147. für die evangelischen Schullehrer. 479.
Zwangsabtretungen zur Braker Chaussee. 615.
Zwangsarbeitsanstalten, ein Gesetz darüber soll erlassen werden. 65.
Zwangsrechte der Mühlen sind aufgehoben. 70. Ausnahme. 629. Entschädigung. 629.
Zwischenahn, Auctionator daselbst. 151. 152.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 9. Jan. 1849.) 1. Stück.

Inhalt:

VIII. Abdruck des achten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 28. December 1848, enthaltend:

№ 1. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks.

IX. Abdruck des neunten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 30. December 1848, enthaltend:

№ 2. Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848.

„ 3. Verordnung, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 23. December 1848.

„ 4. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten; vom 23. December 1848.

№ 1.

Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. Decbr. 1848, verkündet als Gesetz:

Digitized by Google

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für Alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Digitized by Google

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Digitized by Google

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Digitized by Google

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deut-

Digitized by Google

schen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 7.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Digitized by Google

§ 31.

Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und der Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 8.

§ 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Digitized by Google

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen, insbeſondere die Zehnten, ſind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belaſteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weiſe, bleibt der Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen.

Es ſoll fortan kein Grundſtück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiſtung belaſtet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienſte, Jagdfrohnden und andere Leiſtungen für Jagdzwecke ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch iſt die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen läſtigen mit dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtückes abgeſchloſſenen Vertrag erworben iſt; über die Art und Weiſe der Ablöſung haben die Landesgeſetzgebungen das Weitere zu beſtimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit beſtellt werden.

§. 38.

Die Familienfideicommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben die Beſtimmungen den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband iſt aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

Digitized by Google

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer

Digitized by Google

Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in **Art. 3.** und **8.** dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf **Art. 3.** dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter **Art. 3.** und **7.** enthaltenen Bestimmungen,

Digitized by Google

7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (**Art. 3.** 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (**Art 4.**),
13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der

Digitized by Google

Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Parapraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, so wie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsundreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Digitized by Google

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister.

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

№ 2.

Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32. kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1.)

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;
2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder.

Digitized by Google

3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nro. 3.), vom 10. October (Reichsgesetzblatt Nr 4.) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nro. 7.) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2.);

4) Eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Anlage 1.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Decbr. 1848. fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
1. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116,600	—
III. Ministerium	4,100	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50

Digitized by Google

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dcbr. 1848. fl.	kr.
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissäre	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928	53
II. Reichsfestungen	3,011,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI.	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250	—
Summe VII.	13,560	—
Summe der Ausgaben	10,518,622	32

Digitized by Google

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Decbr. 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August . . .	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. Aug.	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2,259,774	40
Zweite Hälfte, der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr.	58,914	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine .	73,000	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt vom 30. September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	1,750,000	—
Summe	10,301,166	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456	32
Summe der Einnahmen	10,518,622	32

Digitized by Google

№ 3.

Verordnung, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 23. December 1848.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 4.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten; vom 23. December 1848.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich un-

Digitized by Google

ter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.
1.	Oesterreich	61,869	54.
2.	Preußen	65,472	30.
3.	Bayern	24,354	42.
4.	Königreich Sachsen	8,209	27.
5.	Hannover	8,930	11.
6.	Würtemberg	9,516	39.
7.	Baden	6,841	13.
8.	Kurhessen	3,884	55.
9.	Großherzogth. Hessen	4,238	8.
10.	Holstein	2,243	55.
11.	Lauenburg	218	55.
12.	Luxemburg u. Limburg	1,731	49.
13.	Braunschweig	1,433	55.
14.	Mecklenburg-Schwerin	2,149	9.
15.	Nassau	2,071	18.
16.	Sachsen-Weimar	1,375	5.
17.	„ Coburg-Gotha	763	29.
18.	„ Meiningen-Hildburghausen	786	44.
19.	„ Altenburg	671	48.
20.	Mecklenburg-Strelitz	490	59.
21.	Oldenburg	1,509	59.
22.	Anhalt-Dessau	362	13.
23.	„ Bernburg	253	26.
24.	„ Cöthen	222	2.
25.	Schwarzburg-Sondershausen	308	39.
26.	„ Rudolstadt	369	—.
27.	Hohenzollern-Hechingen	99	12.
28.	Liechtenstein	37	57.
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	213	17.
30.	Waldeck	354	54.
31.	Reuß ältere Linie	152	15.
	Latus	214,500	39.

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Transport	214,500	39.
32.	Reuß jüngere Linie	357	9.
33.	Schaumburg-Lippe	143	40.
34.	Lippe	493	—.
35.	Hessen-Homburg	136	50.
36.	Lübeck	278	6.
37.	Frankfurt	327	21.
38.	Bremen	331	48.
39.	Hamburg	887	59.
	Summe	217,456	32.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 16. Jan. 1849.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 5. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung verschiedener die Benutzung der Postanstalten sichernden gesetzlichen Bestimmungen.

№ 5.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung verschiedener die Benutzung der Postanstalten sichernden gesetzlichen Bestimmungen.

Oldenburg 1849. Januar 13.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch ein Höchstes Rescript vom 2. d. M. verfügt, daß aufzuheben sind:

1. die Cammerbekanntmachung vom 12. Mai 1817 betreffend die Verbesserung des provisorischen Extrapostwesens,
2. die Regierungsbekanntmachung vom 17. Juli 1838 wegen des zu bezahlenden Stationsgeldes und wegen der Lösung der Stationsscheine durch einheimische Miethfuhrleute,
3. die Regierungsbekanntmachung vom 26. Febr. 1843, betreffend die Gleichstellung der inländischen Miethfuhrleute mit denen der benachbarten Staaten, unter einstweiliger Beibehaltung jedoch von §. 1. Es ist also fremden Miethfuhrleuten nicht gestattet, an einem Orte, wo ein

Digitized by Google

Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunft erfolgt und ist ihnen das Aufsuchen der Reisenden in den Wirthshäusern untersagt.

Die Regierung macht dieses hiedurch bekannt, mit dem Anfügen, daß diese Bekanntmachung mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft tritt, von diesem Tage an also namentlich kein Stationsgeld mehr zu bezahlen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1849. Januar 13.

Mutzenbecher.

Steche.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Jan. 1849.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 6. Bekanntmachung der Cammer, betr. die Vertheilung der Anlagen zu der Kirche, der Schule und den sonstigen geistlichen Gebäuden in Vechta.

№ 6.

Bekanntmachung der Cammer, betr. die Vertheilung der Anlagen zu der Kirche, der Schule und den sonstigen geistlichen Gebäuden in Vechta.

Oldenburg, 1849. Januar 17.

Da die Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche und Schule im Kirchspiel Vechta die Feststellung eines — bisher weder durch Gesetz noch Herkommen bestimmten — Beitragsfußes zu den dortigen Kirchen- und Schulanlagen dringend und unaufschiebbar erfordern, so werden, nach erfolgter Zustimmung der vereinigten Ausschüsse der Stadt- und Landgemeinde Vechta, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung einstweilen (unter Vorbehalt jeder Abänderung nach erfolgter schlüssiger Ordnung der Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, namentlich auch der Diöcesanverhältnisse der in

Digitized by Google

Vechta wohnenden Protestanten) darüber folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Für alle Anlagen zu der Kirche, der Schule und insbesondere den geistlichen Gebäuden in Vechta, deren Unterhaltung dem ganzen Kirchspiele obliegt, gilt bis weiter der folgende Beitragsfuß.

§. 2.

Die eine Hälfte der Beiträge soll auf die Kirchspielsmitglieder nach ihrem Vermögen und Einkommen, die andere Hälfte auf die im Kirchspiele belegenen Grundstücke vertheilt werden.

§. 3.

Zu der erstgedachten Hälfte haben sämmtliche Kirchspielsmitglieder beizutragen, mit Ausnahme bis weiter nur der Juden.

§. 4.

Es wird für die Vertheilung dieser Hälfte das Vermögen jedes einzelnen Beitragspflichtigen abgeschätzt und als einfacher Beitrag bezahlt,

wenn das Vermögen beträgt:

1.	bis 500 ℛ einschließlich	$2\frac{1}{4}$	gr.
2.	über 500 „ bis 1000 ℛ einschließlich . .	$4\frac{1}{2}$	„
3.	„ 1000 „ „ 2000 „ „ . .	9	„
4.	„ 2000 „ „ 3000 „ „ . .	$13\frac{1}{2}$	„
5.	„ 3000 „ „ 4000 „ „ . .	18	„
6.	„ 4000 „ „ 6000 „ „ . .	27	„
7.	„ 6000 „ „ 8000 „ „ . .	36	„
8.	„ 8000 „ „ 10000 „ „ . .	45	„
9.	„ 10000 „ „ 12000 „ „ . .	54	„
10.	„ 12000 „ „ 16000 „ „	1 ℛ —	„
11.	„ 16000 „ „ 20000 „ „	1 „ 18	„
12.	„ 20000 „ „ 24000 „ „	1 „ 36	„
13.	„ 24000 „ „ 28000 „ „	1 „ 54	„
	und ferner für jede 4000 ℛ mehr . .	18	„

Digitized by Google

Ist mehr oder weniger als ein einfacher Beitrag erforderlich, so wird zu der aufzubringenden Summe nach dem obigen Verhältnisse beigetragen.

§. 5.

Bei der Abschätzung des Vermögens kommen die außerhalb des Kirchspiels belegenen Grundstücke des Beitragspflichtigen nicht in Anschlag.

§. 6.

Verzinsliche Capitalschulden werden von dem ermittelten Vermögen abgezogen, soweit dieses jedoch in außerhalb des Kirchspiels belegenen Grundstücken besteht, für diese ein verhältnißmäßiger Theil von den Schulden abgerechnet.

§. 7.

Von dem nicht aus dem Ertrage von zinsbaren Capitalien und von Grundstücken (namentlich auch Zeit- und Erbpachten und Grundgefällen) herrührenden Einkommen der Beitragspflichtigen werden 75 Thlr. jährlicher Einnahme 1000 Thlr. Vermögen gleich gesetzt.

Insoweit der landwirthschaftliche Betrieb mehr als der Heuerwerth der Grundstücke einbringt, ist von solchem Einkommen nach vorstehendem Grundsatze beizutragen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anderen Hälfte (siehe §. 2.) der Anlagen ruht auf allen innerhalb der Grenzen des Kirchspiels belegenen Grundstücken und Gebäuden.

§. 9.

Behuf Ermittelung des von Seiten der Grundstücke (ohne Gebäude) zu dieser Hälfte zu leistenden Beitrags wird der Gesammtwerth der einer jeden Person gehörigen Grundstücke veranschlagt, und als einfacher Beitrag gezahlt,

Digitized by Google

wenn jener Werth beträgt:

| | | |

§. 12.

Ungetheilte Markengründe werden nicht angesetzt, dagegen aber dem Werthe eines markberechtigten Grundstücks oder, wenn die Berechtigung bloß an einem Gebäude klebt, eines markberechtigten Gebäudes, die Summe von 50 ℛ für die Markgerechtigkeit (d. h. für einen s. g. vollen Bürgertheil) hinzugerechnet.

§. 13.

Für diese in den §§. 8 bis 12 behandelte zweite Hälfte der Anlagen gilt die am Schlusse des §. 4 für die erste Hälfte vorgeschriebene Bestimmung.

§. 14.

Die Abschätzung des Vermögens und des Einkommens geschieht durch je fünf, die Abschätzung des Werths der Grundstücke durch je drei von den Beitragspflichtigen zu erwählende Achtsmänner.

Im Falle eines von den Achtsmännern nicht begründet gefundenen Einspruchs wider die Richtigkeit der Schätzung, findet eine abermalige Schätzung Statt, welche vorgenommen wird von drei durch den Einsprechenden und von drei durch die übrigen Beitragspflichtigen zu erwählenden Achtsmännern, unter Hinzutritt eines durch diese sechs Personen zu ernennenden Obmanns. Können die sechs Achtsmänner über den Obmann sich nicht einigen, so wählt ihn das Amt.

Bei der zweiten Abschätzung hat es sein schlüssiges Verbleiben.

§. 15.

Die Schätzungslisten werden nach Ablauf von je drei Jahren einer Durchsicht unterworfen. Ein Beitragspflichtiger kann aber zu jeder Zeit auf seine Kosten die neue Abschätzung seines Vermögens ꝛc. verlangen.

Oldenburg, aus der Cammer, 1849. Januar 17.

Jansen.

Bödeker.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 3. Febr. 1849.) 4. Stück.

Inhalt:

X. Abdruck des zehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 25. Januar 1849, enthaltend:

№ 7. Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge, vom 20. Januar 1849.

„ 8. Landesherrliche Verordnung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.

№ 7.

Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge, vom 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern H. v. Gagern. Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

Digitized by Google

№. 8.

Landesherrliche Verordnung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.

Oldenburg, den 2. Februar 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die provisorische Centralgewalt für Deutschland den Regierungen der Einzelstaaten anheimgestellt hat, die von denselben in Folge des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden nach Ländern, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, als nicht mehr durch die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands geboten, wieder aufzuheben:

so wird hiedurch Unsere Verordnung vom 6. April v. J. die Ausfuhr von Pferden betreffend wiederum außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Febr. 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. Febr. 1849.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 9. Verordnung über Zusammenberufung einer General-Synode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (einschließlich der Herrschaft Jever).

№ 9.

Verordnung über Zusammenberufung einer General-Synode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (einschließlich der Herrschaft Jever).

Oldenburg, den 31. Januar 1849.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit §. 17. des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, vom 27. Decbr. 1848, auf die Uns vorgetragenen Wünsche des versammelten Landtags und der evangelischen Geistlichkeit des

Digitized by Google

Landes beschlossen haben, der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, und zu dem Ende die Berufung einer Synode zu verfügen, verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zur Berathung und zur Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche im Herzogthum Oldenburg soll eine Synode aus diesem Landestheile einberufen werden.

Der Zusammentritt der Synode soll Statt finden, sobald der Entwurf einer Verfassungsurkunde von der zu dem Ende niedergesetzten Commission vollendet sein wird, wo möglich noch vor Pfingsten des laufenden Jahrs.

Art. 2.

Diese Synode soll bestehen aus vierzehn geistlichen und ein und zwanzig weltlichen Abgeordneten, welche durch freie Wahl berufen werden und die kirchlichen Interessen aller ihrer evangelischen Mitbürger zu vertreten haben.

Art. 3.

Die geistlichen Kirchenabgeordneten werden von der Geistlichkeit, die weltlichen von den Kirchengemeinden gewählt, beides nach den dieser Verordnung in 43 Paragraphen angehängten Wahlvorschriften.

Art. 4.

Die Synode versammelt sich in Oldenburg und wird von einem Landesherrlichen Commissar eröffnet werden.

Art. 5.

Zum Eintritt in die Synode soll der Urlaub nicht versagt werden.

Digitized by Google

Für die Vertretung der Beurlaubten in ihren Amtsgeschäften ist nach den sonst in Urlaubsfällen eintretenden Vorschriften zu sorgen.

Art. 6.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten so wie den oder die nöthigen Schriftführer, und entwirft ihre Geschäftsordnung. Auch hat sie die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder und deren Ersetzung.

Art. 7.

Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Art. 8.

Kein Mitglied kann wegen seiner Abstimmung zur Verantwortung gezogen werden, und wegen eines durch seine Aeußerungen auf der Synode etwa begangenen Vergehens oder Verbrechens kann nur mit Zustimmung der Versammlung eine strafrechtliche Untersuchung stattfinden.

Art. 9.

Um die erforderlichen Nachrichten und gewünschten Aufklärungen geben zu lassen, werden Wir Bevollmächtigte zur Synode ernennen, welche deren Sitzungen beizuwohnen berechtigt sind. Sie können der Synode vor dem Schlusse der Debatte und vor dem letzten Worte des Antragstellers jederzeit Mittheilungen machen, und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 10.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens 24 Mitglieder darin anwesend sind.

Art. 11.

Die Mitglieder der Synode erhalten die Reisekosten erstattet, und, mit Ausnahme derjenigen, welche am Versamm-

Digitized by Google

lungsorte wohnen, Tagegelder, deren Betrag die Synode festzusetzen hat, jedoch nicht höher als die Tagegelder der Landtagsabgeordneten bestimmt sind.

Art. 12.

In wie weit die Protocolle durch den Druck veröffentlicht werden sollen, wird die Synode beschließen.

Art. 13.

Die durch die Ausführung dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind von den evangelischen Gemeinden zu tragen und sollen über die Cassen derselben (in den nach §. 23. Z. 4. zu bildenden Wahlbezirken über die Cassen der Schulgemeinden) nach der Zahl der Wahlmänner eines jeden Wahlbezirks vertheilt werden; die etwaigen Kosten der Urwahlen fallen jedoch den einzelnen Gemeindecassen zur Last.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Jan. 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer.

v. Steun.

Digitized by Google

Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich sind, so werden die letztern als nicht geschrieben angesehen.

Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

§. 2.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt, und werden im Protokoll besonders aufgeführt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie gelooſ't werden.

§. 3.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

§. 4.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden, noch dieselben annehmen. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder kann eine auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 6.

Wenn ein Mitglied der Synode ablehnt, austritt oder dauernd verhindert ist, findet eine neue Wahl durch die Wahlmänner des betreffenden Wahlkreises Statt.

II. Von den geistlichen Wahlen.

§. 7.

Stimmberechtigt als geistlicher Wähler und wählbar als geistlicher Abgeordneter ist ein jeder im Lande ordinirte Geistliche.

§. 8.

Zur Wahl der geistlichen Abgeordneten sendet jeder Wähler gegen einen wenigstens drei Wochen vorher bekannt zu machenden Tag in einem, außen mit seinem Namen eigenhändig geschriebenen, mit dem Kirchensiegel seines Aufenthaltsorts verschlossenen Umschlage den, die Namen der 14 Gewählten enthaltenden Wahlzettel an das Consistorium ein.

§. 9.

Nach Verlauf der Frist werden sämmtliche eingekommene Wahlzettel bei dem Konsistorium in der Plenarsitzung entsiegelt, und unter Entfernung der Umschläge, ohne daß von ihrem Inhalte Kenntniß genommen werden darf, in einem Gefäße gesammelt.

Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind dann im Wahlprotocolle zu verzeichnen.

Nach dessen Schluß werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 10.

Nachdem die Gewählten sich über die Annahme der Wahl erklärt haben, werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

III. Von den weltlichen Wahlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Die Wahl der weltlichen Kirchenabgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

§. 12.

Zu dieser Wahl ist das Herzogthum in Wahlbezirke (§. 23.) und in Wahlkreise (§. 33.) eingetheilt.

§. 13.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig weltlicher Kirchenabgeordneter zu sein ist jeder zur evangelischen Kirche sich bekennende männliche Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme der ordinirten Geistlichen.

§. 14.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt, und als Wahlmann wählbar. Die Kirchenabgeordneten können aus dem ganzen Herzogthum gewählt werden.

§. 15.

Die mit Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmenden beschränkende Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

§. 16.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

Digitized by Google

§. 17.

Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

§. 18.

In den Wahlversammlungen dürfen andere, als auf die Wahl bezügliche Gegenstände, nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 19.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protokollführer stehenden Gefäße gesammelt.

§. 20.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 21.

Der Vorsitzende hat die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 22.

Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der auf sie gefallenen Nummern der Stimmzettel zu verzeichnen.

B. Von den Urwahlen.

§. 23.

Die Wahlbezirke sind folgende:

1. die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2. die Landgemeinde Oldenburg,
3. jede einzelne evangelische Kirchengemeinde.

Digitized by Google

4. von den einer Kirchengemeinde als Gemeindegenossen nicht angehörenden evangelischen Einwohnen der Kreise Vechta und Cloppenburg werden die im Amte Vechta und in den Kirchspielen Steinfeld und Lohne Wohnenden der Gemeinde Vechta zugelegt; für die Uebrigen bilden die Kirchspiele Holdorf und Damme den Wahlbezirk Fladderlohhausen, das Kirchspiel Dinklage und Amt Löningen den Wahlbezirk Wulsenau und die Aemter Cloppenburg und Friesoythe der Wahlbezirk Cloppenburg.

§. 24.

In jedem der obigen Wahlbezirke wähler sämmtliche stimmberechtigte Wähler (Urwähler) auf 250 evangelische Einwohner nach der letzten Volkszählung einen Wahlmann. Beträgt der Ueberschuß der evangelischen Bevölkerung mehr als die Hälfte der obigen Zahl, so wird dafür noch ein Wahlmann gewählt.

Ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn derselbe weniger als 250 evangelische Einwohner zählt.

§. 25.

Die Urwähler versammeln sich zur Wahl in der Kirche, wo es an einer solchen im Wahlbezirke fehlt, im Schulhause.

§. 26.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen als Wahlvorstand in der Stadt Oldenburg und in den Wahlbezirken Jever, Delmenhorst und Wildeshausen der Stadtdirector oder Bürgermeister mit den Predigern; in den übrigen Wahlbezirken der oder die Prediger mit den evangelischen Kirchspielsvogte und dem verwaltenden Juraten. In Ermangelung der beiden Letzteren ergänzt sich der Vorstand durch Vertrauensmänner.

Digitized by Google

Für die im §. 23. Ziffer 4. genannten Wahlbezirke hat das Consistorium den Wahlvorstand besonders zu ernennen.

§. 27.

Die nach vorstehenden Paragraphen mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Ort und Zeit der Wahlversammlung, auch wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel einige Tage vor und an dem Wahltage in Empfang genommen werden können, durch Verkündigung von der Kanzel und auf sonstige ortsübliche Weise, auf dem Lande jedenfalls auch durch Ansage- oder Kündigungszettel, mindestens 8 Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 28.

Der Wahlvorstand hat einen oder mehrere Protokollführer zuzuziehen.

§. 29.

Der Wahlvorstand hat alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Fall einer Stimmengleichheit das vorsitzende Mitglied den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 30.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl und verliest das Protokoll, welches sodann geschlossen und von dem Vorstande und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel werden sofort vernichtet.

§. 31.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann sofort, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens

Digitized by Google

innerhalb der nächsten 8 Tage eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . zu . . . ist in der am . . ten . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung zur Synode als Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt."

§. 32.

Sodann hat der Vorstand dem zur Leitung der Wahl der Kirchenabgeordneten ernannten Commissare (§. 35.) längstens innerhalb 8 Tagen nach der Wahl deren Ergebniß anzuzeigen und das Wahlprotokoll in der Urschrift mit anzulegen.

Im Fall einer Ablehnung ist der als Wahlmann gewählt anzusehen, welcher nach dem Ablehnenden die meisten Stimmen erhalten hat.

Für eine nach dem Wahltermine (§. 31.) angezeigte Ablehnung einer Wahl wird ein Ersatz nur ausgemittelt, wenn die Zeit bis zu dem für die Wahl der Kirchenabgeordneten angesetzten Termine es gestattet. Der Mangel einer solchen Ausmittelung macht jedoch die Wahl nicht ungültig.

C. Von den Wahlen der Abgeordneten.

§. 33.

Die Wahlkreise sind folgende:

1. Der Kreis Oldenburg (Wahlort Oldenburg);
2. der Kreis Delmenhorst (Wahlort Delmenhorst);
3. der Kreis Ovelgönne (Wahlort Rodenkirchen);
4. der Kreis Neuenburg (Wahlort Varel);
5. der Kreis Jever (Wahlort Jever);
6. die Kreise Vechta und Cloppenburg (Wahlort Vechta).

Jeder der fünf ersten Wahlkreise erwählt vier Kirchenabgeordnete, der sechste Wahlkreis einen.

Digitized by Google

§. 34.

Die Wahl geschieht in den 6 Wahlkreisen in folgender Ordnung: Vechta, Delmenhorst, Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg, Jever, und zwar so, daß zwischen jedem Wahltage zwei, und wenn derselbe auf einen Sonntag fallen würde, drei Tage liegen.

§. 35.

Zur Leitung dieser Wahl hat das Consistorium für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar zu ernennen, und diese Ernennung so wie die Wahltage öffentlich bekannt zu machen.

§. 36.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Wahlprotocollen (§. 32.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet letztere zur Wahl der Kirchenabgeordneten ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Die Einladung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amtes, beziehungsweise des Magistrats.

Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 37.

Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere Protocollführer zuzuziehen.

Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

§. 38.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmanns Beschluß zu fassen, und so-

Digitized by Google

dann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

§. 39.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf den Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen.

§. 40.

Nachdem die Wahl beendigt, das Ergebniß derselben verkündet, das Wahlprotocoll durch den Wahlcommissar und die Beistände unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 41.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.

§. 42.

Der Wahlcommissar hat eine Abschrift des Wahlprotocolls unverzüglich dem Wahlcommissar des nachfolgenden Kreises (§. 34.) mitzutheilen, mit der Bemerkung, daß die Wahl angenommen oder abgelehnt worden, wenn eins oder das andere schon geschehen ist, und unter Anschluß der gleichartigen Mittheilungen aus den vorhergegangenen Kreisen.

Digitized by Google

§. 43.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl, sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten, werden vom Wahlcommissar an das Consistorium eingesandt und von diesem mit Bemerkung der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegenstehen könnten, der Synode mitgetheilt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 10. Febr. 1849.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 10. Bekanntmachung der Ordens-Canzlei, betreffend den §. 11. der Ordens-Statuten.

№ 10.

Bekanntmachung der Ordens-Canzlei, betreffend den §. 11. der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 29. Januar 1849.

Haus- und Verdienst-Orden.

Nach einem Capitels-Beschlusse vom 17. Januar 1849 zu §. 11. der am 5. Decbr. 1838 publicirten Ordens-Statuten kann nicht bloß die Zahl der Kleinkreuze, sondern auch die Zahl der höheren Ordens-Classen als Belohnung für militairische Verdienste im Falle eines Krieges vermehrt werden.

Oldenburg aus der Ordens-Canzlei, den 29. Januar 1849.

Runde, Ordenscanzler.

Digitized by Google

Berichtigung.

Durch ein Verſehen ſind im §. 7. der Synodal-Wahl-ordnung vom 31. Januar 1849 nach den Worten: „ein jeder im Lande" ausgelaſſen die Worte: „ein Amt oder Hülfsamt bekleidende".

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 17. Febr. 1849.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 11. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. Anrechnung bei anderen Wittwen-Cassen geschehener Versicherungen.

№ 11.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. Anrechnung bei anderen Wittwen-Cassen geschehener Versicherungen.

Oldenburg, den 16. Februar 1849.

In Höchstem Landesherrlichen Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß die bei den Prediger-Wittwen-Cassen und der Schullehrer-Wittwen-Casse versicherten Pensionen in dem Pflichtquantum bei der allgemeinen Wittwen-Casse nur auf desfälligen Antrag der Versicherer in Anrechnung kommen sollen.

Oldenburg, aus der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, den 16. Februar 1849.

Jansen. Flor.

Kruse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1849.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 12. Gesetz, betreffend Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des inländischen Branntweins.

№ 12.

Gesetz, betreffend Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des inländischen Branntweins.

Oldenburg, den 16. Februar 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

haben einige Abänderungen des Gesetzes vom 18. Juli 1836, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins im Herzogthum Oldenburg für erforderlich erachtet und erlassen dieserhalb unter Zustimmung des durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtags, die nachfolgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

§. 1.

Der gegenwärtig $2^1/_2$ Groten von je 24 Quartier Maischbottigraum für jede Einmaischung betragende Steuersatz wird, unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes von 18. Juli 1836 auf

$2^1/_2$ Groten von je **16** Quartier Maischbottigraum

erhöhet.

§. 2.

Die im §. 3. des Gesetzes den landwirthschaftlichen Brennereien zugestandenen Erleichterungen werden dahin erweitert, daß

1) der von denselben zu entrichtende Steuersatz nur 2 Groten von je 16 Quartier Maischbottigraum betragen, daß
2) die bei Verlust der Erleichterung nicht zu überschreitende Brennzeit vom 1. November bis 16. Mai einschließlich dauern soll, und daß
3) auch den landwirthschaftlichen Brennereien eine **14**stündige Brennfrist zugestanden ist, wogegen es bei der Vorschrift verbleibt, daß die Steuererleichterung nur den landwirthschaftlichen Brennereien zu Theil wird, welche an keinem Tage des unter Ziffer 2. gedachten Zeitraums mehr als 800 Quartier Maische zu Branntwein verarbeiten.

§. 3.

Die in den §§. 55. und 56. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Steuerbonification bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden dahin geändert, daß

1) die Steuerbonification für denjenigen Branntwein ausgeschlossen ist, welcher bei einer Temperatur von 15 Grad Reaumur eine geringere Stärke als 48 Grad nach dem Tralles'schen Alkoholometer hält, daß dagegen
2) der Anspruch auf die Bonification durch die eigene Fabrication des Branntweins nicht weiter bedingt ist und den Erzeugnissen der nach dem §. 2. erleichterten landwirthschaftlichen Brennereien gleichmäßig zu Gute kommt, auch

Digitized by Google

3) unter Beseitigung der Nothwendigkeit, einen Exportationsschein bei dem nächsten Steueramte zu erwirken, der Anspruch auf Bonification dann eintritt, wenn die geschehene Ausfuhr des inländischen Branntweins in Quantitäten nicht unter einem Anker und von mindestens der unter Ziffer 1. angegebenen Stärke, über ein zu derartiger Abfertigung besonders ermächtigtes Steueramt, nach zu erlassenden näheren Vorschriften, bei der Direction der indirecten Steuern nachgewiesen wird.

Für den Transport des zur Ausfuhr mit Bonification bestimmten Branntweins bis zum Grenzsteueramte gelten die in den §§. 80. 81. 83. 84. 86. 88. 89. des Gesetzes vom 22. März 1815, die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, enthaltenen Vorschriften.

4) Die Steuerbonification beträgt vom Quartier $^1/_{40}$ Groten für jedes volle Procent des Alkoholgehalts.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever, jedoch mit Ausschluß des Bezirks des Freihafens Brake, vom 15. März d. J. an in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Febr. 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. März 1849.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 13. Patent bei Verkündigung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

№ 13.

Patent bei Verkündigung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Februar 1849.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

daß Wir mit dem durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtage das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vereinbart haben und solches nunmehr hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir begleiten dasselbe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Staatsgrundgesetz das Wohl des Landes dauernd

*

Digitized by Google

begründen, daß daſſelbe die Eintracht zwiſchen Fürſt und Volk befeſtigen möge.

Indem Wir das Staatsgrundgeſetz ſeinem ganzen Inhalte nach als rechtsverbindlich für Uns und Unſere Nachkommen anſehen, erklären Wir zugleich, daß Wir durch Vereinbarung deſſelben den etwaigen Rechten der Agnaten des Oldenburgiſchen Fürſtenhauſes nicht haben Eintrag thun wollen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 18. Februar 1849.

(L. S.) **Auguſt.**

Schloifer. v. Egloffſtein. Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1.

Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2) aus dem Fürstenthum Lübek,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Verhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes sich regeln und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.

Art. 2.

Dem Großherzoge steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 3.

Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags veräußert werden.

Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder

Digitized by Google

Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Im letzteren Falle genügt jedoch die Zustimmung des Provinziallandtages.

Art. 4.

Als Oberhaupt des Staats übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5.

Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 6.

Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen.

Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 7.

Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen mögte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 17.).

Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen.

Art. 9.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzog und dem allgemeinen Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Sollte diese Vorsorge nicht getroffen sein, so soll im Falle der Regierungserledigung der dazu neu gewählte allgemeine Landtag die Regierungsnachfolge bestimmen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wenigstens zu drei Vierteln anwesenden Abgeordneten.

Während dieser Erledigung führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 10.

Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 11.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Bis zum wirklichen Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 12.

Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des allgemeinen Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Digitized by Google

Art. 13.

In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

Art. 14.

Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 13.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 11. und 13. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten allgemeinen Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen.

Wenn wenigstens drei der berufenen Prinzen erschienen sind, so wird dieser Familienrath über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums durch absolute Stimmenmehrheit beschließen.

Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15.

Ist ein solcher Beschluß in Ermangelung der im vorhergehenden Artikel gedachten drei volljährigen Prinzen nicht zu erreichen, oder erfolgt er nicht binnen drei Monaten nach desfälliger Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft einen Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den allgemeinen Landtag zu bringen.

Art. 16.

Fehlt es an einer zur Regentschaft berechtigten Person (Art. 13.), so hat der Landtag auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Regenten zu erwählen.

Bei der Wahl zum Regenten sind die Gemahlin des Großherzogs, dessen leibliche Mutter und Großmutter von

Digitized by Google

väterlicher Seite, falls und auf so lange die letzteren nicht wieder vermählt sind, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Art. 17.

Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzog selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung des Familienraths (Art. 14.) erlangt hat.

Die Bestimmungen der Art. 5. und 6. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 18.

Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den anderen Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 19.

Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 20.

Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege zu ernennen.

In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums. Sollte dieses sich mit der die Erziehung leitenden Person nicht einigen können, so hat der Regent oder, wo die Mutter oder Großmutter selbst Regentin wäre, der Landtag die Vermittelung zu über-

Digitized by Google

nehmen und nöthigenfalls für eine der beiden Ansichten zu entscheiden.

Art. 21.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt des Großherzogs und dem Staatsministerium.

Art. 22.

Dem Großherzoge steht die ausübende Gewalt allein zu; die gesetzgebende in Gemeinschaft mit dem Landtage, nach Maßgabe der im Abschnitt IX. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 23.

Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

Alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 24.

Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der im Art. 23. gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Digitized by Google

Art. 25.

Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem achtzehnten Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil, nicht aber an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder deſſelben.

Art. 26.

Die Mitglieder des Staatsminiſteriums ſind für alle Handlungen und Unterlaſſungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber auch dem Landtage Auskunft und Rechenſchaft ſchuldig.

Art. 27.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er ſchließt Verträge mit anderen Staaten; dieſe bedürfen jedoch der Zuſtimmung oder Beſtätigung des allgemeinen Landtages.

Art. 28.

Der Großherzog leitet und überwacht die geſammte innere Landesverwaltung.

Art. 29.

Das geſammte Militär ſteht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 30.

Dem Großherzoge ſteht die Belohnung ausgezeichneter Verdienſte zu.

Art. 31.

Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage wegen Verletzung der Verfaſſung oder der Geſetze beruhen, nur mit Zuſtimmung des Landtages.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von den Grundrechten des Volks.

Art. 32.

Das Recht eines Oldenburgiſchen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Beſtimmungen der deutſchen Reichsgeſetze und der Landesgeſetze.

Art. 33.

Vor dem Geſetze ſind Alle gleich.

Vor dem Geſetze gilt kein Unterſchied der Stände. Der Adel als Stand iſt aufgehoben.

Alle Standesvorrechte ſind abgeſchafft. Alle Titel, in ſoweit ſie nicht mit einem Amte verbunden ſind, ſind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutſchen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter ſind für alle Befähigte gleich zugänglich.

Die für die verſchiedenen Stände beſtehenden privatrechtlichen Beſtimmungen über die Güterverhältniſſe der Eheleute bleiben bis zur demnächſtigen geſetzlichen Regelung in Kraft.

Art. 34.

Durch das religiöſe Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen ſo wie der ſtaats- und gemeinde-bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beſchränkt.

In den ſtaats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet daſſelbe keinen Unterſchied und darf es ſolchen Pflichten keinen Abbruch thun.

Art. 35.

Die Wehrpflicht iſt für Alle gleich; Stellvertretung bei derſelben findet nicht Statt.

Die Geſetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorſtehenden Beſtimmung regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Geſetze in Kraft.

Digitized by Google

Art. 36.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1841 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 37.

Gerichtliche Verfolgungen können nur Statt finden in den gesetzlichen Fällen und Formen.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden; auch ist der Verhaftete innerhalb sechs und dreißig Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

Eine polizeigerichtliche Verhaftung bedarf, wenn sie länger als acht und vierzig Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der

Digitized by Google

Staat dem Verletzten zu Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 38.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden. Bei politischen Untersuchungen finden allgemeine Haussuchungen nicht Statt.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 39.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten

Digitized by Google

vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 38. unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 40.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 41.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 42.

Die Einziehung des gesammten Vermögens oder eines Verhältnißtheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 43.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postver-

Digitized by Google

bote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 44.

Jeder hat für ſich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorſtellungen und Beſchwerden, ſowohl bei den zuſtändigen Behörden als bei dem Landtage.

Die Ausübung deſſelben Rechts durch ihre Vorſteher ſteht jeder Gemeinde und jeder ſonſtigen vom Staate anerkannten Genoſſenſchaft zu.

Bei abſchlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ſollen die Entſcheidungsgründe angeführt werden.

Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entſcheidung eingezogenen Berichte ſollen auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 45.

Die Staatsbürger haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 46.

Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

Art. 47.

Die in den Art. 45. und 46. enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer Anwendung, in ſo weit die militairiſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegen ſtehen.

Art. 48.

Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer ſoll organiſirt werden, zur Vertheidigung des Vaterlandes, ſo wie zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.

Digitized by Google

Art. 49.

Zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Bei Organisirung einer allgemeinen Volksbewaffnung oder einer Bürgerwehr können die Bestimmungen dieses Artikels im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Art. 50.

Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 37. 38. 39. 40. 45 und 49. gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des allgemeinen oder des Provinziallandtages, wenn sie versammelt sind, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor denselben.

In Fällen äußerster Noth und dringenster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

Die Formen und Bedingungen für solche außerordent-

Digitized by Google

liche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

Art. 51.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 52.

Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 53.

Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 54.

Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 55.

Ein Mühlenregal des Staats findet nicht Statt.

Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirnen hören sofort auf. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht. Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen, wem die Entschädigung zur Last fällt.

Digitized by Google

Art. 56.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 57.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll baldigst durch Uebergangsgesetze vermittelt werden; bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Art. 58.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 59.

1. Jeder guts- und schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des

Digitized by Google

Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Conſenſes) zuſtanden, bleiben demſelben auch ferner ungeſchmälert. Im Uebrigen ſollen die Rechtsverhältniſſe jener Stellen und Grundſtücke geſetzlich näher feſtgeſtellt werden.

2. Ohne Entſchädigung ſind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a. der Geſindezwangsdienſt, Freikauf und Sterbefall und alle etwa ſonſt noch beſtehende aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande entſpringende perſönliche Abgaben und Leiſtungen;
b. das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
c. der Neubruch und Blutzehnten;
d. das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieſes Recht ſtamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;
e. alle Staatsfrohnen, Landfolgedienſte oder dem Staate als ſolchem zu leiſtende Hofdienſte und derartige Beläſtigungen, mit Ausnahme der Gemeinde-Dienſte und Laſten und der Nothleiſtungen durch Krieg, Brand, Ueberſchwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienſte und Leiſtungen zu Staatswegen wird ein Geſetz Beſtimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege ſind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunſtſtraßen und ihren Zubehörungen ſollen dieſe Dienſte und Leiſtungen überall nicht gefordert werden.

Wo ſeit dem 2. Auguſt 1830 an die Stelle der unter 2a. bis d. erwähnten Befugniſſe, Abgaben und Leiſtungen andere getreten ſind, fallen auch dieſe ohne Entſchädigung weg. Sind dieſelben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöſ't und dafür im Ganzen Abgaben, Leiſtungen oder Capitalzahlungen angenommen, ſo ſollen dieſe auf Verlangen der Pflichtigen nach beſtimmten im Entſchädigungsgeſetze zu ſtellenden Anſätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweiſe in

Digitized by Google

dem zu drei Prozent zu kapitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen, aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d., nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind *aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung* und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten außerordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a. der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b. die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c. die Entschädigung soll zu Capital angesetzt werden, und dieses auf keinen Fall den sechszehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;

d. der *jährliche Reinertrag* wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der *Geldwerth* desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt,

Digitized by Google

e. das festzustellende Entschädigungs*capital* wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind *ablösbar*, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse her-

Digitized by Google

rühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 60.

Das Jagd- und Fischereiregal so wie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bestehenden Pachtverträge über Jagden auf fremdem Grund und Boden sind aufgelöst; der Pachtzins des laufenden Pachtjahres ist nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung in diesem laufenden Pachtjahr zu berechnen.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 61.

Das bestehende Steuer- und Abgabenwesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;

Digitized by Google

2. die dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und die Begräbnißſtätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Geſetzgebung vorbehalten.

Alle Freiheiten und Begünſtigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Laſten ſind hinſichtlich der Staatslaſten mit dem 1. April 1849, hinſichtlich der Gemeindelaſten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweiſe und nur für ſolche, für welche dem Staate, beziehungsweiſe der Gemeinde erweislich etwas gezahlt iſt oder noch etwas gezahlt oder geleiſtet wird, ſoll nach einem zu erlaſſenden Geſetze Entſchädigung geleiſtet werden.

Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

In den an den Staat zu zahlenden Steuern werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich geſetzt. Im Fürſtenthum Lübek und im Amte Varel ſoll nach dort paſſendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

Alle Communallaſten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchſpielen, Schulachten und ſonſtigen Gemeinden, denen ſie zu leiſten ſind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Waſſerzüge, imgleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmung unverändert.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Von den politiſchen Gemeinden.

Art. 62.

Die politiſche Gemeinde als ſolche bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient inſofern ſeinen Zwecken.

Die Verfaſſung dieſer Gemeinden ſoll unter Anwendung der in den Art. 63. bis 67. ausgeſprochenen Grundſätze geſetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die beſtehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 63.

Alle Gemeinden in Stadt und Land werden eine möglichſt gleiche Verfaſſung erhalten.

Art. 64.

Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbſtverwaltung und darf in dieſer Beziehung nur durch das Geſetz und auch durch dieſes nicht weiter beſchränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 65.

Die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten.

Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein.

Art. 66.

Für die Verhandlungen aller Gemeinden gilt der Grundſatz der Oeffentlichkeit.

Zahl, Zeit und Ort der Verſammlungen ſowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter kann die Gemeindeverwaltung beſtimmen.

Art. 67.

Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, zu denen ſie nicht ihre Zuſtimmung gegeben hat, oder durch das Geſetz verpflichtet iſt.

Digitized by Google

Art. 68.

Zwischen allen Gemeinden besteht für alle Staatsbürger Freizügigkeit.

Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die specielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

Art. 69.

Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks treten zu einer Kreisgemeinde zusammen, deren Verfassung nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

V. Abschnitt.

Von der Religions-Uebung und den Religionsgesellschaften.

Art. 70.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 71.

Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 72.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich Diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 73.

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit andern zu größern Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern auf keine Weise gehemmt werden.

Art. 74.

Die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten und Diener erfordert keine Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt.

Art. 75.

Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Art. 76.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Digitized by Google

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Corporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet, und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwider laufen.

Art. 78.

Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 79.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden.

Art. 80.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 81.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilacts abhängig sein. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilacts Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen nähern gesetzlichen Bestimmungen bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft.

Digitized by Google

Art. 82.

Die organiſchen Einrichtungen und Geſetze, welche für die beſtehenden Kirchen zur Durchführung des Grundſatzes der Selbſtſtändigkeit und Selbſtverwaltung (Art. 73. 74. 75. und 78.) erforderlich ſind, ſollen möglichſt bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die beſtehenden Verfaſſungen, insbeſondere für die evangeliſchen Kirchengemeinden die jetzige Conſiſtorialverfaſſung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheiten der katholiſchen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Viſum hiemit aufgehoben.

VI. Abſchnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanſtalten.

Art. 83.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Art. 84.

Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt, abgeſehen vom Religions-Unterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben. Den Religionsunterricht beaufſichtigen und leiten die betreffenden Religionsgenoſſenſchaften.

Art. 85.

Es ſoll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin ſich Mitglieder aus den verſchiedenen Religionsgenoſſenſchaften befinden.

Die unteren Schulbehörden ſollen neu eingerichtet werden. Die Mitglieder derſelben werden von den Gemeinden frei gewählt; Geiſtliche und Lehrer ſind wählbar.

Art. 86.

Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen, zu leiten und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

Digitized by Google

Art. 87.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

Art. 88.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 89.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 90.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 91.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessene Besoldung, so wie auf angemessene Pension.

Art. 92.

Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten.

Die Ausgaben für dieselben, insbesondere die Besoldung der Lehrer, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten. Wird eine Gemeinde durch die Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Staatscasse erfolgen.

Art. 93.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein-menschliche und bürgerliche, so wie auf Verlangen der betreffenden Gemeinde eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 94.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Auf Verlangen der Gemeinden sind vor der Anstellung über die religiös-confessionelle Befähigung

Digitized by Google

Zeugniſſe der kirchlichen oder der zur Prüfung dieſer Befähigung berufenen Behörde beizubringen.

Art. 95.

Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbsſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Art. 96.

Für die Bildung tüchtiger Volksſchullehrer iſt durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anſtalten zu ſorgen. Solche Anſtalten ſollen auf Antrag der betreffenden Religionsgenoſſenſchaften ſo eingerichtet und beaufſichtigt werden, daß dadurch die religiös-confeſſionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer geſichert iſt.

Ein Anſchluß an andere deutſche Bildungsanſtalten derſelben Confeſſion iſt geſtattet.

Art. 97.

In jedem Kreiſe und in jedem der beiden Fürſtenthümer, ſofern dieſe nicht in mehrere Kreiſe getheilt werden, ſoll wenigſtens eine höhere Bürgerſchule unter Berückſichtigung der Gewerbe und der Landwirthſchaft errichtet werden.

Wo eine Gelehrtenſchule beſteht, kann die höhere Bürgerſchule mit derſelben verbunden werden.

Art. 98.

Die Gymnaſien, die Gelehrtenſchulen, die Kriegs- und Marineſchulen (Navigationsſchulen) ſind Staatsanſtalten.

Kein Staatsangehöriger, welcher ſeine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsſchulen auch die vorſchriftsmäßige Dienſtſtellung gehören kann, darf von dem Unterrichte auf dieſen Anſtalten ausgeſchloſſen werden.

Art. 99.

Die näheren Beſtimmungen, welche zur Durchführung der in den Art. 84. 85. 87. 88. 90. bis 98. ausgeſprochenen Grundſätze erforderlich ſind, wird ein unter Hinzuziehung von Schulmännern der verſchiedenen Confeſſionen zu entwerfendes

Digitized by Google

Geſetz baldigſt treffen. Bis dahin bleiben die beſtehenden Einrichtungen in Kraft.

VII. Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 100.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte, alſo auch keine Gerichte der Städte und keine Markengerichte beſtehen.

Art. 101.

Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft.

Die Gerichte ſind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beiſtand der bürgerlichen und militäriſchen Behörden zu verlangen.

Art. 102.

Die Einrichtung, die Zuſtändigkeit und das Verfahren der Gerichte ſoll nach den in den Art. 103. bis 109. ausgeſprochenen Grundſätzen geſetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die beſtehenden Geſetze in Kraft.

Art. 103.

Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit iſt auf die Aburtheilung militäriſcher Verbrechen und Vergehen, ſo wie der Militär-Disciplinarvergehen beſchränkt, vorbehältlich der Beſtimmungen für den Kriegsſtand.

Art. 104.

Rechtspflege und Verwaltung ſollen getrennt und von einander unabhängig ſein.

Digitized by Google

Ueber Competenzconflicte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entſcheidet ein durch das Geſetz zu beſtimmender Gerichtshof.

Art. 105.

Die Verwaltungsrechtspflege ſoll aufhören.

Ueber alle Rechtsverletzungen ſollen die Gerichte entſcheiden.

Der Polizei ſoll keine Strafgerichtsbarkeit beigelegt werden.

Art. 106.

Die bürgerliche Rechtspflege ſoll in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 107.

Es ſollen Friedensgerichte eingeführt und es ſoll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art 108.

Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.

Art. 109.

In Strafſachen ſoll der Anklageprozeß gelten.

Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchweren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen, ſo wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 110.

Jedem, der ſich durch eine Verwaltungsmaßregel in ſeinen Privatrechten gekränkt glaubt, ſteht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer beſonderen Erlaubniß bedarf.

Digitized by Google

Art. 111.

Die Verwaltung der Staats- und Krongüter und der Steuern nimmt in allen sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 112.

Es soll die nöthige gesetzliche Vorkehrung getroffen werden, daß durch die Bestimmungen der Art. 110. und 111. der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

Art. 113.

Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums und anderer deutscher Staaten nicht Statt.

Art. 114.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

Art. 115.

Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 116.

Der Großherzog ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Officiere und Militärbeamte), in sofern die Bestellung nicht den Behörden gesetzlich überlassen bleibt. In dieser Beziehung bleibt es bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bei den gegenwärtig bestehenden Vorschriften.

Art. 117.

Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 118.

Das höchste Landesgericht wird in der Weise ergänzt, daß durch gemeinschaftliche Wahl von Seiten seiner

Digitized by Google

Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtages drei Personen vorgeschlagen werden, aus welchen der Großherzog eine ernennt.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, geschieht der Vorschlag durch die gemeinschaftliche Wahl von Seiten der Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des höchsten Landesgerichts.

Die Ernennung der Präsidenten bleibt ohne solchen Vorschlag dem Großherzoge vorbehalten.

Im Falle der Einsetzung eines mit anderen Staaten gemeinsamen höchsten Landesgerichts können die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels, so wie die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 122. im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 119.

Die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter erfolgt nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts (Art. 118).

Art. 120.

Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 100. 102. bis 109. einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 121.

Künftig darf kein richterliches Amt mit einem einträglichen Nebenamt verbunden werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen, jedoch nur mit Zustimmung des Landtages gemacht werden.

Art. 122.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das

***

Digitized by Google

zuſtändige Gericht erfolgen. Der Beſchluß iſt vom höchſten Landesgerichte (Art. 118.) zu faſſen.

Art. 123.

Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle, verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

Art. 124.

Während der erſten Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienſt dient jeder Staatsbeamte, Richter ausgenommen, zur Erprobung ſeiner Fähigkeit und Würdigkeit, und kann nach dem Ermeſſen des Großherzogs ohne Penſion wieder entlaſſen werden.

Nach Ablauf von drei Jahren wird ihm auf ſein Anſuchen die definitive Anſtellung bewilligt, wenn er ſich, namentlich durch die etwa erforderliche Hauptprüfung, als tüchtig bewährt hat.

Ausnahmen von der Anſtellung auf Probe ſind unter beſondern Umſtänden zuläſſig, jedoch vor dem Landtage zu rechtfertigen.

Art. 125.

Im Verwaltungswege findet die Entlaſſung ſolcher definitiv angeſtellten Beamten nur unter Verleihung der geſetzlichen Penſion, eine Verſetzung derſelben nur unter Belaſſung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

Eine Verminderung oder Entziehung jener Penſion kann nur in Folge richterlichen Spruchs geſchehen.

Art. 126.

Im Uebrigen ſollen die Verhältniſſe des Staatsdienſtes, worunter jedoch der Hofdienſt nicht begriffen iſt, durch beſondere Geſetze in volksthümlicher Umgeſtaltung näher geordnet werden.

Vorzüglich iſt dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Vereinfachung des Dienſtes und Abkürzung des Geſchäftsganges;

Digitized by Google

Ueberwachung des Dienſtes durch möglichſte Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechſelnder Beamten aus den Volksgenoſſen für dazu geeignete Stellen.

Das Geſetz hat insbeſondere auch

wegen Beſoldungen, Penſionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältniſſe der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derſelben, jedoch ohne regelmäßige Perſonalberichte, die nöthige Kenntniß ſich verſchafft, nähere Beſtimmungen zu treffen, und feſtzuſetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, ſo weit er ſie betrifft, denſelben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anſtellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichſt zu beſchränken iſt;

ein Dienſtgericht für Aburtheilung der Fälle einzuſetzen, in welchen Beamte ſich zur Wahrnehmung ihres Dienſtes unfähig oder unwürdig erweiſen würden.

Dieſes Gericht iſt auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es erkennt als Schwurgericht.

Die denſelben Gegenſtand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 ſoll aufgehoben und das Geſetz über das neu einzuführende Dienſtgericht dem nächſten allgemeinen Landtage vorgelegt werden.

Digitized by Google

IX. Abſchnitt.

Von den Landtagen.

A. Von dem allgemeinen Landtage.

1. Organiſation der Verſammlung.

Art. 127.

Für das Großherzogthum beſteht ein allgemeiner in einer Kammer vereinigter Landtag.

Neben demſelben beſteht für jeden der drei Landestheile, Oldenburg, Lübek und Birkenfeld, ein Provinziallandtag.

Art. 128.

Der allgemeine Landtag wird aus Abgeordneten gebildet, welche durch Wahl ihrer Mitbürger auf Grundlage der Bevölkerung berufen werden.

Art. 129.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Dieſe Beſtimmung gilt jedoch vorläufig nur für die drei erſten ordentlichen Landtage, und iſt auf dem letzten derſelben wieder darüber Beſchluß zu faſſen. Es kann alsdann, ſo wie auf jedem ferneren ordentlichen Landtage, jene Beſtimmung im Wege der Geſetzgebung aufgehoben werden.

Art. 130.

Zur Wahl der Wahlmänner wird das Großherzogthum in Wahlbezirke, zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreiſe eingetheilt.

Art. 131.

Sämmtliche ſtimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je zweihundertfünfzig Einwohner einen Wahlmann, und ſämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreiſes auf je ſechstauſend Einwohner einen Abgeordneten.

Digitized by Google

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hierbei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

Art. 132.

Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

Art. 133.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 134. ausgeschlossen ist.

Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen

1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 134.

Ausgeschlossen (Art. 133.) ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist:
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Digitized by Google

Art. 135.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen enthält das Wahlgesetz.

Art. 136.

Wird ein Abgeordneter zu einem besoldeten Amte ernannt und nimmt er dasselbe an, so verliert er seine Eigenschaft als Abgeordneter, und es muß sofort eine andere Wahl angeordnet werden, durch welche er jedoch wieder erwählt werden kann.

Art. 137.

Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 138.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch jeder Zeit abtreten.

Art. 139.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen.

Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 140.

Wenn ein Abgeordneter ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139.) eine neue Wahl noch wirksam werden kann, so ist diese sofort anzuordnen.

Digitized by Google

Art. 141.

Dem Landtage steht die Entscheidung zu:

1. über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 134. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist;
2. über die Nothwendigkeit der neuen Wahl eines Abgeordneten.

Art. 142.

Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 172.) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 143.

Zur Wahnehmung der Schriftführung und Registratur-Geschäfte wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtages.

Art. 144.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 145.

Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 231.) ausgenommen.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten von der Staatsregierung durch die Großherzoglichen Bevollmächtigten (Art. 175.) Auskunft zu begehren.

Digitized by Google

Auch werden in geeigneten Fällen die Mitglieder des Staatsministeriums persönlich dem Landtage die gewünschte Aufklärung ertheilen.

Art. 146.

Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 147.

Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe."

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Großherzogs oder der dazu von ihm beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 148.

Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Art. 149.

Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschuß, von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 150.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 151.

Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so wie über die in der Landesverwaltung wahrgenommenen Mißbräuche aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen.

Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden, so wie der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 152.

Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen

Art. 153.

Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen gehören:

1. alle aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhaupts sich ergebende Beziehungen, namentlich die Gebührnisse des Großherzogs;
2. das Verhältniß zum deutschen Reiche und die Vertretung im Auslande;

Digitized by Google

3. der allgemeine Landtag und der ständige Landtagsausschuß;
4. der Staatsgerichtshof;
5. das Staatsministerium;
6. das Gesammt-Landes-Archiv;
7. die Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8. das höchste gemeinsame Landesgericht;
9. das Kriegswesen;
10. die Wittwen-Casse;
11. die Verwaltung der etwaigen Gesammtschulden des Großherzogthums;
12. die Ueberwachung des Staatsvermögens auch in den Provinzen;
13. die Veräußerung von Bestandtheilen des Großherzogthums und von Rechten des Staats und des Staatsoberhauptes;
14. Die Gesetzgebung
    a) über die vorstehend aufgeführten und etwa ferner für gemeinsam erklärten (Art. 154.) Gegenstände;
    b) über den Staatsdienst und die Pensionirung der Staatsbeamten;
    c) über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte und wegen aufgehobener Rechte aus bis hiezu bestandenem guts- und schutzherrlichen Verbande;
    d) über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen;
15. Abänderung des Staatsgrundgesetzes mit Ausnahme des Art. 206.

Art. 154.

Auch andere als die im vorhergehenden Artikel genannten Gegenstände können unter Zustimmung des Großherzogs durch Beschluß des allgemeinen Landtags für gemeinsam erklärt werden.

Wird indeß auf dem allgemeinen Landtage von der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten einer Provinz behauptet, daß eine zur Berathung gebrachte Angelegenheit nicht das

Digitized by Google

ganze Großherzogthum, sondern eine einzelne Provinz angehe, oder umgekehrt, und ist die Mehrheit der Abgeordneten einer der beiden andern Provinzen damit nicht einverstanden, so ist die Frage vor ein vereinbartes Schiedsgericht, und, wenn die Vereinbarung über ein Schiedsgericht nicht innerhalb vierzehn Tagen zu Stande kommt, vor den Staatsgerichtshof in dieser Eigenschaft zu bringen.

Art. 155.

Nur dem allgemeinen Landtage steht das Recht zu auf Ministeranklage (Art. 230.) und auf Vertretung durch den ständigen Landtags-Ausschuß.

Art. 156.

Die Provinzial-Gesetze und Voranschläge sind durch die Staatsregierung baldthunlichst dem allgemeinen Landtage, beziehungsweise dem ständigen Landtags-Ausschuß, vorzulegen, damit diese eintretenden Falls die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums wahren können.

Art. 157.

Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 158.

Der Landtag hat das Recht des Antrages auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzog an den Landtag und von diesem an den Großherzog gebracht werden.

Art. 159.

Die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft.

Art. 160.

Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;

Digitized by Google

2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtags-Ausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 161.

Eine Erklärung wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 162.

Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 160. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

Art. 163.

Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aende-

Digitized by Google

rungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 164.

Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Art. 216.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 165.

Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 166.

Ordentliche Landtage finden in den ersten drei Jahren jährlich Statt. Sodann sollen alle drei Jahre ordentliche Landtage statt haben. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, auch ferner jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 139. festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

Art. 167.

Außerdem sollen außerordentliche Landtage berufen werden, wenn Gesetzgebungs- oder andere Angelegenheiten es dringend erfordern.

Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 171. und 227. außerordentlich zusammen.

Art. 168.

Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 169.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Digitized by Google

Art. 170.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 171.

Zugleich mit der Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden zwei Monate fällt.

Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

Art. 172.

Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 173.

Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 174.

Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 175.

Der Großherzog wird Bevollmächtigte der Staatsregierung ernennen.

Die Bevollmächtigten bringen die Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag und dessen Erklärungen und Anträge an den Großherzog. Sie ertheilen dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen oder Aufklärungen, und vermitteln überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung.

Digitized by Google

Art. 176.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 177.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protokolle anzugeben.

Art. 178.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 179.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 180.

Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz, oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen.

Art. 181.

Der Präsident stimmt immer mit.

Digitized by Google

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 182.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 183.

Vor Schließung oder baldigst nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Großherzog dem Landtag über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine bestätigende oder verwerfende Erklärung in einem Landtagsabschiede. Der Landtagsabschied ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Art. 184.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage wird die von demselben zu beschließende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 185.

Die Bestimmungen über den ständigen Landtags-Ausschuß kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine dreijäh-

Digitized by Google

rige Periode für die ordentlichen Landtage eintreten wird (Art. 166).

Art. 186.

Vor der Schließung oder Vertagung eines Landtags wählt derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

Art. 187.

Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 188.

Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 189.

Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 190.

Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 188. und 189. aufgestellten Grundsätze.

Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 191.

Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 138. 148. 149. 181. Abs. 2).

Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

Die im Art. 148. und 149. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Präsidenten zu.

****

Digitized by Google

Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Präsident des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 137. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 192.

Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2. in den Fällen der Art. 160. und 221. sein Gutachten abzugeben:
3. auf die Vollziehung der Beschlüsse und der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4. die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 193.

Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 194.

Der Ausschuß soll mindestens einmal in jedem Jahre zusammentreten, wenn nicht in demselben Jahre ein Landtag Statt gefunden hat.

Art. 195.

Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit der, auf geschehene Berufung Aller, Erschienenen. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei

Digitized by Google

Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Wenn nur zwei erschienen sind, müssen beide sich einigen.

Art. 196.

Von seinen Sitzungen werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 175.) abgeordnet werden.

Art. 197.

Der Ausschuß erstattet dem nächsten Landtage Bericht über seine Thätigkeit.

Art. 198.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

B. Von den Provinziallandtagen.

Art. 199.

Für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübek und des Fürstenthums Birkenfeld treten die Provinziallandtage in Oldenburg, in Eutin und in Birkenfeld zusammen.

Art. 200.

Die Provinziallandtage der Fürstenthümer werden aus Abgeordneten gebildet, die auf je fünfzehnhundert Einwohner des Fürstenthums nach der allgemeinen Wahlordnung gewählt werden.

Es bestehen für die Wahl dieser Abgeordneten folgende Wahlkreise:

1. für das Fürstenthum Lübek:
   a. Stadt und Amt Eutin,
   b. Amt Schwartau.
2. für das Fürstenthum Birkenfeld:
   a. Amt Birkenfeld,
   b. Amt Oberstein,
   c. Amt Nohfelden.

Digitized by Google

Art. 201.

Die Abgeordneten des Herzogthums zum allgemeinen Landtage ſind zugleich die Abgeordneten zum Provinziallandtage des Herzogthums Oldenburg.

Art. 202.

Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugniſſe des allgemeinen Landtages, ſoweit ſie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beſchränkt werden.

Insbeſondere bleiben die Einkünfte jeglicher Art in den genannten Landestheilen, imgleichen die Aufbringungsweiſe der zur Beſtreitung der gemeinſamen Ausgaben erforderlichen Mittel der Beſchlußnahme der Provinziallandtage vorbehalten, unbeſchadet der Beſtimmungen der Art. 61. und 153.

Art. 203.

Der Provinziallandtag beſteht für die für den allgemeinen Landtag feſtgeſetzten Perioden, wird zuſammenberufen, vertagt, geſchloſſen und aufgelöſ't wie dieſer und verfährt wie dieſer. Die Geſchäftsordnung darf er jedoch modificiren.

Art. 204.

So lange die Beſtimmung des Art. 201. beſteht, iſt auch der allgemeine Landtag als aufgelöſ't anzuſehen, ſobald der Provinziallandtag des Herzogthums aufgelöſ't wird.

Art. 205.

Die Abgeordneten der Provinziallandtage haben dieſelben Rechte und Pflichten und denſelben Schutz wie die Abgeordneten des allgemeinen Landtages.

Art. 206.

Die Beſtimmungen über die Zahl der Abgeordneten und über die Zuſammenlegung der Wahlkreiſe für die Provinziallandtage unterliegen der Abänderung durch ein Provinzialgeſetz.

Art. 207.

Im Einverſtändniſſe mit dem betheiligten Provinziallandtage können ſämmtliche Beſtimmungen über die Verhält-

Digitized by Google

niſſe und die Stellung der Provinziallandtage auf dem allgemeinen Landtage im geſetzlichen Wege abgeändert werden. Ohne ein ſolches Einverſtändniß kann dieſe Abänderung nur unter den Vorausſetzungen des Art. 242. geſchehen.

X. Abſchnitt.

Vom Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührniſſen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauſes.

Art. 208.

Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut iſt durch die zwiſchen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geſchehen, welche dieſem Staatsgrundgeſetze unter Nr. I. anliegt und als ein weſentlicher Beſtandtheil deſſelben anzuſehen iſt.

Art. 209.

Das geſammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums ſtehende Geſammtmaſſe, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Laſten und Beſchwerden und in Beziehung auf den Genuß ſeiner Aufkünfte in drei nach den verſchiedenen Provinzen geſonderte Maſſen.

Der Genuß, die Laſten und Beſchwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der daſſelbe gehört.

Das Domanial-Vermögen (Staatsgut, Krongut) iſt bei Feſtſetzung des Beitrags aus jedem dieſer drei Landestheile zu den Geſammtausgaben des Großherzogthums (Art. 223.) zu berückſichtigen und iſt das ausgeſchiedene Krongut jeder Provinz, zu der daſſelbe gehört, auf die ſie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 210.

Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und andern Lasten sind mit Bewilligung des allgemeinen Landtags zulässig.

Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des allgemeinen Landtags.

Art. 211.

Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Art. 212.

Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatscassen und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 213.

Alle Veränderungen im Bestande des Staatsguts sind dem nächsten ordentlichen allgemeinen Landtage darzulegen.

Art. 214.

Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebührnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. I. (Art. 208.) enthalten.

Art. 215.

Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Digitized by Google

Das dermalige im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II. verzeichnet.

XI. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 216.

Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

Art. 217.

Der gesammte Staatshaushaltsbedarf soll auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgesetzt werden.

Zu dem Ende wird die Staatsregierung dem Landtage einen nach den Hauptverwaltungszweigen aufgestellten Voranschlag vorlegen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und die Deckungsmittel befassen, insbesondere das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 218.

Der vom Landtage bewilligte Voranschlag bildet die Grundlage des demnächstigen Finanzgesetzes, welches mit Beziehung auf diese Bewilligung vom Großherzoge beim Schlusse des Landtages verkündet wird.

Art. 219.

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder an-

Digitized by Google

deren Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

Art. 220.

Der Landtag und der ständige Landtags-Ausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgaberubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Haupt-Cassen und der zugehörigen Neben-Cassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

Art. 221.

In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 160. 3. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Die beiden letzten Absätze des Art. 160. finden auch hier Anwendung.

Art. 222.

Die Erlassung rückständiger Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Digitized by Google

Art. 223.

Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften.

Bis zu einer genügenden Ermittelung dieser Steuerkräfte in allen Landestheilen wird eine Quote zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums dahin festgesetzt, daß dazu beizutragen haben: das Herzogthum Oldenburg achtzig Procent, das Fürstenthum Lübek eilf und ein halbes Procent, das Fürstenthum Birkenfeld acht und ein halbes Procent.

Auf dem dritten nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu berufenden ordentlichen allgemeinen Landtage soll diese Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen und nach deren Ergebniß der Beitrag jeder Provinz zu den Gesammtausgaben im Wege der Gesetzgebung — jedoch unter Beobachtung des nach Art. 154. vorher eintretenden Verfahrens, falls die Abgeordneten der einzelnen Provinzen über die Größe der Quoten sich nicht einigen — weiter geordnet werden. Bis dahin bleibt der jetzt bestimmte Beitragsfuß bestehen.

XII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 224.

Der Großherzog sichert gleich nach Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes dem Lande eidlich die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche dem Landtage zugestellt und in dessem Archive niedergelegt wird.

Art. 225.

Jeder Regierungsnachfolger verspricht vor seinem Regierungsantritt mittelst feierlichen Eides;

Digitized by Google

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie nach den Gesetzen zu regieren.“

Die Mitglieder des Staatsministeriums und fünf Abgeordnete des versammelten Landtages oder die sofort einzuberufenden Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses, welche sich im Herzogthum Oldenburg aufhalten, oder, falls der Landtag aufgelößt sein sollte, fünf Abgeordnete des letzten Landtages werden zu dem Ende versammelt. Das Ausbleiben der einen oder anderen der eingeladenen Personen veranlaßt keinen Aufschub der Handlung.

Das darüber aufgenommene und von dem Regierungsnachfolger, so wie von den Anwesenden unterschriebene Protokoll wird im Landtags-Archive aufbewahrt.

Bis zur Eidesleistung des Regierungs-Nachfolgers führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 226.

Ist der Regierungsnachfolger durch Krankheit oder Abwesenheit an der sofortigen feierlichen Eidesleistung verhindert, so tritt für die Dauer des Hindernisses eine schriftliche eidliche Versicherung desselben Inhalts an die Stelle des Eides.

Art. 227.

Der verfassungsmäßig geschehene Regierungsantritt wird darauf vom Landtag anerkannt. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 228.

Im Falle einer Regentschaft ist von dieser der im Art. 225. vorgesehene Eid zu leisten.

Digitized by Google

Art. 229.

In den Diensteid der Staatsbeamten, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen. Die zur Zeit im Dienste befindlichen Personen sind sobald als möglich auf die Verfassung zu beeidigen.

Art. 230.

Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder fahrlässig, einer Verletzung der Verfassung oder sonstiger Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, gerichtlich anzuklagen.

Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 231.

So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 232.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 233.

Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 234.

Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtages gekommen ist.

Art. 235.

Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof:

Digitized by Google

1. als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Mißbilligung, Verweis, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und im Falle des Hochverraths dessen gesetzliche Strafe;
2. wegen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens die gesetzlichen Strafen;
3. stets auch über etwaige Entschädigungsforderungen und über die Prozeßkosten.

Art. 236.

Dem Staatsgerichtshof bleibt unbenommen, die vorläufige Entfernung des Angeklagten aus dem Staatsministerium schon während des Prozesses zu verfügen.

Art. 237.

Das Erkenntniß — lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

Bis das im Art. 235. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung, unter Bestimmung der Größe der Pension, anordnen; diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 238.

Der Landtag hat die Befugniß gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung oder eines sonstigen Amts-Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 239.

Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung

Digitized by Google

oder des Landtages, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vom deutschen Reichsgerichte, oder so lange ein solches fehlen sollte, vom Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht erledigt werden.

Art. 240.

Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

Art. 241.

Der vom Schiedsgerichte abzugebende Spruch soll von demselben öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung haben.

Art. 242.

Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden;
3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen und wenigstens zwei Drittheile dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären.

Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 243.

Auf eine der neuen Gestaltung Deutschlands entsprechende Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft

Digitized by Google

Kniphausen ist von der Staatsregierung, soweit nöthig unter Zuziehung des Landtags, hinzuwirken.

Art. 244.

Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung ist durch ein Gesetz zu ordnen.

Art. 245.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und die Bedingungen der Aufhebung sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Gleiche Bestimmungen wie für die Familienfideicommisse gelten für die Stammgüter.

Art. 246.

Die Civilehe ist einzuführen.

Art. 247.

Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet und bürgerlichen Behörden übertragen werden.

Art. 248.

Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftwesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 249.

Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 250.

Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossen-

Digitized by Google

ſchaften, ſind durch ein Geſetz, ſo weit thunlich nach den über die politiſchen Gemeinden geltenden Grundſätzen zu regeln. Den Waſſerbaugenoſſenſchaften iſt bei der Anſtellung aller Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 251.

Die Verhältniſſe der Marken und Markengenoſſenſchaften in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg ſind durch ein dem nächſten Landtage vorzulegendes Geſetz neu zu ordnen.

Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münſterſchen Kreiſen die ſ. g. tertia marcalis d. h. den dritten Theil der Markenflächen an ſich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverſcher Hoheit geſtandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Anſprüche auf Grund und Boden, ſollen durch ein Geſetz aufgehoben und ſollen über die Verwendung derſelben die näheren geſetzlichen Beſtimmungen, unter weſentlicher Berückſichtigung der nicht markenberechtigten Grundbeſitzer und der Nichtgrundbeſitzer, getroffen werden.

Bis zur Erlaſſung dieſes Geſetzes bleiben die beſtehenden Verhältniſſe, insbeſondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem ſie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 252.

Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, — insbeſondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbeſitz zu erleichtern — ſoll für das Herzogthum Oldenburg eine beſondere Behörde hergeſtellt werden.

Dieſer Behörde iſt die Leitung der Anſtalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen, und ſind ihr insbeſondere die dem Staate zuſtehenden Ausweiſungen unbebauter Flächen zu überlaſſen. Auch ſoll ſie durch angemeſſene Staatsmittel zu geeigneter Unterſtützung von Anbauern in den Stand geſetzt werden.

Digitized by Google

Art. 253.

Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 254.

Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Anlage I.

Vereinbarung zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem durch das Geſetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens.

§. 1.

Dem Großherzoge verbleiben die Schlöſſer und deren Pertinentien nebſt den bisher unter der Hofverwaltung geſtandenen und den ſonſtigen Grundſtücken und Natural-Bezügen, wie ſolche in der Anlage **A.** verzeichnet ſind.

§. 2.

Von dem geſammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanial-Beſtande werden zur Suſtentation des Großherzoglichen Hauſes Grundſtücke ausgeſchieden zum Pachtwerthe von fünfundachtzigtauſend Thaler, und für Krongut der jetzt regierenden Fürſtlichen Familie (Art. 8. des Staatsgrundgeſetzes) erklärt, in deſſen Beſitz der jedesmalige regierende Großherzog ſich befindet.

§. 3.

Zum Krongute im Beſitze des Großherzogs gehören auch die im §. 1. gedachten Grundſtücke.

§. 4.

Der nach §. 2. auszuſcheidende Domanial-Beſtand ſoll keine Forſten, keine Außengroden und ſoweit thunlich keine Gewerbsbetriebsanſtalten und keine unbehauſete eingedeichte Groden beſaſſen.

§. 5.

Der Pachtwerth der in §. 2. gedachten Grundſtücke ſoll durch Berechnung des Pachtertrags, ſo weit es angeht, nach einem Durchſchnitte der letzten zwanzig Jahre, ermittelt werden.

*****

Digitized by Google

Bei administrirten Gütern soll der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuß dem Pachtertrage gleichgelten.

§. 6.

Der Großherzog giebt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 7. die der regierenden Fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut.

§. 7.

Der Großherzog bezieht zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke aus dem unter diesem Vorbehalt für Staatsgut erklärten Domanial-Vermögen jährlich eine baare Summe von fünfundachtzigtausend Thalern.

§. 8.

Diese fünfundachtzigtausend Thaler werden hiedurch auf das bisherige Domanial-Vermögen (§. 6.) radicirt, dergestalt, daß dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Abführung jener fünfundachtzigtausend Thaler, wozu es keiner besonderen ständischen Zustimmung und Bewilligung bedarf.

Diese Radicirung soll der staatswirthschaftlichen Verwaltung und Verfügung auch über diesen Theil des Staatsguts keinen Eintrag thun.

§. 9.

Der Bezug der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domanial-Vermögen (§. 7.) unterliegt der Vereinbarung des Regierungs-Nachfolgers mit dem allgemeinen Landtage, unbeschadet jedoch der im §. 8. bestimmten Radicirung und ihrer Folgen.

Wenn diese Vereinbarung nicht vor Erlassung des nächsten Finanzgesetzes getroffen ist, so soll die deutsche Reichsgewalt ersucht werden, über den Betrag der Baarsumme Entscheidung abzugeben.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt der Regierungs-Nachfolger im Genusse der vom Regierungs-Vorfahren bezogenen Summe.

Digitized by Google

§. 10.

Das Großherzogliche Krongut, deſſen im §. 2. gedacht iſt, wird unter Verantwortlichkeit des Staatsminiſteriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es iſt deshalb beſondere Rechnung zu führen, welche dem allgemeinen Landtage gleichzeitig mit der Staatscaſſe-Rechnung vorgelegt werden ſoll.

§. 11.

Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ſtändiſcher Zuſtimmung veräußert oder mit Schulden belaſtet werden, und iſt vom Lande untrennbar.

§. 12.

Der Großherzog übernimmt auf die zur Suſtentation des Großherzoglichen Hauſes vorbehaltenen Mittel:

1. die Koſten der geſammten Hofhaltung;

2. die Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs, welche nie weniger als jährlich dreizehntauſend fünfhundert Thaler betragen ſoll;

3. ſämmtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden Fürſtlichen Familie;

4. die Fräuleinſteuer;

5. das Witthum der verwittweten Großherzogin;

6. im Fall einer Regentſchaft den angemeſſenen Bedarf des Regenten, über deſſen Betrag das Hausgeſetz nähere Beſtimmung treffen wird;

7. die jetzigen und künftigen Penſionen der zum Hofe gehörigen Perſonen und ihrer Angehörigen;

8. ſämmtliche Baukoſten, ſowohl zur Erhaltung als zum Neubau der der regierenden Fürſtlichen Familie nach §. 1. und 2. verbleibenden Gebäude;

9. die Beiträge zur Brandcaſſe;

10. die Gemeinde-Abgaben und Laſten, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehältlich der Ausnahme im Art. 61. des Staatsgrundgeſetzes;

Digitized by Google

11. die durch die Verwaltung des Kronguts erwachsenden Koſten.

Die Gebühren und Koſten für Hebung der Einkünfte des Kronguts bleiben zu Laſten der Staatscaſſe; auch wird von demſelben kein Beitrag zu dem Aufwande geleiſtet, den die Staatsfinanzbehörde und ihre Officialen erfordern, wohin jedoch Tagegelder und Fuhrkoſten nicht gehören.

§. 13.

Staatslaſten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leiſten ſind, können die zur Suſtentation des Großherzoglichen Hauſes beſtimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privat-Capital-Vermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürſtlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Laſten.

§. 14.

Dieſe Vereinbarung iſt nur für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgeſetzes beſtimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, ſobald kein Nachkomme aus dem Mannsſtamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums iſt, unbeſchadet jedoch des Rechtsbeſtandes der inzwiſchen am Domanialbeſtande vorgenommenen Aenderungen.

Digitized by Google

Nebenanlage A.

Verzeichniß

der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehaltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen Gegenstände.

I. Im Herzogthum Oldenburg:

1. das Großherzogliche Schloß mit dem damit in Verbindung stehenden Frauenzimmer-Hause, dem Küchenflügel, den Holzschuppen, der Eishütte, den Enclos und dem innern und äußeren Schloßplatze, welcher letzterer sich von der Brücke an der Huntestraße in der Nähe der Mühle bis 30 Schritte östlich und südlich von der Hauptwache und bis an die Brücke neben der Wache und zu der Barrière erstreckt, welche den Baumhof von der Straße des inneren Damms trennt. Zu dem Schloßplatze gehört ferner das Straßenpflaster in seiner ganzen Breite südlich von der Allée auf dem innern Damm bis zu der Brücke im mittlern Damm;
2. das kleine Palais mit dem daneben belegenen Hofraum;
3. der Marstall mit dem Reithause und der neuen Wagenremise, so wie mit der alten Wagenremise und dem freien Platze neben derselben, worauf das ehemals Schröder'sche Haus gestanden, an der Mühlenstraße, dem Düngerplatze und der Remise bei dem Haaren-Vorwerke;
4. das am Schloßgarten am innern Damm belegene, von der Wittwe des Cammer-Cassirers Müller angekaufte Haus, nebst Platz vor demselben;
5. die Castellanei am äußersten Damm mit den Nebengebäuden, dem Eiskeller und Garten;
6. der Eiskeller am Wall, nebst Brücke und Thor;

Digitized by Google

7. der Schloßgarten mit den ſämmtlichen darin befindlichen Gebäuden;
8. der ſonſt Muckſche Garten vor dem Everſtenholze mit dem darin befindlichen Gartenhauſe;
9. die Wallmeiſterwohnung mit Stall und Garten am Everſtenholze;
10. der herrſchaftliche Gemüſegarten auf der Schanze auf dem äußerſten Damm;
11. der Wall;
12. das Everſtenholz;
13. der Geſtüthof auf dem Haarenvorwerk mit Einſchluß der dortigen Wohnung und Garten für den Geſtütmeiſter und Knechte;
14. die Gemälde-Gallerie;
15. das naturhiſtoriſche Muſeum am Stau nebſt Stall und Nebengebäude und Garten;
16. die Begräbniß-Capelle;
17. nachſtehende bisher vom Marſtall und Geſtüt benutzte Grundſtücke:
    a. die Harbersſchen Weiden groß p. m. 40 Scheffel Saat;
    b. Renken-Weide, groß 22 Scheffel Saat;
    c. Steinkreuz-Wieſe, früher 127 Scheffel Saat;
    d. Paſtorei-Wieſe, ehemalige, groß 26 Scheffel 20 □R.
    e. große und kleine Vorwerksweide, 77 Scheffel 18 □R. 290 □F.;
    f. Gartenland (jetzt Weide) groß 18 Scheffel 22 □R. 110 □F.;
    g. Harten'ſche Weide, groß 50 Scheffel 28 □R. 126 □F.;
    h. Exercirplatz, groß 55 Scheffel 7 □R. 29 □F.;
    i. Haarenmühlenweiden, groß 30 Scheffel 10 □R. 210 □F.;
    k. Papenweide, groß 19 Scheffel 9 □R.;
    l. Seggernweide, groß 50 Scheffel 2 □R. 156 □F.;
    m. kleine und lange Holzweide, groß 27 Scheffel 5 □R. 210 □F.;

Digitized by Google

n. die große Dammkoppel-Parcele, circa 51 Scheffel Saat und der Anſchuß an die Renken-Weide;

o. der Blutegelteich neben dem Garten der Haarenmühle mit der Berechtigung der Ueberwegung durch dieſen Garten nach dem Teiche;

18. der große Wildpark zu Raſtede mit dem darin befindlichen Wohnhauſe und Nebengebäude des Parkaufſehers;

19. der kleine Wildpark daſelbſt;

20. die zur Dienſtwohnung des Parkaufſehers zu Hankhauſen früher gelegten 12 und 14 Scheffel Saat Landes und ein Placken aus der Gemeinheit;

21. das Schloß
22. der Schloßthurm
23. das Wachthaus vor dem Schloſſe
24. der Marſtall
25. der Schloßgarten
26. die Wagen- und Torf-Remiſe bei dem Schloſſe;

} zu Jever;

27. Für die Schlöſſer in Oldenburg und Raſtede an Brennholz nach einem 10jährigen Durchſchnitt, jährlich . . . . . 615 Faden.
Für das Schloß in Jever an Brennholz, jährlich . . . . . 14 „
und an Torf . . . . . 50 Fuder.

Sollte der Hof künftig längere Zeit in Jever reſidiren, ſo wird an Brennholz mehr geliefert:

a. für den Sommermonat . . . . . 10 Faden
b. „ „ Wintermonat . . . . . 30 „

28. die Jagd auf den ſämmtlichen Kron- und Staatsgütern;

29. die herrſchaftlichen Kirchenſtühle und das Gräfliche Mauſoleum in der St. Lambertus-Kirche zu Oldenburg reſp. in der Kirche zu Jever und die Herrſchaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe zu Oldenburg.

Digitized by Google

II. im Fürſtenthum Lübek:

1. das Großherzogliche Schloß mit ſämmtlichen Nebengebäuden, als namentlich den Wagen-Remiſen, den Marſtall mit der Reitbahn, der Caſtellanei, dem Waſchhauſe am See, den Fiſchbehältern, der Eishütte; der innere und äußere Schloßplatz, der Platz bei der Caſtellanei bis zum See; der Jungfernſtieg und der Freigang; die Mitbenutzung des Materialhauſes und der Holzhöfe am Jungfernſtieg;
2. das Cavalierhaus;
3. die Hofgärtnerwohnung nebſt Zubehör am Jungfernſtiege, die Gartenknechtswohnung nebſt Zubehör daſelbſt;
4. der Schloßgarten mit ſämmtlichen darin befindlichen Gebäuden; der Küchengarten nebſt Zubehör bei der Hofgärtnerwohnung; die Waſſerleitungen nach dem Schloßgarten; die Aufſicht über die Anlage nach dem Eichenhain und über die Spitze des Exercirplatzes, ſoweit dieſe mit Bäumen und Buſchwerk beſtanden iſt;
5. die Inſel im großen Eutiner See mit den darauf befindlichen Gebäuden;
6. der Jägerhof bei Eutin nebſt den dazu gehörigen Nebengebäuden, Zwinger, Hofplatz und Gärten;
7. der Pavillon nebſt Küchengebäude und Pferdeſtall zu Sielbeck, die vormalige Ziegelerwohnung und das zum Ausbau beſtimmte vormalige Brennhaus mit den umliegenden Gründen; die Parkanlage im Ukeleigehege, deren etwaige Ausdehnung, auch auf die benachbarten, näher namhaft zu machenden, Forſtorte und nach dem Leben vorbehalten bleibt; die Forſtcultur und Forſtbenutzung in dieſen Forſtorten ſteht zwar der Forſtbehörde zu, jedoch hat dieſelbe dieſerhalb mit der Hofverwaltung vorgängige Rückſprache zu nehmen;
8. die Herrſchaftlichen Zimmer im Förſterhauſe zu Wüſtenfelde;

Digitized by Google

9. die zum Schloſſe gehörigen Feuerlöſch-Geräthſchaften;
10. die ausſchließliche Jagd auf den ſämmtlichen Kron- und Staatsgütern;
11. an Lieferungen und Leiſtungen:

a) aus den Forſten:

für das Schloß u. ſ. w., inclus. freie Anfuhr, wie bisher, 142 Faden geſundes Buchenkluftholz, 8 Faden Eichenholz, 1 Faden Knüppelholz, 24 Tragt Buſch zu Beſen, nebſt Schächten, 1½ Fuder Erbſenbuſch und 127,000 Soden Baggertorf, ſo wie 3,200 Soden Stichtorf.

Im Fall der Hof längere Zeit in Eutin reſidirt, wird an Brennholz mehr geliefert:

für den Sommermonat . . . 10 Faden
„ „ Wintermonat . . . . 30 „

b) vom Bauhofe:

jährliche unentgeldliche Lieferung von 4 Fuder Heu nach dem Marſtall, ſo wie gegen marktgängige Vergütung Heu und Stroh, falls der Hof anweſend iſt;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 100 Fuder Grand und von 60 Karren Dünger nach dem Schloßgarten;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 10 Fuder Heu à circa 1,500 Pfund, 10 Fuder Stroh à circa 150 Klappen, und 4 Fuder Streuſtroh nach dem Jägerhofe;

jährliche unentgeldliche Leiſtung der zu den Jagden benöthigten Fuhren, desgleichen Stellung der erforderlichen Kähne;

gewiſſe bei Anweſenheit des Hofes bisher geleiſtete außerordentliche Fuhren.

c) von 33. resp. Erbpächtern und vormals nach dem Vorwerk Rotenſande dienſtpflichtig geweſenen Hufnern, einem jeden jährlich 1 Fuder Heu oder aber 4 Thlr. an die Marſtallscaſſe;

Digitized by Google

12. die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe bei Eutin.

III. im Fürstenthum Birkenfeld.

1. die Wohnung im Regierungsgebäude für die Großherzogliche Familie;
2. die Lieferung des bei Anwesenheit des Großherzoglichen Hofes in Birkenfeld erforderlichen Feuerungs-Materials und Wildes.

Anlage II.

Die sämmtlichen zum Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gehörenden im Lande belegenen Grundstücke bestehen in folgenden:

1) im Herzogthum Oldenburg:

das Schloß und das Erbprinzenhaus zu Rastede mit den dazu gehörigen Pertinenzien;
das Vorwerk zu Rastede;
die Mühle zu Hankhausen;
die Gristeder Forstbüsche und Wiesen;
das Theater zu Oldenburg.

2) im Fürstenthum Lübek:

das Gut Benz und
das s. g. Palais in der Stadt Eutin.

Digitized by Google

Anlage III.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

§. 1.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern.

§. 2.

Er wird am Schlusse jedes ordentlichen Landtags für eine Wahlperiode gebildet.

Er besteht fort innerhalb dieser Periode auch im Falle einer Vertagung oder Auflösung des Landtages, und nach Ablauf derselben für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Processes.

§. 3.

Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen.

§. 4.

Von den übrigen vier Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung zwei und von dem allgemeinen Landtage ebenfalls zwei erwählt.

Diese Mitglieder müssen wenigstens dreißig Jahre alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

Sämmtliche sieben Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

§. 5.

Auf gleiche Weise (§. 4.) und unter gleichen Beschränkungen erfolgt die Ernennung von vier Ersatzrichtern.

§. 6.

Fällt ein Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet, wenn es dem höchsten Landesgerichte angehört, sofort eine Ergänzung durch das Loos Statt (§. 3.).

Digitized by Google

Für ein nach §. 4. erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.

§. 7.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und bloß durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

§. 8.

Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der Ersatzrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (§. 2.), nicht zulässig.

§. 9.

Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung desselben zu.

§. 10.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit sogleich verfahren muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird.

§. 11.

Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.

§. 12.

Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§. 11.)

Digitized by Google

erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

§. 13.

Wird von dem einen oder dem anderen Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Statthaftigkeit der Ablehnung.

§. 14.

Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig erachteten Voruntersuchung ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtags-Ausschusse aus Rücksichten des Staatswohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

§. 15.

Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten ein- und durchgeführt. Sie muß die Anklage-Puncte bestimmt und umständlich enthalten.

§. 16.

Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 17.

Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntnisse auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet sofort vollstreckbar.

Digitized by Google

§. 18.

Bei einer Berufung auf ein anderweites Endurtheil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem anderen als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

§. 19.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Fall eines Anstandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abſchnitt.	Von dem Großherzogthum und deſſen Regierung im Allgemeinen	Art. 1 bis 21.
II. Abſchnitt.	Von der ausübenden Gewalt des Großherzogs und dem Staatsminiſterium	Art. 22 bis 31.
III. Abſchnitt.	Von den Grundrechten des Volks. .	Art. 32 bis 61.
IV. Abſchnitt.	Von den politiſchen Gemeinden . .	Art. 62 bis 69.
V. Abſchnitt.	Von der Religionsübung und den Religionsgeſellſchaften	Art. 70 bis 82.
VI. Abſchnitt.	Von den Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten	Art. 83 bis 99.
VII. Abſchnitt.	Von der Rechtspflege	Art. 100 bis 115.
VIII. Abſchnitt.	Von dem Staatsdienſte	Art. 116 bis 126.
IX. Abſchnitt.	Von den Landtagen.	
A.	Von dem allgemeinen Landtage:	
	1. Organiſation der Verſammlung	Art. 127 bis 143.
	2. Wirkſamkeit des Landtags . .	Art. 144 bis 164.
	3. Landtag und Geſchäftsbetrieb .	Art. 165 bis 184.
	4. Ständiger Landtags-Ausſchuß .	Art. 185 bis 198.
B.	Von den Provinzial-Landtagen .	Art. 199 bis 207.
X. Abſchnitt.	Von dem Staatsgut, dem Krongut und von den Gebührniſſen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauſes	Art. 208 bis 215.
XI. Abſchnitt.	Vom Staatshaushalt	Art. 216 bis 223.
XII. Abſchnitt.	Von der Gewähr der Verfaſſung .	Art. 224 bis 242.
XIII. Abſchnitt.	Allgemeine Beſtimmungen . . .	Art. 243 bis 254.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. März 1849.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 14. Patent, betreffend die Verkündigung des Wahlgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

№ 14.

Patent, betreffend die Verkündigung des Wahlgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Februar 1849.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit dem durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtage das nachfolgende Wahlgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vereinbart haben, bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Febr. 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Wahlgeſetz.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

§. 2.

Zur Wahl der Wahlmänner iſt das Großherzogthum in Wahlbezirke (§. 6.), zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreiſe (§. 7.) eingetheilt.

§. 3.

Sämmtliche ſtimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je **250** Einwohner einen Wahlmann, und ſämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreiſes auf je **6000** Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung ſoll hiebei maßgebend ſein.

Beträgt der Ueberſchuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, ſo wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweiſe ein Abgeordneter gewählt.

§. 4.

Ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn deſſen Bevölkerung weniger als 250 Einwohner zählt.

§. 5.

Jeder iſt nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler ſtimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthume gewählt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Wahl der Wahlmänner ſind folgende beſondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:
1) die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2) „ „ Delmenhorſt,
3) „ „ Jever,
4) „ „ Wildeshauſen,
5) „ „ Vechta,
6) „ „ Cloppenburg,
7) „ „ Frieſoythe,
8) der Flecken Crapendorf,
9) jede einzelne weltliche Kirchſpielsgemeinde.

B. Im Fürſtenthum Lübek:
1) die Stadt Eutin,
2) jede der von der Regierung zu Eutin aus den übrigen Ortſchaften des Fürſtenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden 8 Abtheilungen, — für jedes Amt 4.

C. Im Fürſtenthum Birkenfeld:
jede Bürgermeiſterei.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten bilden beſondere Wahlkreiſe:
1) ein jeder der 7 Kreiſe des Herzogthums Oldenburg,
2. das Fürſtenthum Lübek,
3. das Fürſtenthum Birkenfeld.

§. 8.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, und fähig, Abgeordneter zu ſein, iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger, der das 25ſte Jahr vollendet hat, ſofern er nicht durch die Beſtimmungen des §. 9. ausgeſchloſſen iſt.

Als ſelbſtſtändig iſt derjenige nicht anzuſehen:
1) der unter Curatel ſteht;

Digitized by Google

2) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3) der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

§. 9.

Ausgeschlossen ist derjenige:
1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (3. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

§. 10.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende, Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

§. 11.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden noch dieselben annehmen. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

§. 12.

Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen

Digitized by Google

eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen hat, das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

§. 13.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

§. 14.

Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

§. 15.

In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 16.

Die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

§. 17.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

II. Von den Urwahlen.

§. 18.

Die Versammlung der Urwähler muß längstens innerhalb 4 Wochen nach Verkündigung des zur Wahl der Abgeordneten erlassenen Ausschreibens stattfinden.

§. 19.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek die Aemter, und in den

Digitized by Google

Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

§. 20.

Die nach vorstehendem §. mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung auf ortsübliche Weise und zwar auf dem Lande jedenfalls auch durch Ansage- oder Kündigungszettel mindestens 8 Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen und dabei zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel am Wahltage und schon einige Tage vorher in Empfang genommen werden können.

§. 21.

Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protocollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

§. 22.

Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

Diese haben insbesondere die Richtigkeit des Protocolls durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 23.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

Digitized by Google

Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorſitzenden und dem Protocollführer ſtehenden Gefäße geſammelt.

§. 24.

Sobald das Ziehen der geſammelten Stimmzettel begonnen hat, iſt kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 25.

Der Vorſitzende beziehungsweiſe die Beiſtände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden, nebſt den Namen der Gewählten laut zu verleſen.

§. 26.

Iſt ein Name unleſerlich geſchrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Perſon die Stimme hat gegeben werden ſollen, ſo wird er nicht berückſichtigt.

Finden ſich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, ſo werden die letzten als nicht geſchrieben angeſehen.

§. 27.

Die Namen der Perſonen, welche Stimmen erhalten haben, ſind unter Angabe der Nummern der auf ſie gefallenen Stimmzettel zu verzeichnen.

§. 28.

Diejenigen Perſonen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind gewählt, und werden im Protocolle beſonders aufgeführt.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Verſammlung nicht anweſend, ſo muß für ſie geloos't werden.

§. 29.

Der Vorſitzende verkündet das Ergebniß der Wahl und verlieſ't das Protocoll, welches ſodann geſchloſſen und von

Digitized by Google

dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel werden sofort vernichtet.

§. 30.

Im Falle einer Ablehnung der Wahl ist der als Wahlmann gewählt anzusehen, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

§. 31.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann sofort, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . . zu . . . ist in der am . . ten „ . . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als „Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt."

§. 32.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (§. 34.) längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und das Wahlprotocoll in der Urschrift mit anzulegen.

§. 33.

Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

Im Falle einer Auflösung der Kammer muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 34.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzial-Regierung für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar ernennen.

Digitized by Google

§. 35.

Der Commiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahlprotocollen (§. 32.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Verſammlung ſtattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Die Einladung geſchieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich ſchriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweiſe des Magiſtrats.

Die Beſcheinigungen der geſchehenen Ladung ſind unverzüglich an den Wahlcommiſſar einzuſenden.

§. 36.

Die Wahl der Abgeordneten geſchieht in den ſieben Kreiſen des Herzogthums an ſieben auf einander folgenden Wochentagen und zwar in folgender Ordnung: Cloppenburg, Vechta, Delmenhorſt, Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg, Jever.

Der Wahlcommiſſar hat das Reſultat der Wahl ſeines und der vorangegangenen Kreiſe ſofort dem Wahlcommiſſar des nachfolgenden Kreiſes anzuzeigen.

§. 37.

Der Wahlcommiſſar hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen.

Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

§. 38.

Nach Eröffnung der Verſammlung hat dieſelbe zunächſt über die etwa beanſtandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beſchluß zu faſſen, und ſodann mit Ausſchließung des Wahlmannes, deſſen Wahl für ungültig erklärt iſt, unmittelbar zu ihrem Wahlgeſchäft fortzuſchreiten.

*

Digitized by Google

§. 39.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen.

§. 40.

Bei der Abgabe, der Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die §§. 23 bis 27. in Anwendung.

§. 41.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

§. 42.

Nachdem die Wahl beendigt, das Ergebniß derselben verkündet, das Wahlprotocoll durch den Wahlcommissar und die Beistände unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 43.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahl-

Digitized by Google

verſammlung anweſend geweſen ſind, von der auf ſie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegenzunehmen.

§. 41.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl ſowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlcommiſſar an die Regierung der Provinz, und von dieſer mit Bemerkungen der Thatſachen, welche der Gültigkeit der Wahl geſetzlich entgegen ſtehen könnten, dem Staatsminiſterium eingeſandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 3. März 1849.) 11. Stück.

Inhalt:

XI. Abdruck des eilften Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 10. Februar 1849, enthaltend:

№ 15. Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.

„ 16. Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse.

„ 17. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auctionator-Ordnung im Kreise Oldenburg. (Bekannt gemacht in den Oldenburgischen Anzeigen den 27. Februar 1849.)

„ 18. Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums, betreffend die Vertheilung von Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Bechta.

„ 19. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840, auf die Ovie'schen Hölzungen zu Gristede.

№ 15.

Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen, vom 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und

in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. —
„ „ 7 „ 30 „ „ 3 „ —
„ „ 5 „ 15 „ } auf 2 fl. —
„ „ 5 „ — „ }
„ „ 4 „ — „ }
„ „ 3 „ — „ }

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. —
„ „ „ „ Ulm „ 47,358 „ 45 kr.
„ „ „ „ Rastatt „ 21,330 „ 15 „

zu ermäßigen.

Digitized by Google

§. 5.

Alle dieſer Verordnung zuwiderlaufenden früheren Beſtimmungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminiſter des Krieges iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Febuar 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Krieges
v. Peucker.

№ 16

Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräſereien der Feſtungswerke ꝛc. in den Reichsfeſtungen zur Feſtungs-Dotirungs-Caſſe, vom 3. Februar 1849.

Der Reichsverweſer, auf den Vortrag des Reichsminiſters des Krieges, nach Anhörung des Miniſterrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die geſteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zuläſſige Einſchränkungen im Staatshaushalt möglichſt zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundſtücken und Feſtungswerken der Reichsfeſtungen, welcher zeither auf den Grund beſtehender Beſtimmungen eine Revenue des Feſtungsſtabes bildete, iſt vom 1. Januar 1849 ab zur Feſtungs-Dotirungs-Caſſe einzuziehen und dort in Einnahme zu ſtellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der ſpäteren Feſtſtellung des wirklichen Ertrages iſt auf den Grund eines Durchſchnitts des Ertrages

Digitized by Google

der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges.
v. Peucker.

№ 17.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auctionator-Ordnung im Kreise Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Februar 1849.

(Bekannt gemacht in den Oldenburgischen Anzeigen den 27. Febr. 1849.)

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

Digitized by Google

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreiſe Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, desgleichen für das Amt Wildeshauſen erlaſſene Auctionator- und Vergantungs-Ordnung ebenfalls im Kreiſe Oldenburg einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Im Kreiſe Oldenburg ſind vom 1. Juli d. J. an, die das Vergantungsweſen betreffenden Beſtimmungen der §§. 71 bis 113. der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieſer geſetzlichen Beſtimmungen treten mit dem gedachten Tage die §§. 4—62. Unſerer Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Bekanntmachungen Unſerer Juſtiz-Canzlei vom 13. December 1844 und 13. Novbr. 1846, ſo wie in der Bekanntmachung Unſerer Cammer vom 7. Septbr. 1846 zum §. 12. des Münzgeſetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Es iſt demnach im Kreiſe Oldenburg die geſetzliche Vorſchrift, daß meiſtbietende Verkäufe nur durch den Auctionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft geſetzt, und das Amt des Auctionsverwalters hört auf. Einem Jeden iſt freigeſtellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meiſtbietenden ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorſchriften der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publicum Perſonen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in ſolchen Geſchäften Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines ſchnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können,

Digitized by Google

ſollen Auctionatoren in jedem der beiden Aemter Elsfleth und Zwiſchenahn und ein Dritter bis weiter gemeinſchaftlich für die Stadt und das Amt Oldenburg angeſtellt werden. Unter dieſen Auctionatoren iſt jedoch im Umfange des ganzen Kreiſes Oldenburg jedem Betheiligten die freie Wahl überlaſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 16. Febr. 1849.

(L. S.) **Auguſt.**

Schloifer.

v. Steun.

№. 18.

Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Miniſteriums, betreffend die Vertheilung der Kirchen- und Schulanlagen im Kirchſpiel Vechta.

Oldenburg, den 24. Februar 1849.

Die im §. 3. der Cammerbekanntmachung vom 17. v. M., betreffend die Vertheilung der Anlagen zu der Kirche, der Schule und den ſonſtigen geiſtlichen Gebäuden in Vechta, deren Unterhaltung dem ganzen Kirchſpiele obliegt, enthaltene Vorſchrift, wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung dahin näher beſtimmt, daß die Beiträge nach Vermögen und Einkommen nur von den Mitgliedern der katholiſchen Gemeinde zu leiſten, mithin davon nicht bloß die Juden, ſondern auch die Proteſtanten auszunehmen ſind.

Digitized by Google

Wegen der im §. 34. des Vertrags vom 5. Janr. 1830 zur Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg zugesicherten Gleichstellung der in der Stadt Oldenburg wohnenden Katholiken mit den protestantischen Einwohnern des Kirchspiels Vechta sind die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Oldenburg, den 24. Februar 1849.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

Schloifer.

v. Steun.

№. 19.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840, auf die Ovie'schen Hölzungen zu Gristede.

Oldenburg, 1849. März 2.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Hausmanns Hermann Christian Ovie zu Gristede, Amts Rastede,

die in den §§. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4 — 6. 8. 9. 21 — 26. 32. und 33. der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die den gedachten Ovie'schen Erben gehörenden, zu Gristede belegenen Hölzungen erklärt sind, und

der Köter Johann Stulken zu Gristede zur Beaufsichtigung solcher Holzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1849. März 2.

Jansen.

Bödeker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 6. März. 1849.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 20. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Großherzogthum zur Bestreitung außerordentlicher Militair-Bedürfnisse.

„ 21. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, behuf bestreitung von Wegbaukosten.

№ 20.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Großherzogthum zur Bestreitung außerordentlicher Militair-Bedürfnisse.

Oldenburg, den 22. Februar 1849.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

um die zur Bestreitung außerordentlicher Militair-Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu erhalten, verordnen Wir, mit

Digitized by Google

Zustimmung des durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtags, wie folgt:

Art. 1.

Es soll eine Anleihe im Betrage von zwei hundert und zehn tausend Thalern aufgenommen werden.

Art. 2.

Die aufgenommene Capitalsumme ist nach einem, von der vollziehenden Behörde näher zu bestimmenden, Tilgungsplane innerhalb eines Zeitraums von längstens zwanzig Jahren nach und nach wieder abzutragen.

Art. 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Febr. 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

№ 21.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, behuf Bestreitung von Wegbaukosten.

Oldenburg, den 22. Februar 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Digitized by Google

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

um die zur Bestreitung der behuf Fortsetzung der Chaussirung des Weges von Oldenburg nach Brake, und behuf Anlegung eines Weges von Jever nach Wittmund erforderlichen Mittel zu erhalten, verordnen Wir mit Zustimmung des durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtags wie folgt:

Art. 1.

Es soll eine Anleihe im Betrage von neunzehntausend Thalern aufgenommen werden.

Art. 2.

Die aufgenommene Capitalsumme ist nach einem, von der vollziehenden Behörde näher zu bestimmenden Tilgungsplane innerhalb eines Zeitraums von längstens zwanzig Jahren nach und nach wieder abzutragen.

Art. 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unsere Cammer hiedurch beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Febr. 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. März 1849.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 22. Verordnung, betreffend den Erwerb des Gemeinde-Bürgerrechts durch Umzug.

№ 22.

Verordnung, betreffend den Erwerb des Gemeinde-Bürgerrechts durch Umzug.

Oldenburg, den 6. März 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der im Art. 68. des Staatsgrundgesetzes getroffenen vorläufigen Bestimmung wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit (Rechte und Pflichten des Mitgliedes eines politischen Gemeindeverbandes) was folgt:

§. 1.

Der Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit wird durch

Umzug, d. h. durch häusliche Niederlassung in einer andern Gemeinde begründet nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 2.

Ein zeitweiliger, zu vorübergehenden Zwecken dienender Aufenthalt in einer Gemeinde ist nicht als eine häusliche Niederlassung im Sinne des §. 1. anzusehen.

Pacht oder Heuer auf Zeit zum Zweck landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebs soll jedoch immer als häusliche Niederlassung im Sinne des §. 1. gelten.

§. 3.

Der Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit ist eine nothwendige gesetzliche Folge der häuslichen Niederlassung.

§. 4.

Jeder Inländer, welcher nach dem bürgerlichen Gesetz über seine Person und sein Vermögen frei verfügen kann, ist berechtigt, in jeder Gemeinde sich häuslich niederzulassen, wenn er zuvor oder gleichzeitig mit dem Umzuge durch Bescheinigung seiner bisherigen Gemeindebehörde bei dem Vorstande der neuen Gemeinde (Kirchspielsvogt, Ortsvorsteher, Bürgermeister, Stadtdirector) nachweist, daß er in den letzten drei Jahren weder

1. wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, noch
2. Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§. 5.

In den Städten und dem Flecken Crapendorf kann der Magistrat, in den Landgemeinden der Kirchspielsvogt mit Zustimmung des Ausschusses von der Beibringung der im §. 4. erwähnten Bescheinigung absehen, wenn ihm die betreffenden Verhältnisse sonst hinlänglich bekannt sind.

§. 6.

Die Ausstellung der im §. 4. erwähnten Bescheinigung soll auf Antrag des Umziehenden von dem Vorstande seiner bisherigen Gemeinde unter Beidruckung des Gemeindesiegels kostenfrei geschehen.

Digitized by Google

§. 7.

Wer nach Erlassung dieser Verordnung ohne Beibringung der erforderlichen Bescheinigung zum Zwecke häuslicher Niederlassung in eine andere Gemeinde umgezogen ist, kann von dem Vorstande derselben in diejenige Gemeinde, der er bisher angehörte, oder sofern diese ungewiß sein sollte, an den Ort seines letzten Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 8.

Von der Beibringung einer Bescheinigung sind diejenigen befreit, welche nach den bestehenden Gesetzen in Folge einer Anstellung im öffentlichen Dienst die Gemeinde-Angehörigkeit erwerben.

§. 9.

Diejenigen, welche auf den Grund eines s. g. Bürgscheins (Wiederaufnahme-Scheins) unter Beibehaltung ihrer bisherigen Gemeinde-Angehörigkeit in einer anderen Gemeinde wohnen, erwerben sofort die Gemeinde-Mitgliedschaft an ihrem gegenwärtigen Wohnorte, wenn für sie die Bedingungen vorhanden sind, unter denen nach §. 4. die Gemeinde-Angehörigkeit durch Niederlassung begründet werden kann.

Das Vorhandensein dieser Bedingungen soll als Regel angenommen werden. In zweifelhaften Fällen bleibt indeß in den Städten und dem Flecken Crapendorf dem Magistrate, in den Landgemeinden nach Beschluß des Ausschusses dem Kirchspielsvogte, unbenommen, auch von jenen Personen die nachträgliche Beibringung der im §. 4. erwähnten Bescheinigung zu verlangen.

Eine desfällige Aufforderung muß binnen 3 Wochen, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung gerechnet, jenen Personen schriftlich zugestellt sein, widrigenfalls sie unbedingt als Mitglieder derjenigen Gemeinde, in der sie gegenwärtig wohnen, angesehen werden sollen.

Erfolgt diese Aufforderung, so haben die genannten Personen spätestens bis zum 30. April d. J. die im §. 4. erwähnte Bescheinigung beizubringen.

Digitized by Google

Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht beigebracht, so tritt auf Seiten der Gemeinde das im §. 7. erwähnte Zurückweisungsrecht wider jene Personen ein, unbeschadet jedoch des spätern Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 10.

Mit dem 1. Mai d. J. treten alle Wiederaufnahme-Scheine außer Kraft.

Neu ausgestellte derartige Scheine sind ohne Wirkung (§. 3.).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. März 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Druckfehler.

In einigen Exemplaren des 12. Stücks des Gesetzblatts (Gesetz Nr. 20. Art. 2. am Ende) steht irrthümlich abgetragen statt abzutragen, was hiedurch berichtigend angezeigt wird

von der Redaction.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 13. März. 1849.) 14. Stück.

Inhalt:

XII. Abdruck des zwölften Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 17. Februar 1849, enthaltend:

№ 23. Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine, vom 12. Februar 1849.

„ 24. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten, vom 13. Februar 1849.

№ 23.

Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine, vom 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Mil-

Digitized by Google

lionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelſt Umlage nach der beſtehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsminiſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

№ 24.

Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutſche Marine verfügbar zu machenden 3,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten, vom 13. Februar 1849.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom 12. d. M. zur Gründung einer deutſchen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 3,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) vertheilt ſich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl.	kr.	Preuß. Courant. Thlr.	sgr.	pf.
1. Oeſterreich	1,566,138	33.	894,936	9	4
2. Preußen	1,580,686	50.	903,249	18	6
3. Bayern	587,989	51.	335,994	5	11
4. Königreich Sachſen .	198,198	49.	113,256	14	1
5. Hannover	215,599	12.	123,199	16	2
Latus	4,148,613	15.	2,370,636	4	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	Preuß. Courant. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	4,148,613	15.	2,370,636	4	—
6.	Würtemberg	230,182	26.	131,704	7	6
7.	Baden	165,165	41.	94,380	11	10
8.	Kurhessen	93,792	25.	53,595	20	—
9.	Großherzogthum Hessen	102,320	5.	58,468	18	8
10.	Holstein	54,174	21.	30,956	23	2
11.	Lauenburg	5,285	18.	3,020	5	1
12.	Luxemburg und Limburg	41,883	12.	23,933	7	10
13.	Braunschweig . . .	34,618	44.	19,782	3	10
14.	Mecklenburg-Schwerin .	59,129	19.	33,788	5	5
15.	Nassau	50,007	3.	28,575	13	8
16.	Sachsen-Weimar . . .	33,198	18.	18,970	13	9
17.	„ Coburg-Gotha	18,432	30.	10,532	25	7
18.	„ Meiningen-Hildburghausen	18,994	3.	10,853	22	4
19.	„ Altenburg . .	16,219	16.	9,268	4	8
20.	Mecklenburg-Strelitz .	11,853	46.	6,773	17	7
21.	Oldenburg	36,455	2.	20,831	13	6
22.	Anhalt-Dessau . . .	8,745	1.	4,997	4	9
23.	„ Bernburg . .	6,118	44.	3,496	12	6
24.	„ Cöthen . . .	5,360	17.	3,063	—	8
25.	Schwarzburg-Sondershausen .	7,151	47.	4,258	4	10
26.	„ Rudolstadt .	8,908	32.	5,090	17	10
27.	Hohenzollern-Hechingen	2,391	54.	1,368	15	6
28.	Liechtenstein	916	1.	523	13	—
29.	Hohenzollern-Siegmaringen . . .	5,873	17.	3,356	5	—
30.	Waldeck	8,568	18.	4,896	5	1
31.	Reuß, ältere Linie . .	3,675	46.	2,100	13	—
32.	Reuß, jüngere Linie .	8,622	29.	4,927	3	10
33.	Schaumburg-Lippe . .	3,468	29.	1,981	29	8
34.	Lippe	11,902	10.	6,801	7	2
	Latus	5,202,630	29.	2,972,931	21	3

Digitized by Google

	fl.	kr.	Preuß. Courant. Thlr.	sgr.	pf.
Transport	5,202,630	29.	2,972,931	21	3
35. Hessen-Homburg . .	3,303	19.	1,887	18	3
36. Lübeck	6,713	59.	3,836	16	10
37. Frankfurt	7,903	11.	4,516	9	11
38. Bremen	8,010	32.	4,577	13	5
39. Hamburg	21,438	30.	12,250	17	3
Summe	5,250,000	—.	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen.
v. Beckerath.

Behaghel.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1849.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 25. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. d. M. wegen Erwerbs des Gemeindebürgerrechts durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

„ 26. Gesetz, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

„ 27. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend das zur Erlangung der Steuerbonification für ausgeführten inländischen Branntwein zu beobachtende Verfahren.

№ 25.

Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betreffend die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. d. M. wegen Erwerbs des Gemeindebürgerrechts durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

Oldenburg, den 29. März 1849.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Staats-Ministeriums die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Personen, welche auf den Grund eines s. g. Bürgscheins (Wiederaufnahmescheins) unter Beibehaltung ihrer bisherigen Gemeinde-Angehörigkeit in einer andern Gemeinde

Digitized by Google

wohnen und nach dem Ergebniſſe des durch den §. 9. der Verordnung vom 6. März d. J., betreffend den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Umzug, vorgeſchriebenen Verfahrens in ihre Gemeinde zurückgewieſen werden, noch bis zum 1. Mai k. J. ihren jetzigen Wohnort behalten dürfen, bis dahin alſo auch der Wiederaufnahmeſchein gültig ſein ſoll, wenn dieſer auf einen ſolchen Zeitpunct erſtreckt iſt oder erſtreckt wird.

Oldenburg, den 29. März 1849.

Staats-Miniſterium.

Zedelius.

v. Steun.

№ 26.

Geſetz, betreffend die Einführung der Wechſelordnung.

Oldenburg, den 31. März 1849.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiemit, da die Umſtände den zur Einholung der Zuſtimmung des Landtags erforderlichen Aufſchub nicht geſtatten, mit Beziehung auf Art. 160. Z. 2. des Staatsgrundgeſetzes, wie folgt:

§. 1. Nachdem durch das Reichsgeſetz vom 26. November 1848 eine allgemeine deutſche Wechſelordnung eingeführt worden, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, ſo ſol-

Digitized by Google

len zur Ausführung dieſes Geſetzes die nachfolgenden Zuſatzartikel 101. und 102. und die als Vierter Abſchnitt der Wechſelordnung angehängten, in den Art. 103 bis 133. enthaltenen Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren in Wechſelſachen zur Anwendung kommen, und gleichfalls mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

§. 2. Alle vor dem 1. Mai 1849 vorgenommene Wechſelgeſchäfte, ſo wie alle Klagen aus Wechſeln, welche vor dieſem Tage ausgeſtellt ſind, werden nach den bisherigen Geſetzen beurtheilt, und richtet ſich hiernach auch das ganze darauf einzuleitende oder fortzuſetzende Verfahren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 31. März 1849.

(L. S.) **Auguſt.**

Schloifer. v. Egloffſtein. Zedelius.

v. Steun.

Zuſatzartikel zur Wechſelordnung.

Art. 101.

Die Vollſtreckung des Wechſelarreſtes erleidet keine andere, als die im §. 2. der Wechſelordnung angegebenen Beſchränkungen, vorbehältlich der Beſtimmungen in den Art. 130 und 133. des vierten Abſchnitts.

Art. 102.

Die in der Wechſelordnung erwähnten Geſchäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Perſonen zugewieſen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 103.

Für das Verfahren in Wechselsachen (Wechselproceß) kommen, in so weit das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, neben den allgemeinen Proceßvorschriften die Grundsätze des Executivprocesses zur Anwendung.

Art. 104.

Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, gegen den Wechselschuldner der Vortheile des Wechselprocesses.

Art. 105.

Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und die Sache im sonst geeigneten Processe fortsetzen.

Art. 106.

Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich; die Protocolle müssen das Wesentliche derselben, insbesondere die Anträge der Parteien, so wie deren Behauptungen und Erklärungen, so weit sie sich auf Thatsachen beziehen, enthalten. Wenn die Verwickelung der Sache es nöthig erscheinen läßt, kann der Richter schriftliche Verhandlungen nicht allein zulassen, sondern auch fordern.

Art. 107.

Der Richter hat, so weit die Gründlichkeit der Behandlung der Sache es gestattet, auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

Gerichtsferien gelten für den Wechselproceß nicht, und in dringenden Fällen können die Verhandlungen auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden.

Art. 108.

Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand sind im Wechselprocesse unbedingt ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 109.

Im Wechſelproceſſe können Thatſachen, welche eines Beweiſes bedürfen, nur durch Urkunden nach den Vorſchriften des Executivproceſſes verwieſen werden. Einwendungen, bei welchen ſolcher Beweis fehlt, ſind, wenn der Beklagte verurtheilt wird, zum abgeſonderten Verfahren zu verweiſen.

Editions-Anträge ſind ausgeſchloſſen.

Art. 110.

Wird der Beweis ausländiſcher Wechſelgeſetze erforderlich, ſo iſt ein unverdächtiger Abdruck derſelben dazu genügend.

Art. 111.

Bei Erbfällen iſt der Kläger befugt, ſeine und des Beklagten Legitimation zur Sache nach den Grundſätzen des ſonſt geeigneten Proceſſes, durch ein, bei Anſtellung der Wechſelklage zu beantragendes Vorverfahren zu berichtigen, nach deſſen Erledigung im Wechſelproceſſe weiter verhandelt wird. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache beſtritten wird, die Ausſetzung des Wechſelproceſſes verlangen und, nach Berichtigung des Legitimationspuncts im ſonſt geeigneten Proceſſe, zum Wechſelproceſſe zurückkehren.

II. Verhandlungen in erſter Inſtanz.

Art. 112.

Mit der als „Wechſelſache" zu bezeichnenden Klagſchrift iſt eine für den Beklagten beſtimmte, mit den Abſchriften der Anlagen verſehene, Ausfertigung einzureichen. Der Richter muß innerhalb 24 Stunden auf die Klage verfügen, und, wenn er dieſelbe begründet findet, einen Termin zur Verhandlung der Sache unter der geeigneten Verwarnung anſetzen. Dieſer Termin iſt, wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, auf den folgenden Tag, ſonſt nach Maßgabe der Entfernung auf einen der nächſten 8 Tage zu beſtimmen.

Bei den Aemtern und Stadt-Magiſtraten kann die Klage mündlich angeſtellt werden; in dieſem Falle wird ohne Auf-

Digitized by Google

nahme eines Protocolls die Ladung mit kurzer Angabe der klägerischen Forderung, unter abschriftlicher Mittheilung des Wechsels, ausgefertigt.

Art. 113.

Der Beklagte muß sich im ersten Termine über die Klage vernehmen lassen, seine zulässigen (Art. 82., 114.) Einreden verhandeln und sich über sämmtliche vorgelegte Urkunden erklären, insbesondere über die Ächtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, so wie der Wechselzeichnungen der Personen, deren Handschrift ihn verbindet. Von diesen Verpflichtungen kann er sich weder durch Fristgesuche, noch durch proceßhindernde oder verzögerliche Einreden befreien.

Quittungen der Nachmänner über bezahlte Provision, Kosten u. s. w. haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keine Anerkennung.

Art. 114.

Es sind nur die verzögerlichen Einreden zulässig, welche die Zuständigkeit des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Proceß, wesentliche Fehler der Klagschrift oder der Ladung oder endlich die eingeklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Zahlungsfrist.

Art. 115.

Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselproceße mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er Geschriebenes nicht lesen könne.

Art. 116.

Die Ableistung des dem Beklagten in Betreff der, der Klage zum Grunde liegenden Urkunden obliegenden Abläugnungseides muß auf Verlangen des Klägers in dem ersten Termine erfolgen.

Digitized by Google

Art. 117.

Iſt der Wechſel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung der letzteren vom Beklagten geläugnet, ſo kann der Kläger hierüber einen Abläugnungseid verlangen.

Art. 118.

Der Kläger kann den Abläugnungseid des Beklagten durch das Erbieten zu anderweitigem Beweiſe der geläugneten Thatumſtände abwenden, und zu dem Ende die Ausſetzung des Wechſelproceſſes verlangen, der alsdann in den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß übergeht. Nach Beendigung dieſes Zwiſchenverfahrens wird auf Antrag des Klägers wieder im Wechſelproceſſe weiter verfahren. Nach dem Mißlingen des anderweitigen Beweiſes darf der Kläger noch den Abläugnungseid fordern.

Art. 119.

In dem erſten Termine muß zum Schluß verhandelt werden, wenn nicht der Kläger zur Verhandlung ſeiner Replik einen neuen Termin verlangt, in welchem Falle der Beklagte zur Verhandlung der Duplik einen ferneren Termin nach der Replik verlangen kann.

Art. 120.

Nach dem Schluſſe der Verhandlungen muß der Richter das Erkenntniß, mit kurzer Anführung der Gründe, ſofort oder in einem ſogleich anzuſetzenden Termine innerhalb der nächſten 3 Tage verkünden, vorbehältlich der ihm überlaſſenen ſchriftlichen Zuſtellung vor dieſem Termine.

III. Inſtanz der Rechtsmittel.

Art. 121.

Rechtsmittel haben keine aufſchiebende Wirkung.

Art. 122.

Nach Einlegung eines Rechtsmittels werden die Acten, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung von Abſchriften, an den Oberrichter eingeſandt, welcher, unter Vorladung auch des Appellaten, einen nahen Termin zur Aufſtellung und Recht-

Digitized by Google

fertigung der Beschwerden bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels ansetzt.

Art. 123.

Die Bestimmung des Art. 120. gilt auch für die Instanz der Rechtsmittel.

IV. Vollstreckung.

Art. 124.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile innerhalb 24 Stunden nach der Verkündung oder Zustellung des Urtheils Folge leisten.

Art. 125.

Die Vollstreckung des Urtheils kann nach Ablauf der im Art. 124. gedachten Frist verlangt werden, an Sonn- und Festtagen jedoch nur in dringenden Fällen geschehen.

Art. 126.

Außer und neben den gewöhnlichen Vollstreckungsmitteln kann jeder Zeit der Wechselarrest verlangt werden.

Art. 127.

Der Gläubiger kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, an die Person des Schuldners halten.

Art. 128.

Die Vollstreckung gegen die Person kann von jedem Gerichte — Unter- oder Obergerichte — welches das Urtheil erlassen hat, unmittelbar verfügt werden.

Art. 129.

Die Vollstreckung in das Vermögen wird auf die gewöhnliche Weise verfügt und vorgenommen, indeß ist das Verfahren stets möglichst zu beschleunigen. Der Verkauf in Pfandung gezogener Sachen kann nach einmaliger Bekanntmachung jedoch nicht vor dem vierten Tage nach dieser vorgenommen werden.

Art. 130.

Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während

Digitized by Google

des Concurſes des Schuldners wegen der bei deſſen Eintritt bereits vorhandenen Schuldanſprüche.

Art. 131.

Der Arreſt wird im Gerichts-Gefängniſſe vollſtreckt, unter gänzlicher Abſonderung des Verhafteten von Straf- und Unterſuchungs-Gefangenen. Wenn jedoch der Schuldner ſelbſt die Koſten der Unterhaltung und Bewachung herbeiſchafft, muß der Richter die Vollſtreckung der Haft in anderen Räumen und ſelbſt in der Wohnung des Schuldners geſtatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteſte Krankheitshalber nicht in Haft gebracht werden, ſo iſt nur Hausarreſt zuläſſig.

Art. 132.

Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erſtattung vom Schuldner zu fordern:

1) bei der Vollſtreckung der Haft im Gefängniß:
   a. die Unterhaltungskoſten — nach der Beſtimmung des die Haft verfügenden Richters, mit höchſtens täglich einem halben Thaler Courant — von Woche zu Woche, ſo wie die Gebühren des Gefangenwärters vorſchießen;
   b. nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch erwachſenen Koſten erſtatten.
2) beim Hausarreſt wegen Krankheit (Art. 131. am Ende) die Koſten der Bewachung vorſchießen.

Art. 133.

Der Schuldner iſt der Haft zu entlaſſen:

1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Perſonalhaft vollſtrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Ausſetzung der Haft bewilligt;
3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt iſt;
4) wenn die Haft für eine und dieſelbe Schuld bereits zwei Jahre, es ſei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;

*

Digitized by Google

5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (Art. 132.) nicht innerhalb 24 Stunden leiſtet;
6) wenn Straf- oder Unterſuchungshaft wider den Schuldner vollſtreckt werden ſoll, in welchem Falle derſelbe für die Dauer ſolcher Haft des Wechſelarreſtes entlaſſen und der zuſtändigen Behörde übergeben wird.

№ 27.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend das zur Erlangung der Steuerbonification für ausgeführten inländiſchen Branntwein zu beobachtende Verfahren.

Oldenburg, 1849. April 1.

Unter Ziffer 3. des §. 3. des Geſetzes vom 16. Februar d. J., betreffend Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, iſt vorbehalten worden, wegen des zur Erlangung der daſelbſt bewilligten Steuerbonification bei der Ausfuhr inländiſchen Branntweins Erforderten annoch nähere Beſtimmungen zu treffen, und es werden dieſelben hiedurch nunmehr zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anſpruche auf Steuerboniſikation iſt nur über nachbenannte Steuerämter zuläſſig:
   Barrelgraben,
   Oldenburg,
   Elsfleth,
   Varel,
   Hooksiel.
2) Der Branntwein, bei deſſen Verſendung nach dem Auslande die Steuerbonification in Anſpruch genommen wird, muß zu einem der obbenannten Steuerämter gebracht werden und entweder mit Paſſir- oder Urſprungs-Schein, oder, wenn die Sendung unmittelbar

Digitized by Google

aus dem Orte, wo das Steueramt sich befindet, erfolgt, mit einer schriftlichen Anmeldung des Versenders versehen sein.

Diese Anmeldung sowohl als auch die Passir- und Ursprungs-Scheine müssen die Angabe der Gradstärke des Branntweins, nach dem Alkoholometer von Tralles so wie die Menge des Branntweins, neben der Art, Zahl, Marke und Nummer der Gebinde enthalten.

3) Das Steueramt prüft die Richtigkeit und Aechtheit der Legitimations-Papiere oder Anmeldung und überzeugt sich von der Menge und Beschaffenheit der Sendung durch Vornahme der äußeren und inneren Untersuchung.

Ergiebt sich hiebei kein Bedenken, so wird der Branntwein durch einen Steuerbeamten auf der Steuerstraße bis zur Gränze begleitet.

4) Der Revisionsbefund, so wie der wirklich erfolgte Ausgang wird von dem Steueramte und Begleitungsbeamten auf dem Passir- oder Ursprungs-Scheine oder der Anmeldung bescheinigt.

5) Die so bescheinigten Steuer-Legitimationen und Anmeldungen erhält der Waarenführer zur Behändigung an den Versender zurück, und letzterer hat solche innerhalb einer vierteljährigen Frist, vom Tage der Ausgangsbescheinigung angerechnet, bei der Direction der indirecten Steuern zur Erlangung der Bonification einzureichen.

Oldenburg, aus der Cammer, 1849. April 1.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1849.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 28. Patent wegen Einberufung der zur Generalsynode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewählten Abgeordneten.

№ 28.

Patent wegen Einberufung der zur Generalsynode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewählten Abgeordneten.

Oldenburg, den 9. April 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die von Uns zur Entwerfung eines Verfassungs-Gesetzes für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg niedergesetzte Commission ihre Arbeit vollendet hat, so berufen Wir hiedurch in Gemäßheit Art. 1. des Gesetzes vom 31. Januar d. J. die nach diesem Gesetze zur Generalsynode

Digitized by Google

des Herzogthums Oldenburg gewählten Abgeordneten auf den 30. d. M. in Unsere Residenzstadt Oldenburg.

Die Verhandlungen werden am genannten Tage Morgens 10 Uhr im Orgelsaale des Seminargebäudes beginnen.

Der Commissions-Entwurf soll baldigst durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1819.

(L. S.) **August.**

Schloifer.

Lentz.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1849.) 17. Stück.

Inhalt:

XIV. Abdruck des vierzehnten Stücks des Reichsgeſetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 23. April 1849, enthaltend:

№ 29. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenſtänden, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849.

№ 29.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenſtänden, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849.

Der Reichsverweſer, auf den Vortrag der Reichsminiſter des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenſtänden aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutſchen Gebietes verboten.

§. 2.

Dieſe Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erſcheinen derſelben in Kraft.

Digitized by Google

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

des Krieges: v. Peucker.

des Handels: Duckwitz.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1849.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 30. Verordnung wegen Ausschreibung der Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums.

№ 30.

Verordnung wegen Ausschreibung der Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, den 1. Mai 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, den diesjährigen allgemeinen Landtag des Großherzogthums baldigst auf einen demnächst zu bestimmenden Tag in Unsre Residenzstadt Oldenburg zu berufen, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die Wahlen der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage sind unverzüglich vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen nach dem Wahlgesetze vom 18. Februar d. J. weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Mai 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Steun.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1849.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 31. Verordnung, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode.

№ 31.

Verordnung, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode.

Oldenburg, den 4. Mai 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem von der versammelten General-Synode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg eine Abänderung des §. 8. der Unserer Verordnung vom 31. Januar d. J. über Zusammenberufung einer General-Synode der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, beantragt, ein Aufschub aber bis

Digitized by Google

zum nächsten ordentlichen Landtage nicht zulässig ist, so verordnen Wir unter Bezugnahme auf den Art. 162. Z. 2. des Staatsgrundgesetzes, wie folgt:

Bei den durch die Ablehnung oder den Austritt eines geistlichen Abgeordneten zur Synode erforderlich werdenden Neuwahlen kann die im §. 8. der Wahlordnung vom 31. Januar d. J. bestimmte Frist auf eine Woche abgekürzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Mai 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1849.) 20. Stück.

Inhalt:

XV. Abdruck des fünfzehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 25. April 1849, enthaltend:

№ 32. Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849.

„ 33. Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen; vom 22. April 1849.

№ 32.

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Ver-

Digitized by Google

wendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Offizierkorps — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Ar-

Digitized by Google

reſtat den Degen (Säbel) abgeben muß, Beſuche nicht annehmen und zum Dienſte nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichſtehenden Perſonen, ſo wie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewiſſer, ihrer Stellung entſprechender Dienſtverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemeſſenen Zeitbeſtimmung;

2) Verweis vor verſammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kaſernen-, Stuben-, oder Quartier-Arreſt bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienſt von ihnen verſehen wird;

4) einſamer Arreſt in einem Gefängniß bei harter Lagerſtätte (Pritſche) und zwar:

a) Arreſt erſten Grades — gelinder Arreſt — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arreſt zweiten Grades — mittler Arreſt — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arreſtaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüſſe nur Waſſer und Brod gereicht und blos je am dritten Tage warme Speiſe verabfolgt, auch an dieſem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufſicht auf eine Stunde geſtattet wird.

Wo Unteroffiziere beſtehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, ſoll es auch künftig dabei ſein Verbleiben haben. Im Uebrigen ſind die Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klaſſen zu theilen, und die in die erſte Klaſſe fallenden dürfen alsdann nicht mit einſamen Arreſt zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichſtehenden Militär-Perſonen.

1) Die Auferlegung gewiſſer Dienſtverrichtungen außer der Reihe, mit angemeſſener Zeitbeſtimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienſt, Stubendienſt, Paraden, Ar-

Digitized by Google

beiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen=, Stuben= oder Quartier=Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, ebenso wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs= oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

Digitized by Google

a) beim Arreſt zweiten Grades mit Heranziehen zu beſchwerlichen Dienſtverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweiſtündigem Befeſtigen an eine Wand, einen Baum oder eine Kanone;

b) beim Arreſt dritten Grades aber mit täglich dreiſtündigem Befeſtigen wie zu a, unter Gewährung einſtündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Befeſtigen des Arreſtaten geſchieht — auf eine der Geſundheit deſſelben nicht nachtheilige Weiſe und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergeſtalt, daß er ſich weder ſetzen noch niederlegen kann; auch darf daſſelbe während des Marſches nur an Ruhetagen ſtattfinden.

II. Zuſtändigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt ſteht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgeſondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militäriſche Anſtalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen iſt und erſtreckt ſich auf die Untergebenen dieſes Dienſtbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es iſt jedoch jeder Höhere im Range ſo, wie der mit Strafgewalt verſehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienſtalter unter ihm ſtehenden Militärperſonen des ſtreitbaren Standes Zurechtweiſungen und Rügen zu ertheilen; ſie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine ſolche Verhaftung aber muß von ihm ſofort dem nächſten mit Disciplinar-Strafgewalt verſehenen Vorgeſetzten des Verhafteten gemeldet werden.

Digitized by Google

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2. Insbesondere:

A. des Befehlshabers einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen-, Stuben-, oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und

Digitized by Google

die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber ſind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarreſt bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs

a) mit Kaſernen-, Stuben-, oder Quartier-Arreſt bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einſamen Arreſt erſten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu ſieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu vier Tagen zu beſtrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und ſelbſtſtändigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere

a) mit ſtrengem Verweis,

b) mit Zimmerarreſt, und zwar die Stabsoffiziere bis zu ſieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeiſter bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs mit Kaſernen-, Stuben-, Quartier- oder einſamen Arreſt erſten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu ſieben Tagen beſtrafen.

Digitized by Google

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Mili-

Digitized by Google

tärperſonen ein, wenn die zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine beſondere, in Beziehung auf die Feſtungswerke und Vertheidigungsmittel beſtehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder ſonſtigen Dienſte des Platzes, oder

4) von einer Militärperſon begangen iſt, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt verſehener Befehlshaber nicht in dienſtlicher Eigenſchaft am Orte iſt.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten ſind, wenn ſie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärperſonen innerhalb derſelben Grenzen zur Verfügung dieſer Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12.)

F: wenn zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete Handlungen von Militärperſonen verſchiedener Truppentheile gemeinſchaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verſchiedener Befehlshaber unterworfenen Militärperſonen gemeinſchaftlich eine, zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete Handlung begangen wird, ſo ſteht die Beſtimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächſten gemeinſchaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein ſolcher am Orte nicht vorhanden iſt, dem Gouverneur oder beziehungsweiſe dem Kommandanten und, in Ermangelung deſſelben, dem älteſten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Beſtimmungen der §§. 6—17 regelt ſich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber

Digitized by Google

auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

H. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen der höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Digitized by Google

Stehen dieſe Militärperſonen ſowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), ſo ſind ſie bei Verletzung der Vorſchriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirkſamkeit bilden, ausſchließlich der Disciplinar-Beſtrafung der Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Beſtrafung geeigneten Handlungen ſolcher Militärperſonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächſt hierbei maßgebenden Dienſt-Vorſchriften es nicht anders beſtimmen — zur Zuſtändigkeit des ihnen vorgeſetzten Befehlshabers.

Vierter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Beſtrafung der im §. 1. unter No. 2. und 3. erwähnten Perſonen.

§. 23.

Auf die im §. 1. unter No. 2. und 3. genannten Perſonen finden, wenn ſie zum ſtreitbaren Stande gehören, die für Perſonen des ſtreitbaren Standes in dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören ſie nicht zum ſtreitbaren Stande, ſo ſind in Abſicht auf die Disciplinar-Beſtrafung die Vorſchriften des §. 21. maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieſer Perſonen im bürgerlichen Leben berückſichtigt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollſtreckung der Diciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Befehlshaber ſoll überall mit ſtrengſter Unparteilichkeit zu Werke gehen und

Digitized by Google

wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, sowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 26.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklasse (der zweiten Klasse des Soldatenstandes) eine Arrest-Strafe verwirkt, so ist in der Regel einfacher Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höhern Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe nicht blos in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militär-Befehlshabern zu überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

Digitized by Google

b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33.) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Straf-Gewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Strafliſten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

Digitized by Google

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder
3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3. 5. zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38. genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak, zu verfügen.

Digitized by Google

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges

v. Peucker.

№ 33.

Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen; vom 22. April 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1849.) 21. Stück.

Inhalt:

XVI. Abdruck des sechszehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 28. April 1849, enthaltend:

№ 34. Verfassung des deutschen Reiches.

XIII. Abdruck des dreizehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 16. April 1849, enthaltend:

№ 35. Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

„ 36. Gesetz, betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

№ 34.

Verfassung des deutschen Reiches.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Digitized by Google

Die Feſtſetzung der Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutſches Land mit einem nichtdeutſchen Lande daſſelbe Staatsoberhaupt, ſo ſoll das deutſche Land eine von dem nichtdeutſchen Lande getrennte eigene Verfaſſung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutſchen Landes dürfen nur deutſche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfaſſung und Reichsgeſetzgebung hat in einem ſolchen deutſchen Lande dieſelbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutſchen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutſches Land mit einem nichtdeutſchen Lande daſſelbe Staatsoberhaupt, ſo muß dieſes entweder in ſeinem deutſchen Lande reſidiren, oder es muß auf verfaſſungsmäßigem Wege in demſelben eine Regentſchaft niedergeſetzt werden, zu welcher nur Deutſche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgeſehen von den bereits beſtehenden Verbindungen deutſcher und nichtdeutſcher Länder ſoll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutſchen Landes zugleich zur Regierung eines deutſchen Landes gelangen, noch darf ein in Deutſchland regierender Fürſt, ohne ſeine deutſche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutſchen Staaten behalten ihre Selbſtſtändigkeit, ſoweit dieſelbe nicht durch die Reichsverfaſſung beſchränkt iſt; ſie haben alle ſtaatlichen Hoheiten und Rechte, ſoweit dieſe nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen ſind.

Digitized by Google

Abſchnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausſchließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten aus.

Die Reichsgewalt ſtellt die Reichsgeſandten und die Conſuln an. Sie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, ſowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutſchen Regierungen haben nicht das Recht, ſtändige Geſandte zu empfangen oder ſolche zu halten.

Auch dürfen dieſelben keine beſondern Conſuln halten. Die Conſuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Abſendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt iſt den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutſchen Regierungen ſind befugt, Verträge mit anderen deutſchen Regierungen abzuſchließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutſchen Regierungen beſchränkt ſich auf Gegenſtände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen oder nichtdeutſchen abſchließt, ſind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausſchließlich ſteht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Digitized by Google

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12. getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

Digitized by Google

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Digitized by Google

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu verweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Digitized by Google

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünsti-

Digitized by Google

gung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Ver-

Digitized by Google

kehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Digitized by Google

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Digitized by Google

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Digitized by Google

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder

Digitized by Google

gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

Digitized by Google

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Digitized by Google

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

Digitized by Google

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fort-

Digitized by Google

ſetzung von Unterſuchungen kann der Kaiſer nur mit Zuſtimmung des Reichstages erlaſſen.

Zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsminiſters kann der Kaiſer das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen iſt, darauf anträgt. Zu Gunſten von Landesminiſtern ſteht ihm ein ſolches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiſer liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiſer hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiſer die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfaſſung. Ihm als Träger dieſer Gewalt ſtehen diejenigen Rechte und Befugniſſe zu, welche in der Reichsverfaſſung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewieſen ſind.

Abſchnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag beſteht aus zwei Häuſern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutſchen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt ſich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oeſterreich	38	"
	78	Mitglieder.

Digitized by Google

	Transport 78	Mitglieder.
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1.)	6	"
Mecklenburg=Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen=Weimar	2	"
Sachsen=Coburg=Gotha	1	"
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	"
Sachsen=Altenburg	1	"
Mecklenburg=Strelitz	1	"
Anhalt=Dessau	1	"
Anhalt=Bernburg	1	"
Anhalt=Köthen	1	"
Schwarzburg=Sondershausen	1	"
Schwarzburg=Rudolstadt	1	"
Hohenzollern=Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern=Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg=Lippe	1	"
Lippe=Detmold	1	"
Hessen=Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
	189	Mitglieder.

Digitized by Google

	189	Mitglieder.
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen . .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Digitized by Google

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauſes werden für das erſte Mal auf vier Jahre, demnächſt immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geſchieht nach den in dem Reichswahlgeſetze enthaltenen Vorſchriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskaſſe ein gleichmäßiges Tagegeld und Entſchädigung für ihre Reiſekoſten. Das Nähere beſtimmt ein Reichsgeſetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuſer können durch Inſtructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häuſern ſein.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beſchluß eines jeden Hauſes des Reichstages iſt die Theilnahme von wenigſtens der Hälfte der geſetzlichen Anzahl ſeiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Geſetzvorſchlages, der Beſchwerde, der Adreſſe und der Erhebung von Thatſachen, ſowie der Anklage der Miniſter ſteht jedem Hauſe zu.

§. 100.

Ein Reichtagsbeſchluß kann nur durch die Uebereinſtimmung beider Häuſer gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeſchluß, welcher die Zuſtimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derſelben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Digitized by Google

Iſt von dem Reichstage in drei ſich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derſelbe Beſchluß unverändert gefaßt worden, ſo wird derſelbe, auch wenn die Zuſtimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluſſe des dritten Reichstages zum Geſetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigſtens vier Wochen dauert, wird in dieſer Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeſchluß iſt in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es ſich um die Erlaſſung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgeſetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt feſtgeſtellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgeſehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußſchifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden ſoll.
4) Wenn Landesfeſtungen zu Reichsfeſtungen erklärt werden ſollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geſchloſſen werden, ſowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, inſofern ſie das Reich belaſten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutſchen Zollgebiete angeſchloſſen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeſchloſſen werden ſollen.
7) Wenn deutſche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutſche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weiſe mit demſelben verbunden werden ſollen.

§. 103.

Bei Feſtſtellung des Reichshaushaltes treten folgende Beſtimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächſt an das Volkshaus.

Digitized by Google

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Digitized by Google

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelnstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Digitized by Google

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§ 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder

Digitized by Google

verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Digitized by Google

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die

Digitized by Google

näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Digitized by Google

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Digitized by Google

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der näch-

Digitized by Google

ſten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den ſie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilaſſen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeſchuldigte ſoll gegen Stellung einer vom Gerichte zu beſtimmenden Caution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenſchaft iſt der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entſchädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seeweſen erforderlichen Modifikationen dieſer Beſtimmungen werden beſonderen Geſetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien ſie zuläßt, ſo wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, ſind abgeſchafft.

§. 140.

Die Wohnung iſt unverletzlich.

Eine Hausſuchung iſt nur zuläſſig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll,
2) im Falle der Verfolgung auf friſcher That, durch den geſetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Geſetz ausnahmsweiſe beſtimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieſelbe geſtattet.

Die Hausſuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenoſſen erfolgen.

Digitized by Google

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſind nach dem Geſetze zu beſtrafen.

§. 146.

Durch das religiöſe Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beſchränkt. Den ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf daſſelbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgeſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen.

Keine Religionsgeſellſchaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es beſteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgeſellſchaften dürfen ſich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntniſſes durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand ſoll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides ſoll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe iſt nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverſchiedenheit iſt kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Digitized by Google

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Digitized by Google

Dieſes Recht kann ſowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weiſe, wie es die Disciplinarvorſchriften beſtimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden iſt nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maaßregel beſchränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161. und 162. enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur auf Grund eines Geſetzes und gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden.

Das geiſtige Eigenthum ſoll durch die Reichsgeſetzgebung geſchützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweiſe veräu-

Digitized by Google

ßern. Den Einzelſtaaten bleibt überlaſſen, die Durchführung des Grundſatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgeſetze zu vermitteln.

Für die todte Hand ſind Beſchränkungen des Rechts, Liegenſchaften zu erwerben und über ſie zu verfügen, im Wege der Geſetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zuläſſig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entſchädigung ſind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, ſammt den aus dieſen Rechten fließenden Befugniſſen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande fließenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen.

Mit dieſen Rechten fallen auch die Gegenleiſtungen und Laſten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen, insbeſondere die Zehnten, ſind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belaſteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weiſe, bleibt der Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen.

Es ſoll fortan kein Grundſtück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiſtung belaſtet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienſte, Jagdfrohnden und andere Leiſtungen für Jagdzwecke ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch iſt die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen läſtigen mit dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtückes abgeſchloſſenen Vertrag erworben iſt; über

Digitized by Google

die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Digitized by Google

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

Digitized by Google

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Digitized by Google

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

Digitized by Google

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard **Simson** von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl **Kirchgeßner** aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirks Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. **Jucho** aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August **Fetzer** aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton **Riehl** aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl **Biedermann** aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Digitized by Google

Guſtav Robert v. Maltzahn aus Cüſtrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayeriſchen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern aus Monsheim in Rheinheſſen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergſtraße.

Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Kommiſſion.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Kommiſſion.

Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tiſchnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöveriſchen Wahlbezirk aus Norden in Oſtfriesland.

Friedrich Evertsbuſch aus Altena in Weſtfalen.

Friedrich Ernſt Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-ſächſ. Wahlbezirk.

Wilhelm Joſeph Wichmann, Abgeordneter für die Kreiſe Oſterburg und Stendal.

K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.

Boch-Buſchmann.

Jul. Oſtendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soeſt-Hamm.

Conrad Rappard aus Glambeck, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.

J. A. Itzſtein aus Mainz, Bürger in Mannheim.

C. Schorn, Abgeordneter für Eſſen.

Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iſerlohn.

Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).

von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.

Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederöſterreich.

Digitized by Google

Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.
Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.
G. Siemens Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höfken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abgeordneter für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abgeordneter für den Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Clauſſen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz.

Digitized by Google

Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.

J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.

W. Loewe, Abgeordneter für den Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.

Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.

Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.

Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.

Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.

Karl Nicol, Abgeordneter des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.

A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannöverschen Wahldistricts (Lüchov).

Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.

Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.

Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.

Franz Raveaux von Köln.

Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.

Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.

Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.

C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).

Digitized by Google

Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.

Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.

August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.

Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.

Alexander von Bally aus Oberbeuthen.

Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.

Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.

Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.

A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.

Theodor Brescius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.

Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. Schlesischen Wahlbezirks.

Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.

Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.

Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.

Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.

Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.

Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pommerschen Wahlbezirk.

Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahldistrict.

Digitized by Google

G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. Naſſauiſchen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münſingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weiſſenfels, Provinz Sachſen.
Heinrich Henkel aus Caſſel, für den 1. kurheſſiſchen Wahlbezirk.
Wilhelm Gyſae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
A. Chriſt aus Bruchſal in Baden.
Joſef Rank aus Wien.
Ambroſch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schleſien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußiſchen Wahlbezirks.
Fr. Viſcher aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Poſen.
Cyprian Leleck aus Hultſchin in Oberſchleſien.
Köhler aus Seehauſen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenſtadt.
Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphauſen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußiſchen Wahlbezirk.
Heimbrod aus Sohrau, für den 35. Schleſiſchen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußiſchen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. ſchleſiſchen Wahlbezirks.

Digitized by Google

Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.

Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.

E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.

John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. naſſauiſchen Wahlbezirks.

Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften Kurheſſiſchen Wahlbezirks.

Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. Mecklenburgiſchen Wahlbezirks.

Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreiſes (Böblingen.)

Friedrich v. Selaſinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenb. Wahlbezirks.

Soiron aus Mannheim.

Rieſſer aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.

G. Beſeler aus Greifswalde.

Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.

Dr. Kahlert aus Loebſchütz in Schleſien.

Ch. München aus und für Luxemburg.

Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.

Dr. Stieber aus Budiſſin, Abgeordneter des 3. ſächſiſchen Wahlbezirks.

Titus Mareck aus Steiermark.

C. Welcker von Heidelberg.

Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkiſchen Wahlbezirks.

Theodor Paur aus Neiſſe, Abgeordneter des 29. ſchleſiſchen Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).

Auguſt Heinrich Oberg aus Hildesheim.

C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtemb. Neckarkreiſe.

W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.

Digitized by Google

Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breuſing aus Osnabrück.
Hermann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernſt Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgiſchen Wahlbezirk.
Hermann von Köſteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeiſter, Abgeordneter für Inſterburg und Niederung.
Franz v. Schleuſing, Abgeordneter für Raſtenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernſt Deeke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Guſtav Schwetſchke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhauſen-Querfurth.
Giesebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenſtein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Frauſtadt in Deutſch-Poſen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Roſtock.
Guſtav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Heſſen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotſchy, Paſtor aus Uſtron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im öſterreichiſchen Schleſien.
E. Biebig aus Poſen.
Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münſter, Wahlkreis Recklinghauſen, Haltern, Dorſten, Dülmen.

Digitized by Google

Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.
Max. Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
Graf von Giech, für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich Hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeord. für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.

Digitized by Google

Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.

Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.

Teichert aus Berlin.

Göden aus Krotoschin.

Brons aus Emden.

Schultze aus Liebau.

Franz Stark aus Krumau.

Julius Jordan aus Gollnow.

Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.

Franz Hebrich aus Prag.

Emil Wagner aus Jastrow.

Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.

Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.

Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).

August Hirschberg aus Sondershausen.

August Hergenhahn aus Wiesbaden.

Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.

Heinrich Reitter aus Prag, für Bömisch-Leipa.

Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.

August Emmerling aus Darmstadt.

R. Haym aus Halle.

Joseph Kutzen aus Breslau.

Carl Fuchs aus Breslau.

Sturm aus Sorau.

Siehr aus Gumbinnen.

Franz Bresgen aus Ahrweiler.

L. F. Houben, für Geldern.

Ph. Schwarzenberg aus Cassel.

Joh. Gustav Droysen aus Kiel.

Kerst aus Merseritz.

Lette aus Berlin.

Sylvester Jordan.

C. Spatz aus Frankenthal.

Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunschweig.
Gustav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bairischen Wahlbezirks Memmingen.
Schenck aus Dillenburg.
Max. Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburg'schen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordneter für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. westphälischen Wahlbezirks (Höxter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.

Reiſſinger aus Freiſtadt in Ober-Oeſterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Roſenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußiſchen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).
Wilhelm v. Reiſchütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fiſchhauſen.
Erdwin von der Horſt II. aus Rotenburg, 17. hannoverſcher Wahlbezirk.
Chriſtian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Roſenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverſcher Wahlbezirk.
Auguſt Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oeſterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Poſen, für den Wirſitz-Chodzieswer Wahlbezirk.
Johann Carl Ernſt Kunth aus Bunzlau in Schleſien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. ſchleſiſchen Wahlbezirk.
J. M. von Radowitz aus Rüthen.
Ernſt Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich Auguſt Fritzſche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emanuel Groß aus Leer in Oſtfriesland, Abgeordneter des 24. Hannoverſchen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.
Guſtav Freiherr von Amſtetter, für den 21. ſchleſiſchen Wahlbezirk (Breslau).
Alexander Falk, für Militſch-Wartenberg in Schleſien.
Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Weſtphalen.
Friedrich Roeder aus Neuſtettin, für den 5. Pommerſchen Wahlbezirk.

Digitized by Google

Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.

Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.

J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.

Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.

August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommerschen Wahlbezirk.

Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.

Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.

Wilhelm Behncke, für den 4. hannoverschen Wahlbezirk.

Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.

Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannoverschen Wahlbezirks.

Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Berendt.

August Hermann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.

J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.

Friedrich Federer aus Stuttgart.

Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.

Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.

Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.

Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.

F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.

Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk.

Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.

Digitized by Google

Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.

Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.

Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.

Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.

Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.

Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).

Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.

Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.

Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.

Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.

Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.

Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.

Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.

Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk.

Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.

Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.

Digitized by Google

Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.

Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.

Paur aus Augsburg.

H. Böcler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.

Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide), für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.), luth. evang. Pfarrer.

Friedrich von Raumer aus Berlin.

Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.

Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.

Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.

Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K. Sächsischen Wahlbezirks.

J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.

Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.

Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.

Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.

Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.

Med. D. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.

Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahldistricts.

Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Priegnitz).

Mittermaier aus Heidelberg.

Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.

Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.

Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.

Digitized by Google

Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. heſſiſchen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).
Guſtav Kkatz, Abgeordneter für den 2. pommer'ſchen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußiſchen Wahlbezirk.
Guſtav Mewiſſen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Dunker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Deſſau.
Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachſen.
Guſtav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abgeordneter für Meklenburg-Strelitz.
Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Curheſſen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unſtrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußiſch-Sachſen.
Schaedler Karl, Abgeordneter des Fürſtenthums Liechtenſtein.
Guſtav Godeffroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.
Chriſtian Widenmann aus Düſſeldorf, Abgeordneter für den rheinpreußiſchen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachſen (Stolpen) aus Neuſtadt bei Stolpen.
Ernſt Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. j. u., Obergerichtsaſſeſſor, Bürgermeiſter von Spandow, Abgeordneter zur deutſchen Reichsverſammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.

Digitized by Google

Anton Pius Guſtav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Oſtpreußen.

Ludwig Bogen von Michelſtadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Heſſen.

Hermann von Maſſow aus der Grafſchaft Glatz.

Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schleſien.

Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. weſtfäliſchen Wahlbezirk.

J. Venedey (aus Cöln) für Heſſen-Homburg.

W. Wieſt aus Tübingen, für den 5. würtembergiſchen Wahlbezirk.

Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mähriſch-Trübau.

Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Levyſohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schleſien, Abgeordneter für den 12. ſchleſiſchen Wahlbezirk (Grünberg — Freiſtadt).

Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Roſtock, Abgeordneter für den erſten Mecklenburg-Schwerin'ſchen Wahldiſtrikt.

Ludwig Simon von Trier.

Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederöſterreich.

Würth aus Sigmaringen.

Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.

Karl Damm aus Tauberbiſchofsheim in Baden.

Friedrich Stavenhagen, Oberſt, Abgeordneter für Berlin.

Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.

Guſtav Fiſcher aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.

Johann Gottlieb Auguſt Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreiſes der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.

Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrikt im Königreich Hannover.

Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).

Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Josef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.

Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.

Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.

Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.

Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.

Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.

August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.

Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.

August Rühl, Abgeordneter von Hanau.

Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.

Karl Matthy.

Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.

Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.

Digitized by Google

Theodor Dietzſch, Abgeordneter für den 13. ſächſiſchen Wahlbezirk.

Friedrich Chriſtoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holſteiniſchen Wahlbezirks.

Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergiſchen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreiſe.

Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannoverſchen Wahlbezirks.

Auguſt Reinſtein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachſen).

Auguſt Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).

Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Beſigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.

Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.

Ernſt Friedrich Gottſchalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blaſien (Baden).

Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnaſium in Zittau, Abgeordneter für den erſten Wahlbezirk des Königreichs Sachſen.

Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannoverſchen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.

Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachſen-Weimar.

№ 35.

Geſetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 27. März 1849, verkündet als Geſetz:

Digitized by Google

Reichsgesetz
über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Digitized by Google

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Digitized by Google

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demſelben zur Zeit der Wahl ſeinen feſten Wohnſitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärperſonen gilt als Wohnſitz und berechtigt zur Wahl, wenn derſelbe ſeit 3 Monaten nicht gewechſelt worden iſt. — In den Staaten, wo Landwehr beſteht, tritt für dieſe dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche ſich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieſer Beſtimmung bleiben den Regierungen der Einzelſtaaten überlaſſen.

§. 12.

In jedem Bezirke ſind zum Zweck der Wahlen Liſten anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Dieſe Liſten ſind ſpäteſtens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl beſtimmten Tage zu Jedermanns Einſicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einſprachen gegen die Liſten ſind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlaſſen hat, anzubringen und innerhalb der nächſten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Liſten geſchloſſen werden. Nur diejenigen ſind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liſten aufgenommen ſind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung iſt öffentlich. Bei derſelben ſind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Perſon durch Stimmzettel ohne Unterſchrift ausgeübt.

Digitized by Google

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum

Heſſen; — das heſſenhomburgiſche Oberamt Meiſenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.

3) Schaumburg-Lippe mit Heſſen-Caſſel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holſtein.
8) Der auf der linken Rheinſeite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die interimiſtiſchen Reichsminiſter.

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

№. 36.

Geſetz, betreffend die Taggelder und Reiſegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 27. März 1849, verkündet als Geſetz:

Reichsgeſetz
über die Taggelder und Reiſegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauſes und des Volkshauſes erhalten ein Taggeld von ſieben Gulden rheiniſch und ein Reiſekoſtenentſchädigung von einem Gulden für die Meile, ſo-

wohl der Hinreiſe als der Rückreiſe, und genießen Portofreiheit für alle an ſie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correſpondenzen und Druckſachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die interimiſtiſchen Reichsminiſter
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1849.) 22. Stück.

Inhalt:

XVII. Abdruck des siebenzehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 5. Mai 1849, enthaltend:

№ 37. Verordnung, betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs, vom 8. März 1849.

№ 37.

Verordnung, betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs.

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Digitized by Google

Tit. I.
Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftwidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

Digitized by Google

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Officiere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
   a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
   b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:
   a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
   b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
   c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise:
   a) vor versammeltem Offizier-Corps;
   b) im Beisein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

Digitized by Google

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range ſtehenden Perſonen.

1) Verweiſe vor verſammeltem Offizier-Corps im Beiſein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geiſtiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
5) Arreſt bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemeſſenen Zwiſchenräumen;
6) Einſamer Arreſt mit Heranziehung zum Dienſt;
7) Verſetzung in eine niedere Rangſtufe bis auf vier Wochen mit Herabſetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbeſtimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matroſen, Soldaten und alle andere Perſonen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geiſtiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nacheexerziren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eiſenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung ſchmutziger Arbeiten;
5) Eſſen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
7) Feſſelung, durch Anlegung von Eiſen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchſtens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verſchärfung, oder einen Tag um den andern bei Waſſer und Brod und mit oder ohne Verluſt der Löhnung.
9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Waſſer und Brod mit Verluſt der Löhnung bis zu fünf Tagen;
10) Anbinden an den Maſt, dergeſtalt, daß der Beſtrafte zwar aufrecht ſtehen, nicht aber ſich ſetzen oder nieder-

Digitized by Google

legen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;

11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder

b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder

c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber eben so berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehen-

Digitized by Google

den Perſonen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin ſolches erforderlich iſt.

Eine ſolche Verhaftung muß von ihnen ſofort dem nächſten mit Disciplinargewalt verſehenen Vorgeſetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbeſondere wenn das Schiff oder Fahrzeug ſich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beſeitigung dringender Gefahr ertheilten Dienſtbefehlen pünktlich Folge zu leiſten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlaſſen, ſtehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter ſtrenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, ebenſo wie jedem kommandirenden Offizier und höheren Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen den nöthigen Gehorſam zu verſchaffen.

Dieſelbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rückſicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußerſten Bedrängniß.

Tit. IV.

Beſtimmung über die Ausübung der Disciplinarſtrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarſtrafgewalt verſehene kommandirende Offizier iſt verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarſtrafe von der Verſchuldung des zu Beſtrafenden auf eine ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſene Weiſe ſich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Unterſuchung zum Zwecke der Disciplinarbeſtrafung iſt zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 verſchreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, inſofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft iſt, vor Verfügung

Digitized by Google

der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

A. N°. 3 c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache,

C. N°. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation,

D. N°. 10 und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafklasse, kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Disciplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Digitized by Google

Tit. V.

Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafklasse kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Digitized by Google

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höhern Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 18. finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Digitized by Google

Für dieſelben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorſchriften über die Disciplinarbeſtrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarſtrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über ſeine Untergebenen zuſteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieſer Verordnung wird der Reichsminiſter der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

XII. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1849.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 38. Verordnung, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privat-Holzungen.

„ 39. Verordnung, betreffend weitere Eingangsabgabeermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffsbaues ꝛc.

№. 38.

Verordnung, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privat-Holzungen.

Oldenburg, den 19. Mai 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmung des Art. 59, 2. d. des Staatsgrundgesetzes, mit Beziehung auf Art. 160 3. 1. desselben Gesetzes, wie folgt:

Nachdem durch Artikel 59, 2. d. des Staatsgrundgesetzes das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Bo-

Digitized by Google

den, dieſes Recht ſtamme aus einem hoheits- oder gutsherrlichen Rechte, aufgehoben iſt, werden die in den §§. 61—64 der Forſtordnung vom 28. September 1840 rückſichtlich der Holzungen, an welchen der Landesherrſchaft beſondere Berechtigungen zuſtehen, enthaltenen Beſtimmungen hiemit gleichfalls aufgehoben und dabei auf diejenigen in den gedachten §§. bezeichneten Holzungen, welche ſeither in Anſehung ihrer Bewirthſchaftung der Aufſicht der Forſtverwaltungsbehörde unterworfen geweſen, die Vorſchriften der §§. 65—70 der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 für anwendbar erklärt, ohne Rückſicht darauf, ob die Herrſchaftlichen Gerechtſame an ſolchen Holzungen bereits vor Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes abgehandelt worden ſind oder nicht, ſo daß alſo die Vorſchriften der Abhandlungs-Conceſſionen in dieſer Beziehung nicht weiter in Betracht kommen und auch die desfällige Beſtimmung des §. 67 der Forſtordnung außer Wirkſamkeit geſetzt wird.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 19. Mai 1849.

(L. S.) **Auguſt.**

Zedelius.

v. Grün.

№ 39.

Verordnung, betreffend weitere Eingangsabgabeermäßigungen zur Förderung des inländiſchen Schiffsbaues ꝛc.

Oldenburg, den 23. Mai 1849.

Wir Paul Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Digitized by Google

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die vermittelst der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 23. März vorigen Jahrs zur Förderung des inländischen Schiffsbaues verfügte Herabsetzung der Eingangsabgabe für Kupfer, Kupfernägel und Ankerketten ist im Steuervereine nunmehr auch zulässig für Zink, Zinknägel und die mehr als fünf Centner wiegenden Kettenanker befunden worden, und um diese im Interesse des hiesigen Schiffsbaues erwünschte weitere Abgabeermäßigung unverweilt eintreten zu lassen, verordnen Wir, unter Bezugnahme auf den Art. 160 Z. 2. des Staatsgrundgesetzes, wie folgt:

Es wird hiedurch herabgesetzt die Eingangsabgabe

1) für Zink auf 6 gr. für den Centner,
2) für Zinknägel auf 54 gr. für den Centner,
3) für mehr als fünf Centner wiegende Kettenanker auf 18 gr. für den Centner,

in so ferne diese Gegenstände zum Schiffsbau oder zur Schiffsausrüstung verwendet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 21. Juni 1849.) 24. Stück.

Inhalt:

XVIII. Abdruck des achtzehnten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 7. Juni 1849, enthaltend:

№ 40a. Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen, vom 25. Mai 1849.

„ 40b. Erläuterung der Verordnung vom 25. Mai 1849, betreffend die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

№ 40 a.

Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen; vom 25. Mai 1849.

Der Reichsverweser, in Uebereinstimmung mit den von anderen Seestaaten erlassenen Bestimmungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kriegs- oder Privat-Dampfschiff soll von Eintritt der Nacht an folgende Laternen führen:

1) Wenn es in Bewegung ist:

a) ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,

b) ein grünes Licht an der Steuerbordsſeite,
c) ein rothes Licht an der Backbordsſeite.

2) Wenn es vor Anker liegt:
Ein gewöhnliches helles Licht.

§. 2.

Folgende Bedingungen ſind zu beachten:

1) Das Licht am Top des Fockmaſtes muß in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigſtens 5 Seemeilen oder 1¼ geographiſchen Meilen ſichtbar und die Laternen ſo conſtruirt ſein, daß ein gleichförmiges und ungebrochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßſtrichen des Horizonts, mithin vom Bugſpriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffes, gezeigt wird.

2) Die farbigen, vor den Radkaſten angebrachten Seitenlichter müſſen in einer klaren dunklen Nacht auf einer Entfernung von wenigſtens 2 Seemeilen oder ½ geographiſchen Meile ſichtbar und die Laternen ſo eingerichtet ſein, daß jede für ſich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßſtrichen des Horizonts, mithin vom Bugſpriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsſeite, zeigt.

3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müſſen überdies nach der Seite des Schiffsdecks mit wenigſtens 3 Fuß langen Schirmen verſehen ſein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin geſehen werden kann. Die Schirme ſind ſo anzubringen, daß ſie nach der Länge des Schiffs gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.

4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Schiff hiſſen ſoll, muß ſo eingerichtet ſein, daß ein gutes helles Licht nach allen Richtungen des Horizonts gezeigt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Die Reichsminister der Marine und des Handels sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Marine: A. Jochmus, Gen.-Lt.

Der Reichsminister des Handels: Detmold.

№ 40 b.

Erläuterung der Verordnung vom 25. Mai 1849, betreffend die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

(Vorbemerkung. Die an den Vordertheilen der Figuren befindlichen beiden Ringe bedeuten die Lichtfarben: G. — grünes, R. — rothes, und die nicht bezeichneten — weißes Licht.)

Erste Stellung.

In dieser Stellung wird vom Dampfschiff A nur das rothe Licht des Schiffes B gesehen werden, in welcher der drei Positionen auch Letzteres sein möge, weil das grüne Licht dem Gesichte entzogen ist. A wird überzeugt sein, daß B's Backbordsseite gegen dasselbe gewendet ist, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug

vorüber geht. — A wird daher (wenn die Schiffe ſo nahe ſind, daß ein Zuſammenſtoß zu befürchten iſt) mit Zuverſicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

Andrerſeits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Maſttop des A in Form eines Dreiecks ſcheinen ſehen, wodurch Erſteres wiſſen wird, daß ein Dampfſchiff ſich ihm geradeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

Es iſt kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Maſttop in jeder Richtung nach vorne ſichtbar ſein wird.

Zweite Stellung.

Hier wird A nur B's grünes Licht ſehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B ſichtbar ſind, werden Letzterem anzeigen, daß ein Dampfſchiff ſich ihm geradeswegs nähert.

Dritte Stellung.

A und B werden gegenſeitig nur ihr rothes Licht ſehen. Die Schirme werden die grünen Lichter bedecken. Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordsſeite vorbei.

Digitized by Google

Vierte Stellung.

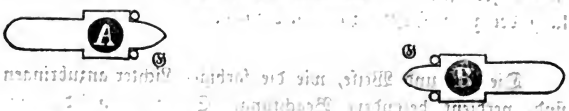

Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordsseite vorbei.

Fünfte Stellung.

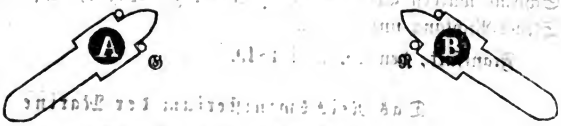

Diese Stellung erheischt Vorsicht.

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird Beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

Sechste Stellung.

In diesem Falle wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe ergeben, und es Beiden als unabweichliche Regel gelten müssen, das Steuer nach Backbord zu legen. Diese Regel ist bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn sie als unabweichbar angenommen würde: denn es erscheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrachte Vorschrift dieser Art, unmöglich sein

Digitized by Google

würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.

Die Art und Weise, wie die farbigen Lichter anzubringen sind, verdient besondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite versehen sein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugspriets, zu sehen sind.

Diese Vorrichtung ist von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer-Richtung unnütz sein.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Das Reichsministerium der Marine.

Der General-Sekretär:

Kerst.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1849.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 41. Verordnung, betreffend eine Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849, über Zusammenberufung einer Synode.

№ 41.

Verordnung, betreffend eine Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849, über Zusammenberufung einer Synode.

Oldenburg, den 16. Juni 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Auf den Wunsch und Antrag der versammelten Synode verordnen Wir unter Bezugnahme auf den Art. 160. Z. 2. des Staatsgrundgesetzes wie folgt:

Der Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar d. J. über Zusammenberufung einer Synode wird dahin abgeändert, daß die am Versammlungsort wohnenden Mitglieder der

Digitized by Google

Synode die Hälfte der für die übrigen Mitglieder festgesetzten Tagegelder erhalten und daß solche Tagegelder denselben von ihrem Eintritte in die Synode nachzuzahlen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Juni 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1849.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 42. Verordnung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

№ 42.

Verordnung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

Rastede, den 9. Juli 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

die in Folge der Verordnung vom 1. Mai d. J. wegen Ausschreibung der Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums erwählten Abgeordneten berufen Wir hiedurch auf den 31. d. M. in Unsere Residenzstadt Oldenburg

Die ständischen Verhandlungen werden im Militairhause stattfinden.

Digitized by Google

Die Dauer des allgemeinen Landtags bestimmen Wir auf zwei Monate.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 9. Juli 1849.

(L. S.) **August.**

Bedelius.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 4. August 1849.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 43. Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

№ 43.

Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

Rastede, den 3. August 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die von Uns durch die Verordnung vom 31. Januar d. J. berufene Generalsynode ein Verfassungsgesetz für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg beschlossen und Uns vorgelegt hat, Wir auch als oberster Bischof der Kirche, zur Durchführung der derselben nach dem Art. 73. des Staatsgrundgesetzes zustehenden Befugniß der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Eintritt neuer

kirchlicher Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des gedachten Verfassungsgesetzes genehmigt haben, verordnen Wir nunmehr in Anwendung des Art. 82. des Staatsgrundgesetzes und mit den unten folgenden Bestimmungen und Vorbehalten, daß mit dem 15. August 1849 die im Herzogthum Oldenburg bestehenden evangelischen Kirchenbehörden in Bezug auf die kirchliche Verwaltung außer Wirksamkeit treten, und stellen mit diesem Tage die evangelische Kirche in diesem Landestheile unter die Oberaufsicht Unsers Staatsministeriums, mit Beziehung auf die Art. 73. und 78. des Staatsgrundgesetzes.

Dabei bestimmen Wir für die bis hiezu mit dem Kirchenwesen verbundenen Verwaltungszweige und Zahlungen aus der Staatscasse:

1) In Betreff des Schulwesens bleiben die Geschäfte und Verpflichtungen der Kirchenbeamten einstweilen unverändert.

2) Bis zur Ausführung der in den Art. 81., 246 und 247. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen bleiben die Kirchenbeamten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und über die Kirchenbücher in ihren bisherigen Obliegenheiten, und Unserm Consistorium (in der Herrschaft Jever zunächst der Consistorial-Deputation) welches Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise beauftragt haben, untergeben, daher auch an diese Behörden in den betreffenden Dispensationsfällen nach den bestehenden Vorschriften ferner zu berichten ist.

3) Diese Bestimmungen finden auch auf die künftig anzustellenden Kirchenbeamten Anwendung, welche mit der Uebernahme ihrer Kirchenämter ohne Weiteres in die obigen Verpflichtungen eintreten.

4) Die Besetzung der mit einem Kirchenamte verbundenen Lehrämter bleibt der besondern Verhandlung Unsers Consistoriums mit der kirchlichen Behörde in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Digitized by Google

5) Die für die evangelische Kirche aus der Staatscasse geleisteten Zahlungen sollen, nach dem von Uns bewilligten Antrage der Synode, bis zu weiterer Verfügung in der bisherigen Weise geleistet werden, wobei jedoch die noch erforderliche schlüssige Auseinandersetzung zwischen Staat, Kirche und Schule und eventuell die Ausführung der wegen einstweiliger Uebernahme der desfälligen Verpflichtungen von Seiten der evangelischen Kirche im Einverständniß mit der Synode getroffenen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Wir bringen diese Anordnungen zur Kunde aller derer, die es angeht, insbesondere der Angehörigen der evangelischen Kirche mit dem herzlichen Wunsche, daß die evangelische Kirche des Herzogthums, deren Wohl Wir Uns stets mit theilnehmendster Sorge haben angelegen sein lassen, in ihrer jetzigen Umgestaltung unter göttlichem Beistande sich fort und fort zu immer wachsendem christlichen Leben entwickeln und die sittliche Kraft ihrer Bekenner zum Seegen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft unablässig fördern möge!

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 3. August 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer.

v. Grün.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Auguſt 1849.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 44. Verordnung, betreffend authentiſche Auslegung des §. 13. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, beziehungsweiſe der Juſtiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847.

„ 45. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Central-Caſſe des Großherzogthums.

№ 44.

Verordnung, betreffend authentiſche Auslegung des §. 13. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, beziehungsweiſe der Juſtiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847.

Raſtede, den 13. Auguſt 1849.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Verordnen unter Bezugnahme auf Artikel 160. Ziffer 2. des Staatsgrundgeſetzes zur Erläuterung des §. 15. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844,

Digitized by Google

beziehungsweise der Bekanntmachung Unserer Justiz-Canzlei vom 22. Oct. 1847 hiemit, wie folgt:

§. 1. Außer den im §. 15. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung bestimmten Sporteln werden bei Mobilien-Verkäufen und bei Verheuerungen zur Staatscasse keine Gerichtskosten berechnet, — namentlich nicht die nach Vorschrift der Amtssportelntaxe für solche Verkäufe und Verheuerungen früher zu berechnen gewesenen Diäten.

§. 2. Dagegen hat derjenige, auf dessen Ansuchen ein Mobilien-Verkauf oder eine Verheuerung vorgenommen wird, die nach §. 60. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung dem mit der Abhaltung vom Amte beauftragten Vergantungsprotocollisten begleichende Vergütung von täglich 1 ℔ Gold oder 1 ℔ 9 gr. Courant, so wie die dem ausnahmsweise vom Amte gestellten Protocollisten nach dem gedachten §. 60. in gewissen Fällen begleichenden Fuhrkosten, stets selbst zu tragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 13. August 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

v. Grün.

№ 45.

Verordnung, betreffend die Errichtung einer Central-Casse des Großherzogthums.

Rastede, den 13. August 1849.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Digitized by Google

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Art. 153. und 223. des Staatsgrundgesetzes wie folgt:

§. 1.

Für die Erhebung und Zahlung der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums soll eine Central-Casse bestehen.

§. 2.

Mit der Einrichtung der Central-Casse hört die bis hiezu bestandene Cabinets-Casse auf.

§. 3.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 13. August 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

---

v. Grün.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1849.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 46. Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

„ 47. Verordnung wegen Ausschreibung neuer Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums.

№ 46.

Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Rastede, den 2. Septbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

der mittelst Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

(L. S.) **Peter.**

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

v. Grün.

№ 47.

Verordnung wegen Ausſchreibung neuer Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums.

Raſtede, den 2. Septbr. 1849.

Wir Paul Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der mittelſt Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums durch Unſere Verordnung vom heutigen Tage aufgelöſt worden, verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die neuen Wahlen der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage ſind alsbald vorzunehmen.

§. 2.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen nach dem Wahlgeſetze

Digitized by Google

vom 18. Februar d. J. weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Grün.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Oct. 1849.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 48. Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

№ 48.

Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Oldenburg, den 13. Octbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

eröffnen nach der unter dem 2. Septbr. d. J. erfolgten Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge nunmehr in Gemäßheit des Art. 183 des Staatsgrundgesetzes Unsere Erklärung, wie folgt:

Digitized by Google

I. dem Antrage auf Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militair

werden Wir entsprechen. Wir haben die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem solchen, an die Stelle des bisherigen Pensionsreglements tretenden, Gesetze bereits angeordnet und hoffen, daß derselbe schon dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden kann.

II. Die Abänderungen, welche vom allgemeinen Landtage zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der vom guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, beantragt sind,

haben Wir genehmigt. Wir werden das Gesetz mit den vorgeschlagenen Abänderungen erlassen und dessen Bekanntmachung forderſamſt verfügen. Dabei sehen Wir Uns aber zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn der zum Art. 26. des Entwurfs beantragte Zusatz:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungscapitals dieſer Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend.“

vom allgemeinen Landtage nicht angenommen ist, Wir zu der Weglaſſung jenes Zusatzes nur deshalb Unſere Genehmigung ertheilen konnten, weil derselbe für dieses Gesetz von keiner besondern Bedeutung sein würde. Wir betrachten indeſſen gültig geschlossene Verträge zunächst stets als maßgebend und werden darüber auf Verlangen die Gerichte zu entscheiden haben. Eine für das demnächst zur Berathung kommende Ablösunggesetz erforderliche Bestimmung über die fortdauernde Wirksamkeit geschlossener Ablösungsverträge bleibt deshalb auch ausdrücklich vorbehalten.

Digitized by Google

Im Uebrigen wollen Wir nicht unerwähnt laſſen, daß die vom allgemeinen Landtage zu Art. 90 des Entwurfs hinzugefügten Worte:

— „oder nach Art. 16 des gegenwärtigen Geſetzes ohne Entſchädigung wegfallenden“ — — —

nicht in dieſen Art. ſondern in den Art. 94 gehören und daß die zum Art. 145 des Entwurfs beantragten Worte: „mit Ausnahme beim Zehnten“ nur aus Verſehen bei den Verhandlungen des Landtags übergangen ſein werden, daß Wir daher die in dieſen Beziehungen nöthigen Aenderungen ohne Weiteres angeordnet haben und dieſelben vor dem nächſten allgemeinen Landtage rechtfertigen laſſen werden.

III. Dem Entwurfe eines Geſetzes betreffend die Niederſetzung eines Dienſtgerichts, wie derſelbe vom allgemeinen Landtage abgeändert iſt,

Unſere Genehmigung zu ertheilen tragen Wir Bedenken. Wir hätten gewünſcht, daß die Erklärung des allgemeinen Landtags, wodurch ſolche erhebliche Abänderungen des von Unſerm Staats-Miniſterium vorgelegten Entwurfs beantragt wurden, nach Art. 161 des Staatsgrundgeſetzes die Angabe der Beweggründe enthielte und daß die Umſtände es geſtattet hätten, nach deren Erwägung eine Uebereinſtimmung noch mit dem vorigen Landtage über dieſes Geſetz herbeizuführen. Wir müſſen Uns jetzt darauf beſchränken, unter Vorbehalt einer weitern Mittheilung an den nächſten allgemeinen Landtag hier zu erklären, daß Wir insbeſondere mit der beabſichtigten Ausſchließung der politiſchen und Preßvergehen von der Burtheilung des Dienſtgerichts, mit der Bildung einer Anklagekammer, mit dem Wegfall der Zeugenvereidung in der Voruntersuchung, mit der dem Angeklagten zu geſtattenden Acteneinſicht in der Voruntersuchung, mit den das Verfahren vor dem Dienſtgericht betreffenden Aenderungen, mit der Beſtimmung der Stimmenzahl bei den dem Angeklagten nachtheiligen Erkenntniſſen, endlich mit der gänzlichen Aufhe-

Digitized by Google

bung der Art. 356 und 466 des Strafgesetzbuchs Unser Einverständniß nicht aussprechen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. October 1849.

(L S.) **August.**

Schloifer. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 20. Oct. 1849.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 49. Verordnung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

№ 49.

Verordnung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

Oldenburg, den 16. Octbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

die in Folge der Verordnung vom 2. Septbr. d. J. wegen Ausschreibung neuer Wahlen zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums erwählten Abgeordneten berufen Wir hiedurch auf den 2. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg.

Die ständischen Verhandlungen werden im Militairhause

Digitized by Google

ſtattfinden und an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Wir ernennen zu Bevollmächtigten der Staatsregierung für die Verhandlungen mit dem allgemeinen Landtage:

den Hauptmann Plate,
den Miniſterial-Aſſeſſor Dr. Runde,
den Miniſterial-Aſſeſſor Bucholtz.

Die Dauer des allgemeinen Landtags beſtimmen Wir auf ſechs Wochen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 16. October 1849.

In Auftrag des Großherzogs.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 30. Oct. 1849.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 50. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten.

№ 50.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten.

Oldenburg, den 14. Octbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Verordnen zur Ausführung des Art. 59. Ziffer 1. 2. und 3. des Staatsgrundgesetzes, mit Zustimmung des allge-

Digitized by Google

meinen Landtags, beziehungsweise in Anwendung des Art. 160. Z. 2. des Staatsgrundgesetzes, hiedurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen

I. rücksichtlich der Erwerbung des freien Eigenthums und der Folgen derselben.

Art. 1.

Rückwirkung.

§. 1. Die Bestimmungen des Art. 59. Ziffer 1. des Staatsgrundgesetzes und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im 5. Abschnitt enthaltenen) finden auch hinsichtlich derjenigen Stellen und Grundstücke Anwendung, welche nach dem 17. März 1811 von dem guts- und schutzherrlichen, so wie dem Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverbande befreit sind, wenn und soweit die Gesetze vom 2. August 1830 (Gesetzsammlung Band 6. Seite 353.) vom 12. April 1837 (Gesetzsammlung Band 9. Seite 21.) und 20. Juni 1846 (Gesetzblatt Band 11. Seite 223.) abweichende Bestimmungen nicht enthalten und überhaupt die Verhältnisse und die Rechte der Betheiligten durch Vertrag, rechtskräftige Entscheidung, Verjährung oder auf sonstige Weise nicht schon bestimmt und geordnet sind.

§. 2. Der im §. 1. gedachte Verband der im §. 1. erwähnten Stellen und Grundstücke soll bei denjenigen Verhältnissen, in welchem das Heimfallsrecht bestand, mit und nur mit der Aufhebung (Ablösung) dieses Rechtes als aufgelöst angesehen werden.

Die von dem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke sind als in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen zu betrachten, welchem zur Zeit der Aufhebung des Verbandes das vererbliche Colonatrecht zustand.

Digitized by Google

Art. 2.

Beſtimmungen für die Kreiſe Vechta und Cloppenburg.

Vererbliches Colonatrecht.

In den Kreiſen Vechta und Cloppenburg ſollen als ſolche, welchen das vererbliche Colonatrecht zuſtand, namentlich angeſehen werden:

1) derjenige, von welchem die Stelle herkömmt — (Anerbe, Anerbin) —, und zwar auch dann, wenn derſelbe zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes verheirathet war oder im Wittwenſtande lebte;
2) wenn zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes der aufgeheirathete Gatte des Anerben (Ziffer 1.) im Wittwenſtande oder einer ferneren Ehe lebte:
   a. wenn zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes Abkömmlinge des Anerben vorhanden waren, der Abkömmling, welcher zur Nachfolge in die Stelle zunächſt berechtigt war; — wenn die Beſtimmung dieſer nächſten Berechtigung noch abhängig geweſen ſein würde von der Wahl des — bisherigen — Gutsherrn, ſo ſollen, ſtatt dieſer Wahl, der Vorzug der Abkömmlinge einer früheren Ehe vor denen einer ſpäteren, die Erſtgeburt (Primogenitur) und der Vorzug des männlichen Geſchlechtes vor dem weiblichen, die nächſte Berechtigung beſtimmen.
   b. wenn zu der angegebenen Zeit Abkömmlinge des Anerben nicht vorhanden waren, der aufgeheirathete Gatte deſſelben;
3) unter mehreren Pupillen, der Pupill, welcher zur Nachfolge in die Stelle zunächſt berechtigt war; — wenn die Beſtimmung dieſer nächſten Berechtigung noch abhängig geweſen ſein würde von der Wahl des Gutsherrn, ſo ſoll, ſtatt dieſer Wahl, der Vorzug des Alters und des männlichen Geſchlechtes die nächſte Berechtigung beſtimmen.

Digitized by Google

Art. 3.

Abfindung.

Diejenigen, welche bei der Nachfolge des nächst Berechtigten (Art. 2.) eine Abfindung — Brautschatz — hätten fordern können, wenn der gutsherrliche Verband nicht aufgehoben worden wäre, erhalten die Abfindung — Brautschatz — welche sie unter dieser Voraussetzung erhalten haben würden.

Insoweit bei der Bestimmung der Abfindung dem Gutsherrn eine Mitwirkung zugestanden hätte, soll dieselbe, wenn die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen können, durch die Entscheidung eines Schiedsgerichtes — (Art. 4.) — ersetzt werden.

Art. 4.

Schiedsgericht.

1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen zwei durch den Eigenthümer, zwei durch die Abfindlinge und der fünfte durch das Amt (künftig: Friedensgericht), in dessen Bezirke die Stelle liegt, ernannt werden.

   Die ernannten Schiedsrichter können aus denselben Gründen, welche die Ablehnung des ordentlichen bürgerlichen Richters zulassen, abgelehnt werden. Die Entscheidung darüber steht dem ordentlichen Richter zu.

2) Auf Niedersetzung des Schiedsgerichts kann jeder Betheiligte bei dem Amte (Friedensgerichte, Ziffer 1.) antragen, welches, wenn ein Betheiligter es verlangt, die Mitglieder desselben mittelst Handschlages an Eidesstatt dahin verpflichtet, daß sie gewissenhaft nach ihrer Ueberzeugung sprechen wollen, und denselben die zu entscheidenden Fragen vorlegt.

3) Die Schiedsrichter übergeben ihre Antwort dem Amte (Friedensgericht) schriftlich, oder mündlich zum Protocolle.

4) Sind die Schiedsrichter verschiedener Meinung, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Insofern indeß die Größe einer Summe zu bestimmen ist, bildet der Durch-

Digitized by Google

ſchnitt der von den einzelnen Mitgliedern angegebenen Summe den Ausſpruch des Schiedsgerichts.

5) Die Koſten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

Art. 5.

Rechtliche Verhältniſſe.

1) Allgemeine Beſtimmung.

Die vom gutsherrlichen, ſchutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande (Art. 59. Z. 1. des StGG.) befreiten Stellen und Grundſtücke und die Eigenthümer derſelben treten in jeder Beziehung unter die Geſetze und das Herkommen, welchen die ſonſtigen freien Stellen und Grundſtücke und deren Eigenthümer in der Gegend, wo jene liegen, unterworfen ſind; jedoch unter den näheren Beſtimmungen der folgenden Artikel.

Art. 6.

2) Beſondere Beſtimmungen.

a. Unthellbarkeit.

Bis zu der Erlaſſung des über die Theilbarkeit des Grundeigenthums beſtimmenden Geſetzes (Art. 57. des Staatsgrundgeſetzes) ſind die Stellen in dem Umfange, in welchem ſie zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgeſetzes dem aufgehobenen Verbande unterworfen waren, als geſchloſſene Stellen anzuſehen.

Art. 7.

b) für die Kreiſe Vechta und Cloppenburg.

aa. Rechte des Beſitzers, welcher das Eigenthum nicht erworben hat.

§. 1. Die aufgeheiratheten Gatten, welche durch die Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes das Eigenthum der Stelle oder des Grundſtückes nicht erworben haben (Art. 2. Ziffer 1. und 2a.), behalten diejenigen Beſitz- Nutzungs- und Verwaltungsrechte an der Stelle oder dem Grundſtücke, ſo wie die Anſprüche auf Leibzucht, welche ihnen nach den während des Beſtandes des gutsherrlichen Verhältniſſes geltenden Geſetzen zugeſtanden haben würden, wenn dieſes Verhältniß nicht aufgehoben worden wäre. Inſoweit bei der Beſtimmung,

Digitized by Google

Anordnung und Ausübung dieser Rechte dem Gutsherrn eine Einwirkung zustand, soll dieselbe, wenn die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen können, durch die Entscheidung eines Schiedsgerichtes nach den Vorschriften des Art. 4. ersetzt werden.

§. 2. Ist derjenige, welchem die §. 1. angegebenen Rechte zustehen, auf Mahljahre gesetzt, deren Dauer aber nicht bestimmt, oder hätten demselben nach Vorschrift der §. 1. gedachten Gesetze Mahljahre gesetzt werden müssen, so soll angenommen werden, daß Mahljahre bis zur Großjährigkeit dessen, welchem das vererbliche Colonatrecht zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes zustand, gesetzt sind.

§. 3. Wenn jedoch die Eheleute zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes in der Gütergemeinschaft der Münsterschen Polizeiordnung lebten, und die Stelle in diese Gemeinschaft fällt (Art. 8.), so treten die Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht ein, sondern werden die Rechte des Ehegatten, welchem das Eigenthum der Stelle nicht erworben ist, durch die Regeln jener Gütergemeinschaft bestimmt.

Art. 8.

bb. Gütergemeinschaft in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

§. 1. Die vom gutsherrlichen Verbande befreiten Stellen und Grundstücke fallen nicht in die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der Anerbe, oder der Ehegatte desselben, welchem das Eigenthum erworben ist (Art. 2.), zur Zeit der Aufhebung jenes Verbandes lebte, oder nach jener Aufhebung tritt, wenn zur Zeit dieser Aufhebung, beziehungsweise zur Zeit der Eingehung einer ferneren Ehe, Kinder einer früheren Ehe leben.

§. 2. Den Erbansprüchen der Kinder hinsichtlich der Stelle soll die vor der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes vorgenommene Schichtung nicht entgegenstehen.

Art. 9.

Verhältniß der bewilligten Gläubiger.
Eintragung in die Hypothekenbücher.

§. 1. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflich-

Digitized by Google

tigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Conſenſes) zuſtanden, bleiben demſelben nur dann ungeſchmälert, wenn die mit dem Conſenſe verſehene Forderung vor dem 1. Februar 1850 in das Hypothekenbuch eingetragen wird, und aus der Eintragung zu erſehen iſt, daß die Forderung eine bewilligte iſt.

§. 2. Zu den Vorrechten (§. 1.) gehört insbeſondere auch der Vorzug vor allen Forderungen, welche nach der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes entſtehen, mit Ausnahme jedoch der privilegirten und der, mit einer auf den Grund der Verordnung vom 12. April 1837 erlangten Special-Hypothek verſehenen Forderungen.

§. 3. Die Forderungen, welche mit einem, auf eine beſtimmte Zeit beſchränkten Conſenſe verſehen waren, ſind den der Zeit nach unbeſchränkt conſentirten Forderungen gleich zu achten, wenn die Zeit, für welche der Conſens ertheilt war, bei der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes noch nicht abgelaufen war.

Art. 10.

Beſchränkung der Nothwendigkeit der Eintragung.

Die Eintragung zum Zwecke der Erhaltung der Vorrechte (Art. 9.) iſt nicht nöthig, wenn die Forderung bereits eingetragen iſt und die Conſensertheilung aus der Eintragung zu erſehen iſt.

Art. 11.

Erwirkung der Eintragung.

§. 1. Zu der Eintragung zum Zweck der Erhaltung der Vorrechte iſt die Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich.

§. 2. Die Eintragung erfolgt auf ein, nach den Vorſchriften über die Bewirkung der Ingroſſation abzufaſſendes Geſuch, ſobald nur die Schuld und die Conſensertheilung beſcheinigt ſind.

§. 3. Die Eintragung erfolgt koſtenfrei, und kann das Geſuch auf ungeſtempeltem Papier eingereicht werden.

Digitized by Google

Art. 12.

Umfang der Vorrechte.

Die durch den gutsherrlichen Consens begründeten Vorrechte (Art. 9.) beschränken sich auf dasjenige Vermögen des Schuldners, welches im gutsherrlichen Verbande stand, einbegriffen das durch die Aufhebung dieses Verbandes damit vereinigte gutsherrliche Recht.

Art. 13.

Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen der Art. 9. bis Art. 12. finden Anwendung auf diejenigen Forderungen, welche, wenn gleich mit einem Consense des Gutsherrn nicht versehen, doch gesetzlich den bewilligten Forderungen gleich gestellt sind. Der Grund, welcher die Forderung der Consentirten gleich stellt, muß aus der Eintragung ersichtlich sein.

Art. 14.

Uebertragungen für bestimmte Generationen fallen nicht unter das Gesetz.

Die Verhältnisse, bei welchen ein vererbliches Nutzungsrecht nur auf eine bestimmte Zahl von Generationen (Leibes) übertragen ist, auf welche sich der Art. 59. Ziffer 1., 2., 3. des Staatsgrundgesetzes nicht bezieht, fallen nicht unter das gegenwärtige Gesetz.

II. Rücksichtlich der Entschädigung.

Art. 15.

Vorschriften: wo Entschädigung wegfällt.

1) Gesetz vom 10. März 1814.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 10. März 1814, betr. die Aufhebung des französischen Decrets vom 9. Decbr. 1811, enthaltene Bestimmung, welche den Gutsherren eine Entschädigung für die aus der Eigenbehörigkeit fließenden, in jenem §. angegebenen Berechtigungen zusichert, ist aufgehoben.

Art. 16.

2) Andere Fälle.

Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes soll Entschädigung nicht gegeben werden für:

Digitized by Google

1) die nicht aus der Eigenbehörigkeit fließende Verpflichtung, die Einwilligung zur Heirath einzuholen und dafür eine Abgabe zu entrichten — (wozu jedoch die Verpflichtung des aufheirathenden Gatten zur Entrichtung von Laudemien — Auffahrtsgelder — nicht gehört); —
2) die Verpflichtung zum Füttern von Hunden;
3) die Gebühren für die Bewilligung eine Schuld einzugehen oder Verpfändungen, Verkäufe oder sonstige Veräußerungen vorzunehmen, und die Verpflichtung, solche Bewilligung einzuholen;
4) die bei Abfindungsauslobungen oder Altentheilsbestimmungen zu entrichtenden Gebühren;
5) die bisherige Berechtigung Stammgelder, Anweisungsgebühren oder sonstige Abgaben für die dem Pflichtigen ertheilte Erlaubniß zum Holzfällen zu fordern;
6) die Einnahmen des Berechtigten, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Art. 17.

Streitige Verhältnisse.

Im Fall eines Streits über die Zuständigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang derselben (Art. 111.), kann der Berechtigte, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ausmittelung der Entschädigung insoweit, als der Verpflichtete die Berechtigung und deren Umfang einräumt, verlangen.

Art. 18.

Die Bestimmung der Entschädigung ist zunächst der Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung, so wie der Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung der Berechtigten und Verpflichteten überlassen. —

Findet eine solche Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Bestimmung, auf den Antrag sowohl des Berechtigten,

Digitized by Google

als des Verpflichteten, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. —

War die Berechtigung zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt.

Art. 19.

Allgemeine Vorschriften

1) für die Entschädigung überhaupt.

Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, bezogen hat. Der größere Nachtheil, welchen die Leistung dem Verpflichteten veranlaßt hat, soll nicht berücksichtigt werden.

Art. 20.

2) für die Ausmittelung des Ertrages.

Nebengebühren.

Bei der Ermittelung des Ertrages sollen Nebengebühren, welche unter der Benennung: arrha, Schreibgelder, Nadelgelder, Gebühren des Rentmeisters u. s. w. entrichtet sind, nicht in Anrechnung kommen.

Art. 21.

Remission.

Remissionen — (Nachlaß) — sollen nur berücksichtigt werden, wenn und so weit der Berechtigte zu deren Ertheilung rechtlich verpflichtet war.

Art. 22.

Gegenleistungen.

Der Betrag der zum Zweck der Ermittelung des Rein-Ertrages in Abzug zu bringenden Leistungen, zu welchen der Berechtigte dem Verpflichteten bei der Erfüllung der Verpflichtung verbunden war, und der Kosten, womit die Empfangnahme der Leistung für den Berechtigten verknüpft war, soll in keinem Falle höher angeschlagen werden, als die Berechtigung selbst.

Digitized by Google

Art. 23.

Wahl zwischen verschiedenen Leistungen.

§. 1. Stand dem Berechtigten oder dem Verpflichteten die Wahl zu:

zwischen einer Natural-Abgabe oder Natural-Leistung und einer Geld-Abgabe

oder

zwischen einer Natural-Abgabe oder Natural-Leistung und einer anderen Natural-Abgabe oder Natural-Leistung,

so kann — in soweit ein Anderes nicht bestimmt ist — der zu der Wahl Berechtigte bestimmen:

im ersten Falle:

ob die Geld-Abgabe bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden soll,

im zweiten Falle,

für welche Abgabe oder Leistung Entschädigung gegeben werden soll.

§. 2. Wenn jedoch während der letzten dreißig Jahre vor dem 1. März 1849, statt einer Natural-Abgabe oder einer Natural-Leistung ununterbrochen eine Geld-Abgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Natural-Abgabe oder Natural-Leistung angenommen werde.

Art. 24.

Nach den Getreidepreisen bestimmte Geldabgaben.

Wurde der Betrag einer Geldabgabe nach zur Zeit der Entrichtung bestehenden Getreidepreisen festgestellt, so ist die Menge des Getreides, nach welcher jener Betrag bestimmt wurde, bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde zu legen.

Art. 25.

Besondere Vorschriften.

Die näheren Bestimmungen und Vorschriften für die

Digitized by Google

Ermittelung des Rein-Ertrages und des Geld-Werthes sind im zweiten Abschnitte angegeben.

Art. 26.

Entschädigungsmittel.

Die Entschädigung wird durch Capitalzahlung geleistet.

Das Capital besteht in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Rein-Ertrages.

Das Capital ist nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der über das Entschädigungsgesetz aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung derselben, (Art. 86.) fällig, und vom 1. März 1849 an zu verzinsen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausmittelung der Entschädigung für die einzelnen Berechtigungen.

Erster Titel.

Feste Geld-Abgaben.

Art. 27.

Begriff.

Feste Geld-Abgaben sind diejenigen, deren Größe und Entrichtungszeit unveränderlich bestimmt sind.

Art. 28.

Feste Geld-Abgaben, welche nicht jährlich entrichtet wurden.

Feste Geld-Abgaben, welche nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen entrichtet wurden, sind auf die einzelnen Jahre des Zeitraums zu vertheilen, und ist für den so ermittelten einjährigen Betrag die im Art. 26. bestimmte Entschädigung zu entrichten.

Zweiter Titel.

Feste Natural-Abgaben.

Art. 29.

Begriff.

Unter festen Natural-Abgaben sind Abgaben an Natura-

Digitized by Google

lien jeder Art begriffen, deren Menge und Entrichtungszeit unveränderlich bestimmt sind.

Art. 30.

Feste Natural-Abgaben, welche nicht jährlich entrichtet wurden.

Feste Natural-Abgaben, welche nicht jährlich, sondern in längeren Zeiträumen, entrichtet werden mußten, sind auf die einzelnen Jahre des Zeitraums zu vertheilen.

Art. 31.

Geldwerth der Naturalien.

Bei Ermittelung des Geldwerths der Naturalabgaben sollen die auf der Anlage A. theils für das Herzogthum Oldenburg, theils nur für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen ermittelten Preise als dreißigjährige Durchschnittspreise für diese Landestheile gelten.

Wenn und in so weit die Preise der Naturalabgaben in der Anlage A. nicht angegeben sind, geschieht die Ermittelung des Geldwerths nach Vorschrift des Art. 84.

Art. 32.

Absätze.

§. 1. Von dem ermittelten Werthe der Abgaben ist abzusetzen:

1) der Betrag dessen, was dem Verpflichteten bei der Erfüllung der Verpflichtung etwa zu leisten war (Pröven, Beköstigung u. dergl.)
2) der Betrag der Kosten, welche der Berechtigte wegen des Empfanges der Abgabe außerdem aufwenden mußte.

§. 2. Der Betrag der im §. 1. gedachten Kosten ist, soweit nöthig, durch Schätzung zu bestimmen.

Dritter Titel.

Zufällige oder unständige Rechte.

Art. 33.

Begriff.

Unter zufälligen oder unständigen Rechten werden diejenigen verstanden, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Ent-

Digitized by Google

richtung, oder der Umfang der Leistung, oder Beides ungewiß ist. Der jährliche Werth dieser Rechte wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt.

I. Antritts-Gelder.

Art. 34.

Ausmittelung des jährlichen Betrages.

Bei Antritts-Geldern — Weinkauf, Laudemien, Gewinn, Auffahrt, Willkommengeld u. s. w. — wird auf ein Jahrhundert die im Art. 35. angegebene Anzahl von Fällen gerechnet, deren nach den Vorschriften des Art. 36 u. f. ermittelter Betrag durch Hundert getheilt, den jährlichen Betrag ergiebt.

Art. 35.

Zahl der Fälle auf ein Jahrhundert.

Auf ein Jahrhundert sind zu rechnen:

1) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei jedem in Folge Vererbung eintretenden Uebergange des pflichtigen Gutes oder Grundstückes entrichtet werden mußte.
2) Ein halber Fall, wenn bei der Vererbung (Ziffer 1) die Familie von der Abgabe befreit war.
3) Drei Fälle, wenn der auftheirathende Ehegatte der Abgabe unterworfen war.
4) Ein halber Fall, wenn der mahljährige Besitzer oder Interimswirth zur Entrichtung verpflichtet war.
5) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei der, in Folge des Todes eintretenden Veränderung in der Person des Berechtigten zu entrichten war.
6) Sechs Fälle, wenn die Berechtigung an ein Amt oder an eine Würde geknüpft war, und die Abgabe auch bei der durch Versetzung des Inhabers erfolgten Veränderung in der Person der Berechtigten bezahlt werden mußte.
7) Ein Fall, wenn die Abgaben bei Veräußerungen des pflichtigen Guts oder Grundstückes unter Lebenden zu entrichten waren.

Digitized by Google

In ſoweit dieſe unter den vorſtehenden Nummern angegebenen Fälle bei demſelben pflichtigen Gute oder Grundſtücke vorkommen, ſind dieſelben nebeneinander zu berechnen.

Art. 36.

Ausmittelung des Betrages der einzelnen Leiſtung.

§. 1. War der Betrag der einzelnen Leiſtung durch Vertrag, Geſetz, Herkommen, Entſcheidung oder Verjährung nicht beſtimmt, ſo beſteht derſelbe in dem Durchſchnittsbetrage aller in einem Zeitraume von hundert Jahren bei dem verpflichteten Gute oder Grundſtücke vorgekommenen Fälle. Kann aber der Betrag von nicht wenigſtens zwei Fällen ermittelt werden, ſo iſt der Betrag der einzelnen Leiſtung mit Rückſicht auf den Betrag feſtzuſtellen, welcher bei anderen Stellen und Grundſtücken in gleichen Verhältniſſen ermittelt iſt.

§. 2. War der Betrag der einzelnen Leiſtung verſchieden, je nachdem Männer oder Frauen, Verwandte oder Fremde erbten, ſo ſoll der Durchſchnitt beider Beträge als der der einzelnen Leiſtung angenommen werden.

Art. 37.

Fortſetzung.

Der im Art. 36. §. 1. gedachte hundertjährige Zeitraum wird

a) bei den pflichtigen Stellen und Grundſtücken in den ehemals münſterſchen Theilen der Kreiſe Vechta und Cloppenburg von dem Eintritte der franzöſiſchen Occupation — alſo vom Jahre 1810 —

b) bei allen übrigen pflichtigen Stellen und Grundſtücken vom Jahre 1818

zurückgerechnet.

Art. 38.

Fortſetzung.

Zum Zweck der Ermittelung der bisherigen Beträge (Art. 36.) ſind der Berechtigte und der Verpflichtete verbunden, alle in ihrem Beſitze befindlichen Quittungen, Dingungs-Protokolle, Gewinn-Briefe, Lagerbücher und ſonſtige Nach-

Digitized by Google

richten vorzulegen. Der den Besitz in Abrede stellende Theil ist zur Ableistung des Editionseides verpflichtet.

Art. 39.

Ausschluß der Fälle ex nova gratia.

Bei der Berechnung des Betrages nach dem Durchschnitte — (Art. 36.) — sind die Fälle der Verleihung an eine Person, welcher ein Erbrecht nicht zustand — (Verleihung ex nova gratia) — auszuschließen.

Art. 40.

Wenn Antrittsgelder und Sterbefall zusammen berechnet sind.

Sind Sterbefall- und Antrittsgelder in einer Summe berechnet, und ist nicht zu ersehen, wie viel für jede dieser Abgaben gerechnet ist, so soll die Hälfte der Summe als der Betrag der Antrittsgelder betrachtet werden, und zwar bei denjenigen Pflichtigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, welche Erbgewinn und Auffahrt entrichteten, als der Betrag des Gewinnes und der Auffahrt.

Art. 41.

Berechnung des Erbgewinnes und der Auffahrt.

Bei denjenigen Pflichtigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, welche Erbgewinn und Auffahrt entrichten mußten, soll, bis zum Beweise des Gegentheils, angenommen werden, daß in der als Erbgewinn bedungenen Summe auch die Auffahrt mit enthalten ist.

Art. 42.

Antrittsgeld des mahljährigen Besitzers.

Ist der Betrag der Antrittsgelder, welche der mahljährige Besitzer oder Interimswirth entrichten mußte, durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, Entscheidung oder Verjährung nicht bestimmt, so soll derselbe bestehen:

bei denjenigen Pflichtigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, welche Erbgewinn und Auffahrt bezahlen mußten, in einem Drittel des Betrages des Erbgewinnes und der Auffahrt,

bei den Pflichtigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg,

Digitized by Google

welche nur Auffahrt entrichteten, in einem Drittel des Betrages der Auffahrt,

bei allen anderen Pflichtigen in einem Drittel des Betrages der von dem wirklichen Besitzer zu entrichtenden Antrittsgelder.

II. Andere Rechte.

Art. 43.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. War bei zufälligen oder unständigen Rechten anderer Art

1) der Zeitpunct der Entrichtung ungewiß, so ist derselbe nach dem Durchschnitte der Anzahl der Fälle, welche bei dem verpflichteten Gute oder Grundstücke in den letzten hundert Jahren vorgekommen sind, zu ermitteln,

2) der Betrag der einzelnen Leistung ungewiß, so ist derselbe nach der Bestimmung des Art. 36. §. 1. festzustellen.

Der hundertjährige Zeitraum (Ziffer 1 und 2.) wird vom Jahre 1848 an zurückgerechnet.

§. 2. Der Betrag der einzelnen Leistung durch die Zahl der Jahre, nach deren Ablauf der Zeitpunkt der Entrichtung eintritt, getheilt, ergiebt den jährlichen Betrag.

Art. 44.

Ausmittelung des Geldwerthes.

§. 1. Der Geldwerth der Naturalien, wenn die Leistung darin besteht, wird nach den Vorschriften des Art. 31. bestimmt.

§. 2. Etwaige Gegenleistungen (Art. 22. und 32.) sind von dem ermittelten Betrage abzusetzen.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 1. und 2. treten auch bei den Antrittsgeldern ein.

Vierter Titel.

Zehnten von Boden-Erzeugnissen.

Art. 45.

Ausmittelung des Geld-Werths.

In Ermangelung gütlicher Vereinbarung soll der Geldwerth des Zehnten:

1) nach den bisherigen Pacht-Erträgen,

2) durch Schätzung

ermittelt werden.

Digitized by Google

A. Ermittelung nach den Pachterträgen.

Art. 46.

Durchschnitt der Pachterträge während 30 Jahre.

Ist der Zehnte in dem Zeitraume vom Jahre 1819 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

Art. 47.

Durchschnitt der 30jährigen Erträge ohne Verpachtung.

Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. angegebenen Zeitraume, entweder von allen oder von einzelnen Grundstücken, im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten, nicht gezogen, sondern ununterbrochen, obgleich nicht auf dem Grund eines Pacht-Contractes, eine Abgabe in Geld oder Naturalien entrichtet ist.

Art. 48.

Vorlegung der Pacht-Contracte und anderer Nachrichten.

Beide Theile sind verpflichtet, die Pacht-Contracte und sonstigen Nachrichten über die Verpachtung oder die bisher entrichtete Abgabe — (Art. 46. und Art. 47.) — vorzulegen.

Diese Verpflichtung hat der Berechtigte auch dann, wenn der Zehnte nicht an den Verpflichteten, sondern an einen Dritten verpachtet gewesen ist.

Der den Besitz leugnende Theil muß den Editionseid schwören.

Art. 49.

Geldwerth, wenn der Pachtpreis in Naturalien entrichtet ist.

Insoweit der Pachtpreis — (Art. 46.) — oder die Abgabe — (Art. 47.) — in Naturalien entrichtet worden, ist der

Digitized by Google

Geldwerth derselben nach den Vorschriften des Art. 31. zu ermitteln.

Art. 50.

Abzüge.

Bei der Ausmittelung des Werthes nach den Pacht-Erträgen — (Art. 46.) — oder nach den bisher entrichteten Abgaben — (Art. 47.) — findet ein Abzug wegen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten — (Art. 57.) — nur insofern Statt, als demselben solche während der Pachtzeit, beziehungsweise während der Zeit, wo die Abgabe entrichtet wurde, oblagen. Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind namentlich die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungsprozente und der Zinsverlust wegen der bedungenen Zahlungsfrist in Abzug zu bringen.

Art. 51.

Ausmittelung des Betrages des einzelnen Pflichtigen.

Die Bestimmung der Größe des Beitrages, welchen jedes einzelne pflichtige Grundstück zu der Entschädigung entrichten muß, bleibt zunächst der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen überlassen, die jedoch der Bestätigung der Ablösungscommission bedarf, falls der darüber zu hörende Zehntherr seine Sicherheit gefährdet hält. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist der Beitrag jedes einzelnen Grundstückes nach dem Ertrags-Verhältnisse der Grundstücke gegen einander zu bestimmen, und letzteres durch Abschätzung zu ermitteln.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Pflichtigen zur Last.

Hatten die Zehntpflichtigen den Zehnten bisher selbst in Pacht, so kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der Beitrag zu der Entschädigung nach dem Beitrage zu der Pacht des letzten Jahres getragen werden soll. Bei der Abstimmung hierüber geben diejenigen den Ausschlag, welche zusammen mehr, als die Uebrigen zu der Pachtsumme beigetragen haben.

Digitized by Google

B. Ermittelung durch Abschätzung.

Art. 52.

Ermittelung des Rohertrages.

Findet die Ausmittelung des Werthes des Zehnten nach den bisherigen Erträgen — (Art. 46. und 47.) — nicht Statt, so tritt Abschätzung durch Sachverständige ein.

Die Sachverständigen haben den Rohertrag der pflichtigen Grundstücke auf die im Art. 54. angegebene Weise zu ermitteln.

Art. 53.

Vermessung der pflichtigen Grundstücke.

Die Größe der zehntpflichtigen Grundstücke ist, falls sich die Partheien nicht darüber verständigen, durch Vermessung durch einen beeidigten Feldmesser zu ermitteln.

Ist eine solche Vermessung schon früher vorgenommen, so soll diese zum Grunde gelegt werden. Der Zehntherr wie der Zehntpflichtige können jedoch eine neue Vermessung verlangen, deren Kosten der Beantragende allein tragen muß, wenn das Ergebniß der neuen Vermessung für ihn nicht wenigstens um 2 Procent günstiger ist.

Art. 54.

Grundsätze der Schätzung.

§. 1. Bei jedem einzelnen pflichtigen Grundstücke ist zu bestimmen:

1) welcher Ertrag von jeder einzelnen, dem Zehnten unterworfenen Fruchtart, nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundstückes, so wie nach dem Durchschnitte mehr oder weniger ergiebiger Jahre, und unter Berücksichtigung der in der Gegend, wo das Grundstück liegt, gewöhnlich eintretenden Unglücksfälle, bei landüblicher Bewirthschaftung, angenommen werden muß;
2) wie oft jede dem Zehnten unterworfene Fruchtart in einem bestimmten Zeitraume, unter Berücksichtigung der herkömmlichen Fruchtfolge, Düngungs-Umlaufs und Brachlegung bei landüblicher Bewirthschaftung, auf dem pflichtigen Grundstücke gebaut wird.

Digitized by Google

Bei Getreide iſt der Ertrag an Körnern und an Stroh getrennt zu beſtimmen.

§. 2. Der ganze Ertrag jeder einzelnen Fruchtart in dem angegebenen Zeitraume, durch die Zahl der Jahre dieſes Zeitraums getheilt, ergiebt den jährlichen Rohertrag des Grundſtückes für jede Fruchtart, und iſt hiernach der jährliche Rohertrag des Zehntens zu berechnen.

Art. 55.

Vorlegung der nöthigen Nachrichten.

Den Sachverſtändigen ſind alle Pachtverträge, Zehnt-Regiſter und ſonſtige Nachrichten über den bisherigen Ertrag und die Verhältniſſe des Zehntens mitzutheilen.

Der Berechtigte wie der Verpflichtete ſind verbunden, die in ihrem Beſitze befindlichen Verträge, Regiſter und ſonſtigen Nachrichten vorzulegen und auf Verlangen den Editionseid zu leiſten.

Art. 56.

Geldwerth der Naturalien.

Der Geldwerth der Naturalien wird nach der Vorſchrift im Art. 31. beſtimmt.

Art. 57.

Ermittelung des Reinertrages.

Zum Zweck der Ermittelung des Rein-Ertrages ſind von dem ermittelten Rohertrage abzuziehen:

1) die etwaigen Gegenleiſtungen des Berechtigten;
2) das Zehntſammlerlohn;
3) die dem Berechtigten durch das Einfahren des Zehntens veranlaßten Koſten; — ein Abzug findet indeß nicht Statt, wenn die Zehntpflichtigen den Zehnten einfahren mußten, oder dem Zehntherrn eine zum Einfahren des Zehnten genügende Anzahl Zehntdienſte (Art. 60.) zuſtanden;
4) die ſonſtigen Erndtekoſten, welche der Berechtigte etwa übernehmen mußte;
5) das Dreſcherlohn;

Digitized by Google

6) die Scheuermiethe oder die Koſten der Unterhaltung einer Zehntſcheuer, wenn und in ſoweit der Berechtigte durch die Aufhebung des Zehntens eine Erſparung in dieſer Beziehung ſich verſchaffen kann;
7) bei denjenigen Fruchtarten, bei welchen durch Ausſtreuen oder Eintrocknen ein Verluſt herbeigeführt wird, für dieſen Verluſt ein Procent des einjährigen Ertrages.

Der Betrag dieſer Abgänge iſt, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch Abſchätzung zu ermitteln.

Art. 58.

Ausdehnung der vorſtehenden Vorſchriften auf andere Abgaben.

Die Vorſchriften über den Zehnten (Art. 45. bis Art. 57.) ſollen auf alle Natural-Abgaben, deren Betrag durch ein anderes Verhältniß (z. B. zum vierten, fünften Theile) zum Rohertrage von Bodenerzeugniſſen beſtimmt wird, Anwendung finden. Die Entſchädigung wird nach dem Umfange der Berechtigung feſtgeſtellt.

Sackzehnten ſollen als Zehnten nicht angeſehen und behandelt werden.

Fünfter Titel.

Dienſte.

Art. 59.

Entſchädigung findet nicht Statt
1) wenn während der letzten 30 Jahre der Dienſt weder geleiſtet noch etwas dafür bezahlt iſt.

Eine Entſchädigung ſoll nicht gegeben werden, wenn der Dienſt während der letzten 30 Jahre, von der Verkündigung des Staatsgrundgeſetzes zurückgerechnet, nicht geleiſtet, und für denſelben während dieſes Zeitraums eine Geldabgabe oder ſonſtige Leiſtung nicht entrichtet iſt.

Die Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn während des angegebenen Zeitraums, oder eines Theils deſſelben, die Dienſtpflicht Gegenſtand eines Prozeſſes geweſen iſt.

Digitized by Google

Art. 60.

2) Zehntdienste.

Für Zehntdienste kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

Unter Zehntdienste sind die Spanndienste verstanden, welche nicht Theil der Zehntpflicht waren, und nur zum Einfahren eines Zehntens, nicht auch zu anderen Arbeiten benutzt werden durften.

Art. 61.

Allgemeine Bestimmungen für die Ausmittelung der Entschädigung.

Zum Zweck der Bestimmung des Werthes der Dienste sollen:

I. der Umfang der Dienst-Pflicht,

II. der Geldwerth der Dienste,

nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden.

I. Umfang der Dienst-Pflicht.

Art. 62.

1) Ungemessene Dienste.

Ermittelung nach dem bisherigen Verbrauche.

§. 1. Bei den Diensten, welche weder durch die Zahl, wie oft sie geleistet werden mußten, noch durch das Maß der Arbeit, welche beschafft werden mußte, bestimmt waren (ungemessene Dienste), ist der Umfang der Dienstpflicht nach Zahl und Maß festzustellen.

Diese Feststellung erfolgt nach dem Durchschnitte des Verbrauches, welcher:

1) bei Baudiensten in den letzten 30 Jahren, vom Jahre 1848 einschließlich zurückgerechnet,
2) bei anderen Diensten in den letzten 20 Jahren, vom Jahre 1848 einschließlich zurückgerechnet,

von den Diensten gemacht ist.

§. 2. Ist in den im §. 1. angegebenen Zeiträumen die Dienstpflicht Gegenstand eines Processes gewesen, und aus diesem Grunde der Dienst während jener Zeit oder eines Theils derselben nicht geleistet, so kann der Berechtigte ver-

Digitized by Google

langen, daß der Umfang der Dienste durch Sachverständige ermittelt werde. (Art. 66)

Art. 63.

Fortsetzung.

Der Berechtigte hat ein Verzeichniß der in dem Art. 62. bestimmten Zeiträumen wirklich verbrauchten Dienste aufzustellen, und dabei alle Umstände anzugeben, welche zur Bestimmung: wie oft der Dienst geleistet worden? und des Maßes der geleisteten Arbeit nöthig oder geeignet sind.

Der Berechtigte ist befugt, von dem Verpflichteten die Herausgabe aller sich auf die geleisteten Dienste beziehenden schriftlichen Nachrichten, und falls dieser den Besitz leugnet, die Ableistung des Editionseides zu verlangen.

Art. 64.

Fortsetzung.

Nach dem ermittelten Durchschnitte sind sodann: die Zahl der Tage — da, wo der Dienst nicht nach Tagen bemessen wurde (wie z. B. bei den Reise- und Boten-Diensten), die Zahl: wie oft der Dienst geleistet ist — die Art und das Maß der Arbeit (bei Reise- und Boten-Diensten die Entfernung nach Meilenzahl) und der Betrag der etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten, festzustellen.

Art. 65.

Ermittelung durch Sachverständige.

Hat zwar der Berechtigte nachgewiesen, daß in den letzten 30 Jahren, von 1818 zurückgerechnet, der Dienst überhaupt geleistet ist, bestreitet aber der Verpflichtete die über den Umfang des bisherigen Verbrauchs aufgestellten Behauptungen und beigebrachten Nachweisungen (Art. 63) oder kann der Berechtigte solche Nachweisung nicht beibringen, so soll, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, der Umfang der Dienste durch Sachverständige festgestellt werden.

Art. 66.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen (Art. 65) haben sich möglichst

Digitized by Google

vollständige Nachrichten über den bisherigen Verbrauch durch Einsicht der Quittungsbücher, Vernehmung der mit den Verhältnissen bekannten Personen u. s. w. zu verschaffen.

Können die Sachverständigen ihr Gutachten auf diese Nachrichten nicht stützen, so müssen sie den Bedarf des Berechtigten nach dem Zustande des berechtigten Gutes bis zum Jahre 1848 und die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Stelle zum Grunde legen.

Art. 67.

Zahl der Tage.

Wenn und soweit die ungemessenen Dienste auf Tage zurückgeführt sind, wird die volle Zahl der für ein Jahr ermittelten Diensttage bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt.

Art. 68.

Gemessene Dienste.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt waren.

Bei den durch die Zahl der Tage bestimmten Diensten soll angenommen werden, daß dieselben so oft, wie in Art 69. angegeben ist, geleistet sind.

Art. 69.

Fortsetzung.

Es sollen angenommen werden:

I. Bei Spanndiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:
an 30 oder weniger Tagen = die volle Zahl der Tage;
an mehr als 30 Tagen, aber nicht öfter als ein Mal in der Woche . . = 30 Tage,
an zwei Tagen in der Woche = 45 „
an drei Tagen . . = 55 „
an vier oder mehr Tagen = 60 „

II. Bei Handdiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:
an 36 oder weniger Tagen: = die volle Zahl der Tage,

Digitized by Google

an mehr als 36 Tagen, aber nicht öfterer, als ein Mal in der Woche . . . . = 36 Tage,
an 2 Tagen in der Woche = 54 Tage,
= 3 = = = = = 63 =
= 4 oder mehr Tagen . = 70 =

Art. 70.

Fortsetzung.

Dem Berechtigten bleibt jedoch der Beweis frei:

daß nach dem durchschnittlichen Verbrauche während des im Art. 62. angegebenen Zeitraums der Dienst öfterer, als im Art. 69. angegeben, geleistet worden;

so wie dem Verpflichteten:

daß nach dem durchschnittlichen Verbrauche während der angegebenen Zeit der Dienst weniger als im Art. 69. angegeben, geleistet worden.

Art. 71.

B. Dienste, welche nach der Zahl, aber nicht nach Tagen bestimmt waren.

§. 1. War die Zahl, wie oft der Dienst geleistet werden mußte (aber nicht nach Tagen) bestimmt, nicht aber das Maß der Arbeit, so soll letzteres, und so weit nöthig, die Art der Arbeit, ermittelt werden nach dem durchschnittlichen Verbrauche in den im Art. 62. angegebenen Zeiträumen, und zwar nach den in dem Art. 63. aufgestellten Grundsätzen.

§. 2. Kann der bisherige Verbrauch nicht nachgewiesen werden, so ist das Maß der Arbeit durch Sachverständige zu ermitteln und festzustellen, und zwar nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes und der Leistungsfähigkeit der verpflichteten Stelle.

§. 3. Bei Reisen und Botendiensten ist das Maß der Arbeit nach der durch die Zahl der Meilen zu bestimmenden Entfernung, und soweit es in Betracht kömmt, nach dem Gewichte, welches verfahren werden mußte, festzustellen.

Art. 72.

C. Dienste, welche durch das Maß der Arbeit bestimmt waren.

§. 1. War das Maß der Arbeit bestimmt, nicht die

Digitized by Google

Zahl, wie oft der Dienſt geleiſtet werden mußte, ſo ſoll letztere ermittelt werden nach dem durchſchnittlichen Verbrauche in den in dem Art. 62. angegebenen Zeiträumen, und zwar nach den im Art. 63. aufgeſtellten Grundſätzen.

§. 2. Kann nicht nachgewieſen werden, wie oft der Dienſt bisher geleiſtet iſt, ſo ſoll die Zahl durch Sachverſtändige feſtgeſtellt werden.

§. 3. Bei Reiſe- und Botendienſten iſt, ſoweit nöthig, die Meilenzahl nach dem Durchſchnitte der Entfernungen, wohin der Dienſt geleiſtet werden mußte, zu beſtimmen.

II. Geldwerth der Dienſte.

A. wenn kein Dienſtgeld entrichtet iſt.

Art. 73.

Nach Tagen beſtimmte Dienſte.

§. 1. Der reine Geldwerth der nach Tagen beſtimmten Dienſte beſteht in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg und dem vormals Hannoverſchen Theile des Amtes Wildeshauſen in den in der Anlage A. III. angegebenen Preiſen.

§. 2. In den übrigen Landestheilen ſoll der Geldwerth der nach Tagen beſtimmten Dienſte (Art. 68. 69. 70.) beſtehen:

bei Spanndienſten in zwei Drittel,
bei Handdienſten in drei Viertel

der täglichen Preiſe der Lohnarbeit.

Art. 74.

Reiſe- und Botendienſte.

§. 1. Der reine Geldwerth der Reiſe- und Botendienſte beſteht in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, ſo wie dem vormals Hannoverſchen Theile des Amts Wildeshauſen in den in der Anlage A. III. angegebenen Preiſen.

§. 2. In den übrigen Landestheilen ſoll der Geldwerth der Reiſe- und Botendienſte beſtehen in dem üblichen Fuhr- und Boten-Lohne, bei den Reiſe-Dienſten jedoch, welche zum Verfahren von Sachen beſtimmt ſind und bei welchen der Betrag deſſen, was verfahren werden muß, nicht feſtſteht, nur in drei Fünftel jenes Lohnes.

Digitized by Google

Art. 75.

Ermittelung der Preise.

Die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und der Hand für jede Art der Arbeit (Art. 73. §. 2.) sowie der übliche Fuhr- und Botenlohn (Art. 74. §. 2.) soll in Anwendung des Art. 81. durch Sachverständige ermittelt werden.

Art. 76.

Andere Dienste.

Bei den Diensten, welche weder durch die Zahl der Tage (Art. 73.), noch nach der Orts-Entfernung (Art. 75.) bestimmt sind, ist durch Sachverständige der Betrag der Kosten zu ermitteln, welche der Berechtigte aufwenden mußte, um die Arbeit, welche der Verpflichtete herstellen mußte, durch eigenes Gespann, beziehungsweise durch seine Knechte und Mägde, oder für Lohn, je nachdem das Eine oder das Andere für den Verpflichteten vortheilhafter ist, beschafft zu erhalten.

Art. 77.

Abzug der Leistungen des Berechtigten.

Von dem ermittelten Geldwerth sind in Abzug zu bringen:

1) der Betrag dessen, was der Berechtigte dem Pflichtigen bei der Erfüllung der Dienst-Pflicht leisten mußte (Beköstigung, Geld ꝛc.);
2) die dem Berechtigten durch Haltung von Geschirr, oder Geräthschaften, oder auf andere Art durch die Ableistung des Dienstes entstandenen Kosten.

Der Betrag dieser Abzüge ist, soweit nöthig, durch Sachverständige zu ermitteln.

Art. 78.

Vertheilung der Entschädigung auf einzelne Jahre.

Die für solche Dienste, welche nicht jährlich, sondern in längeren Zeiträumen geleistet werden, ermittelte Entschädigung ist auf die einzelnen Jahre jenes Zeitraums zu vertheilen.

Art. 79.

Vertheilung auf die einzelnen Pflichtigen.

Die ermittelte Entschädigungssumme ist, wenn mehrere

Digitized by Google

Verpflichtete gemeinschaftlich den Dienst verrichten mußten, nach dem Verhältnisse der Verpflichtung zur Natural-Leistung auf die einzelnen zu vertheilen.

B. wenn Dienst-Geld entrichtet ist.

Art. 80.

In Geld- oder Natural-Abgabe verwandelte Dienste.

Ist die Dienstpflicht in eine Abgabe in Geld oder Naturalien verwandelt, so treten die rücksichtlich der Entschädigung für feste Geld-Abgaben, beziehungsweise für feste Natural-Abgaben geltenden Regeln ein.

Art. 81.

Ausmittelung des Werths

1) nach dem festgesetzten Dienstgelde.

Ist — z. B. im Gewinnbriefe, oder in der von der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Rechte aufgenommenen Urkunde — bestimmt, daß und welche Geldabgaben in den Fällen, wo der Dienst selbst nicht geleistet wird, statt dieser Natural-Leistung entrichtet werden soll, so können der Berechtigte wie der Verpflichtete verlangen, daß diese Abgabe als der Geldwerth der Dienstpflicht angenommen werde.

Diese Vorschrift findet nur dann keine Anwendung, wenn dir Bestimmung nur für eine gewisse, durch die Zahl der Jahre oder durch den Eintritt anderer, nicht allein von der Willkühr des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen Umstände bestimmte Zeit getroffen ist.

Art. 82.

2) nach dem entrichteten Dienstgelde.

§. 1. Ist

1) in den letzten 30 Jahren vor 1848 also vom Jahre 1819 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich — oder
2) in den 15 Jahren vor der französischen Occupation, — vom Jahre 1797 einschließlich bis zum Jahre 1811 einschließlich —

Digitized by Google

ſtatt der Naturalleiſtung des Dienſtes eine — veränderte oder unveränderte — Geldabgabe (Dienſt-Geld) entrichtet, ſo können ſowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß daſſelbe bei der Ausmittelung der Entſchädigung nach den folgenden Beſtimmungen zum Grunde gelegt werde:

a) iſt in dem unter Ziffer 1. angeführten Zeitraume der Dienſt ſelbſt nie geleiſtet, ſo beſteht der Werth des Dienſtes in dem Durchſchnittsbetrage der entrichteten Dienſtgelder; iſt aber zu Zeiten der Dienſt ſelbſt geleiſtet, ſo wird der Werth des abgeleiſteten Dienſtes nach den für die Ausmittelung des Werthes der Dienſte aufgeſtellten Grundſätzen ermittelt, und für das Jahr oder das Mal, wo der Dienſt ſelbſt geleiſtet iſt, dieſer ermittelte Werth neben den Dienſtgeldern in die Reihe der Beträge gebracht, aus welchen der Durchſchnitt berechnet wird,

b) iſt in dem unter Ziffer 2. angegebenen Zeitraume der Dienſt ſelbſt nie geleiſtet, ſo beſteht der Werth des Dienſtes in dem Durchſchnitts-Betrage der während jener 15 Jahre und dem Durchſchnitts-Betrage der während der letzten 15 Jahre, vom Jahre 1848 zurückgerechnet, (alſo vom Jahre 1834 bis zum Jahre 1848 beide einſchließlich) etwa bezahlten Dienſtgelder; — in ſoweit aber während dieſer angegebenen Zeiträume der Dienſt ſelbſt geleiſtet worden, iſt der Werth des geleiſteten Dienſtes nach den für die Ausmittelung des Werthes der Dienſte aufgeſtellten Grundſätzen zu ermitteln, und für das Jahr oder das Mal, wo der Dienſt ſelbſt geleiſtet iſt, dieſer ermittelte Werth neben den Dienſtgeldern in die Reihe der Beträge zu bringen, aus welchen der Durchſchnitt zu berechnen iſt.

§. 2. Trifft der im §. 1. Ziffer 1. gedachte Fall mit dem im §. 1. Ziffer 2. erwähnten zuſammen, ſo ſteht dem verpflichteten die Wahl zwiſchen den beiden Arten der Ausmittelung zu.

Digitized by Google

Art. 83.

3) nach der festgestellten oder entrichteten, nicht in Gelde bestehenden Abgabe oder Leistung.

Die im Art. 81. und Art. 82. aufgestellten Grundsätze finden ebenfalls Anwendung, wenn und insoweit statt der Naturalleistung eines Dienstes keine Geld-Abgabe, sondern eine andere Abgabe oder Leistung entrichtet ist. Der nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermittelnde Geldwerth dieser Abgabe oder Leistung tritt an die Stelle der Geld-Abgabe.

Sechster Titel.

Ausmittelung der Entschädigung, wenn die bisherigen Vorschriften nicht genügen.

Art. 84.

Schätzung.

Wenn und insoweit auch die analoge Anwendung der in den Art. 28. bis Art. 83. enthaltenen Bestimmungen zur Ermittelung des Umfanges einer Berechtigung oder des Geld-Werthes derselben nicht genügen oder nicht anwendbar sind, soll beides, oder das eine oder das andere, durch Sachverständige bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes, der Sicherung der Entschädigungssumme und den Verhältnissen dritter Personen.

I. Abschluß des Entschädigungsgeschäftes und Sicherung der Entschädigungssumme.

Art. 85.

Abschluß des Entschädigungs-Geschäftes, Aufnahme einer Urkunde und Bestätigung.

§. 1. Ueber das Ergebniß der Ausmittelung der Entschädigung soll eine Urkunde aufgenommen werden, welche

Digitized by Google

1) die Bezeichnung des Berechtigten, beziehungsweise des berechtigten Gutes,
2) die Bezeichnung des Schuldners, beziehungsweise der pflichtigen Stelle oder Grundstückes,
3) die Berechtigungen, für welche die Entschädigung ermittelt ist,
4) die Größe der Entschädigungssumme und die sich auf deren Entrichtung beziehende Bestimmungen enthalten muß.

§. 2. Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungs-Behörde im Wege gütlicher Vereinbarung festgestellt, so muß die über letztere aufgenommene Urkunde der Ablösungscommission zur Bestätigung vorgelegt werden. — (Art. 136) Diese Bestätigung ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösungsbehörde die Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen hat. (Art. 120. 135.) —

§. 3. Erst mit der Aufnahme der Urkunde, in den Fällen aber, wo die Bestätigung erforderlich ist — (§. 2.), — mit dieser Bestätigung, ist das Entschädigungs-Geschäft vollendet und rechtsverbindlich.

Art. 86.

Sicherung der Entschädigungssumme.
Specialhypothek.

§. 1. Die Specialhypothek, welche zur Sicherung der Entschädigungssumme oder des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungs-Summe angeliehenen und verwandten Capitals in dem verpflichteten Gute oder Grundstücke bestellt ist, hat den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken sowie antichretischen Pfandrechten, wenn sie innerhalb vier Wochen, von dem Tage der im Art. 85. §. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bedarf — (Art. 85. §. 2.) — vom Tage der Zustellung dieser Bestätigung an gerechnet, ingrossirt ist.

§. 2. Unter mehreren in Gemäßheit des §. 1. bestellten und ingrossirten Specialhypotheken bestimmt das Alter der Ingrossation den Vorzug.

Digitized by Google

Art. 87.

Beweis der Verwendung der angeliehenen Gelder zur Zahlung der Entschädigung.

Die Verwendung des angeliehenen Capitals (Art. 86. §. 1.) zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme soll als geschehen und erwiesen angenommen werden, wenn der Verpflichtete jene Verwendung anerkennt, und dem Berechtigten eine solche Summe, wie der Darleiher fordert, als Entschädigung wirklich entrichtet ist.

II. Zeit-Pachtverhältnisse.

A. Bei der Verpachtung der aufgehobenen Berechtigung.

Art. 88.

Allgemeine Bestimmung.

Die Pacht-Verhältnisse des Verpächters und Pächters sollen, wenn der Pachtcontrakt desfällige Bestimmungen nicht enthält, und eine gütliche Vereinbarung nicht erfolgt, nach folgenden Vorschriften geregelt werden.

Eine weitere Entschädigung, insbesondere wegen wegfallenden Gewinnes, kann der Pächter nicht in Anspruch nehmen.

Art. 89.

1) Wenn aufgehobene Berechtigungen für sich allein verpachtet waren.

War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes aufgehobene oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung wegfallende Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen aufgehobenen Berechtigungen Gegenstand des Pachtcontraktes, so ist letzterer durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben und kann der Pächter eine Entschädigung nicht verlangen.

Art. 90.

2) Wenn unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigungen mit andern Gegenständen verpachtet waren.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung

Digitized by Google

mit anderen Gegenständen, — insbesondere mit dem berechtigten Gute — verpachtet, so kann der Pächter entweder als Entschädigung verlangen,

daß die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 4 Procent in dem jährlichen Pachtzinse gekürzt werden,

oder den Pachtcontrakt kündigen.

§. 2. Die Kündigung der Pacht kann jedoch der Verpächter dadurch abwenden, daß er dem Pächter gestattet, die Zinsen des Entschädigungs-Capitals mit 6 Procent zu kürzen.

Art. 91.

Fortsetzung.

§. 1. Der Berechtigte (Verpächter) muß dem Pächter eine Abschrift der über die Entschädigung aufgenommenen Urkunde (Art. 85.) zustellen, und zwar innerhalb 4 Wochen vom Tage der Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung angerechnet, bei Strafe des Ersatzes des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens.

§. 2. Der Pächter muß innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung der Entschädigungs-Urkunde (§. 1.) erklären, von welchen Befugnissen (Art. 90. §. 1.) er Gebrauch machen, und wenn er den Pachtcontrakt kündigen will, diese Kündigung vornehmen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er mit der im Art. 90. bestimmten Entschädigung zufrieden sein will.

§. 3. Macht der Pächter von dem ihm gestatteten Kündigungs-Recht Gebrauch, so muß der Verpächter innerhalb 4 Wochen nach der desfälligen Anzeige dem Pächter erklären: ob er die Kündigung annehmen oder auf die im Art. 90. §. 2. angegebene Weise abwenden will, widrigenfalls ersteres angenommen werden soll.

Art. 92.

Fortsetzung.

Die Kündigung des Pachtcontraktes muß der wirklichen Aufhebung der Pacht wenigstens sechs Monate vorhergehen

Digitized by Google

und dieſe Aufhebung kann nur mit dem Schluſſe des durch den Inhalt des Pacht-Contractes oder den Antritt der Pacht beſtimmten Wirthſchafts-Jahres erfolgen.

Iſt die Kündigung vor jenen 6 Monaten nicht geſchehen, ſo erfolgt die Aufhebung der Pacht am Schluſſe des nächſten Wirthſchaftsjahres.

Art. 93.

Fortſetzung.

Bis zur wirklichen Aufhebung der gekündigten Pacht kann der Pächter die Zinſen des Entſchädigungs-Capitals zu 5 Procent an der Pachtſumme kürzen.

Art. 94.

3) Wenn ohne Entſchädigung aufgehobene Berechtigungen mit andern Gegenſtänden verpachtet waren.

War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes ohne Entſchädigung aufgehobene oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Geſetzes ohne Entſchädigung wegfallende Berechtigung mit andern Gegenſtänden verpachtet, ſo kann der Pächter eine Entſchädigung nicht in Anſpruch nehmen.

B. Bei der Verpachtung des verpflichteten Gutes oder Grundſtückes.

Art. 95.

Verpflichtung des Pächters.

War das verpflichtete Gut oder Grundſtück verpachtet, ſo iſt der Pächter verpflichtet, dem Verpächter die Zinſen des Entſchädigungs-Capitals zu 4 Procent vom Tage der Aufhebung der Berechtigung an, zu entrichten, wenn und ſoweit er die aufgehobene Abgabe oder Leiſtung entrichten mußte.

III Lehnsverhältniſſe, Erbpachtsverhältniſſe und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 96.

Unter Vorbehalt der Entſchädigung aufgehobene Berechtigungen.

War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes

Digitized by Google

unter Vorbehalt der Entſchädigung aufgehobene Berechtigung für ſich allein oder mit andern Gegenſtänden zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weiſe erblich verliehen, ſo tritt die Entſchädigung für die aufgehobene Berechtigung an die Stelle der letztern, welche Entſchädigung der Vaſall, Erbpächter ꝛc. künftig genießt. Eine weitere Entſchädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Ueber die Anſprüche des Lehnsherrn, Vererbpächters ꝛc. beſtimmt der Art. 100.

Art. 97.

Ohne Entſchädigung aufgehobene Berechtigungen.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes ohne Entſchädigung aufgehobene oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Geſetzes hinwegfallende Berechtigung für ſich allein oder doch nur mit anderen ſolchen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht, oder auf ähnliche Weiſe erblich verliehen, ſo iſt das Verhältniß durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben. Eine Entſchädigung kann nicht gefordert werden.

§. 2. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes ohne Entſchädigung aufgehobene oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Geſetzes wegfallende Berechtigung mit anderen Gegenſtänden auf die im §. 1. angegebene Weiſe verliehen, ſo kann eine Herabſetzung der in dem Lehns-Erbpacht- oder ſonſtigen Verhältniſſen begründeten Verpflichtungen des Vaſallen, Erbpächters u. ſ. w. oder eine andere Entſchädigung ebenfalls nicht verlangt werden.

IV. Rechte Dritter.

A. in Beziehung auf den Berechtigten und die berechtigten Güter und Grundſtücke.

Art. 98.

Zuziehung Dritter zu der Ausmittelung der Entſchädigung.

Dritte, welchen ein perſönliches Recht gegen den Berechtigten, oder ein dingliches Recht an der aufgehobenen Berechtigung oder dem berechtigten Gute zuſteht,

Digitized by Google

können die Zuziehung zu der Ausmittelung der Entschädigung nicht verlangen.

Art. 99.

Wiederkaufs-Berechtigte.

Der Wiederkaufsberechtigte kann nur die Entschädigung in Anspruch nehmen, welche der zum Wiederverkauf Verpflichtete für die aufgehobene Berechtigung erhalten hat.

Art. 100.

Die dinglichen Rechte, welche Dritten, (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Vererbpächter, Obereigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbräucher ꝛc.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind.

Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Art. 101.

Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung.

Für die Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung soll auf die in dem Art. 102. bis Art. 107. angegebene Weise gesorgt werden.

Die Güter oder Grundstücke, auf welchen die Verpflichtung zur Entschädigung als Reallast haftet, werden durch die Zahlung der Entschädigungssumme von den Ansprüchen, welche Dritten an der Berechtigung zustanden, und auf die Entschädigung und die Entschädigungs-Ansprüche übergegangen sind (Art. 100.), nur dann befreit, wenn die Vorschriften jener Artikel befolgt sind.

Art. 102.

Edictal-Ladung.

Fürchtet der Verpflichtete, daß Ansprüche Dritter vorhanden sind, und kann er sich mit dem Berechtigten wegen seiner Sicherheit bei der Auszahlung nicht vereinigen, so soll auf seinen Antrag das Gericht, in dessen Bezirke das ver-

Digitized by Google

pflichtete Gut oder Grundstück liegt, eine Edictalladung aller Derjenigen, welche an der aufgehobenen Berechtigung dingliche Ansprüche, insbesondere auch aus Lehns- und Fideicommiß-Verhältnissen, zu haben glauben, erlassen.

Die Edictalladung ist auf die, für die Erlassung solcher Ladungen bei Verkäufen vorgeschriebene Weise zu erlassen.

Art. 103.

Wenn keine Angabe erfolgt.

Sind in dem angesetzten Angabe-Termin Ansprüche nicht angemeldet, so kann die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgen, wodurch der Verpflichtete und die verpflichteten Grundstücke von den Ansprüchen befreit werden, welche den Dritten (Art. 100. 101.) zustanden.

Nach erfolgter Auszahlung können nicht angegebene Ansprüche gegen den Verpflichteten und die verpflichteten Güter, auch im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in keinem Falle geltend gemacht werden.

Art. 104.

Wenn Ansprüche angegeben werden.

Verwendung und Sicherung der Entschädigungs-Gelder,

1) in Folge Vereinbarung.

§. 1. Sind Dritte aufgetreten, so bleiben die Verwendung der Entschädigungsgelder und die Maßregeln zur Sicherung derselben der Vereinbarung des Berechtigten und der Aufgetretenen überlassen.

§. 2. Stand die aufgehobene Berechtigung in Lehns- oder Fideicommißverhältnissen, so ist zu der Vereinbarung (§. 1.) die Zustimmung nur des zeitigen Lehnsherrn, und des oder der für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger erforderlich.

§. 3. Durch die dieser Vereinbarung (§. 1.) entsprechende Auszahlung der Entschädigungs-Gelder werden der Verpflichtete und die verpflichteten Grundstücke von den Ansprüchen befreit, welche den Dritten (Art. 100. 101.) zustanden.

Digitized by Google

Art. 105.

2) Ohne Vereinbarung.

Erfolgt eine Vereinbarung (Art. 104.) nicht, so ist dem Berechtigten die im Art. 106. angegebene Verwendung und Sicherung der Entschädigungsgelder auch ohne Zustimmung der Dritten gestattet.

Die Entscheidung der Frage: ob eine beabsichtigte Verwendung der Entschädigungsgelder zulässig sei? steht der Ablösungsbehörde zu.

Art. 106.

Fortsetzung.

Als zulässig sind folgende Arten der Verwendung und Sicherung der Entschädigungsgelder (Art. 105.) anzusehen:

1) Die Verwendung zum Ankauf von Grundstücken, wenn die Rechte, welche dem Dritten an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, auf die Grundstücke übertragen werden. — Die Dritten (bei Lehns- und Fideicommißverhältnissen die im Art. 104. §. 2. angeführten) müssen über diese Uebertragung gehört werden, können aber dem beabsichtigten Ankauf nur auf den Grund einer betrüglichen Verletzung widersprechen und denselben anfechten.
2) Die zinsbare Belegung bei einer inländischen Staats-Casse, wenn die Rechte der Dritten (Ziffer 1.) auf die Capitalien übertragen werden; — vereinigen die Betheiligten sich über die Aufbewahrung der Schuldverschreibungen nicht, so sind dieselben gerichtlich zu hinterlegen.
3) Das Stehenlassen der Entschädigungs-Capitalien bei dem Verpflichteten, wenn dieser dieselben behalten will, und für die Sicherung der Forderung auf die im Art. 86. angegebene Weise gesorgt ist. Die Rechte Dritter (Ziffer 1.) müssen jedoch auf die Capitalien übertragen werden.
4) Zur Sicherung der aus Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen Berechtigten — die Verwendung der Entschä-

Digitized by Google

digungsgelder zur Abtragung solcher Schulden, welche von dem Lehnsherrn und den Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolgern anerkannt werden müssen.

Art. 107.

Fortsetzung.

Sind die im Art. 106. gedachten Maßregeln in Ausführung gebracht, so sind der Verflichtete und die verpflichteten Grundstücke vor den Ansprüchen befreit, welche den Dritten zustanden.

Art. 108.

Befugniß des Verpflichteten zur Hinterlegung der Gelder.

Ist an dem Tage, wo die Entschädigungsgelder bezahlt werden sollen, für die Sicherung derselben noch nicht gesorgt (Art. 102. bis 107.) so ist der Verpflichtete befugt, jene Gelder gerichtlich zu hinterlegen, vorausgesetzt, daß er selbst die Verzögerung — z. B. durch verspätete Erwirkung der Edictalladung — nicht veranlaßt hat.

Art. 109.

Mittheilung der Urkunde an den berechtigten Dritten.

Die berechtigten Dritten, so wie auch der Wiederkaufs-Berechtigte, können Abschrift der aufgenommenen Urkunde (Art. 85.) auf ihre Kosten verlangen.

B. In Beziehung auf den Verpflichteten und die verpflichteten Grundstücke.

Art. 110.

Nießbräucher.

Der Nießbräucher des verpflichteten Gutes oder Grundstückes ist verpflichtet, das Entschädigungs-Capital mit 4 Procent zu verzinsen.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Von den Behörden und deren Verfahren.

I. Behörden.

Art. 111.

Ablöſungs-Commiſſion, deren Zuſtändigkeit.

Die Ausmittelung und Feſtſtellung der Entſchädigung ſteht der Ablöſungscommiſſion zu, wenn und in ſo weit die Betheiligten die Mitwirkung und Entſcheidung derſelben verlangen. (Art. 120.) Sie hat auch die Entſcheidung über die Zuſtändigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beſchaffenheit und den Umfang derſelben, muß jedoch dieſe Entſcheidung auf den Antrag auch nur Eines der Betheiligten den ordentlichen Gerichten zuweiſen.

Für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürſtenthum Lübeck beſtehen beſondere Ablöſungs-Commiſſionen, welche in der Stadt Oldenburg beziehungsweiſe Eutin ihren Sitz haben.

Art. 112.

Beſetzung.

Die Ablöſungscommiſſion beſteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramt befähigter Rechtsgelehrter ſein muß. Der Commiſſion für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreiſen Vechta und Cloppenburg und dem vormals Hannoverſchen Theile des Amts Wildeshauſen vorkommenden Geſchäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geſchäfte beigeordnet.

Alle dieſe Mitglieder müſſen bei der Ablöſung und Entſchädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt ſein und ſofern ſie einen Dienſteid nicht geleiſtet haben, dahin eidlich verpflichtet werden:

daß ſie das ihnen übertragene Geſchäft den beſtehen-

Digitized by Google

den Vorschriften gemäß nach gewissenhafter Ueberzeugung und mit Unpartheilichkeit ausführen wollen.

Art. 113.

Vergütung der Mitglieder.

Die nicht besoldeten Mitglieder der Commission (Art. 112.) erhalten eine angemessene Vergütung, die besoldeten die vorschriftsmäßigen Diäten und Reisekosten, wenn das Geschäft sie von ihrem Wohnorte entfernt.

Art. 114.

Recurs.

Gegen die Entscheidungen der Ablösungs-Commission über die Entschädigung, deren Größe und Verwendung ist ein Recurs zulässig an eine Revisionsbehörde, welche aus den ordentlichen Mitgliedern der Ablösungs-Commission und 4 anderen ein für allemal dazu bestimmten Personen besteht. Diese Revisionsbehörde entscheidet schlüssig über die angebrachten Beschwerden.

II. Partheien.

Art. 115.

Legitimation.

Allgemeine Bestimmung.

Die Legitimation zum Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung, die Verpflichtung, sich darauf einzulassen, und die Legitimation zu dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes sind nach allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Art. 116. zu beurtheilen und zu bestimmen.

Art. 116.

Besondere Bestimmungen.

1) Der Besitzer, welchem in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 7. Verwaltungsrechte zustehen, bedarf der Zustimmung Desjenigen, welcher das Eigenthum erworben hat (Art. 2.) oder der Vormünder des Letzteren, wenn derselbe minderjährig ist.

2) Vormünder bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.

3) Steht einem Dritten der Nießbrauch des verpflichte-

Digitized by Google

ten Gutes oder Grundstückes zu oder stand die aufgehobene Berechtigung im Nießbrauch, so ist nur der Eigenthümer legitimirt.

4) Ist das Eigenthum des berechtigten Guts oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstücks oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streits, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungskapitals nach den Bestimmungen des Art. 101 und folgende verlangen.

Art. 117.

Fortsetzung.

Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen betheiligt, so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungsbehörde einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen.

III. Verfahren.

Art. 118.

Allgemeine Vorschrift.

Das Verfahren ist mündlich und wird von Amtswegen geleitet. Schriftliche Ausführungen sind nur ausnahmsweise zuzulassen.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Art. 119.

Besondere Bestimmungen.

Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung.

Der Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung (Art. 18.) ist schriftlich oder mündlich bei der Ablösungs-Commission zu erheben, welche denselben unter Ansetzung eines Termins zur Vernehmung der Partheien unter sachgemäßer Aufgabe und Verwarnung mittheilt.

Art. 120.

Schiedsgericht.

Im Termine haben die Betheiligten zunächst zu erklären, ob sie das Entschädigungs-Geschäft, oder insbesondere doch

die Ausmittelung des Werthes der Berechtigung, von ihnen zu erwählenden Schiedsrichtern übertragen wollen.

Erklären die Betheiligten sich für ein Schiedsgericht, so muß die Ablösungscommission, wenn es verlangt wird, die desfällige Vereinbarung zu Protocoll nehmen, hat sich dann aber jeder Theilnahme und Mitwirkung bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsrichter zu enthalten.

Die auf den Grund der Entscheidung der Schiedsrichter getroffene Vereinbarung der Betheiligten muß auf Verlangen von der Ablösungscommission zu Protocoll genommen werden.

Art. 121.

Weiteres Verfahren, wenn ein Schiedsgericht nicht eintritt.

Verlangt eine oder die andere Parthei das Einschreiten der Ablösungscommission, so hat dieselbe, sofern es ihr nicht gelingt, eine gütliche Vereinbarung in der Hauptsache oder doch in einzelnen Punkten zu ermitteln, die in Betracht kommenden Verhältnisse und Thatsachen zur Gewißheit zu bringen und die sonstigen Schritte zu thun, welche zur Ausmittelung des Werthes der Berechtigungen nöthig sind.

Art. 122.

Beweis.

Im Allgemeinen.

Die Ablösungscommission ist, auch von Amtswegen, befugt und verpflichtet, die erheblichen Thatsachen durch alle im Allgemeinen zulässige Beweismittel in Gewißheit zu setzen.

Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können, gefordert werden.

Art. 123.

Fortsetzung.

Den Partheien ist zu eröffnen, auf den Beweis welcher Thatsachen es ankomme, und sind dieselben unter sachgemäßer Verwarnung zur Angabe der Beweismittel aufzufordern. Die

Digitized by Google

förmliche Feststellung eines Beweisthemas und die Bestimmung einer Beweisfrist ist nicht nöthig.

Art. 124.

Urkunden

Die Ablösungscommission ist befugt, auch in den im Gesetze nicht besonders angegebenen Fällen, von den Partheien unter einer sachgemäßen Verwarnung, die Vorlegung aller schriftlichen Nachrichten, welche als gemeinschaftliche Urkunden angesehen werden müssen, und wenn der Besitz in Abrede gestellt wird, die Ableistung des Editionseides zu verlangen.

Art. 125.

Editionseid.

§. 1. Der Editionseid ist von der dazu verpflichteten Parthei in allen Fällen dahin abzuleisten:

daß sie, sorgfältiger Nachforschungen ohnerachtet, nicht wisse: weder daß sie die fragliche Urkunde besitze, noch auch, wo dieselbe sich befinde, und daß sie dieselbe in böser Absicht nicht abhanden gebracht habe.

§. 2. Die Verweigerung des Editionseides hat in den Fällen, wo durch die fragliche Urkunde eine bestimmte von dem Gegner behauptete Thatsache bewiesen werden sollte, die Folge, daß diese Thatsache als zugestanden angenommen wird. In anderen Fällen zieht die Verweigerung die Verurtheilung in die Kosten nach sich, welche durch das nun etwa erforderliche Ausmittelungs-Verfahren veranlaßt werden möchten.

Art. 126.

Erklärung über Urkunden.

Ueber vorgelegte Urkunden hat der Gegner sich unter der Verwarnung zu erklären, daß deren Aechtheit angenommen und die Beurtheilung der Beweiskraft der Ablösungs-Commission überlassen werden solle. Von der Parthei, welche die Aechtheit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede stellt, kann der Eid gefordert werden,

daß sie die Aechtheit nicht wider ihre bessere Ueberzeugung in Abrede stelle.

Digitized by Google

Art. 127.

Schätzung.

§. 1. Bei Schätzungen oder sonstigen Bestimmungen durch Sachverständige hat jeder Betheiligte einen Sachkundigen zu ernennen. Auf Verlangen eines der Betheiligten, oder wenn die Ablösungs-Commission es zweckmäßig findet, hat letztere ebenfalls einen Sachkundigen zu bestimmen.

§. 2. Ueber die gegen den von dem Gegner ernannten Sachverständigen erhobenen Einwendung entscheidet die Ablösungs-Commission.

Art. 128.

Fortsetzung.

Die Ablösungs-Commission hat den Sachverständigen die nöthige Anweisung (Instruction), über welche die Betheiligten zuvor zu hören sind, zu ertheilen, und dieselben, wenn nicht die Betheiligten darauf verzichten, eidlich zu verpflichten.

Art. 129.

Fortsetzung.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Sachverständigen, welche durch Mehrheit der Stimmen nicht entschieden werden kann, wird von der Ablösungs-Commission noch ein Sachkundiger als Obmann bestimmt. In soweit indeß die Größe einer Summe zu ermitteln, oder sonst eine Bestimmung nach Zahlen zu treffen ist, ist der Durchschnitt der Angaben der einzelnen Sachverständigen als das Ergebniß der Schätzung zu betrachten.

Art. 130.

Fortsetzung.

Der Ausspruch der Sachverständigen (Art. 127.) ist den Partheien zu eröffnen, welche verlangen können, daß ihre etwaigen Erinnerungen gegen jeden Ausspruch den Sachverständigen zur Erwägung und ferneren Erklärung mitgetheilt werde.

Art. 131.

Wiederholte Schätzung.

Jede Parthei ist berechtigt, eine abermalige Schätzung oder Bestimmung (Art. 127.) zu verlangen.

Digitized by Google

In dieſem Falle wird eine gleiche Anzahl von Sachverſtändigen, wie zur erſten Unterſuchung, und auf dieſelbe Weiſe, wie zu dieſer, erwählt, und iſt die Schätzung oder Beſtimmung von den früheren und den jetzt ernannten Sachverſtändigen gemeinſchaftlich vorzunehmen.

Fortſetzung.

Einwendungen gegen das Ergebniß der zweiten Schätzung oder Beſtimmung (Art. 131.) ſind unzuläſſig.

Die Parthei, welche die zweite Schätzung verlangt hat, muß die dadurch veranlaßten Koſten allein tragen, wenn das Ergebniß derſelben nicht wenigſtens um 10 Procent günſtiger für ſie iſt, als das der erſten.

Art. 133.

Recursverfahren.

Der Recurs gegen die Entſcheidungen der Ablöſungs-Commiſſion iſt innerhalb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiteren 30 Tagen bei der Reviſionsbehörde zu rechtfertigen, beides bei Strafe des Verluſtes des Rechtsmittels. Bei Abgabe der Entſcheidung iſt dieſes den Partheien jedesmal ausdrücklich zu eröffnen.

IV. Beurkundung des Ergebniſſes der Entſchädigungs-Ausmittelung.

Art. 134.

Bei der Ausmittelung durch die Ablöſungs-Behörde.

Nach Beendigung des Entſchädigungsverfahrens hat die Ablöſungscommiſſion über das Ergebniß deſſelben eine Urkunde aufzunehmen (Art. 85.).

Art. 135.

ohne Mitwirkung der Ablöſungs-Commiſſion.

Iſt die Entſchädigung ohne Mitwirkung der Ablöſungs-Commiſſion im Wege gütlicher Vereinbarung feſtgeſtellt (Art. 85. §. 2., Art. 120.), ſo können die Betheiligten verlangen, daß die Vereinbarung durch jene Behörde zu Protocoll genommen werde.

Digitized by Google

Art. 136.

Beſtätigung.

In dem Falle, wo die Beſtätigung der Ablöſungs-Commiſſion erforderlich iſt (Art. 85.), hat letztere nur zu prüfen:

1) ob der Legitimationspunkt zu Bedenken Veranlaſſung giebt;

2) ob die Faſſung vollſtändig und deutlich iſt.

V. Beweiskraft der von der Ablöſungs-Commiſſion aufgenommenen Urkunden.

Art. 137.

Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Die von den Ablöſungsbehörden aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

VI. Koſten.

Verpflichtung, die Koſten zu tragen.

Art. 138.

Erſte Inſtanz.

§. 1. Die Koſten des Entſchädigungsverfahrens, ſo wie die Koſten, welche durch das die Sicherung der Rechte Dritter bezweckende Verfahren (Art. 101. und folgende) veranlaßt werden, ſollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und inſoweit das vorliegende Geſetz beſondere Beſtimmungen nicht enthält und die Koſten nicht durch die Schuld des einen oder des andern Theils (z. B. deſſen Ungehorſam) veranlaßt ſind.

§. 2. Wenn jedoch die Zuſtändigkeit und der Umfang der Berechtigung gewiß ſind und der eine Theil den von dem Gegner, bevor die Ablöſungs-Commiſſion in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 121. eingeſchritten iſt, hinſichtlich des Betrages der Entſchädigung gemachten Vergleichsvorſchlag abgelehnt hat, ſo ſoll der ablehnende Theil die durch die Ausmittelung der Entſchädigung veranlaßten Koſten, ſoweit dieſelben dem Gegner nicht ſchon zur Laſt gelegt ſind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittelung mehr nicht, als 10 Procent zu Gunſten deſſen, welcher den Vergleichs-

Digitized by Google

vorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält.

§. 3. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Parthei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumniß können nicht gefordert werden.

Art. 139.

Revisionsinstanz.

Die Revisionsbehörde hat zu entscheiden, welche Parthei die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehört auch die Vergütung der in der Revisionsinstanz zugezogenen Beistände.

Art. 140.

Betrag der Kosten.

§. 1. Für die Verhandlungen sollen:

bei der Ablösungs-Commission die Hälfte,

bei der Revisionsbehörde der volle Betrag

der in der Landgerichtsportelntaxe bestimmten Sporteln und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berechnen sind.

§. 2. Sporteln- und stempelfrei sind jedoch:

1) die Verhandlungen bis zu dem im Art. 121. gedachten Termine;
2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Partheien sich für ein Schiedsgericht erklären, oder eine Vereinbarung zu Stande kommt;
3) die Ausfertigung und Aufnahme von Urkunden (Art. 134. Art. 135.);
4) die im Art. 108. gedachte Deposition der Entschädigungsgelder und sollen dafür auch Depositionskosten nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Ermäßigung der bereits festgestellten Entschädigung.

I. Rücksichtlich der ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen.

Art. 141.

Allgemeine Bestimmungen.

Ist die Entschädigung für die im Art. 59. Ziffer 2. a. bis d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen zugleich mit der Entschädigung für andere Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung übernommen beziehungsweise festgestellt, und ist der Betrag der für die ersteren Berechtigungen übernommenen beziehungsweise festgestellten Entschädigung aus dem Vertrage oder der Entscheidung nicht zu ersehen, so soll derselbe, wenn die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen können, auf die in den folgenden Artikeln angegebene Weise ermittelt werden.

Art. 142.

Besondere Bestimmungen.

1) Feststellung des Betrags durch die Ablösungs-Commission.

Die Ablösungs-Commission hat den Betrag der Entschädigung, welcher für die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen bei der Abschließung des Vertrages oder bei der Entscheidung angenommen ist, aus den dem Abschlusse des Vertrages oder der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen und Erklärungen der Partheien oder auf sonstige zulässige (Art. 122.) Weise zu ermitteln und, nachdem die Partheien darüber gehört sind, festzustellen.

Art. 143.

2) Wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann.

Ermittelung des Werthes.

Kann der Betrag (Art. 141. Art. 142.) nicht ermittelt werden (Art. 142.), so treten folgende Bestimmungen ein:

Digitized by Google

A. für die Kreiſe Vechta und Cloppenburg.

1) Der jährliche Werth des Sterbefalles iſt nach den in dem Geſetze vom 2. Aug. 1830 und der denſelben beigefügten Inſtruction (Geſetzſammlung Band 6., pag. 353.) enthaltenen Grundſätzen zu ermitteln und zu beſtimmen; jedoch ſoll bei allen Stellen, ohne Rückſicht auf die Zahl der bei jeder einzelnen Stelle vorgekommenen Fälle, angenommen werden, daß in dem in jenem Geſetze beſtimmten Zeitraume von 90 Jahren ſechs Fälle eingetreten ſind, — drei, wo der Beſitzer der Stelle, und drei, wo deſſen Ehegatte geſtorben iſt. Wenn das Gegentheil nicht erhellt, ſo ſoll angenommen werden, daß in der für den Sterbefall bedungenen Summe der Sterbefall für beide Gatten begriffen iſt.

2) Der jährliche Werth
   a) des Freikaufes iſt bis zu 60 Grote,
   b) des Rechtes am Holze bis zu 6 Thlr.,
   c) des Heimfallrechts bis zu 6 Thlr.

   durch die Ablöſungs-Commiſſion feſtzuſtellen, unter Berückſichtigung aller in Betracht kommenden Umſtände — der Größe und Bonität der Stellen, — beim Recht am Holze: des Holzbeſtandes zur Zeit des Vertrages oder der Entſcheidung, — beim Heimfalle: der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit des baldigen Eintrittes deſſelben zur Zeit des Vertrages oder der Entſcheidung — u. ſ. w.

3) Der jährliche Werth des Geſinde-Zwangdienſtes ſoll zu 36 Grote angenommen werden.

4) Für den Neubruch- und Blutzehnten, ſo wie die im Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes Ziffer 2. a. gedachten etwa ſonſt noch beſtehenden aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande entſprungenen perſönlichen Abgaben und Leiſtungen iſt nichts zu berechnen und zu veranſchlagen, wenn nicht der Pflichtige beweiſt, daß und welcher Betrag bei der contractlichen Uebernahme der Entſchädigung beziehungsweiſe der Feſtſtellung der-

Digitized by Google

ſelben durch Entſcheidung dafür berechnet und angenommen worden iſt.

B. Für die übrigen Landestheile.

1) Die Ablöſungs-Commiſſion ſoll — unter Berückſichtigung insbeſondere des Werthes, welchen diejenigen nicht ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen, welche neben den ohne Entſchädigung aufgehobenen, Gegenſtand des Vertrages oder der Entſcheidung waren — zur Zeit des Vertrags oder der Entſcheidung hatten und zwar unter Zuziehung von Sachverſtändigen, den Theil der ganzen Entſchädigung beſtimmen, welcher bei der Feſtſtellung der letzteren, als der Werth der ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen angenommen worden iſt.
2) Rückſichtlich des Neubruch- und Blutzehntens, ſo wie der unter A. 4. angegebenen perſönlichen Abgaben und Leiſtungen, treten die Beſtimmungen unter A. 4. ein.

Art. 144.

Fortſetzung.

Der Berechtigte kann, ſowohl vor, als nach der im Art. 143. gedachten Ermittelung, verlangen, daß der jährliche Geldwerth derjenigen nicht ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen, welche, neben ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen, Gegenſtand des Vertrages oder der Entſcheidung waren, nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ermittelt werde. In dieſem Falle ſoll der nach Abzug dieſes ermittelten Werthes übrig bleibende Betrag der ganzen Entſchädigung als der jährliche Werth der ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen betrachtet werden, ſo daß, wenn nichts übrig bleibt, ein Abſatz nicht Statt findet.

Art. 145.

Der ermittelte Werth iſt als der übernommene Betrag anzunehmen.

Der nach Art. 143. oder Art. 144. ermittelte Werth ſoll als der Betrag der für die ohne Entſchädigung aufgehobenen Berechtigungen übernommen, beziehungsweiſe feſtgeſtellten Entſchädigung (Art. 141.) angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 146.

Capitalisirung des Betrages.

Ist die Entschädigung (Art. 141.) in Capital bestimmt, so ist der Betrag der für die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen übernommenen, festgestellten oder später ermittelten (Art. 141., Art. 142., Art. 145.) Entschädigung mit dem $33\frac{1}{3}$fachen Betrage zu Capital zu berechnen.

Art. 147.

Abzug des Betrages.

Ist die Entschädigung (Art. 141.) theils in Capital, theils in Rente oder einer anderen Leistung bestimmt, so soll der Betrag der für die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen übernommenen oder festgestellten Entschädigung (Art. 141., Art. 142., Art. 145.) zunächst auf die Rente oder die sonstige Leistung in Abzug gebracht werden.

Art. 148.

Geldwerth der Naturalien und sonstigen Leistungen.

Wenn und soweit die Entschädigung in einer Abgabe in Naturalien oder einer sonstigen Leistung bestimmt ist, soll zum Zweck des Abzuges des Betrages der für die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen übernommenen oder festgestellten Entschädigung, der Geldwerth der Natural- oder sonstigen Leistung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt werden.

II. Rücksichtlich der Entschädigung des Staats.

Art. 149.

Ermäßigung der Entschädigung des Staats.

In Anwendung der Bestimmungen des Art. 59. Ziffer 3. des Staatsgrundgesetzes soll die Entschädigung (sie bestehe in einer Geld- oder Frucht-Rente, einer sonstigen dauernden Leistung oder einer Capital-Summe), welche nach dem 2. Aug. 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle solcher Berechtigungen, welche der Staat als Guts- oder Zehntherr zu fordern hatte, getreten sind, nach folgenden Grundsätzen ermäßigt, gekürzt und zurückerstattet werden:

Digitized by Google

1) an die Stelle der Rente oder sonstigen dauernden Leistung tritt der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ermittelte Geldwerth;
2) der Capitalwerth besteht in dem 25fachen Betrage des ermittelten Geldwerthes (Ziffer 1.);
3) die bis zur Verkündigung des Staatsgrundgesetzes entrichtete Rente oder sonstige Leistung wird nicht erstattet;
4) in so weit das durch Vertrag oder Entscheidung bestimmte Capital den unter Ziffer 2. angegebenen Betrag übersteigt, ist dasselbe in der noch ausstehenden Summe zu kürzen, beziehungsweise, wenn schon Zahlung geleistet ist, zurückzuerstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden mit Ausnahme beim Zehnten nur dann Anwendung, wenn zur Zeit der Umwandlung oder Ablösung der hier fraglichen Befugnisse, Abgaben und Leistungen ein guts- und schutzherrlicher Verband (Art. 59., Ziffer 3. a. des Staatsgrundgesetzes) noch bestand.

III. Behörden und Verfahren.

Art. 150.

§. 1. Die Bestimmungen des vierten Abschnitts (Art. 111. bis 140) finden auch bei Ermäßigung der bereits festgesetzten Entschädigung Anwendung, mit Ausnahme der im Art. 138. §. 1. enthaltenen Bestimmungen über die Kosten.

§. 2. Die Kosten, welche durch die im §. 1. gedachte Ermäßigung veranlaßt werden, fallen dem Verpflichteten allein zur Last; jedoch sollen die die Ablehnung eines Vergleichsvorschlags betreffenden Bestimmungen des Art. 138. §. 2. die hier passende Anwendung finden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. October 1849.

(L. S.) **August.**

Schloifer. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Digitized by Google

Anlage A.

Preis-Bestimmungen.

I. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum Oldenburg.

A. Bei Fruchtlieferungen:

1.	Weizen	den	Scheffel	Oldenb.	Maaße	.	.	.	50 gr.
2.	Rocken	„	„	„	„	.	.	.	39 „
3.	Gerste	„	„	„	„	.	.	.	28 „
4.	Hafer	„	„	„	„	.	.	.	14 „
5.	Bohnen	„	„	„	„	.	.	.	37 „

B. Bei Fruchtzehnten:

1.	Weizen	den	Scheffel	Oldenb.	Maaße	.	.	.	58 gr.
2.	Rocken	„	„	„	„	.	.	.	41 „
3.	Gerste	„	„	„	„	.	.	.	30 „
4.	Hafer	„	„	„	„	.	.	.	18 „
5.	Bohnen	„	„	„	„	.	.	.	39 „

II. Preise der sonstigen Naturalien für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals Hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen, von welchen die Gegenleistungen und Unkosten der Berechtigten (Art. 22. Art. 32.) schon abgezogen sind:

Ord.-№	Naturalien.	Preise. Rthl.	Preise. gr	Bemerkungen
1	Dachstroh 500 Pfd. oder 50 Schof	1	54	1000 Pf. od. 100 Schof 3 Rt. 36 gr.
2	Heu à Fuder	1	—	Das Fuder zu etwa 500 Pfd. angenommen.
3	Hopfenstangen 100 Stück	1	—	
4	Schweine à Stück:			
	magere	2	42	
	fette zu 100 Pfd. oder für welche ein Gewicht nicht bestimmt ist	6	—	Für fette Schweine zu bestimmten Gewichten über 100 Pf. sind für die ersten 100 Pf. 6 Rth., für jedes fernere Pfund verhältnißmäßig mehr zu rechnen.
5	Ferken:			
	sechswöchige	—	54	
	3 Monat alte	1	36	
6	Hammel à Stück:			
	fette	1	—	
	magere	—	48	

Digitized by Google

Ord.-№	Naturalien.	Preise. ℔	Preise. gr	Bemerkungen
7	Widder à Stück	—	18	
8	Schaafe à Stück	—	36	
9	Lämmer à Stück	—	18	
10	Hühner à Stück	—	6	
11	Gänse:			
	fette	—	36	
	magere	—	18	
12	Eier à Stück	—	1/3	
13	Butter à Pfd.	—	7 1/2	
14	Holz oder Brennholz à Fuder .	—	18	
15	Torf à 2-spänniges Fuder .	—	30	
16	Rinder à Stück	3	63	
17	1 Schwein durchfuttern . . .	—	48	
18	1 Kuh durchfuttern	1	—	
19	Haidekraut à 2-spänniges Fuder	—	24	
20	Schinken, frische:			
	für 6 bis 12-pfündige à Pfd.	—	4	Für trockene Schinken sind die Preise um 1/6 höher.
	für 12 bis 24-pfünd. à Pfd.	—	6	
	für 24-pfündige	—	5 1/2	
21	Leinsäen:			
	für 1 Scheffel Leinsaamen auf pflichtigem Lande zu säen .	1	—	
22	Hafermalz, der Oldenb. Scheffel	—	10 1/2	
23	Gerstenmalz	—	18	

III. Reiner Geldwerth der Dienste in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals Hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen, bei welchen die Bestimmungen der Art. 73. und Art. 71. bereits zur Anwendung gebracht und die Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten (Art. 77.) schon abgezogen sind.

24	Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte ohne Bestimmung der Art der Arbeit à Tag	—	30	
	Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so wird für jedes Pferd 12 gr. und für jeden Knecht 6 gr. hinzugerechnet.			

Digitized by Google

Ord.-№	Benennung.	Preise. ℔	Preise. gr	Bemerkungen
25	Für Dünger- oder Torffahren wie Ziffer 24.			
26	Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte zum Pflügen à Tag	—	40	
	Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so werden für jedes Pferd 15 gr. und für jeden Knecht so wie den Düngereinleger 6 gr. hinzugerechnet.			
27	Für eine lange Fuhr nach Münster oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und mit einem Knechte	3	—	
28	Für eine solche (Ziffer 27.) Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte	6	—	
29	Für eine Fuhr nach Oldenburg oder Bremen oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und einem Knechte . . .	2	—	
30	Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden	4	—	
31	Für eine kurze Fuhr auf einen Tag mit 2 Pferden und einem Knechte	—	36	
32	Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte .	1	—	
33	Für nach Meilen bestimmte Fuhren à Meile der Entfernung des Orts			
	1) mit 2 Pferden und einem Knechte	—	15	
	2) mit 4 Pferden und einem Knechte	—	30	
34	Für eine nach Tagen bestimmte Fuhr à Tag:			
	1) mit 2 Pferden und einem Knechte	—	36	
	2) mit 4 Pferden und einem Knechte	1	—	

Digitized by Google

Ord.-№	Benennung.	Preise. Rthl.	Preise. gr	Bemerkungen
35	In den unter Ziffer 27. bis Ziffer 34. genannten Fällen ist für jeden Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, 1/8 der bestimmten Preise hinzuzurechnen.			
36	Für Torfgraben und Gras- oder Kornmähen à Tag . . .	—	12	
37	Für Torftragen und Binden des Getreides à Tag	—	8	
38	Für Auswerfen der Gräben und andere Dienste, bei welchen eine gewöhnlich als Männerarbeit betrachtete Leistung verrichtet werden muß à Tag . . .	—	9	
39	Für alle andere Handdienste à Tag	—	6	
40	Für Brieftragen ohne Bestimmung des Orts oder Entfernung à Tag	—	6	
41	Für Botendienst à Meile der Entfernung des Orts	—	5	
	Für die bei solchen Diensten bestimmten besonderen Verrichtungen (Schaaftreiben, Packettragen ꝛc.) wird eine besondere Vergütung nicht gegeben			

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Rückſichtlich der Erwerbung des freien Eigenthums und der Folgen derſelben.

	Art.
Rückwirkung	1
Beſtimmungen für die Kreiſe Vechta und Cloppenburg	
Vererbliches Colonatrecht	2
Abfindung	3
Schiedsgericht	4
Rechtliche Verhältniſſe.	
1) Allgemeine Beſtimmung	5
2) Beſondere Beſtimmungen.	
a) Untheilbarkeit	6
b) Für die Kreiſe Vechta und Cloppenburg.	
aa) Rechte des Beſitzers, welcher das Eigenthum nicht erworben hat	7
bb) Gütergemeinſchaft	8
Verhältniſſe der bewilligten Gläubiger.	
Eintragung in die Hypothekenbücher	9
Beſchränkung der Nothwendigkeit der Eintragung	10
Erwirkung der Eintragung	11
Umfang der Vorrechte	12
Ausdehnung der vorſtehenden Beſtimmungen	13
Uebertragungen auf beſtimmte Generationen fallen nicht unter das Geſetz	14

Digitized by Google

Art.

II. Rücksichtlich der Entschädigung.

Vorschriften, wo Entschädigung wegfällt.
1) Gesetz vom 10. März 1814 15
2) Andere Fälle 16
Streitige Verhältnisse 17
Die Bestimmung der Entschädigung ist zunächst der Vereinbarung der Betheiligten überlassen . . . 18
Allgemeine Vorschriften:
1) Für die Entschädigung überhaupt 19
2) Für die Ausmittelung des Ertrages.
Nebengebühren 20
Remissionen 21
Gegenleistungen 22
Wahl zwischen verschiedenen Leistungen . . 23
Nach den Getreidepreisen bestimmte Geldabgaben 24
Besondere Vorschriften 25
Entschädigungsmittel 26

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausmittelung der Entschädigung für die einzelnen Berechtigungen.

Erster Titel.

Feste Geld-Abgaben.

Begriff 27
Feste Geld-Abgaben, welche nicht jährlich entrichtet werden 28

Zweiter Titel.

Feste Natural-Abgaben.

Begriff 29
Feste Natural-Abgaben, welche nicht jährlich entrichtet wurden 30
Bestimmung der Durchschnittspreise 31
Absätze 32

Digitized by Google

Art.

Dritter Tittel.

Zufällige oder unständige Rechte.

Begriff 33

I. Antrittsgelder.

Ausmittelung des jährlichen Betrages 34
Zahl der Fälle auf ein Jahrhundert 35
Ausmittelung des Betrages der einzelnen Leistung 36
Fortsetzung 37
Fortsetzung 38
Ausschluß der Fälle ex nova gratia 39
Wenn Antrittsgelder und Sterbefall zusammengerechnet sind 40
Berechnung des Erbgewinns und der Auffahrt . 41
Antrittsgeld des mahljährigen Besitzers 42

II. Andere Rechte.

Allgemeine Bestimmungen 43
Ausmittelung des Geldwerthes 44

Vierter Titel.

Zehnten von Bodenerzeugnissen.

Ausmittelung des Geldwerthes 45

A. Ermittelung nach den Pachterträgen.

Durchschnitt der Pachterträge während 30 Jahre . 46
Durchschnitt der 30jährigen Erträge ohne Verpachtung 47
Vorlegung der Pachtcontracte und andere Nachrichten 48
Geldwerth, wenn der Pachtpreis in Naturalien entrichtet ist 49
Abzüge 50
Ausmittelung des Betrages des einzelnen Pflichtigen 51

B. Ermittelung durch Abschätzung.

Ermittelung des Rohertrages 52
Vermessung der pflichtigen Grundstücke 53
Grundsätze der Schätzung 54
Vorlegung der nöthigen Nachrichten 55
Geldwerth der Naturalien 56

Digitized by Google

Art.
Ermittelung des Reinertrages 57
Ausdehnung der vorſtehenden Vorſchriften auf andere Abgaben 58

Fünfter Titel.

Dienſte.

Entſchädigung findet nicht Statt
1) wenn während 30 Jahre der Dienſt weder geleiſtet noch etwas dafür bezahlt iſt 59
2) bei Zehnt-Dienſten 60
Allgemeine Beſtimmung für die Ausmittelung der Entſchädigung 61

I. Umfang der Dienſtpflicht.

1) Ungemeſſene Dienſte.
Ermittelung nach dem bisherigen Verbrauch . . 62
Fortſetzung 63
Fortſetzung 64
Ermittelung durch Sachverſtändige 65
Fortſetzung 66
Zahl der Tage 67
2) Gemeſſene Dienſte.
A. Dienſte, welche nach Tagen beſtimmt waren . 68
Fortſetzung 69
Fortſetzung 70
B. Dienſte, welche nach der Zahl, aber nicht nach Tagen beſtimmt waren 71
C. Dienſte, welche nur durch das Maß der Arbeit beſtimmt waren 72

II. Geldwerth der Dienſte.

A. Wenn kein Dienſtgeld entrichtet iſt.

Nach Tagen beſtimmte Dienſte 73
Reiſe- und Botendienſte 74
Ermittelung der Preiſe 75
Andere Dienſte 76
Abzug der Leiſtungen des Berechtigten 77

Digitized by Google

Art.
Vertheilung der Entschädigung auf die einzelnen Jahre 78
Vertheilung der Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen 79
B. Wenn Dienstgeld entrichtet ist.
In Geld- oder Naturalabgabe verwandelte Dienstg. . 80
1) nach dem festgestellten Dienstgelde 81
2) nach dem entrichteten Dienstgelde 82
3) nach der festgestellten oder entrichteten, nicht in Gelde bestehenden Abgabe oder Leistung . . 83
Sechster Titel.
Ausmittelung der Entschädigung, wenn die bisherigen Vorschriften nicht genügen.
Schätzung 84

Dritter Abschnitt.

Von dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes, der Sicherung der Entschädigungssumme und den Verhältnissen dritter Personen.

I. Abschluß des Entschädigungsgeschäftes und Sicherung der Entschädigungssumme.
Abschluß des Entschädigungsgeschäfts, Aufnahme einer Urkunde und Bestätigung 85
Sicherung der Entschädigungsforderung.
Specialhypothek 86
Beweis der Verwendung der angeliehenen Gelder zur Zahlung der Entschädigung 87
II. Zeit-Pachtverhältnisse.
A. Bei der Verpachtung der aufgehobenen Berechtigung.
Allgemeine Bestimmung 88
1) wenn aufgehobene Berechtigungen für sich allein verpachtet waren 89
2) wenn unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigungen mit anderen Gegenständen verpachtet waren 90

Digitized by Google

Art.

Fortsetzung 91
Fortsetzung 92
Fortsetzung 93
3) wenn ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigungen mit andern Gegenständen verpachtet waren 94

B. Bei der Verpachtung des verpflichteten Gutes oder Grundstücks.

Verpflichtung des Pächters 95

III. Lehnsverhältnisse, Erbpachtverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigungen 96
Ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigungen . . 97

IV. Rechte Dritter

A. in Beziehuug auf den Berechtigten und die berechtigten Güter und Grundstücke.

Zuziehung Dritter zu der Ausmittelung der Entschädigung 98
Wiederverkaufsberechtigte 99
Uebergang der dinglichen Rechte auf die Entschädigung 100
Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung 101
Edictalladung 102
Wenn keine Angaben erfolgen 103
Wenn Ansprüche angegeben werden:
Verwendung und Sicherung der Entschädigungsgelder
in Folge Vereinbarung 104
ohne Vereinbarung 105
Fortsetzung 106
Fortsetzung 107
Befugniß der Verpflichteten zur Hinterlegung der Gelder 108
Mittheilung der Urkunde an den berechtigten Dritten 109

B. in Beziehung auf den Verpflichteten und die verpflichteten Grundstücke.

Nießbräucher 110

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Behörden und deren Verfahren.

I. Behörden.

	Art.
Ablösungs-Commission	
deren Zuständigkeit (Competenz)	111
Besetzung	112
Vergütung der Mitglieder	113
Recurs	114

II. Partheien.

Legitimation.	
Allgemeine Bestimmung	115
Besondere Bestimmung	116
Fortsetzung	117

III. Verfahren.

Allgemeine Vorschrift	118
Besondere Bestimmung.	
Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung	119
Schiedsgericht	120
Weiteres Verfahren, wenn ein Schiedsgericht nicht eintritt	121
Beweis	
im Allgemeinen	122
Fortsetzung	123
Urkunden	124
Editionseid	125
Erklärung über Urkunden	126
Schätzung	127
Fortsetzung	128
Fortsetzung	129
Fortsetzung	130
Wiederholte Schätzung	131
Fortsetzung	132
Recurs-Verfahren	133

Digitized by Google

IV. Beurkundung des Ergebnisses der Entschädigungs-Ausmittelung.

Art

Bei der Ausmittelung
durch die Ablösungs-Behörde 134
ohne Mitwirkung der Ablösungs-Commission . . 135
Bestätigung 136

V. Beweiskraft der von der Ablösungs-Commission aufgenommenen Urkunden.

Beweiskraft öffentlicher Urkunden 137

VI. Kosten.

Verpflichtung, die Kosten zu tragen.
Erste Instanz 138
Revisionsinstanz 139
Betrag der Kosten 140

Fünfter Abschnitt.

Von der Ermäßigung der bereits festgestellten Entschädigung.

I. Rücksichtlich der ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen 141
Besondere Bestimmungen:
1) Feststellung des Betrages durch die Ablösungs-Commission 142
2) wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann 143
Fortsetzung 144
Der ermittelte Werth ist als der übernommene Betrag anzunehmen 145
Capitalisirung des Betrages 146
Abzug des Betrages 147
Geldwerth der Materialien und sonstigen Leistungen 148
II. Rücksichtlich der Entschädigung des Staats . . 149
III. Behörden und Verfahren 150

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 6. Decbr. 1849.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 51. Verordnung, betreffend die Vertagung des zweiten allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

„ 52. Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf unweit Bethen, Amts Cloppenburg, am sogenannten Telgensande belegene Fuhrenkämpe.

№ 51.

Verordnung, betreffend die Vertagung des zweiten allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 4. Decbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

der mittelst Verordnung vom 16. October d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums wird hiedurch bis zum 28. d. M. vertagt.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. December 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Grün.

№ 52.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf unweit Bethen, Amts Cloppenburg, im sogenannten Telgensande belegene Fuhrenkämpe.

Oldenburg, 1849. Decbr. 8.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §§. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen,

auf Ansuchen

des Eigners und Schullehrers Klostermann, des Köters Sandmann, der Zellerin Wittwe Klostermann, des Zellers Nilling, des Eigners H. Schröder, des Eigners G. H. Naber, des Eigners J. Warnken, des Eigners Albert Naber, des Köters Ostendorf, des Eigners J. H. kl. Schumacher, des Eigners J. Schillmöller und des Eigners Baske, sämmtlich zu Bethen wohnhaft,

Digitized by Google

für anwendbar auf die denſelben gehörenden, im ſog. Telgenſande unweit Bethen, Amts Cloppenburg, belegenen Fuhrenkämpe erklärt ſind und

der Anbauer Joh. Harm Heſſelfeld zu Bethen zur Beaufſichtigung ſolcher Fuhrenkämpe angeſtellt und beeidigt iſt.

Oldenburg, aus der Cammer, 1849. Decbr. 5.

Janſen.

Bödeker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Decbr. 1849.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 53. Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

„ 54. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849.

№ 53.

Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 16. Decbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

§. 1.

Der mittelst Verordnung vom 16. October d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

Digitized by Google

§. 2.

Die neuen Wahlen der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage ſind alsbald vorzunehmen.

§. 3.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die in Folge der Ausſchreibung neuer Wahlen erwählten Abgeordneten werden auf den 16. Februar 1850 in Unſere Reſidenzſtadt Oldenburg berufen. Die ſtändiſchen Verhandlungen werden im Militairhauſe ſtattfinden und an dem genannten Tage Morgens 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Die Dauer des Landtags wird auf 6 Wochen beſtimmt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 16. December 1849.

(L. S.) **August.**

von Buttel. von Eiſendecher. Römer.
Krell. von Berg.

v. Grün.

№ 54.

Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Wahlgeſetzes vom 18. Februar 1849.

Oldenburg, den 17. Decbr. 1849.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dith-

Digitized by Google

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Bezugnahme auf die in dem heute veröffentlichten Vortrage Unſres Staatsminiſteriums dargelegten Umſtände (Art. 160. Z. 2. des Staatsgrundgeſetzes) zur Abänderung des Wahlgeſetzes vom 18. Februar d. J., wie folgt:

§. 1.

Die Beſtimmung im §. 6. unter C. des Wahlgeſetzes wird dahin abgeändert:

Im Fürſtenthum Birkenfeld bilden die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberſtein und jede Landgemeinde einen beſonderen Wahlbezirk.

§. 2.

An die Stelle des §. 7. des Wahlgeſetzes ſoll nachſtehende Beſtimmung treten:

Für die Wahl der Abgeordneten ſind diejenigen beſonderen Wahlkreiſe gebildet, welche auf der Anlage **A.** hieneben verzeichnet ſind.

§. 3.

Der §. 19. des Wahlgeſetzes wird für das Fürſtenthum Birkenfeld dahin abgeändert:

Den Vorſitz in der Wahlverſammlung führt, nach näherer Beſtimmung des Amts, der Bürgermeiſter oder der Schöffe.

§. 4.

Im §. 20. des Wahlgeſetzes ſollen die Worte:

„und zwar auf dem Lande jedenfalls auch durch Anſage- oder Kündigungszettel“

ausfallen.

§. 5.

Statt des §. 36. des Wahlgeſetzes treten folgende Beſtimmungen ein:

Die Wahl der Abgeordneten geſchieht je in einem der drei Theile des Großherzogthums an Einem Tage. Die Provinzial-Regierungen haben den Wahltag feſt-

Digitized by Google

zusetzen, wenn dies nicht bereits im Wahlausschreiben geschehen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. December 1849.

(L. S.) **August.**

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

v. Grün.

Anlage A.

Verzeichniß der Wahlkreise.

A. Im Herzogthum Oldenburg.

Wahlkreis		Zur Wahl von
1.	a) die Stadtgemeinde Oldenburg b) das Kirchspiel Osternburg	2 Abgeordneten
2.	die Landgemeinde Oldenburg	1 „
3.	a) das Kirchspiel Elsfleth b) „ „ Neuenbrok c) „ „ Altenhuntorf d) „ „ Bardenfleth	1 „
4.	das Amt Zwischenahn	1 „
5.	a) das Kirchspiel Rastede b) „ „ Wiefelstede	1 „
6.	a) das Kirchspiel Strückhausen b) „ „ Jade „ Großenmeer	1 „

Digitized by Google

Wahlkreis		Zur Wahl von
7.	a) das Amt Westerstede . . .	2 Abgeordneten
	b) „ Kirchspiel Bockhorn . . .	
8.	a) das Amt Varel	2 „
	b) „ Kirchspiel Zetel . . .	
9.	a) das Kirchspiel Hammelwarden .	1 „
	b) „ „ Oldenbrok . .	
10.	a) das Kirchspiel Rodenkirchen . .	1 „
	b) „ „ Golzwarden . .	
	c) „ „ Ovelgönne . .	
	d) „ „ Esenshamm . .	
11.	a) das Kirchspiel Schwei . . .	1 „
	b) „ „ Seefeld . . .	
	c) „ „ Abbehausen . .	
	d) „ „ Schweiburg . .	
12.	das Amt Burhave	1 „
13.	a) das Amt Landwührden . . .	1 „
	b) „ Kirchspiel Blexen . . .	
	c) „ „ Stollhamm . .	
	d) „ „ Atens	
14.	die Stadt und das Amt Delmenhorst, mit Ausschluß des Kirchspiels Hasbergen	1 „
15.	a) das Kirchspiel Holle	1 „
	b) „ „ Neuenhuntorf . .	
	c) „ „ Berne	
16.	a) das Kirchspiel Warfleth . . .	1 „
	b) „ „ Altenesch . . .	
	c) „ „ Bardewisch . .	
	d) „ „ Hasbergen . . .	
17.	a) das Amt Ganderkesee	2 „
	b) „ Kirchspiel Hatten	
18.	das Amt Wildeshausen, mit Ausschluß des Kirchspiels Großenkneten	1 „
19.	a) das Kirchspiel Wardenburg . .	1 „
	b) „ „ Großenkneten .	

Digitized by Google

Wahlkreis		Zur Wahl von
20.	a) das Kirchspiel Vechta b) „ „ Oythe c) „ „ Lutten d) „ „ Langförden	1 Abgeordneten
21.	a) das Kirchspiel Goldenstedt b) „ „ Visbeck	1 „
22.	a) das Kirchspiel Lohne b) „ „ Westrup	1 „
23.	a) das Kirchspiel Dinklage b) „ „ Bakum	1 „
24.	a) das Amt Damme b) „ Kirchspiel Steinfeld	2 „
25.	das Kirchspiel Krapendorf	1 „
26.	das Amt Kloppenburg, mit Ausschluß des Kirchspiels Krapendorf	1 „
27.	das Kirchspiel Löningen	1 „
28.	das Amt Löningen, mit Ausschluß des Kirchspiels Löningen	1 „
29.	das Amt Friesoythe	1 „
30.	a) die Stadtgemeinde Jever b) das Kirchspiel Sandel c) „ „ Cleverns d) „ „ Wiefels e) „ „ Westrum f) „ „ Sillenstede	1 „
31.	a) das Kirchspiel Schortens b) „ „ Sande c) „ „ Neuende d) „ „ Heppens e) „ „ Pakens f) „ „ Waddewarden g) „ „ Oldorf	1 „

Digitized by Google

Wahlkreis		Zur Wahl von
32.	der übrige Theil des Kreises Jever	
	a) das Amt Tettens, mit Ausschluß des Kirchspiels Wiefels . . .	1 Abgeordneten
	b) das Kirchspiel Minsen . . .	
	c) „ „ Wiarden . . .	
	d) „ „ Wüppels . . .	
	e) „ „ St. Joost . .	

B. Im Fürstenthum Lübeck.

1.	a) Stadt Eutin	1	„
	b) der bisherige erste Wahlbezirk des Amts Eutin (Ver. S. Bd. 3. S. 341.). die Ortschaften Bauhof und Beutinerhof, Bokholt, Braak, Dodauer-Forsthof, Fissau und Fissaubrück, Jägerhof, Neumühle, alte und neue Kalkhütte, Bretterkrug, Forsthof bei Eutin, Klenzau, Meinsdorf, Neudorf, Neumeierei und Schäferei, Quisdorf mit den Weddeln, Redderkrug und Silbersdorf		
2.	der übrige Theil des Amts Eutin	1	„
3.	das Amt Schwartau	2	„

C. Im Fürstenthum Birkenfeld.

1.	Bürgermeisterei Birkenfeld . . .	1	„
2.	„ Oberstein . . .	1	„
3.	a) Bürgermeisterei Herrstein . .	1	„
	b) „ Fischbach . .		

Digitized by Google

Wahlkreis			Zur Wahl von
4.	a) Bürgermeisterei	Neukirchen .	1 Abgeordneten
	b) „	Achtelsbach .	
5.	a) Bürgermeisterei	Rohfelden . .	1 „
	b) „	Niederbrombach	
	c) „	Leisel	

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1849.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 55. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verordnung vom 17. d. M. wegen Abänderung des Wahlgesetzes.

„ 56. Verordnung, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages.

№ 55.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verordnung vom 17. d. M. wegen Abänderung des Wahlgesetzes.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1849.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird ein in der Anlage A. der Verordnung vom 17. d. M., betreffend einige Abänderung des Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849, stattgefundenes Versehen dahin berichtigt, daß die dort unter Nr. 22. und 23. aufgeführten Wahlkreise, nämlich die weltlichen Kirchspielsgemeinden Lohne, Dinklage und Vestrum-Vakum einen Wahlkreis zur Wahl von zwei Abgeordneten bilden sollen.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1849.

Staatsministerium.

von Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

№. 56.

Verordnung, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages.

Oldenburg, den 18. Decbr. 1849.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem Wir den für das Großherzogthum Oldenburg verhandelten Beitrittsvertrag zu dem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai d. J. zu Berlin geschlossenen Bündniß (Anlage A. B.) am 10. September d. J. ratificirt haben,

auch der Verwaltungsrath der auf Grund dieses Vertrags vom 26. Mai d. J. verbündeten Regierungen die Wahlen für das Volkshaus des, zur Berathung und Vereinbarung der Verfassung des deutschen Bundesstaats zu berufenden Reichstags auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben hat;

so verordnen Wir, in Ausführung jenes Bündnisses und um eine Betheiligung des Großherzogthums Oldenburg an den dadurch erlangten Rechten ohne Verzug eintreten zu lassen, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für das Großherzogthum sind drei Abgeordnete zu wählen.

§. 2.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Digitized by Google

§. 3.

Zur Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlbezirke (§. 6.), zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise mit Abtheilungen (§. 7.) getheilt.

§. 4.

Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf jede Volkszahl von 1000 Einwohnern zwei Wahlmänner, und sämmtliche eines Wahlkreises einen Abgeordneten.

Die letzten vor Erlassung dieser Wahlordnung vorgenommenen Volkszählungen sollen hiebei maßgebend sein.

§. 5.

Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

§. 6.

Für die Wahl der Wahlmänner sind folgende besondere Wahlbezirke gebildet:

A. Im Herzogthum Oldenburg:
jede Stadtgemeinde und jede Landgemeinde von wenigstens 1000 Einwohnern,

Gemeinden, welche eine geringere Bevölkerung haben, sind unter sich oder mit einer größern benachbarten Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Regierung, zu einem Wahlbezirk zusammen zu legen.

B. Im Fürstenthum Lübek:
1) die Stadt Eutin
2) jede von der Regierung zu Eutin aus den übrigen Ortschaften des Fürstenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden 8 Abtheilungen, — für jedes Amt 4.

C. Im Fürstenthum Birkenfeld:
jede Bürgermeisterei.

§. 7.

Für die Wahl der für das Großherzogthum zu wählen-

Digitized by Google

den drei Abgeordneten bilden je einen Wahlkreis in drei Abtheilungen:

1) das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld und der Kreis Oldenburg,

2) die Kreise Neuenburg, Ovelgönne und die Herrschaft Jever.

3) die Kreise Delmenhorst, Vechta und Cloppenburg.

§. 8.

Stimmberechtigt als Urwähler und wählbar zum Wahlmann ist jeder selbstständige unbescholtene Gemeindeangehörige, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren dem Großherzogthume oder einem der Bündnißstaaten als Heimathberechtigter angehört hat, und

1) im Herzogthum Oldenburg zur Armencasse steuert,

2) im Fürstenthum Lübeck die Classensteuer,

3) im Fürstenthum Birkenfeld eine directe Staatssteuer zahlt.

§. 9.

In denjenigen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, in welchen zur Zeit eine Armensteuer nicht umgelegt wird, ist derjenige als stimmberechtigt anzusehen, welcher nach dem Ermessen der Gemeindebehörde, seinem Vermögen und Einkommen nach, vorkommenden Falls zur Armensteuer angesetzt werden würde.

In denjenigen Ortschaften des Fürstenthums Lübeck, welche bisher zur Classensteuer nicht angesetzt waren, ist behuf Ermittelung der Stimmberechtigung die Ansetzung vorzunehmen.

§. 10.

Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1) der unter Curatel steht,

2) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat,

Digitized by Google

3) deſſen Vermögen ſich im Concurſe oder Fallitzuſtande befindet,

4) der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Koſt und Lohn ſteht.

§. 11.

Als beſcholten ſind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Perſonen ausgeſchloſſen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingetreten ſind.

§. 12.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauſes iſt jeder unbeſcholtene Deutſche, welcher das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt, und ſeit mindeſtens drei Jahren einem der Bündniß-Staaten angehört.

§. 13.

Perſonen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die etwanigen Koſten ihrer von der vorgeſetzten Behörde oder dem Staatsminiſterium anzuordnenden amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 14.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorſchläge, noch auf ſonſtige, die Freiheit der Wahl beſchränkende, Weiſe in das Innere der Wahlen ſich einmiſchen.

§. 15.

Die Wahlſtimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Inſtructionen gebunden werden noch dieſelben annehmen. Wahlſtimmen, unter Bedingungen oder Inſtructionen abgegeben, ſind ungültig.

Digitized by Google

§. 16.

Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben hat, das Recht zum Reichstage zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

§. 17.

Zu den Wahlversammlungen haben nur die darin Stimmberechtigten oder sonst Berufenen Zutritt.

§. 18.

Die Wahlen geschehen durch offene Stimmgebung zu Protocoll.

§. 19.

Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

§. 20.

In den Wahlverhandlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 21.

Die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

§. 22.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen

Digitized by Google

eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

II. Von den Urwahlen.

§. 23.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 24.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in zwei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt die Hälfte der für den Bezirk zu wählenden Wahlmänner. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

§. 25.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden im §. 8. genannten Steuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung die Hälfte der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird bezirksweise berechnet.

In den zusammengelegten Gemeinden (§. 6.) geschieht diese Berechnung, und die Bildung der Abtheilungen gemeindeweise, doch treten die entsprechenden Abtheilungen aus den einzelnen Gemeinden zur Wahl bezirksweise mit einander zusammen.

§. 26.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf

Digitized by Google

welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe der Hälfte der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die niedrigern, die andere Hälfte jener Gesammtsteuer ausmachenden Beträge fallen.

§. 27.

In denjenigen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, in welchen eine Armensteuer zur Zeit nicht umgelegt wird, sind die Abtheilungen der Wähler auf Grundlage ihres Vermögens und Einkommens von der Gemeindebehörde nach näherer Anweisung der Regierung zu bilden.

§. 28.

In jedem Wahlbezirke ist von dem mit der Leitung der Wahl Beauftragten (§. 31.) (in den zusammengelegten Gemeinden des Herzogthums von dem Gemeindevorstande) ein alphabetisches Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler mit Angabe des Steuerbetrags bei den einzelnen Namen aufzustellen.

Die Wählerliste ist spätestens 8 Tage vor dem Termine der Wahlversammlung (§. 32.) zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind innerhalb der ersten drei Tage, an welchen die Listen ausliegen, bei dem mit der Leitung der Wahl Beauftragten, in den zusammengelegten Gemeinden des Herzogthums bei dem Gemeindevorstande, anzubringen, und von diesem vor Ablauf jener 8 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 29.

Von Amtswegen werden nur diejenigen Steuerbeträge in der Liste bei jedem Wähler angegeben, welche er bezie-

Digitized by Google

hungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben innerhalb der für Einsprachen gegen die Listen festgesetzten Zeit (§. 28.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem amtlichen Ansatze bewendet.

§. 30.

Mit den Wählerlisten ist zugleich für jeden Bezirk oder Gemeinde (§. 25. Absatz 3.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften der vorstehenden §§. gleichzeitig Platz greifen.

§. 31.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg, der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek die Aemter oder die von denselben dazu Beauftragten, und in den Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

In den zusammen gelegten Gemeinden bestimmt sich die Führung des Vorsitzes nach der volkreichern Gemeinde.

§. 32.

Die Wahlversammlung findet statt:

für die zweite Abtheilung der Wähler am 23. Januar 1850.;

für die erste Abtheilung am 24. Januar 1850.

Die näheren Bestimmungen über den Ort und die Tageszeit sind zugleich mit der nach §. 28. zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 33.

Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Proto-

Digitized by Google

collführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protocollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

§. 34.

Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

Diese haben insbesondere die Richtigkeit des Protocolls durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abzugebenden Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es sein Bewenden.

§. 35.

Die Wahlen geschehen abtheilungsweise.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten einzeln ihre Stimmen offen zu Protocoll abzugeben.

Zur Wahl eines Wahlmanns wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der erschienenen Urwähler erfordert.

Soweit eine solche Mehrheit sich nicht ergiebt, sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur doppelten Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf eine engere Wahl zu bringen.

Bei dieser zweiten Wahl sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Die genauern Bestimmungen wegen des Verfahrens haben Unsere Regierungen nach Anweisung des Staatsministeriums zu treffen.

§. 36.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl und verliest das Protocoll, welches sodann geschlossen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

§. 37.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann unverzüglich eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der — zu — ist in der am — abgehaltenen Wahlversammlung als Wahlmann des Wahlbezirks — gewählt.“

§. 38.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (§. 39.) längstens innerhalb 2 Tagen nach der Wahl das Ergebniß derselben anzuzeigen und das Wahlprotocoll in der Urschrift mit anzulegen.

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 39.

Die Wahl des Abgeordneten eines Wahlkreises wird in jeder Abtheilung desselben (§. 7.) mittelst besonderer Wahlordnung vorgenommen.

Zur Leitung der Wahl ernennen die Provinzial-Regierungen für jede Abtheilung des Wahlkreises einen Wahlkommissar.

§. 40.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in allen Abtheilungen der Wahlkreise am 31. Januar 1850.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über den Ort und die Tageszeit werden von dem Wahlkommissar zeitig vorher durch die amtlichen öffentlichen Blätter zur Kunde gebracht.

§. 41.

Der Wahlkommissar hat aus den eingereichten Wahlprotocollen ein Verzeichniß aller Wahlmänner aufzustellen.

§. 42.

Bei der Wahlhandlung sind ein oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen.

§. 43.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit von Urwahlen Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

§. 44.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder zu erwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Nachdem die Wahl beendigt und das Ergebniß ermittelt ist, wird das Protocoll verlesen und von dem Wahlcommissar, den Beiständen und dem Protocollführer unterschrieben.

§. 45.

Die Ergebnisse der Wahlen aus jeder Abtheilung des Wahlkreises, werden unter Anlegung sämmtlicher Original-Akten sofort von den Wahlcommissaren (§. 39.) einer von Uns zu ernennenden, aus drei Personen, wovon zwei als Urkundspersonen mitwirken, bestehenden Commission angezeigt und von dieser zusammengestellt.

Digitized by Google

Derjenige ist als zum Abgeordneten des Wahlkreises gewählt anzusehen, für welchen die absolute Stimmenmehrheit der sämmtlichen erschienenen Wahlmänner aller drei Abtheilungen des Wahlkreises sich erklärt hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher erschienenen Wahlmänner aller drei Abtheilungen des Wahlkreises für Einen Gewählten, so hat die Commission solches den betreffenden Wahlcommissaren bekannt und ihnen zugleich diejenigen zwei Personen namhaft zu machen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Diese zwei Personen werden in allen drei Abtheilungen des Wahlkreises nochmals auf die Wahl gebracht und das Ergebniß derselben ungesäumt der vorerwähnten Commission mitgetheilt. Diejenige Person ist schlüssig zum Abgeordneten des Wahlkreises erwählt, welche dann die meisten Stimmen aus allen drei Abtheilungen des Wahlkreises zusammen gerechnet erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos in öffentlicher Sitzung der Commission.

§. 46.

Die Ermittelung und Verkündung des Ergebnisses der Wahl aus den verschiedenen Abtheilungen der Wahlkreise (§. 45.) geschieht in öffentlicher Sitzung der Commission.

Das darüber aufzunehmende Protocoll ist unverweilt an Unser Staatsministerium einzusenden, welches hierauf jedem der erwählten Abgeordneten eine Bescheinigung zustellt, daß er in gesetzmäßiger Weise zum Abgeordneten des Großherzogthums für das Volkshaus erwählt sei.

§. 47.

Die Abgeordneten beziehen vier Thaler Taggelder und Ersatz der Reisekosten.

Schlußbestimmung.

§. 48.

Unsere Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birken-

Digitized by Google

feld haben sofort das Erforderliche zur Ausführung dieser Wahlordnung zu veranlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. December 1849.

(L. S.) **August.**

---

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

---

v. Grün.

(Die Anlagen A. und B. werden nachgeliefert.)

Digitized by Google

Anlage A. und B.

zum

35. Stück des Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg.

Anlage A.

Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom Deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der Deutschen Angelegenheiten, eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I.

Die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, ein Bündniß

zum Zwecke der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Digitized by Google

Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II.

Der Beitritt zu diesem Bündniß bleibt allen Gliedern des Deutschen Bundes offen; der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militairischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III.

§. 1. Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maaßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer Eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichs-Verfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2. Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungs-Rath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungs-Rath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungs-Rath hat von allen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäfts Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen, und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnun-

Digitized by Google

gen, so wie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechts-Verhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, so wie im einzelnen Falle zu treffende Maaßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ob, alle Kommunikationen zwischen der Krone Preußen, und ihren resp. Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen kommuniziren.

§. 3. Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes unterliegen, gehören:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der desfallsigen Beitritts-Urkunden, und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, auf zu leistende Hülfe, auf Prüfung und Abstellung derjenigen gegen die Theilnehmer angebrachten Beschwerden, durch welche Störungen der inneren Sicherheit hergerufen sein möchten.

2. Die Maaßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

3. Bei vorkommenden Gesuchen um Hülfsleistung, im Falle innerer Unruhen, die Ernennung und Instruktion der den militairischen Operationen beizugebenden Civil-Kommissarien; die Entscheidung der Frage, ob über die etwaigen Beschwerden eine Vermittelung zu versuchen, oder solche an das Bundes-Schiedsgericht zu verweisen seien; so wie Erstattung der Kosten der Hülfsleistung, und das schließliche Liquidations-Geschäft.

Digitized by Google

§. 4. Werden diplomatische Verhandlungen, sei es zur Abwendung der Gefahr äußern Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder behufs Herstellung des gestörten Friedens nothwendig: so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt und der Verwaltungs-Rath über den Gang derselben in vollständiger Kenntniß erhalten werden. Demselben steht es frei, zu bestimmen, ob in besonderen Fällen die verbündeten Regierungen eigene Bevollmächtigten zur unmittelbaren Theilnahme an den Verhandlungen absenden, oder ob deren diplomatische Agenten an Ort und Stelle lediglich die Verhandlung zu unterstützen haben.

§. 5. Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet, welcher die Verbündeten zu diesem Ende alle diejenigen Befugnisse einräumen, welche nach der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes in den §§. 50, 53, 54, 57 — 64. dem Oberfeldherrn zustehen; wie denn überhaupt in Bezug auf die militairischen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes analoge Anwendung finden sollen.

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu stellenden Truppen, die Art der Stellung derselben u. s. w. bleiben weiteren Verabredungen vorbehalten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eignen Lande und den unmittelbar angränzenden Gebieten obliegt. Es kann daher in Fällen dringender Eile jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe ohne weitere Rückfrage leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Charakter erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Digitized by Google

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichs-Versammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichs-Versammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, so wie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.

Art. V.

§. 1. Nicht minder verpflichten sich dieselben, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 3. dieses Artikels enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen unterwerfen.

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen	3,
Sachsen	2,
Hannover	2

ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3. Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen, den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

Digitized by Google

§. 4. Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundesschiedsgerichts,

1) in allen denjenigen Fällen, welche §§. 124. und 125. des Entwurfs der Reichs-Verfassung dem Reichsgericht überwiesen sind, insoweit solche vor definitiver Einführung der Reichs-Verfassung in Frage kommen können, also namentlich in den Fällen c, d, e, f, h, k, n des §. 124.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts

2) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungs-Rath oder die Civil-Kommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten;
3) alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

§. 5. Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündniß wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maaße der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehungen seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungs-Rath erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetz-Entwürfe beauftragt.

Digitized by Google

Neben-Anlage I.

Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.

Das Reich.

Art. 1.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und

Digitized by Google

Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Art.. I.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Art. II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Art. III.

§. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Gränzen der nach §. 12. abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11. für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

Digitized by Google

§. 16. Ueber eine allgemeine, für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungs-Befugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbständigen Korps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu Reichs-Festungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichs-Festungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kosten-Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anle-

Digitized by Google

gung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zu Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbe-

Digitized by Google

zeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichs-Gesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

Digitized by Google

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Wegfall aller Binnengränz-Zölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchsteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- und ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien

Digitized by Google

anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

Digitized by Google

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störung der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des

Digitized by Google

durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechts-Einheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 64. Die Anstellung der Reichs-Beamten geht vom Reiche aus.

Die Dienst-Pragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichs-Oberhaupt.

Artikel I.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

Digitized by Google

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Collegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

1) Preußen,
2) Baiern,
3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.
4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg.
5) Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein.
6) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg, Frankfurt a. M.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Collegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II.

§. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Digitized by Google

Artikel III.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, in sofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Collegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Collegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten

Digitized by Google

Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstande liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76. als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Collegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Baiern	20	"
Sachsen	12	"
Hannover	12	"
Würtemberg	12	"

Digitized by Google

Baden	10	Mitglieder.
Kurhessen	7	"
Großherzogthum Hessen	7	"
Holstein	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	4	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Cöthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	2	"
	167	Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur

Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Digitized by Google

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 93. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

Digitized by Google

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

Digitized by Google

Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, und diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Art. VI.

§. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, in sofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungs-Perioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

Digitized by Google

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungs-Perioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungs-Periode des Reichstages wird vom Reichs-Oberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäfts-Ordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

Digitized by Google

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII.

§. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungs-Periode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungs-Periode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 119. Die Reichsminister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den

Digitized by Google

Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichs-Minister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel 1.

§. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkei und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die

Digitized by Google

Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichs-Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiscus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung

Digitized by Google

des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I.

§. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbbetrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Art. III.

§. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehl's. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfugten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der näch-

Digitized by Google

sten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. IV.

§. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Art. V.

§. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. VI.

§. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. VII.

§. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Verhandlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159. festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159. und 160. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben nnd Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des

belaſteten Grundſtückes abgeſchloſſenen Vertrag erworben iſt; über die Art und Weiſe der Ablöſung haben die Landesgeſetzgebungen das Weitere zu beſtimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit beſtellt werden.

§. 168. Die Familienfideikommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben die Beſtimmungen den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband iſt aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögens-Einziehung ſoll nicht ſtattfinden.

§. 171. Die Beſteuerung ſoll ſo geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Miniſterial-Juſtiz iſt unſtatthaft.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte ſollen nie ſtattfinden.

§. 174. Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militair-Perſonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einſchluß der Disziplinarfälle.

Digitized by Google

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechts-Verletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Straf-Gerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. XI.

§. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständig: Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegen-

Digitized by Google

heiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 186. Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“

Digitized by Google

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Collegium lautet wie folgt: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutsches Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe.“

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Collegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstencollegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

Digitized by Google

2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Simmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt-Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerum des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Digitized by Google

Neben-Anlage II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinde-Wahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorher gegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zu-

Digitized by Google

rückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichs-Wahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militair-Personen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimaths-Berechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt

Digitized by Google

für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Ort ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staats-Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage

Digitized by Google

zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Digitized by Google

Anlage B.

Das provisorische Schiedsgericht der verbündeten Staaten.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verpflichten sich, spätestens am 1. Juli c. ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 4. enthaltenen Competenz-Bestimmungen unterwerfen.

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundesrichtern, von denen

Preußen 3,
Sachsen 2,
Hannover 2,

ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen; den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundes-Schiedsgerichts:

a. in allen denjenigen Fällen, welche nach den §§. 124. und 125. des von ihnen vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung dem Reichsgerichte überwiesen sind, in so weit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von

1) politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten;

Digitized by Google

2) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regenschaft in denselben;

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

4) Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können;

5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;

6) Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die eigenen Landesgerichte dazu nicht kompetent sind;

7) Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist; so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in einer Klage geltend gemacht wird.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Schiedsgerichts:

b. alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civil-Commissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten;

c. alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst

Digitized by Google

aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetzesentwürfe beauftragt.

Berlin, den 26. Mai 1849.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. Januar 1850.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 57. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das provisorische Bundesschiedsgericht.

№ 57.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das provisorische Bundesschiedsgericht.

Oldenburg, den 29. Decbr. 1849.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium den nachstehenden Beschluß des Verwaltungsraths vom 4. Juli d. J. betreffend die Einsetzung des provisorischen Bundesschiedsgerichts, so wie zugleich die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, wie solche vom Verwaltungsrathe am 8. Aug. d. J. festgestellt und dem provisorischen Bundesschiedsgericht mit der Autorisation in Gemäßheit derselben zu verfahren übergeben worden sind, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und werden die Behörden des Großherzogthums angewiesen, den an sie etwa gelangenden directen Requisitio-

Digitized by Google

nen des provisorischen Bundesschiedsgerichts, namentlich bei Zeugenvernehmungen, die geeignete Folge zu geben.

Oldenburg, den 29. Decbr. 1849.

Staatsministerium.
von Buttel.

v. Grün.

Die durch den Vertrag von 26. Mai 1849 verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben sich nach Artikel V. dieses Vertrages einem provisorischen Bundesschiedsgerichte unterworfen, dessen Competenz im §. 4. des Artikels V. in folgenden Fällen eintritt:

1) Bei politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten selbst.

2) Bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den verbündeten Staaten.

3) Bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten, und dessen Volks-Vertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung — in so weit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält.

4) Bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landes-Verfassung, insofern in der Landes-Verfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind, oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.

5) Bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

6) Bei Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit be-

Digitized by Google

treffen, und die eignen Landesgerichte dazu nicht kompetent sind.

7) Bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird.

8) Bei allen denjenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die von demselben zu ernennenden Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

9) Bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten selbst, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, in so fern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

Zugleich ist im §. 5. des Artikels V. bestimmt, daß der Beitritt zu dem Bündnisse keiner Regierung verstattet wird, welche sich nicht im gleichen Maaße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

Nachdem von Seiten der verbündeten Regierungen nun:

Sr. Excellenz der Königl. Preußische Staatsminister a. D. von Duesberg zu Münster,

der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf Rittberg,

der Königl. Preußische Geheime Justizrath, Professor Dr. Dircksen zu Berlin,

der Königl. Sächsische Geheime Rath Dr. Günther zu Dresden,

der Königl. Sächsische Ministerialrath und Geheime Archivar von Weber zu Dresden,

der Königl. Hannoversche Ober-Appellationsrath von Pape zu Celle, und

der Stadtrichter Dr. Francke zu Harburg,

für die Dauer des Vertrags zu Bundesschiedsrichtern ernannt

sind, und sich am 1. Juli d. J. den Bestimmungen des Vertrags gemäß in Erfurt, als dem künftigen Sitze des provisorischen Bundesschiedsgerichts eingefunden haben, hat der seit dem 18. Juni 1849 mit der Ratifikation des Vertrags vom 26. Mai 1849 in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen in weiterer Ausführung der Bestimmungen des Vertrags Sr. Excellenz den Herrn Staatsminister von Duesberg als ältestes von Preußen ernanntes und vertragsmäßig den Vorsitz führendes Mitglied mit der Einsetzung des Gerichts beauftragt, und hat demgemäß am 2. Juli die Installation des provisorischen Bundesschiedsgerichts stattgefunden, welches sich zunächst mit der Bearbeitung seiner eigenen Gerichtsordnung und der darauf bezüglichen sonstigen Anordnungen beschäftigen wird.

Bestimmungen

für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidung desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6. der Uebereinkunft der königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, vom 26. Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichts hiedurch Folgendes festgesetzt:

Tit. I.

Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgerichte.

1) in streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Proceß-Praxis bei einem Collegial-Gerichte

Digitized by Google

befugten Rechts-Anwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat.

Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Canzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Verklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten, nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein (§. 6.). —

Digitized by Google

Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution Statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere, auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde, findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen wel

Digitized by Google

cher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Fristen zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, sind vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung

Digitized by Google

durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hievon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Proceßschriften befugt sind. (§§. 1., 5. und 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nicht-Erschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Nicht-Erschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur in so fern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts,

Digitized by Google

entweder vor versammeltem Collegium, oder durch einen Commissarius oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13., 14., 18., 19. und 21. gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protocollführung befähigten Beamten ein Protocoll aufzunehmen, welches insonderheit enthalten muß:

1) den Gang der Statt gefundenenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protocoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protocollführer zu unterschreiben. Der Verlesung an die Parteien, so wie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht, jedoch müssen die unter 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

Digitized by Google

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publication nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedroheten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besonderen Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7., ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2. Nr. 1. 4. und 5. Tit. 16. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die königlich preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a) Einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;

Digitized by Google

b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen und

c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen, die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den königlich preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Proceß-Gesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichtsgebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31.).

2. In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4. lit. a. Nr. 5. und lit. b. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1. bis 32. vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen.

2) In den Fällen des §. 4. litt. b. der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen.

Digitized by Google

3) Schriftliche Replik und Duplik, so wie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3. Bei Anklagen gegen die Minister, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 1. lit. a. Nr. 6. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) wird nach den Grundsätzen des Anklage-Processes verfahren. — Es kommen hierbei die in §§. 1—32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium Statt finden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache, zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, in so weit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvertrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protocoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer

Digitized by Google

Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet eben so wenig als Eides-Antrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1. nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße proceßleitende Verfügungen, so wie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Digitized by Google

Tit. II.
Vollziehung der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungs-Rath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie Solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungs-Rath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses, nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungs-Raths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Instanz annoch zulässigen Einreden müssen beim Bundes-Schiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundes-Schiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen

Digitized by Google

sei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungs-Rath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundes-Schiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungs-Rath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungs-Rathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungs-Rath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Execution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. Januar 1850.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 58. Verordnung, betreffend den Hinzutritt der Herrschaft Kniphausen zu der Herrschaft Jever zum Zweck der Theilnahme an der Wahl zum Volkshause des deutschen Reichstags.

№ 58.

Verordnung, betreffend den Hinzutritt der Herrschaft Kniphausen zu der Herrschaft Jever zum Zweck der Theilnahme an der Wahl zum Volkshause des deutschen Reichstags.

Oldenburg, den 5. Januar 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit, unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 18. Decbr. v. J., betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstags, daß, in Folge getroffener Uebereinkunft, die Herrschaft Kniphausen zum Zweck der Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten zum

Digitized by Google

Volkshauſe des deutſchen Reichstags nach Maßgabe der gedachten Verordnung, als ein beſonderer Wahlbezirk der Herrſchaft Jever hinzugetreten iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 5. Januar 1850.

(L. S.) **Auguſt.**

---

von Buttel. von Eiſendecher. Römer.
Krell. von Berg.

---

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1850.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Zuweisung der s. g. Kirchenpolizei an die Regierung.

№ 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Zuweisung der s. g. Kirchenpolizei an die Regierung.

Oldenburg, 1850. Januar 6.

Nachdem mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die bisher vom Consistorium als kirchlicher Behörde geübte s. g. Kirchenpolizei bei den durch die Errichtung des Oberkirchenraths veränderten Verhältnissen, so weit dieselbe weltlichen Ursprungs ist, der Regierung als allgemeiner Landespolizeibehörde zugewiesen worden ist, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1850. Januar 6.

Staatsministerium.
von Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1850.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März v. J. wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

№ 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März v. J. wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

Oldenburg, den 18. Januar 1850.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird die in der Ministerialbekanntmachung vom 29. März v. J. festgesetzte und mit dem 1. Mai d. J. ablaufende Frist für die Gültigkeit des s. g. Bürgscheins (Wiederaufnahmescheins) bei stattgehabtem Umzuge in eine andere Gemeinde noch bis zum 1. Mai 1851 ausgedehnt.

Oldenburg, den 18. Januar 1850.

Staatsministerium.
von Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1850.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Taggelder der Abgeordneten zur Erfurter Reichsversammlung.

„ 62. Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

№ 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Taggelder der Abgeordneten zur Erfurter Reichsversammlung.

Oldenburg, den 30. Januar 1850.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß durch Beschluß des Verwaltungsraths der durch den Vertrag vom 26. Mai v. J. verbündeten Regierungen, die Taggelder für die Abgeordneten zur Erfurter Reichsversammlung auf drei Thaler festgesetzt worden sind und daß demgemäß der §. 47. der Höchsten Verordnung vom 18. December v. J., betreffend

Digitized by Google

die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstags, abgeändert wird.

Oldenburg, den 30. Januar 1850.

Staatsministerium.
von Buttel.

v. Grün.

№ 62.

Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums. Oldenburg, den 2. Februar 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

eröffnen nach der unterm 16. December v. J. erfolgten Auflösung des in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Oct. v. J. berufenen allgemeinen Landtags des Großherzogthums über die Anträge desselben, nach dem Art. 183. des Staatsgrundgesetzes Unsere Erklärung, wie folgt:

1) Der an Uns gelangte Antrag, wegen Vorlegung eines Gesetzes über Entschädigung wegen des aufgehobenen Bannrechts sowohl, als wegen nicht gewährter Abgabenfreiheit, hatte schon vor Beschlußnahme durch die Erklärung des Regierungscommissars seine Erledigung gefunden, wovon jedoch in dem Landtagsprotokolle keine Erwähnung geschehen ist.

2) Der Antrag des allgemeinen Landtags, die Staatsregierung möge bis dahin überall, wo durch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabenfreiheit oder dergleichen Entschädigungsansprüche begründet sind, in etwa zulässiger Beitreibung von

Digitized by Google

Erbpachten, Canon, Recognition ꝛc. mit möglichſter Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten, verfahren, entſpricht dem bei dem Verfahren der Verwaltungsbehörden allgemein geltenden Grundſatze und iſt, wenn nicht andere überwiegende Rückſichten entgegentreten, ſtets befolgt.

3) Der Antrag: die Staatsregierung zu erſuchen, die Beiforderung des noch rückſtändigen Theils der Ablöſungsſumme für das Bannrecht der Oldendorfer Mühle nebſt Dienſten ꝛc. von den ehemals Pflichtigen bis weiter einſtellen zu laſſen, wird durch die inzwiſchen eingeleiteten Vergleichsverhandlungen, wie zu erwarten iſt, ſeine Erledigung finden.

4) In Veranlaſſung des Antrags: ehebaldigſt eine unpartheiiſche techniſche Commiſſion zur Vorbereitung einer genügenden Ermittelung der Steuerkräfte in allen Landestheilen niederzuſetzen, ſo bald als möglich dem Landtage einen auf den Grund ſolcher Commiſſions-Arbeiten ausgefertigten Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen: werden Wir dem nächſten Landtage eine weitere Mittheilung machen.

5) Der Antrag: daß die Staatsregierung eine Geſetzvorlage darüber vorbereite, welche auf Grund und Boden haftenden Laſten als ſteuerlicher Natur anzuſehen und der Ablöſung zu entziehen ſind, wird in ſo fern ſeine baldige Erledigung finden, als die Vorarbeiten zu einem Geſetzentwurfe über die Ablösbarkeit der dem Staate zu entrichtenden Gefälle bereits eingeleitet ſind.

6) Der Antrag: die Staatsregierung zu erſuchen, dieſelbe wolle auf die baldige Einrichtung einer, ſei es für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Provinzen deſſelben, beſtimmten Anſtalt Bedacht nehmen, welche, unter ſelbſtſtändiger, von den Staatscaſſen getrennten Verwaltung, in den Stand geſetzt würde, Grundbeſitzern bei angemeſſener Sicherheit Gelder darzuleihen gegen Rückzahlung nach dem Amortiſationsſyſteme und mit Befugniß, ſolche auch in kleinen Summen zurückzahlen zu können, ſoll in nähere Erwägung gezogen werden.

Digitized by Google

7) Der eventuelle Antrag, für den Fall, daß die gewünschte Amortisationscasse nicht bald sollte ins Leben treten können, die Verwaltung derjenigen unter Aufsicht der Staatsregierung stehenden Fonds, deren Verhältnisse dieses gestatten, zu veranlassen, aus den disponibeln Geldern, soviel irgend thunlich, auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleinern Abschlagszahlungen, gegen angemessene Sicherheit, auszuleihen und eine betreffende Bekanntmachung zu verfügen, hat theilweise seine Erledigung durch die Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 20. Decbr. 1849 gefunden und sind Verhandlungen darüber eingeleitet, ob eine ähnliche Einrichtung, wie bei der Wittwen-Casse bereits bestand, auch bei andern Cassen eingeführt werden kann.

8) In Betreff des vorgelegten Ablösungsgesetzes können Wir den vom allgemeinen Landtage beschlossenen Abänderungen allgemein Unsere Zustimmung nicht ertheilen und soll dem berufenen Landtage eine neue Vorlage gemacht werden.

9) Die Veröffentlichung des Budgets über die Central-Ausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1850 kann bald erwartet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Februar 1850.

(L. S.) **Auguſt.**

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 5. März 1850.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 63. Verordnung, betreffend die Zulagegelder der evangelischen Volksschullehrer und die Entschädigung derselben wegen neu aufgelegter Lasten.

№ 63.

Verordnung, betreffend die Zulagegelder der evangelischen Volksschullehrer und die Entschädigung derselben wegen neu aufgelegter Lasten.

Oldenburg, den 25. Februar 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung

daß der durch die Verordnung vom 17. Januar 1845 für die Zulagen zu den Einnahmen der gering besoldeten Schullehrer bestimmte fünfjährige Zeitraum mit dem Jahre 1849 abgelaufen ist, die neue Ausmittelung dieser Zulagen für fernere

Digitized by Google

fünf Jahre aber für viele Lehrer eine Verminderung ihres bisherigen Einkommens herbeiführen würde, und daher in Rücksicht auf die nach den Art. 91 und 92 des Staatsgrundgesetzes zu erwartenden Bestimmungen über die Besoldungen der Schullehrer nicht mehr angemessen sein kann,

ferner daß es billig und den Verhandlungen des Landtages zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes entsprechend ist, die geringst besoldeten Schullehrer gegen eine Schmälerung ihrer Diensteinnahme durch die ihnen nach dem Art. 61 des Staatsgrundgesetzes neu aufgelegten Lasten sicher zu stellen;

Verordnen unter Bezugnahme auf Art. 160, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes:

§. 1.

Die nach der Verordnung vom 17. Januar 1850 zu ermittelnden Zulagegelder sollen für das Jahr 1850 noch nach dem bisherigen Betrage von den Gemeinden und der Staatscasse geleistet werden.

§. 2.

Diejenigen Schullehrer, deren Einkommen bei dieser Verfügung den in der gedachten Verordnung bestimmten Mindestbetrag der reinen Diensteinnahme für das Jahr 1850 nicht erreichen wird, sollen auf ihre an Unser Consistorium zu bringenden Gesuche eine von dieser Behörde zu ermessende Beihülfe aus den allgemeinen Fonds erhalten.

§. 3.

Insoweit die Einnahme der Schullehrer durch die ihnen nach dem Art. 61. des Staatsgrundgesetzes neu aufgelegten Lasten für die Jahre 1849 und 1850 unter den verordnungsmäßigen Mindestbetrag herabsinkt, soll denselben nach den in der Verordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Bestimmungen eine Entschädigung als Zulage geleistet werden.

§. 4.

Unser Consistorium hat zu verfügen, in wie weit durch diese letztgedachte Entschädigung die zunächst zur Leistung der-

Digitized by Google

ſelben verpflichteten Gemeinden über ihre Kräfte beſchwert werden würden, und es ſoll der demgemäß von denſelben nicht zu deckende Betrag in den Voranſchlag der Landesausgaben für das Jahr 1850 eingeführt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 25. Februar 1850.

(L. S.) **Auguſt.**

---

von Buttel. von Eiſendecher. Römer.
Krell. von Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 28. März 1850.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 64. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 64.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 26. März 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 16. December 1849 auf den 16. Februar d. J. einberufenen, jetzt versammelten allgemeinen Landtags wird hiedurch bis zum 24. April d. J. verlängert.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. März 1850.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1850.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 65. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 65.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 22. April 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 16. December 1849 auf den 16. Februar d. J. einberufenen allgemeinen Landtags wird hiedurch bis zum 30. April d. J. verlängert.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1850.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 30. April 1850.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 66. Verordnung betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 66.

Verordnung betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 27. April 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Der mittelst Verordnung vom 16. December 1849 berufene allgemeine Landtag des Großherzogthums wird hiedurch vertagt und behalten Wir Uns vor, denselben innerhalb der Art. 170. des Staatsgrundgesetzes festgesetzten Frist jeder Zeit wieder einzuberufen.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1850.

(L. S.) **August.**

---

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

---

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1850.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 67. Verordnung betreffend die Landtagswahlen.
„ 68. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Art. 59. Ziffer 3. des Staatsgrundgesetzes.

№ 67.

Verordnung betreffend die Landtagswahlen.

Oldenburg, den 31. Mai 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des allgemeinen Landtags was folgt:

an die Stelle der bisher für die Landtagswahlen im Großherzogthum Oldenburg geltenden Bestimmungen tritt das nachfolgende Wahlgesetz, jedoch mit dem Vorbehalte, daß jene Bestimmungen noch auf diejenigen Er-

Digitized by Google

satzwahlen zur Anwendung kommen sollen, welche für den gegenwärtigen allgemeinen Landtag des Großherzogthums und den aus ihm hervorgehenden Provinzial-Landtag des Herzogthums etwa erforderlich werden könnten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Mai 1850.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

v. Grün.

Wahlgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

§. 2.

Zur Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlbezirke (§. 6.), zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise (§. 7.) eingetheilt.

§. 3.

Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je **250** Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je **6000** Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hiebei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die

Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

§. 4.

Ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn dessen Bevölkerung weniger als 250 Einwohner zählt.

§. 5.

Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militairpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort (ständige Friedensgarnison). Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörenden Truppen, so wie der auf der Osternburg stationirten Truppen ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.

Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthume gewählt werden.

§. 6.

Für die Wahl der Wahlmänner sind folgende besondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:
1) die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2) „ „ Delmenhorst,
3) „ „ Jever,
4) „ „ Wildeshausen,
5) „ „ Vechta,
6) „ „ Cloppenburg,
7) „ „ Friesoythe,
8) der Flecken Crapendorf,
9) jede einzelne weltliche Kirchspielsgemeinde.

B. im Fürstenthum Lübek:
1) die Stadt Eutin,
2) der Eutiner Kirchspielsbezirk, mit Ausnahme jedoch der Freiheitshäuser und der Präsidialwohnung in

Eutin, der Dörfer Zarnekau und Gothendorf und der in Eutin eingepfarrten Majenfelder Erbpachtſtellen, alſo die Ortſchaften: Bauhof und Beutinerhof, Bockholt, Braak, Dodauer Forſthof, Fiſſau und Fiſſaubrück, Jägerhof, Neumühle, alte und neue Kalkhütte, Bretterkrug, Forſthof bei Eutin, Klenzau, Meinsdorf, Neudorf, Neumeierei und Schäferei, Quisdorf mit den Weddeln, Redderkrug und Sibbersdorf,

3) der ſ. g. Stiftsbezirk, nämlich Bichel, Boſau, Brackrade, Haſſendorf, Hutzfeld, Löja, Klein-Neudorf, Thürk mit Mahnbruch, Wöbs, Majenfelder Erbpachtparzelen, Kiekbuſch, Liensfeld und Kreuzfeld,
4) der Rothenſander-Ort, nämlich Krummſee, Malente, Neversfelde, Rothenſander Erbpachtſtellen, Sielbeck, Sielbecker Moor und Wüſtenfelde, Malkwitz, Neukirchen, Sieversdorf, Söhren, Timmendorf, Rüchel und Adolphshof und Dorf und Hof Benz,
5) der ſ. g. Redingsdorfer Diſtrict mit Anſchluß der neuen Amtsdörfer Büjendorf und Hashop, Redingsdorf, Zarnekau, Röbel, Faſſendorf, Gömnitz und Gothendorf,
6) der Flecken Schwartau,
7) das Kirchſpiel Renſefeld ohne den Flecken Schwartau, jedoch mit den in Curau eingepfarrten Ortſchaften des Amts,
8) Kirchſpiel Ratekau, mit Ausnahme des Dorfes Luſchendorf und dagegen mit Hinzulegung der in Travemünde eingepfarrten Dörfer Häven, Niendorf und Warnsdorf,
9) Kirchſpiel Gleſchendorf mit Anſchluß von Luſchendorf,

c. im Fürſtenthum Birkenfeld bilden die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberſtein und jede Landgemeinde einen beſonderen Wahlbezirk. Gemeinden im Fürſtenthum Birkenfeld, deren Bevölkerung weniger als 125 Einwoh-

Digitized by Google

ner beträgt, werden von der Regierung unter sich oder mit anderen zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten sind diejenigen besonderen Wahlkreise gebildet, welche auf der Anlage A. hierneben verzeichnet sind.

§. 8.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, und fähig, Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25ste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des §. 9. ausgeschlossen ist.

Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1) der unter Curatel steht;
2) der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3) der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

§. 9.

Ausgeschlossen ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Z. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

§. 10.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende, Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden noch dieselben annehmen. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

§. 12.

Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen hat, das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

§. 13.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

§. 14.

Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

§. 15.

In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 16.

Die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

§. 17.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

Digitized by Google

II. Von den Urwahlen.

§. 18.

Die Versammlung der Urwähler muß längstens innerhalb 4 Wochen nach Verkündigung des zur Wahl der Abgeordneten erlassenen Ausschreibens stattfinden.

§. 19.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek nach der Bestimmung des Amts Einer der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirks; im Fürstenthum Birkenfeld nach näherer Bestimmung des Amts der Bürgermeister oder der Schöffe.

§. 20.

Die nach vorstehendem §. mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung auf ortsübliche Weise mindestens 8 Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen und dabei zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel am Wahltage und schon einige Tage vorher in Empfang genommen werden können.

§. 21.

Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protocollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

Ist weder das Eine noch das Andere den Umständen nach thunlich, so hat der Vorsitzende dies im Protocolle zu bemerken und dann selbst das Protocoll zu führen.

§. 22.

Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu

Digitized by Google

bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

Diese haben insbesondere die Richtigkeit des Protocolls durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 23.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protocollführer stehenden Gefäße gesammelt.

§. 24.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 25.

Der Vorsitzende beziehungsweise die Beistände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden, nebst den Namen der Gewählten, laut zu verlesen.

§. 26.

Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 27.

Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallenen Stimmzettel zu verzeichnen. Die Abstimmungsliste ist in das Protocoll mit aufzunehmen oder demselben anzulegen.

Digitized by Google

§. 28.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt, und werden im Protocolle besonders aufgeführt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie gelooſ't werden.

§. 29.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl und verlieſ't das Protocoll, welches sodann geschlossen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel werden sofort vernichtet.

§. 30.

Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er die Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5. 8. 9.) so tritt derjenige als Wahlmann ein, der nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

§. 31.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann sofort, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . . zu . . . ist in der am . . ten
„ . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als
„Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt."

§. 32.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (§. 34.) längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und das Wahlprotocoll in der Urschrift mit anzulegen.

§. 33.

Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

Digitized by Google

Im Falle einer Auflösung der Kammer muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 34.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzial-Regierung für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar ernennen.

§. 35.

Der Commissar stellt aus den eingereichten Wahlprotocollen (§. 32.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Die Einladung geschieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise des Magistrats.

Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

Kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangerooge nicht bewirkt werden, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 36.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht je in einem der drei Theile des Großherzogthums an Einem Tage.

Die Provinzialregierungen haben den Wahltag festzusetzen, wenn dies nicht bereits im Wahlausschreiben geschehen ist.

§. 37.

Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen.

Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

Digitized by Google

§. 38.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

Durch die Beschlüsse der Wahlmännerversammlung ist das Recht des Landtags, über die Legitimation der Abgeordneten schlüssig zu entscheiden (Art. 141. des StGG.) in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt.

§. 39.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen.

§. 40.

Bei der Abgabe, der Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die §§. 23 bis 27. in Anwendung.

§. 41.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

Digitized by Google

§. 42.

Nachdem die Wahl beendigt, das Ergebniß derselben verkündet, das Wahlprotocoll durch den Wahlcommissar und die Beistände unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 43.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegenzunehmen.

§. 44.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlcommissar an die Regierung der Provinz, und von dieser mit Bemerkungen der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegen stehen könnten, dem Staatsministerium eingesandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

Anlage A.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Wahlkreis.		Zur Wahl von
1.	a. die Stadtgemeinde Oldenburg b. das Kirchspiel Osternburg	2 Abgeordneten
2.	die Landgemeinde Oldenburg . .	1 „
3.	das Amt Elsfleth	1 „
4.	„ „ Zwischenahn	1 „

Digitized by Google

Wahlkreis.		Zur Wahl von
5.	Das Amt Rastede ohne die Kirchspiele Jade und Schweiburg	1 Abgeordneten
6.	„ „ Varel mit Jade und Schweiburg	2 „
7. a.	„ „ Bockhorn	3 „
b.	„ „ Westerstede	
8. a.	„ „ Brake	2 „
b.	das Kirchspiel Ovelgönne	
c.	„ „ Schwei	
d.	„ „ Seefeld	
9. a.	das Amt Abbehausen mit Ausschluß des Kirchspiels Seefeld	3 „
b.	„ „ Landwührden	
c.	„ „ Burhave	
d.	das Kirchspiel Esenshamm	
e.	„ „ Rodenkirchen	
f.	„ „ Golzwarden	
10.	Stadt und Amt Delmenhorst	1 „
11. a.	Amt Berne	2 „
b.	Kirchspiel Holle	
12. a.	das Amt Ganderkesee	2 „
b.	das Kirchspiel Dötlingen	
13.	das Amt Wildeshausen ohne Dötlingen	1 „
14. a.	das Kirchspiel Hatten	1 „
b.	„ „ Wardenburg	
15. a.	das Kirchspiel Vechta	2 „
b.	„ „ Oythe	
c.	„ „ Lutten	
d.	„ „ Langförden	
e.	„ „ Goldenstedt	
f.	„ „ Visbeck	
16. a.	das Kirchspiel Lohne	2 „
b.	„ „ Bakum-Vestrup	
c.	„ „ Dinklage	

Digitized by Google

Wahlkreis.	Zur Wahl von
17. a. das Amt Damme b. das Kirchspiel Steinfeldt	2 Abgeordneten
18. das Amt Cloppenburg	2 „
19. „ „ Löningen	2 „
20. „ „ Friesoythe	1 „
21. der Kreis Jever	3 „
Fürstenthum Lübek.	
22. Stadt und Amt Eutin	2 „
23. Amt Schwartau	2 „
Fürstenthum Birkenfeld.	
24. Amt Birkenfeld und Rohfelden	3 „
25. Amt Oberstein	2 „

№ 68.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Art. 59. Ziffer 3. des Staatsgrundgesetzes.

Oldenburg, den 1. Juni 1850.

Nachdem bei den Verhandlungen in der 26sten Sitzung des allgemeinen Landtags vom 12. April d. J. sich ergeben hat, daß in der Urkunde über das Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 Art. 59. Ziffer 3. ein Schreibfehler enthalten ist, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Fassung des erwähnten Artikels dahin berichtigt, daß es statt „nächsten außerordentlichen Landtage" heißen muß: nächsten ordentlichen Landtage.

Oldenburg, den 1. Juni 1850.

Staatsministerium.

von Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1850.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 69. Bekanntmachung der Cammer, betreffend die Umschreibung in den Abgaben-Registern des Amtes Steinfeld.

№ 69.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend die Umschreibung in den Abgaben-Registern des Amtes Steinfeld.

Oldenburg, 1850. Juli 12.

Da neue Abgaben-Register für das Amt Steinfeld angefertigt sind, ist es erforderlich, daß diese Register durch gehörige Beschaffung der Umschreibungen bei Besitzveränderungen in Ordnung gehalten werden, und wird deshalb Folgendes bestimmt:

Bei allen Besitzveränderungen müssen die in den gedachten Abgaben-Registern erforderlichen Umschreibungen bei Vermeidung der gesetzlichen Brüche innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Besitzveränderung von den neuen Besitzern bei dem Amte mündlich, oder allenfalls auch durch schriftliche Vorstellungen nachgesucht werden.

Digitized by Google

In Betreff der Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Umschreibungen nachgesucht werden müssen, wird auf die Cammerbekanntmachung vom 5./8. Juli 1837 Bezug genommen, deren Bestimmungen dahin lauten:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesammtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpuncte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpuncte anfängt.

§. 3.

Die Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Ueberganges des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

Digitized by Google

Alle seit dem Anfange dieses Jahrs noch rückständigen Umschreibungen müssen, bei Vermeidung der angedrohten Brüche, innerhalb drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei dem Amte nachgesucht werden.

Oldenburg, aus der Cammer, 1850. Juli 12.

Toel.

v. Harten.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. August 1850.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 70. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Major Serre ertheilte Patent auf verschiedene Feuerungsanlagen ꝛc.

№ 70.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Major Serre ertheilte Patent auf verschiedene Feuerungsanlagen ꝛc.

Oldenburg, 1850. Juli 22.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das dem Major Serre auf Maxen bei Dresden unterm 29. Febr. 1848 auf verschiedene Feuerungsanlagen ꝛc. ertheilte Erfindungs-Patent unter folgenden näheren Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1856 erneuert, beziehungsweise ausgedehnt:

1) Das Patent erstreckt sich:

a) auf eigenthümliche Feuerungsvorrichtungen für Dampf- und Siedekesselanlagen, Darr- und Trockenanstalten, Heiz- und Backöfen und ähnliche Zwecke;

Digitized by Google

b) auf eine Vorrichtung zum Schutze der einem hohen Hitzegrade ausgesetzten metallenen Gegenstände;

c) auf einen eigenthümlichen zugleich zum Backen, Kochen, und dergleichen Zwecke dienenden Stubenheizofen;

d) auf eine Backofenanlage und einen damit in Verbindung gebrachten eigenthümlichen Dampfapparat;

e) auf eigenthümlich construirte Roststäbe für Feuerungen hohen Hitzegrades;

f) auf eine hermetisch verschließbare Einfeuerungs- und Aschenfallthüre,

soweit solche aus der bei der Regierung versiegelt niedergelegten und im Falle eines behaupteten Eingriffs zu eröffnenden Beschreibung als eigenthümlich und nicht als bereits zur Zeit der Ertheilung dieses Patentes bekannt nachgewiesen werden, so daß die bereits bekannten Theile der oben genannten Anlagen und Erfindungen nicht von diesem Patente berührt werden.

2) Das Patent erlöscht für diejenige Erfindung, welche innerhalb zwei Jahren, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Lande zur bleibenden Anwendung nicht gelangt.

3) Verletzungen dieses Patentes durch Anfertigung der fraglichen Gegenstände ohne Einwilligung des Patentinhabers sollen mit Wegnahme der nachverfertigten Gegenstände und mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℛ geahndet werden und ist außerdem dem Berechtigten durch den unbefugten Verfertiger der patentirten Gegenstände vollständige Entschädigung zu leisten.

4) Alle über den Sinn und die Anwendung des Patentes entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung der Frage: ob ein Eingriff in das Patent Statt gefunden, so wie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt

Digitized by Google

des Rechtsweges für die auf Grund der Regierungs-Entscheidung in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung des Patent-Inhabers.

Oldenburg, aus der Regierung, 1850. Juli 22.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 6. Auguſt 1850.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 71. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums, betreffend die Einſetzung einer Kataſter-Direction.

№. 71.

Bekanntmachung des Staatsminiſteriums, betreffend die Einſetzung einer Kataſter-Direction.

Oldenburg, den 2. Auguſt 1850.

Im Höchſten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staatsminiſterium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß zur Ausführung des Art. 61. des Staats-Grundgeſetzes ſoweit dadurch eine neue Veranlagung der Grundſteuer geboten iſt, und zunächſt zum Zwecke der Ermittelung des Steuercapitals alles im Herzogthume vorhandenen Grundvermögens, eine dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordnete Behörde mit der Bezeichnung: Kataſter-Direction eingeſetzt worden; und werden ſämmtliche Behörden des Herzogthums hiedurch angewieſen, den an ſie

Digitized by Google

ergehenden Ersuchen und Aufträgen der Kataster-Direction gebührend Folge zu geben.

Oldenburg, den 2. August 1850.

v. Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 15. August 1850.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 72. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg.

„ 73. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichter-Schiffe.

№ 72.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1850. August 12.

Nachdem die mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1846 eingeführte Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg wegen Unzureichens der ihr überwiesenen Geldmittel einstweilen wieder hat eingehen müssen, wird dieselbe auf Antrag des Stadtmagistrats, womit sich auch eine zu dem Endzweck berufene Bürgerversammlung und der Ausschuß des Stadtgebiets einverstanden erklärt hat, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, vom 1. November d. J. an nach Maßgabe der

Digitized by Google

angezogenen Bekanntmachung vom 5. Januar 1846, jedoch unter der Abänderung bis weiter von Neuem in's Leben gerufen, daß die Dienstherrschaften verpflichtet sein sollen, außer dem von jedem Dienstboten zu leistenden halbjährlichen Beitrage von 18 gr. Courant, aus eigenen Mitteln erforderlichen Falls einen Beitrag bis zu 9 gr. Courant halbjährlich für jeden Dienstboten an gedachte Casse zu leisten.

Zugleich wird zum §. 2. und 4. der oben erwähnten Regierungs-Bekanntmachung ferner verordnet, daß diejenige Dienstherrschaft, welche bei der Einforderung der Beiträge zur Dienstboten-Krankencasse die Zahl der bei ihr dienenden Dienstboten unrichtig angiebt, für jeden Dienstboten, den sie anzugeben versäumt, in eine an die Krankencasse zu zahlende Brüche von 36 gr. bis 1 Rthlr. Courant verfällt, eine gleiche Brüche auch diejenige Herrschaft treffen soll, die einen später eintretenden Dienstboten dem Rottmeister oder Bauervogte binnen der nächsten 8 Tage anzuzeigen versäumt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1850. August 12.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

№ 73.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichter-Schiffe.

Oldenburg, 1850. August 13.

Unter Verweisung auf den Inhalt des §. 5. der Landesherrlichen Verordnung vom 1. Februar 1848, betr. verschiedene Vorschriften für die Stromschiffer auf der untern Weser, welche also lautet:

Digitized by Google

„Den Führern Oldenburgiſcher, Hannoverſcher oder Bremiſcher Fluß- oder Leichter-Schiffe auf der unteren Weſer ſollen für ihre Fahrten zwiſchen Bremen und Bremerhafen, oder von oder nach einem zwiſchen jenen Plätzen belegenen Orte Stundenzettel ausgeſtellt werden, auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am Abgangs- und Ankunfts-Orte von den dazu angeordneten Behörden oder Perſonen zu bemerken iſt.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weſerſtrome umladenden Seeſchiffe nach einem der gedachten Plätze iſt der Stundenzettel von dem am Bord des Seeſchiffes ſich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszuſtellen, ſo wie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeſchiffe deſſen Capitain, Steuermann oder deſſen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Schiffer, welche nicht im Stande ſind, einen vorſchriftsmäßigen Stundenzettel vorzuzeigen oder über die ungewöhnlich lange Dauer ihrer Fahrt ſich genügend auszuweiſen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weiſe verzögerten Fahrt ſoll das Doppelte der zuletzt erkannten Strafe verwirkt werden“,

und mit der Aufforderung, die in der angezogenen Verordnung enthaltenen Vorſchriften genau zu beachten, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß zur Ausſtellung der vorgeſchriebenen Stundenzettel und Bemerkung der Abgangs- und Ankunfts-Zeit auf denſelben dieſſeits angewieſen ſind:

die Gränzſteuerämter Sandhauſen, Ochtum, Deichhauſen, Lemwerder, Warfleth, Weſerdeich, Elsfleth, Kaeſe-

Digitized by Google

burg, Golzwarderſiel, Strohauſerſiel, Eſenshammerſiel, Großenſiel und Bleyen,

und für Brake der dortige Waagemeiſter Siebje.

Oldenburg, 1850. Auguſt 13.

Cammer,

Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

v. Harten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 5. Sept. 1850.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 74. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Zusatz-Artikel zu dem mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrage.

„ 75. Verordnung, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts.

„ 76. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Anweisung der Steuerämter Dedesdorf und Brakfiel zur Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichterschiffe.

№ 74.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Zusatz-Artikel zu dem mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrage.

Oldenburg, den 17. August 1850.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in dem Separat-Artikel des mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien am 21. April 1846 abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrags enthaltenen gegenseitigen Vor-

Digitized by Google

behalte, wonach gewiſſe Handels-Artikel aus gewiſſen Häfen mit Differenzialzöllen belegt werden können, in Folge einer verzichtenden Erklärung der Königlich Sardiniſchen Regierung nunmehr wegfallen.

Zugleich wird bemerkt, daß es im Geſetzblatt Band XI. Stück 47. pag. 301. ſtatt „hinausgeſetzt" heißen muß: „hinaus fortgeſetzt".

Oldenburg, den 17. Auguſt 1850.

Staats-Miniſterium.
v. Buttel.

v. Grün.

№ 75.

Verordnung, betreffend einige vorläufige Beſtimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts.

Raſtede, den 1. September 1850.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da nach der durch Art. 60. des Staatsgrundgeſetzes geſchehenen Aufhebung aller bisherigen Jagdgeſetze die Erfahrung die Nothwendigkeit ergeben hat, die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden noch vor Erlaſſung der der Geſetzgebung vorbehaltenen allgemeinen Jagdordnung zum Schutze der Perſonen und des Eigenthums

Digitized by Google

durch einige vorläufige Bestimmungen zu regeln, so verordnen Wir unter Bezugnahme auf Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Niemand darf, ohne eine amtlich beglaubigte schriftliche Erlaubniß des jagdberechtigten Grundeigenthümers bei sich zu führen, oder ohne einen Grund der Nothwendigkeit, eine fremde Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Schießgewehr oder mit gebrauchsfähigen Jagdfangsgeräthschaften betreten.

Zur Wildbahn gehören alle Grundstücke und Gewässer außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen in den Ortschaften, Kirchhöfen und eingefriedigten Gärten.

§. 2.

Besitzer von Grundstücken, an denen sie ein dingliches Nutzungsrecht haben, sollen hinsichtlich der Jagdberechtigung als die Eigenthümer der Grundstücke angesehen werden.

§. 3.

Des im §. 1. erwähnten besondern Erlaubnißscheins bedarf es nicht

1) für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat-, so wie auf den Staats- und Krongütern;

2) für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Krongütern ausgeübt wird.

§. 4.

Für die nach §. 1. erforderlichen amtlichen Beglaubigungen sollen die vorschriftsmäßigen Sporteln berechnet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken darf von den Eigenthümern nicht ertheilt werden:

1) den Minderjährigen, es sei denn mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes;
2) den Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, es sei denn, daß die Erlaubniß der Dienstherren oder Meister beigebracht wird;
3) den unter Kuratel Gestellten;
4) denjenigen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung erhalten;
5) denjenigen, welche wegen Jagdfrevel wiederholt bestraft worden sind;
6) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§. 6.

Die von dem Jagdberechtigten ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der Jagd soll nur für die Monate September, October, November, December und Januar gelten, es sei denn, daß der Jagdberechtigte die Ausübung der Jagd auch außer dieser Zeit in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich gestattet hat.

§. 7.

Die ertheilte Erlaubniß kann vom Jagdberechtigten zu jeder Zeit zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch zulässig ist.

§. 8.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markgenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen, oder verpachtet, oder durch verpflichtete Schützen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter so wie der Schütze haben in einem

Digitized by Google

solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen amtlichen Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

§. 9.

Alle Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sollen polizeigerichtlich mit Geldstrafen bis zu 25 ₰ bestraft werden.

An die Stelle der Geldstrafe tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige, nach der Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu berechnende, jedoch nie unter 24 Stunden zu bestimmende Gefängnißstrafe.

§. 10.

Die für den Forst- und Feldschutz bestellten Beamten des Staats und der Gemeinde, insbesondere die Landdragoner, Bauervögte, Feldhüter und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, auf die Uebertretungen zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Befugniß steht auch den Steuerauffehern zu.

§. 11.

Die auf eigener Wahrnehmung beruhende diensteidliche Anzeige oder Aussage eines solchen Beamten (§. 10.) soll bei allen Uebertretungen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes begründen, insofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit desselben hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

§. 12.

Die im §. 10. genannten Beamten, welche den Jagdfrevel entdecken und zur Anzeige bringen, sollen, wenn eine Verurtheilung mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt ist, die Hälfte der erkannten und eingezahlten Geldstrafe erhalten.

Digitized by Google

Dieser Antheil an der Geldstrafe fällt jedoch weg, wenn die Verurtheilung auf alleinige, von allen sonstigen Beweismitteln entblößte Aussage des Beamten geschehen ist.

§. 13.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, in der Wildbahn mit einem Gewehr versehen, betroffen wird, und auf die Aufforderung eines Beamten (§. 10.) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zum Amte (Stadtmagistrate) zu gehen, soll blos deswegen mit einer besonderen Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft und diese Strafe mit der sonst etwa erkannt werdenden verbunden werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 1. September 1850.

(L. S.) **August.**

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

v. Grün.

№ 76.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Anweisung der Steuerämter Dedesdorf und Brakstel zur Ausstellung von Stundenzetteln für die untere Weser befahrende Fluß- oder Leichter-Schiffe.

Oldenburg, 1850. September 2.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 13. v. M., betr. die Ausstellung von Stundenzetteln für die untere

Weſer befahrende Fluß- oder Leichter-Schiffe — Geſetzblatt vom 15. v. M. — wird hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Ausſtellung der vorgeſchriebenen Stundenzettel und Bemerkung der Abgangs- und Ankunfts-zeit auf denſelben, noch das Grenzſteueramt Dedesdorf und für Brake nunmehr das Grenzſteueramt Brakſiel angewieſen iſt.

Oldenburg, 1850. September 2.

Cammer,
Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

v. Harten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 14. Sept. 1850.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 77. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Essigfabrikanten J. C. Schäfer ertheilte Patent auf die Anfertigung des Terresin.

№ 77.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Essigfabrikanten J. C. Schäfer ertheilte Patent auf die Anfertigung des Terresin.

Oldenburg, 1850. September 11.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Essigfabrikanten J. C. Schäfer zu Oldenburg hierdurch ein Patent auf die Bereitung des Terresin auf fünf Jahre, vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an, unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

1) Das Patent erstreckt sich auf die Bereitung des Terresin, wie solche in der desfälligen bei der Regierung versiegelt niedergelegten und im Falle eines behaupteten Eingriffes zu eröffnenden Beschreibung näher angegeben, wobei indessen die bereits bekannten Bestandtheile dieses Fabrikats und die bekannten Mischungsverhältnisse derselben von dem Patente nicht berührt werden.

Digitized by Google

2) Das Patent erlischt, wenn die Erfindung nicht binnen Jahresfrist im Herzogthum zur bleibenden Ausführung und Anwendung gekommen ist.

3) Verletzungen dieses Patentes, durch Anfertigung des Terresin ohne Einwilligung des Patentinhabers, soll mit Wegnahme des unbefugt angefertigten Terresin und mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℛ geahndet werden und ist außerdem der Patentinhaber durch den unbefugten Verfertiger des Terresin wegen alles ihm daraus erwachsenen Schadens vollständig zu entschädigen.

4) Alle über den Sinn und die Anwendung des Patentes entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung der Frage, ob ein Eingriff in das Patent Statt gefunden, so wie über die desfalls zu erkennende Strafe gehören vor die Regierung unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf Grund der Regierungs-Entscheidung in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung des Patent-Inhabers.

Oldenburg, aus der Regierung, 1850. Septbr. 11.

Bödeker.

Strackerjan.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 28. Sept. 1850.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 78. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Außerkourssetzung von Papiergeld.

№ 78.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Außerkourssetzung von Papiergeld.

Oldenburg, den 20. September 1850.

Um die Staatsangehörigen vor den Nachtheilen zu bewahren, welche entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiterer Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kours gesetzt wird, haben die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protocolle des Ver-

Digitized by Google

waltungsrathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849, verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums sich wechselseitig dahin verständigt, eine Außerkoursſetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oldenburg, den 20. Septbr. 1850.

Staatsministerium.

von Buttel.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 19. Oct. 1850.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 79. Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 79.

Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 19. October 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

§. 1.

Der mittelst Verordnung vom 16. Dezember v. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

§. 2.

Eine Neuwahl der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage ist vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die neugewählten Abgeordneten werden auf den 18. Dezember d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, wo die ständischen Verhandlungen am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Militairhause ihren Anfang nehmen.

§. 5.

Die Dauer des Landtags wird auf 8 Wochen bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. October 1850.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs

das Staatsministerium.

(L. S.) von Buttel.

---

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

---

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 22. Oct. 1850.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 80. Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

№ 80.

Landtagsabschied für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.
Oldenburg, den 21. October 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

eröffnen nach der unter dem 19. d. M. erfolgten Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums im Nachfolgenden Unsere Erklärung auf dessen an Uns gelangte Anträge, soweit diese nicht schon auf dem allgemeinen Landtage erledigt sind.

1) Auf den Antrag wegen Bonitirung des steuerbaren Grundvermögens im Herzogthum und Erlassung eines Entschädigungsgesetzes nach Art. 61. des Staatsgrundgesetzes

Digitized by Google

werden Wir, soweit dem Antrage nicht bereits durch die Errichtung der Kataster-Direktion entsprochen ist, dem zuständigen nächsten Provinzial-Landtage des Herzogthums die erforderlichen Gesetzentwürfe vorlegen lassen.

2) Nachdem die von Unserem Staatsministerium vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Pensionirung ꝛc. der Staatsdiener die Zustimmung des allgemeinen Landtags nicht erlangt haben, müssen Wir den an Uns gebrachten Abänderungsvorschlägen nebst den daran geknüpften Anträgen des allgemeinen Landtags Unsere Genehmigung zu ertheilen insbesondere schon deshalb Bedenken tragen, weil in denselben die in Recht und Billigkeit und wohl ausnahmslos in den Gesetzgebungen anderer Staaten begründete Regel, daß die Größe des Ruhegehalts nach der Dauer der Dienstzeit sich abstufe, überall keine Beachtung gefunden hat.

3) Auf den Antrag wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs in Betreff der Minister-Verantwortlichkeit haben Wir der Gesetzkommission die erforderliche Aufgabe zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs zugehen lassen.

4) Dem Antrage wegen zeitiger Vertheilung der Stimmzettel bei den Landtagswahlen an die Bauervögte oder Schöffen zur weiteren Abgabe haben Wir durch die an die Behörden erlassenen Aufgaben entsprochen.

5) Die Anträge in Betreff des Wahlgesetzes haben durch die unter dem 31. Mai d. J. geschehene Verkündung desselben ihre Erledigung gefunden.

6) Zu der vom allgemeinen Landtage beantragten Erklärung Unseres Einverständnisses mit der von ihm geschehenen Auslegung Unserer an die Staatsbeamten wegen ihres politischen Verhaltens erlassenen Verfügungen haben Wir um so weniger eine Veranlassung gefunden, als aus der Fassung dieser Verfügungen sich klar genug ergiebt, daß Wir dadurch keinem im Art. 43. und 147. des Staatsgrundgesetzes begründeten Rechte entgegengetreten sind.

7) Dem Antrage des allgemeinen Landtags, Uns mit seinen Vorschlägen und Ansichten hinsichtlich des Feld-Etats

Digitized by Google

des Truppenkorps einverstanden zu erklären, können Wir — abgesehen davon, daß auch der allgemeine Landtag einer baldigen allgemeinen Feststellung der deutschen Wehrverhältnisse entgegensieht — schon deshalb nicht entsprechen, weil die Feld-Etats theils auf einer Vereinbarung, theils auf allgemein bei den Bundestruppen bestehenden Regeln beruhen.

8) Dem Antrage des allgemeinen Landtags, in Folge der von ihm versagten Bestätigung der für die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld in Betreff des Rekrutirungswesens erlassenen Verordnungen vom 21. April v. J. deren Aufhebung zu verfügen, haben Wir durch die dort verkündeten Verordnungen vom 28. Mai d. J. stattgegeben.

9) Da in Betreff des Voranschlags der Zentral-Ausgaben des Großherzogthums über die wesentlichen Grundlagen desselben keine Einigung stattgefunden hat, so haben Wir ein Finanzgesetz nicht vollziehen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. October 1850.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs

das Staatsministerium.

(L. S.) von Buttel.

---

von Buttel. von Eisendecher. Römer.
Krell. von Berg.

---

v. Grün.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 14. Nov. 1850.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 81. Bekanntmachung der Regierung und Cammer, die Erhebung von Canal-, Brücken- und Schiffsabgaben im Bokeler Fehn betreffend.

№ 81.

Bekanntmachung der Regierung und Cammer, die Erhebung von Canal-, Brücken- und Schiffsabgaben im Bokeler Fehn betreffend.

Oldenburg, 1850. Nov. 8.

Mit Höchſter Genehmigung wird hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1. d. M. an:

1. für die Benutzung des Bokeler Canals von Nichtkoloniſten ein Kanalgeld
   a. für ein mit Torf beladenes Muttſchiff von 24 gr.
   b. für ein kleines Fuder von 1 gr. und
   c. für eine Laſt 8 gr.

erhoben werden ſoll.

2. für das Durchlaſſen der Schiffe durch die Canalbrücke
   für ein Muttſchiff 2 gr. und
   für ein Tialkſchiff 3 gr.

zu bezahlen ſind, und

Digitized by Google

3. für die Benutzung der vorhandenen auf Staatskosten erbauten Colonieschiffe durch Nichtcolonisten eine Vergütung von 15 gr. täglich festgesetzt ist.

Oldenburg, aus der Regierung und Cammer, 1850. Nov. 8.

Mutzenbecher. Jansen.

Barnstedt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 21. Nov. 1850.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 82. Verordnung zur Ausführung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes in Betreff der Steuergleichheit im Amte Varel.

№ 82.

Verordnung zur Ausführung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes in Betreff der Steuergleichheit im Amte Varel.

Oldenburg, den 11. November 1850.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der die Steuergleichheit im Amte Varel betreffenden Bestimmungen des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes wie folgt:

§. 1.

An Kontribution soll bis weiter jährlich entrichtet werden:

Digitized by Google

1. von den kontributionspflichtigen Grundstücken, welche im Jahre 1693 Privateigenthum waren:
   a) die nach dem Kontributionsanschlage von 1693 von den pflichtigen Ländereien zu zahlende Vogteiquote mit . . . . . 2652 ℛ.
   b) die davon nach dem Verhältnisse von 2 zu 1 sich berechnende additionelle Kontribution . 1326 ℛ.

   zusammen 3978 ℛ $^{9}/_{10}$ in N. $^{2}/_{3}$, $^{1}/_{10}$ in Old. klein Courant oder 4569 ℛ 61,2 gr. in jetzigem Courant.
2. von den sämmtlichen übrigen Ländereien, von denen keine ordinaire Kontribution entrichtet wird:
   nach nachbargleicher Ansetzung mit den pflichtigen die ordinaire und additionelle Kontribution.

§. 2.

Die bisher für einzelne Gebäude bewilligt gewesene Freiheit von der durch die Verordnung vom 29. December 1814 eingeführten Abgabe vom Brandcassentarat hat aufgehört, und ist diese Abgabe für alle Gebäude, — Kirchen und Kirchthürme allein ausgenommen — zu entrichten.

§. 3.

So lange die Erlassungen an den Abgaben nach der Verordnung vom 18. Juli 1836 fortdauern, sind nicht mehr als zwei Drittheile der nach §. 1. und 2. sich ergebenden Beträge zu entrichten.

§. 4.

Die in Folge gegenwärtiger Verordnung zu entrichtenden Abgaben sind vom 1. April 1849 an zu zahlen. Bis dahin, daß die Vertheilung und Ansetzung nach §. 1. ausgeführt worden, ist der bisherige Betrag der Kontribution und additionellen Kontribution fortzuzahlen. Nach vollendeter Vertheilung und Ansetzung haben die einzelnen Kontribuenten dasjenige, was sie nach der neuen Vertheilung und Ansetzung mehr zu zahlen haben, für die Zeit vom 1. April 1849

Digitized by Google

nachzulegen, beziehungsweise soll ihnen das seit dieser Zeit etwa zuviel Gezahlte zurückgegeben werden.

§. 5.

Wir weisen Unsere Cammer an, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. November 1850.

(L. S.) **August.**

Krell.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 16. Jan. 1851.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 83. Verordnung, betreffend die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander.

№ 83.

Verordnung, betreffend die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander.

Oldenburg, den 14. Januar 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da in manchen weltlichen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, wo Angehörige verschiedener Religionsgesellschaften neben einander wohnen, bisher noch Genossen der einen dem Pfarrrechte (jus parochiale) der andern unterworfen waren, ein solches Verhältniß aber den im 5ten Abschnitt des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Grundsätzen in mehr-

Digitized by Google

facher Hinsicht nicht entspricht und einer Aenderung dringend bedarf; die Regelung der Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander auch über den Kreis der von jeder Religionsgenossenschaft selbstständig zu ordnenden Angelegenheiten hinausgeht, mithin nur durch Anordnungen der Staatsgewalt erfolgen kann; ferner auch bis zur Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Ehe, so wie bis zur Erlassung eines die sämmtlichen Verhältnisse der Kirche zum Staate umfassenden Gesetzes manche kirchliche Einrichtungen von denen des Staats nicht geschieden werden können, so verordnen Wir auf den, nach eingeholten Gutachten der verschiedenen kirchlichen Vorgesetzten vom Vorstande des Departements der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten im Staatsministerum Uns erstatteten Vortrag, zur Ausführung der Art. 73. 75. 76. 77. und 79. des Staatsgrundgesetzes wie folgt:

§. 1.

I. Anerkennung der Kirchengemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften.

Die einzelnen Kirchengemeinden derjenigen verschiedenen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschaftsrechte haben (Art. 77. des Staatsgrundgesetzes), bleiben und werden in ihrem dermaligen Bestande als Korporazionen anerkannt.

Unter welchen Voraussetzungen den sich etwa neu bildenden Religionsgesellschaften, oder den neu zu errichtenden Einzelgemeinden anerkannter Religionsgenossenschaften künftig Korporazionsrechte ertheilt werden können, bleibt näherer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Den als Korporazionen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften (§. 1) wird gleichberechtigte Selbstständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde

Digitized by Google

kann ferner in irgend einer Beziehung dem Rechte einer andern Religionsgenoſſenſchaft unterworfen ſein.

Insbeſondere werden damit die katholiſchen Gemeinden in Oldenburg und Jever, ſo wie die proteſtantiſchen Gemeinden zu Vechta, Goldenſtedt, Fladderlohauſen, Kloppenburg und Wulfenau als Korporazionen mit denſelben Rechten welche den bereits längere Zeit beſtehenden Kirchengemeinden zugeſtanden, anerkannt.

Daſſelbe gilt von den bereits vorhandenen, unter Aufſicht des Landrabbiners ſtehenden jüdiſchen Kirchengemeinden.

§. 3.

II. Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbeliſten.

In einer jeden als Korporazion anerkannten Einzelgemeinde der beſtehenden chriſtlichen Religionsgenoſſenſchaften ſollen beſondere Kirchenbücher nach den darüber geltenden Vorſchriften geführt werden. Einer Anzeige der in einer ſolchen Gemeinde vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zum Zweck der Eintragung in das Kirchenbuch einer andern Religionsgenoſſenſchaft bedarf es nicht weiter.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterberegiſter für die jüdiſchen Kirchengemeinden (§. 2.) führt der Landrabbiner; die in dieſen Gemeinden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle ſind zum Zweck der Eintragung ohne Verzug dem Vorſteher, und von dieſem dem Landrabbiner anzuzeigen, wogegen die im §. 22. der Verordnung vom 14. Auguſt 1827 vorgeſchriebene Führung ſolcher Regiſter durch den Ortspfarrer, ſo wie desfällige Anzeige an denſelben aufhört.

Die näheren Vorſchriften über die Einrichtung von Kirchenbüchern in den proteſtantiſchen und katholiſchen Gemeinden, wo ſolche bisher noch nicht vorſchriftsmäßig geführt ſein ſollten, hat Unſer Konſiſtorium nach Rückſprache mit dem evangeliſchen Oberkirchenrathe, und das biſchöfliche Officialat in Vechta im Einverſtändniß mit Unſerer Kommiſſion zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die

Digitized by Google

katholiſche Kirche; die näheren Vorſchriften über die Einrichtung der Regiſter für die jüdiſchen Kirchengemeinden und über die Anzeigen an die Vorſteher jüdiſcher Gemeinden, ſo wie dieſer an den Landrabbiner, hat Unſere Regierung zu erlaſſen.

§. 4.

Hinſichtlich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denjenigen Eingeſeſſenen, welche einer einzelnen anerkannten Kirchengemeinde im Herzogthum Oldenburg (§. 1.) nicht angehören, finden folgende Vorſchriften Anwendung:

1) die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle ſind von dem Vater, Ehemann oder nächſten Angehörigen innerhalb 8 Tagen, bei polizeilicher Strafe, dem Ortspfarrer und zwar in den Kreiſen Vechta und Kloppenburg dem katholiſchen, in den übrigen Theilen des Herzogthums dem proteſtantiſchen anzuzeigen, welcher darüber eine beſondere dem Kirchenbuche anzulegende Liſte führt.
2) In Beziehung auf die Eingehung einer Ehe ſind die einer ſolchen Kirchengemeinde nicht angehörigen Confeſſionsverwandte den beſtehenden Vorſchriften über das Aufgebot in bisheriger Weiſe unterworfen. Die Trauung darf nur eine vom Staate als dazu berechtigt anerkannte Perſon vornehmen. Es gehören dahin bis weiter nur die ordinirten Geiſtlichen der anerkannten chriſtlichen Religionsgenoſſenſchaften und der Landrabbiner.

§. 5.

III. Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an die Kirchenbeamten einer fremden Konfeſſion.

Die einer vom Staate anerkannten Kirchengemeinde (§. 1.) angehörigen Gemeindeglieder haben fortan keinerlei Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenbeamten einer andern Konfeſſion zu bezahlen.

Digitized by Google

Die Gebühren für Publikazionen, Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige Bescheinigungen sind jedoch dahin nicht zu rechnen.

§. 6.

Für die bloße Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in die betreffenden Listen von Seiten eines Geistlichen fremder Konfession (§. 4.) werden keine Gebühren bezahlt.

§. 7.

Kein Kirchenbeamter hat das Recht, bei Angehörigen einer anderen Konfession Amtshandlungen wider den Willen der Betheiligten vorzunehmen; eben so wenig kann er von Angehörigen einer anderen Konfession Gebühren fordern für Amtshandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat.

§. 8.

Hinsichtlich der Beerdigungen bleibt es einstweilen bei der bisherigen Verpflichtung der kirchlichen Gemeinden, die Leichen von Nichtangehörigen, welche keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Konfessionsverwandten zu bringen pflegen, auf dem Gemeindekirchhof aufzunehmen; jedoch wird eine gesetzliche Regulirung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse vorbehalten.

Bis dahin sind in solchen Fällen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigungen von Gemeindegliedern zur Anwendung kommen, und müssen die ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Todtengräberdienste in allen Fällen bezahlt werden.

§. 9.

IV. Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten.

Alle nach Art. 59. Ziffer 4. des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärte Abgaben und Leistungen, welche bisher

Digitized by Google

von Angehörigen der einen Konfession der Geistlichen, Kirchendienern oder Kirchenkassen einer andern Religionsgenossenschaft entrichtet wurden, sind auch ferner bis zu erfolgter Ablösung und bezahlter Entschädigung nach den Vorschriften des zu erlassenden Ablösungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Konfession des Berechtigten oder Verpflichteten beibehalten.

§. 10.

Zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-Abgaben — Umlagen — (Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes) können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Konfession nicht zugezogen werden.

§. 11.

Schlußbemerkung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1851.

(L. S.) **August.**

v. Buttel.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 4. Febr. 1851.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 84. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März 1849 wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug, gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

№ 84.

Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der im §. 10. der Verordnung vom 6. März 1849 wegen des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit durch Umzug, gesetzten Frist für die Gültigkeit der Wiederaufnahmescheine.

Oldenburg, den 28. Januar 1851.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird die in der Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar v. J. festgesetzte und mit dem 1. Mai d. J. ablaufende Frist für die Gültigkeit des Wiederaufnahmescheins bei stattgehabtem Umzuge in eine andere Gemeinde bis zum 1. Mai 1852 ausgedehnt.

Oldenburg, den 28. Januar 1851.

Staats-Ministerium.

von Buttel.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Berichtigung.

Im 57. Stück des Gesetzblattes vom 16. Januar d. J. ist ein Druckfehler untergelaufen, indem es S. 546 Z. 1 statt „der Geistlichen“ heißen muß: „den Geistlichen“.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. Febr. 1851.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 85. Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu dem Entschädigungsgesetze vom 14. October 1849.

„ 86. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 85.

Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu dem Entschädigungsgesetze vom 14. October 1849.

Oldenburg, den 3. Februar 1851.

Wir **Paul Friedrich August,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages, folgenden Bestimmungen und Zusätzen zu dem Gesetze vom 14. Octbr. 1849 — betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung

Digitized by Google

wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten — hiedurch Gesetzeskraft:

Art. 26.

Der dritte Absatz wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Das Capital ist nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der über das Entschädigungsgeschäft aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission (Art. 85., Art. 134. und Zusatz zum Art. 134.); wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 85. §. 2.), nach dem Tage der Bestätigung fällig und vom 1. März 1849 an zu verzinsen."

Art 85.

In der zweiten Zeile des §. 1. wird nach dem Worte: „soll" hinzugesetzt:

„unter der Beschränkung des Zusatzes zum Art. 134."

In der ersten Zeile des §. 3. wird nach dem Worte „Urkunde" hinzugefügt:

„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission (Zusatz zum Art. 134.)."

Art. 86.

Die Worte: „von dem Tage . . . . . ingrossirt ist" werden aufgehoben, und treten folgende an deren Stelle: „nach dem Tage ingrossirt ist, an welchen die Urkunde, beziehungsweise die die Verhandlungen mittheilende Verfügung der Ablösungs-Commission (Art. 85. §. 1. Art. 134. Zusatz zum Art. 134.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 85. §. 2.), diese Bestätigung dem Gläubiger zugestellt ist."

Art. 91.

Es wird hinzugefügt:

1) in der dritten Zeile des §. 1. nach „Art. 85."

Digitized by Google

„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission und der mitgetheilten Verhandlungen (Zusatz zum Art. 134.)."

2) in der vierten Zeile des §. 1. nach dem Worte „Urkunde": „oder der Verfügung."

3) in der zweiten Zeile des §. 2. nach „Entschädigungsurkunde (§. 1.)":
„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission (Zusatz zum Art. 134.)."

Art. 109.

In der dritten Zeile wird nach „(Art. 85.)" hinzugefügt: „beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission und der mitgetheilten Verhandlungen (Zusatz zum Art. 134.)."

Art. 134.

Dem Art. 134. wird hinzugefügt:
„Wenn aber die Ablösungs-Commission wegen der Einfachheit der Verhältnisse und der Verhandlungen die Ausfertigung einer Urkunde nicht für nöthig hält, so kann sie, statt der letzteren, den Partheien die betreffenden protocollarischen Verhandlungen in öffentlich beglaubigter Form mit einer sachgemäßen Verfügung mittheilen."

Im Art. 138. §. 2.

fallen die Worte: „dessen, welcher den Vergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält" weg, und werden durch folgende ersetzt:
„des Ablehnenden von dem Vergleichsvorschlage abweicht."

Art. 150.

In der zweiten Zeile des §. 1. wird nach „(Art. 111. bis 140.)" hinzugefügt:
„und der Zusatz zum Art. 134."

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Febr. 1851.

(L. S.) **August.**

von Berg.

Mutzenbecher.

№ 86.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 3. Februar 1851.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 19. October 1850 auf den 18. Decbr. dess. J. einberufenen, jetzt versammelten allgemeinen Landtags wird hiedurch bis zum 11. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Febr. 1851.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 20. Febr. 1851.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 87. Gesetz, betreffend eine Aenderung der Art. 52. und 53. des Militair-Straf-Gesetzbuchs über die Desertion.

№ 87.

Gesetz, betreffend eine Aenderung der Art. 52. und 53. des Militair-Straf-Gesetzbuchs über die Desertion.

Oldenburg, den 10. Februar 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages, folgenden Bestimmungen zu dem Militair-Straf-Gesetzbuche vom 1. Mai 1841 Gesetzeskraft.

Art. 1.

Aufhebung des Art. 52. und 53. des Militair-Straf-Gesetzbuchs.

Die Artikel 52. und 53. des Militair-Straf-Gesetzbuchs

Digitized by Google

sind hiermit aufgehoben, und es treten an die Stelle dieser Artikel die nachfolgenden Bestimmungen.

Art 2.

Thatbestand des Verbrechens der Desertion.

Des Verbrechens der Desertion ist schuldig, wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen,

1) eigenmächtig sein Corps verläßt, wenn seit der Entfernung 24 Stunden verlaufen sind;
2) nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von seinem Corps getrennt worden, nicht dahin zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist, wenn seit der Zeit, wo der Angeschuldigte hätte zurückkehren können,
   a. falls sein Corps auf dem Kriegsfuße steht, und ihm dieses bekannt ist,
      drei Tage,
   b. sonst acht Tage
   verlaufen sind;
3) aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, zu seinem Corps nicht zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist, wenn seit der Zeit, wo der Angeschuldigte hätte zurückkehren können, die zu Ziffer 2. angegebenen Zeiträume abgelaufen sind;
4) den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub überschreitet, wenn seit dem Tage, an welchem der Angeschuldigte sich bei seinem Corps hätte einfinden müssen
   a. falls sein Corps auf dem Kriegsfuße steht und ihm dies bekannt ist, 24 Stunden,
   b. sonst 8 Tage
   verflossen sind;
5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Einberufungsordre an dem zur Einstellung bestimmten Tage sich nicht bei seinem Corps einfindet, wenn seit diesem Tage die unter Ziffer 4. gedachten Zeiträume verflossen sind;
6) ohne die Erlaubniß des Regiments-Commandeurs die Grenzen der deutschen Bundesstaaten überschreitet;

Digitized by Google

7) aus der Haft entweicht, wenn der Entwichene innerhalb 48 Stunden weder bei seinem Corps sich wieder einfindet, noch sich wieder zur Haft stellt. Ist jedoch der Verhaftete wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt und nicht von Neuem in Dienst gestellt, so wird durch die Entweichung das Verbrechen der Desertion nicht begangen.

Der Beurlaubte, welcher den Ort, wohin er beurlaubt ist, verlassen hat, ohne den Ort seines künftigen Aufenthalts anzuzeigen, oder welcher auf unbestimmte Zeit beurlaubt, die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat, und diese überschreitet, und welchem aus dem einen oder anderen Grunde die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist, — oder welcher auf andere Weise absichtlich veranstaltet hat, daß ihm die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworden ist, — soll demjenigen gleich geachtet werden, welchem die Einberufungsordre zeitig zugestellt ist.

Art. 3.

Absicht.

Die Frage, ob der Angeschuldigte die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, gehabt hat, hat der Richter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden.

Art. 4.

Strafe, wenn die Absicht nicht gewiß ist.

§. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ist, wegen Desertion nicht verurtheilt, so soll derselbe wegen der im Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§. 2. Stand das Corps, zu welchem der Angeklagte gehört, zur Zeit der That (Art. 2.) auf dem Kriegsfuße, so soll Arrest bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgesetzt daß jener Umstand dem Angeklagten bekannt war.

§. 3. Es soll als Schärfungsgrund betrachtet werden, wenn dem Angeklagten der nachgesuchte Urlaub oder die

Digitized by Google

nachgesuchte Verlängerung des Urlaubs (Art. 2. Ziffer 1. 2. 3. 4. und 5.) oder die Erlaubniß, die Grenzen der deutschen Bundesstaaten zu überschreiten (Art. 2. Ziffer 6.), abgeschlagen war, oder er mit Grund voraussetzen mußte, daß ein solches Gesuch abgeschlagen werden würde.

§. 4. Die Strafe (§. 1. und 2.) tritt in den im Art. 2. Ziffer 2. 3. 4. 5. bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Angeklagte es gewiß oder wahrscheinlich macht, daß er durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, sich zeitig zu stellen.

Art. 5.

Anwendung dieses Gesetzes auf noch nicht erledigte Desertionsfälle.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden auf die aus der Zeit vor der Erlassung desselben herrührenden, rechtskräftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und soweit jene Bestimmungen für den Angeklagten günstiger sind, als die des Militair-Straf-Gesetzbuches.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Febr. 1851.

(L. S.) **August.**

v. Buttel. Römer.

v. Grün.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 25. Febr. 1851.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 88. Geſetz, betreffend die Ablöſung der auf Grund und Boden haftenden Laſten.

№. 88.

Geſetz, betreffend die Ablöſung der auf Grund und Boden haftenden Laſten.

Oldenburg, den 11. Februar 1851.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 59. Ziffer 4. und 5. des Staatsgrundgeſetzes mit Zuſtimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Ablöſung.

Die Ablöſung der im Art. 59. des Staatsgrundgeſetzes für ablösbar erklärten Berechtigungen und Verhältniſſe erfolgt nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Im Fürſtenthum Birkenfeld ſoll das gegenwärtige Geſetz nur in ſoweit zur Anwendung kommen, als die Vorſchriften deſſelben für den Verpflichteten günſtiger ſind, als die jetzt im Fürſtenthum beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Art. 2.

Befugniß, die Ablöſung zu verlangen.

§. 1. Das Recht, die Ablöſung zu verlangen, ſteht, unter den näheren Beſtimmungen der Art. 3. bis Art. 5., dem Verpflichteten zu.

Der Berechtigte kann nur die Verwandlung der unbeſtimmten Antrittsgelder in beſtimmte verlangen. (Art. 7.)

§. 2. Iſt der Umfang oder die Beſchaffenheit einer Berechtigung ſtreitig, ſo kann, unter Ausſetzung der ſtreitigen Punkte, die Ablöſung in ſoweit, als der Umfang und die Beſchaffenheit zugeſtanden ſind, verlangt werden.

§. 3. Iſt die Berechtigung oder das verpflichtete Gut oder Grundſtück zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weiſe erblich verliehen, ſo iſt nur der Inhaber des vererblichen Beſitzrechtes befugt, die Ablöſung, beziehungsweiſe die Verwandlung der unbeſtimmten Antrittsgelder in beſtimmte zu verlangen.

Art. 3.

Fortſetzung.

§. 1. Die Ablöſung einer Mehren obliegenden Verpflichtung, gemeinſchaftlich einen Dienſt (z. B. eine zweiſpän-

Digitized by Google

nige Fuhr) zu leiſten, oder gemeinſchaftlich eine Arbeit zu beſchaffen, oder gemeinſchaftlich einen untheilbaren Gegenſtand zu liefern, kann nur in Anſehung der ganzen Laſt erwirkt werden, und zwar nach dem Beſchluſſe der Mehrheit der Stimmen der Verpflichteten.

§. 2. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem bisherigen Beitragsverhältniſſe berechnet.

§. 3. Bei gleicher Zahl der Stimmen ſoll die Ablöſung erfolgen.

Art. 4.
Fortſetzung.

§. 1. Der Berechtigte kann verlangen, daß die unter einer der folgenden Ziffern genannten Laſten, womit einer und derſelbe Verpflichtete ihm verhaftet iſt, nicht anders als gleichzeitig abgelöſ't werden:

1) die Naturaldienſte,

2) die feſten Naturalabgaben (Entſchädigungsgeſetz vom 14. Oktober 1849 Art. 29.),

3) die Geldgefälle.

§. 2. Befinden ſich jedoch unter den Verpflichtungen ſolche, über deren Ablösbarkeit der Berechtigte und der Verpflichtete nicht einig ſind, ſo kann die Ablöſung der übrigen dadurch nicht gehindert werden; auch ſoll die Beſtimmung des §. 1. dem Verpflichteten nicht entgegenſtehen bei Ablöſungen, wo der Staat der Berechtigte iſt, oder wo dem Berechtigten vom Staate übertragene Berechtigungen oder Renten für ſolche Berechtigungen gegen den Verpflichteten zuſtehen.

Art. 5.
Widerſpruch des Berechtigten.

Der Berechtigte kann der Zerſtückelung pflichtiger Grundſtücke widerſprechen, bis die Ablöſung derjenigen Laſten erfolgt iſt, welche unvertheilt auf jenen Grundſtücken haften.

Digitized by Google

Art. 6.

Aufhebung

1) der Dienste, welche in 30 Jahren nicht geleistet sind.

Dienste sind ohne Entschädigung aufgehoben, wenn dieselben in den letzten 30 Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zurückgerechnet, weder geleistet sind, noch dafür eine Geldabgabe oder sonstige Leistung entrichtet ist.

Auf Baudienste und Mühlenteichsschlöte-Dienste findet die vorstehende Bestimmung indeß keine Anwendung, so wie bei allen Diensten in dem Falle nicht, wenn während des angegebenen Zeitraumes oder eines Theils desselben die Dienstpflicht Gegenstand eines Prozesses gewesen ist.

Art. 7.

2) der unbestimmten Antrittsgelder.

Die unbestimmten Antrittsgelder — Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt, Willkommengeld ꝛc. — können als unbestimmte nicht mehr gefordert, indessen auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten in bestimmte verwandelt, d. h. auf einen bestimmten Betrag festgestellt werden, welcher künftig in den Fällen entrichtet wird, in welchen bisher die unbestimmte Leistung erfolgen mußte.

Art. 8.

Beschränkung der Ablösung.

1) Weidegerechtigkeit, Mastung, Lehnsverhältnisse ꝛc.

Ueber die Ablösbarkeit und die Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen:

1) das Recht, aus Staats- oder Privatwaldungen Holz, Laub, Streusel und dergleichen zu fordern,
2) die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremdem Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb,

Digitized by Google

3) das Recht zur Maſtung, zum Sammeln von Waldſtreue, Holz und Eicheln, ſo wie andere derartige Berechtigungen,
4) das Lehns-Verhältniß.

Art. 9.

2. Uebertragungen auf beſtimmte Generationen.

Die Verhältniſſe, bei welchen ein verderbliches Nutzungsrecht nur auf eine beſtimmte Zahl von Generationen (Leiber) übertragen iſt und die darin begründeten Verpflichtungen ſind nicht ablösbar. Der Beſitzer iſt befugt, das ganze Verhältniß durch Rückgabe der übertragenen Gegenſtände aufzuheben.

Will der Beſitzer von dieſer Befugniß Gebrauch machen und können die Parteien ſich gütlich nicht vereinigen, ſo muß der Beſitzer ſich an die Ablöſungscommiſſion wenden, welche, falls die Parteien nicht Schiedsrichter wählen, die Verhältniſſe zu ordnen, insbeſondere den Zeitpunkt der Rückgabe und des Aufhörens der Verpflichtungen des Beſitzers zu beſtimmen hat.

Art. 10.

Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte.

Die ungemeſſenen Dienſte — (Art. 62. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. Oktober 1849) — ſollen auf den Antrag des Pflichtigen in gemeſſene verwandelt werden.

Art. 11.

Die Ablöſung erfolgt durch die Entſchädigung des Berechtigten.

Die Ablöſung der Berechtigungen (Art. 1.) wird erwirkt im Wege der Entſchädigung des Berechtigten.

Art. 12.

Entſchädigung.

Deren Beſtimmung bleibt zunächſt der Vereinbarung überlaſſen.

Die Beſtimmung des Betrags der Entſchädigung, und

Digitized by Google

die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung des Berechtigten und des Verpflichteten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des zu diesem Antrage Berechtigten (Art. 2.) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 13.

Ausmittelung der Entschädigung. Allgemeine Vorschrift.

Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat. Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung sollen die in den Art. 19. bis Art. 24. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen. Jedoch soll statt des im Art. 23. §. 2. bestimmten dreißigjährigen Zeitraums ein zwanzigjähriger angenommen, und derselbe vom Tage der Zustellung des Ablösungsantrags zurückgerechnet werden.

Art. 14.

Besondere Vorschriften.

Die näheren Vorschriften für die Ermittelung des Reinertrags und des Geldwerths sind in dem zweiten Abschnitte angegeben.

Art. 15.

Entschädigungsmittel.

Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.

Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Ver-

Digitized by Google

abredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Kommission (Art. 36. §. 1. und Art. 60.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 36. §. 2.), nach dem Tage der Bestätigung fällig.

Art. 16.

Betrag des Capitals.

§. 1. Das Capital besteht, vorbehältlich der Bestimmungen im §. 2. und im §. 3. dieses Artikels und des Art. 29. in Beziehung auf Erbpachten und ihnen gleichgestellte Verhältnisse:

1) bei allen Diensten,

2) bei Renten und sonstigen Leistungen, welche in der Zeit vom 10. März 1814 bis zum 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2. a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Berechtigungen getreten sind, und

3) bei den Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2. a.—d. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus der Vertragsurkunde zu ersehen ist,

in dem sechszehnfachen Betrage,

4) bei andern Abgaben und Leistungen, welche nicht in Gelde bestehen,

in dem zwanzigfachen Betrage

5) bei allen Geldabgaben, welche nicht unter Ziffer 2. und 3. gehören,

in dem fünfundzwanzigfachen Betrage

des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

Digitized by Google

§. 2. Wenn und in so weit der Betrag des Capitals, womit eine Rente oder Leistung abgelöst werden kann oder soll, vor der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.

§. 3. Die Rente, in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungscapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Kapitals abgelöset werden, insofern der Vertrag andere Bestimmungen nicht enthält.

Art. 17.
Fortsetzung.

Sind die im Art. 16. §. 1. Ziffer 2. und 3. bezeichneten Renten oder sonstigen Leistungen zugleich mit Renten oder Leistungen für andere Berechtigungen durch Vertrag übernommen oder durch Entscheidung festgestellt, und ist der für jene übernommene, beziehungsweise festgestellte Betrag aus dem Vertrage oder der Entscheidung nicht zu ersehen, so soll derselbe nach den Bestimmungen der Art. 141. bis Art. 146. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 ermittelt werden.

Art. 18.
Neue Belastungen.

§. 1. Lasten, welche durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, können, mit Ausnahme fester Geldabgaben, künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden. Jede mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmende vertragsmäßige oder letztwillige Bestimmung ist nichtig.

§. 2. Das Ablösungscapital für die im §. 1 gedachten festen Geldabgaben kann zwar im Voraus bestimmt werden, darf indeß den dreißigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einzelner Berechtigungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 19.

Ausmittelung des Betrages und des Geldwerthes.

Der Reinertrag und der Geldwerth der einzelnen Berechtigungen werden, so weit das gegenwärtige Gesetz abweichende Vorschriften nicht enthält, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 ermittelt.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 20.

1) Rücksichtlich der festen Geldabgaben und der festen Naturalabgaben.

Die festen Geldabgaben, sowie die festen Naturalabgaben (Art. 29. des Entschädigungs-Gesetzes) werden bis zum Zahlungstermine des Entschädigungscapitals nach dem Verhältnisse der seit dem letzten Verfalltage der Abgaben abgelaufenen Zeit außer jenem Capitale entrichtet.

Art. 21.

Ausmittelung des Geldwerthes der Naturalien.

§. 1. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1851 beantragt werden, sollen

1) im ganzen Herzogthum Oldenburg für die in der Anlage A. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 unter Ziffer I. A. angegebenen Getreidearten,
2) in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, sowie dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen für die in der unter Ziffer 1. angezogenen Anlage unter Ziffer II. angegebenen Naturalien,

die in dieser Anlage bestimmten Preise bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der im §. 1. Ziffer 2. angegebenen Landestheile, soll der Geld-

Digitized by Google

werth der Naturalien, welche nicht zu den im §. 1. Ziffer 1. gedachten Getreidearten gehören, sowie im Fürstenthum Lübek der Geldwerth aller Naturalien, nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre, vom Jahre 1849 einschließlich zurückgerechnet, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, wenn es aber an genügenden Nachrichten für die Preise in den letzten 24 Jahren fehlt, durch Schätzung ermittelt werden. Diese Ermittelung soll durch Preisermittelungs-Commissionen — eine für das Herzogthum Oldenburg, und eine für das Fürstenthum Lübek — vorgenommen werden, deren Bildung und Verfahren in der Anlage A. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben sind. Die durch diese Commissionen ermittelten Preise sollen bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 3. Vor dem Ablaufe des Jahres 1851 soll ein Gesetz die Ausmittelung des Geldwerthes aller Naturalien für die Zukunft bestimmen.

Art. 22.

2) Rücksichtlich der zufälligen oder unständigen Rechte:

a. Allgemeine Vorschrift.

§. 1. Werden beim Tode des sogenannten Weinkaufsträgers Antrittsgelder entrichtet, so sollen auf ein Jahrhundert drei Fälle gerechnet werden (Art. 35. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849).

Werden außer den beim Tode des Weinkaufsträgers zu entrichtenden Antrittsgeldern solche auch beim Tode des wirklichen Besitzers bezahlt, so sind letztere neben jenen zu berechnen.

§. 2. Ist nur der aufheirathende Mann oder nur die aufheirathende Frau der Abgabe unterworfen (Art. 35. Ziffer 3. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849), so soll auf ein Jahrhundert ein Fall gerechnet werden.

Digitized by Google

§. 3. Der im Art. 36., Art. 37., und Art. 43. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 gedachte hundertjährige Zeitraum wird in allen Fällen von dem Tage der Zustellung des Antrags auf Ablösung an den Gegner zurückgerechnet.

§. 4. Tritt nach der Zustellung des Ablösungsantrags an den Gegner der Fall ein, wo die Abgabe hätte entrichtet werden müssen, so kann letztere nicht gefordert werden. In diesem Falle ist das Ablösungs-Capital vom Tage des Eintritts des Entrichtungsfalles mit 4 Procent zu verzinsen.

§. 5. Bei der Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte (Art. 7.) wird der Betrag, welcher künftig in den Fällen zu entrichten ist, in welchen früher die unbestimmte Abgabe entrichtet werden mußte, nach den Bestimmungen der Art. 36. bis Art. 42. des gedachten Entschädigungsgesetzes ermittelt.

Art. 23.

b) Besondere Vorschrift rücksichtlich der Entschädigung für Antrittsgelder.

§. 1. Bei der Ermittelung der Größe des Ablösungs-Capitals für Antrittsgelder soll die Zeit, welche bei der Zustellung des Antrages auf Ablösung seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen ist, berücksichtigt werden. Der unter Berücksichtigung dieses Umstandes sich ergebende Betrag des Ablösungs-Capitals ist in der Anlage B. des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt.

§. 2. Ist bei der Zustellung des Ablösungsantrags seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles ein längerer Zeitraum verflossen, als die Periode umfaßt, nach deren Ablauf der Fall als eintretend angenommen ist, so bleibt jener längere Zeitraum unberücksichtigt.

Art. 24.

3) Rücksichtlich der Dienste.

§. 1. Für Zehnt-Dienste (Art. 60. des Entschädi-

Digitized by Google

gungsgesetzes v. 14. October 1849) kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

§. 2. Die im Art. 62., Art. 65., Art. 70. und Art. 71. des gedachten Entschädigungsgesetzes angegebenen Zeiträume sind vom Tage der Zustellung des Ablösungsantrages an zurückzurechnen.

§. 3. Bei dem im Art. 66. des Entschädigungsgesetzes gedachten Bedarfe ist der Zustand des berechtigten Gutes bis zur Zeit der Ablösung zum Grunde zu legen.

§. 4. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, sollen

1) in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen die in der Anlage A. des Entschädigungsgesetzes unter Ziffer III. angegebenen Preise als der reine Geldwerth der nach Tagen bestimmten Dienste und der Reise- und Botendienste (Art. 73. und 71. des Entschädigungsgesetzes) angenommen,
2) in den übrigen Theilen des Herzogthums Oldenburg, so wie in dem Fürstenthum Lübek, die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und der Hand für jede Art der Arbeit, so wie der übliche Fuhr- und Botenlohn nach den im Art. 21. §. 2. aufgestellten Grundsätzen, durch die daselbst gedachten Commissionen ermittelt werden.

Vor dem Ablaufe des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ermittelung der Preise der Lohnarbeit und des Fuhr- und Botenlohns für die Zukunft bestimmen.

§. 5. Bei der Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste nach dem entrichteten Dienstgelde soll das vor der Französischen Occupation entrichtete Dienstgeld nicht berücksichtigt werden. Der im Art. 82. §. 1. Ziffer 1. des Entschädigungsgesetzes bestimmte 30jährige Zeitraum ist vom Tage der Zustellung des Antrages auf Ablösung zurückzurechnen.

§. 6. Die Ableistung des Naturaldienstes hört am Tage der Aufnahme der Ablösungsurkunde, beziehungsweise der Bestätigung derselben auf.

Digitized by Google

Iſt ſtatt der Ableiſtung der Dienſte ein jährliches Dienſtgeld entrichtet, ſo iſt letzteres bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nach dem Verhältniſſe der bis dahin abgelaufenen Zeit zu entrichten.

§. 7. Das Capital iſt von dem unter Ziffer 6. angegebenen Tage mit 4 Procent zu verzinſen.

§. 8. Die Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte in gemeſſene (Art. 10.) erfolgt nach den Vorſchriften des Art. 62. bis Art. 67. des Entſchädigungsgeſetzes.

Dritter Abſchnitt.

Von der Ablöſung des Erbpachtsverhältniſſes.

§. 25.

Ablösbarkeit.

Die in dem Erpachtsverhältniſſe begründeten Berechtigungen des Erbverpächters ſind auf den Antrag des Erbpächters nach den Beſtimmungen des erſten und zweiten Abſchnitts und der folgenden Artikel ablösbar.

Die Ablöſung der Dienſte kann der Erbpächter auch ohne die Ablöſung der ſonſtigen Laſten verlangen (Art. 4.).

Art. 26.

Entſchädigung für das Rückfallsrecht.

§. 1. Der Erbverpächter kann eine Entſchädigung für das Rückfallsrecht fordern, wenn der Erbpächter ohne Genehmigung des Erbverpächters weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügen kann.

§. 2. Der jährliche Geldwerth des Rückfallsrechtes beſteht:

1) wenn die Vererbung beſchränkt iſt auf die Abkömmlinge (Descendenz) des erſten Erbpächters in einem halben Procente,

Digitized by Google

2) in allen andern Fällen in einem viertel Procente des jährlichen reinen Ertrages der in Erbpacht gegebenen Gegenstände.

Art. 27.

Vorschriften wegen Bestimmung des jährlichen Reinertrages.

Der jährliche Reinantrag wird nach folgenden Vorschriften bestimmt:

1) wenn gesetzlich aufgehobene Berechtigungen oder Befreiungen von einer Last, oder gesetzlich für ablösbar erklärte Berechtigungen in Erbpacht gegeben sind, so sollen Zinsen zu 4 Prozent des gesetzlich bestimmten, nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnden Entschädigungskapitals als der reine Ertrag angenommen werden,
2) wenn jedoch
   a. solche Berechtigungen oder Befreiungen (Ziffer 1.) vor der gesetzlichen Aufhebung, beziehungsweise Ablösbarkeitserklärung schon durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung gegen Kapital, Renten oder sonstige Leistungen abgelöst waren oder
   b. am Tage der Zustellung des Antrages auf Ablösung des Rückfalls des Erbverpächters die Entschädigung für die Berechtigung oder Befreiung nach der gesetzlich erfolgten Aufhebung, beziehungsweise Ablösbarkeitserklärung in Kapital, in Rente oder in einer sonstigen Leistung bereits festgestellt ist,

   so sollen Zinsen zu 4 Procent des festgestellten Kapitals, bei der Rente und sonstigen Leistung aber, der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auszumittelnde jährliche Geldwerth derselben als der jährliche reine Ertrag angenommen werden.
3) Wenn und insoweit für Ermittelung des Entschädigungskapitals für ablösbare Berechtigungen (Ziffer 1.) oder bei der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Ausmittelung des Geldwerthes von Renten und sonstigen Leistungen (Ziffer 2.) der Tag der

Digitized by Google

Zuſtellung des Antrages auf Ablöſung der Berechtigung entſcheidend iſt, ſo ſoll der Tag der Zuſtellung des Antrages auf Ablöſung des Rückfallsrechts als jener Tag angenommen werden.

4) Bei allen anderen Gegenſtänden der Erbpacht iſt der reine Ertrag durch Achtsmänner zu beſtimmen.

Art. 28.

Rechte, für welche Entſchädigung nicht gegeben wird.

Eine Entſchädigung kann nicht gefordert werden:

1) für das Rückfallsrecht, wenn der Erbpächter ohne Genehmigung des Erbverpächters unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen kann,
2) für das Recht des Vorkaufes,
3) für das Recht, den Gegenſtand der Erbpacht unentgeltlich oder auf andere Weiſe einzuziehen, insbeſondere wenn der Erbpächter ſeine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt, namentlich den Canon zur beſtimmten Zeit nicht zahlt,
4) für Schreibgebühren, Stempelgebühren, Sporteln und ſonſtige Abgaben, welche als eine Vergütung für Mühewaltung von Seiten des Erbverpächters zu betrachten ſind, zu welchen Gebühren und Abgaben indeß die ſogenannten Konfirmations-Gebühren, wo ſie nicht die Natur bloßer Sporteln haben, nicht zu rechnen ſind,
5) für die bei Abfindungsauslobungen oder bei Altentheils-Beſtimmungen zu entrichtenden Gebühren,
6) für die Verpflichtung, zur Eingehung einer Schuld, zur Verpfändung, zu Verkäufen und ſonſtigen Veräußerungen die Einwilligung des Erbverpächters einzuholen und dafür Gebühren zu entrichten.

Bis zur Aufhebung des Erbpachtsverhältniſſes ſelbſt (Art. 34.) bleiben die in dieſem Artikel genannten Berechtigungen ſtehen.

Digitized by Google

Art. 29.

Betrag des Entschädigungs-Capitals.

Allgemeine Bestimmung.

Die Entschädigung für die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen besteht (Art. 16.) unter den näheren Bestimmungen und Beschränkungen des Art. 30. und Art. 31. bei Diensten in dem 20fachen, bei allen andern Berechtigungen in dem 25fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrages.

Art. 30.

Besondere Bestimmungen.

§. 1. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene oder eine ablösbare Berechtigung für sich allein, oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen Gegenstand der Erbpacht, so soll die Entschädigung für die Ablösung der Erbpacht in keinem Falle mehr betragen, als das für jene Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den dafür bestehenden Vorschriften zu ermittelnde, oder durch Vertrag, oder durch rechtskräftige Entscheidung bereits festgestellte Entschädigungskapital.

§. 2. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung oder Befreiung von einer Last, oder eine ablösbare Berechtigung mit anderen Gegenständen (z. B. Ländereien, Gebäuden) in Erbpacht gegeben, so soll — sofern es nicht erhellt und die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen — durch Sachverständige ermittelt werden, welcher Theil — welche Quote — der in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen des Erbpächters als für jene Berechtigung oder Befreiung übernommen zu betrachten ist. Für einen gleichen Theil — eine gleiche Quote — des jährlichen Werthes der sämmtlichen Rechte des Erbverpächters, für welche bei der Ablösung der Erbpacht eine Entschädigung gefordert werden kann, soll diese Entschädigung in keinem Falle mehr betragen, als das für die aufgehobene Berechtigung oder Be-

Digitized by Google

freiung, oder die ablösbare Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnde, oder durch Vertrag, oder durch rechtskräftige Entscheidung bereits festgestellte Entschädigungscapital.

§. 3. Bei der Ausmittelung der Entschädigung für ablösbare Berechtigungen kommen, soweit nöthig, die Bestimmungen des Art. 27. Ziffer 3. zur Anwendung.

§. 4. Die Ermittelung der Quote (§. 2.) erfolgt nach dem Verhältnisse des Werthes der Berechtigung oder Befreiung zu dem Werthe der übrigen in Erbpacht gegebenen Gegenstände, und zwar zur Zeit der Aufhebung, beziehungsweise der Ablösung der Berechtigung oder Befreiung, wenn aber bei der Ablösung der Erbpacht die Berechtigung noch nicht abgelöst ist, zur Zeit der Ablösung der Erbpacht.

Art. 31.

Fortsetzung.

§. 1. Ist eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit andern Gegenständen in Erbpacht gegeben, so wird diese Aufhebung bei der Ablösung des Erbpachtsverhältnisses nicht berücksichtigt.

§. 2. Ist eine sonstige, ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung oder Befreiung mit andern Gegenständen in Erbpacht gegeben, so soll nach den Vorschriften des Art. 30. §. 2. und §. 4. ermittelt werden: welcher Theil — welche Quote — der in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen des Erbpächters als für jene Berechtigung oder Befreiung übernommen zu betrachten ist, und soll ein gleicher Theil — eine gleiche Quote — des jährlichen Werthes der sämmtlichen Rechte des Erbverpächters, für welche bei der Ablösung der Erbpacht eine Entschädigung gefordert werden kann, bei der Ermittelung dieser Entschädigung nicht in Berechnung kommen.

Digitized by Google

Art. 32.

Fortsetzung.

Zum Zweck der künftigen Ablösung des Erbpachtsverhältnisses kann sowohl der Erbverpächter als der Erbpächter die Ermittelung der im Art. 30. §. 2. und §. 4. und der im Art. 31. gedachten Quote — und zwar hinsichtlich der aufgehobenen Berechtigungen und Befreiungen zu jeder Zeit, hinsichtlich der ablösbaren aber bei oder nach der Ablösung derselben — auf seine Kosten bei der Ablösungs-Commission beantragen. Das Ergebniß dieser Ermittelung soll bei der späteren Ablösung des Erbpachtsverhältnisses zum Grunde gelegt werden.

Art. 33.

Beschränkung der Ablösbarkeit.

Ist das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe — z. B. das Mahlrecht, die Kruggerechtigkeit — allein oder mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegeben, so soll die Ablösung des ganzen Erbpachtsverhältnisses bis zu der gesetzlichen Regulirung der Gewerbs-Verhältnisse ausgesetzt werden.

Art. 34.

Aufhören des Erbpachtsverhältnisses.

Das Erbpachtsverhältniß hört auf und der Erbpächter erwirbt das volle alleinige Eigenthum der Gegenstände der Erbpacht, wenn alle in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, für welche derselbe eine Entschädigung fordern kann, abgelöst sind.

Art. 35.

Anwendung auf sonstige Verhältnisse.

Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse, so wie auf ähnliche erbliche Verleihungen und auf Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten, sollen die Bestimmungen der Art. 25. bis 34. auch Anwendung finden, soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten. Auf

Digitized by Google

die der Münſterſchen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783 unterworfenen Verhältniſſe finden dieſelben keine Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Abſchluſſe des Ablöſungs-Geſchäftes, der Sicherung der Entſchädigung und den Verhältniſſen dritter Perſonen.

I. Abſchluß des Ablöſungs-Geſchäftes und Sicherung der Entſchädigungsſumme.

Art. 36.

Urkunde und Beſtätigung.

§. 1. Ueber jede Ablöſung ſoll, unter Beſchränkung des Artikels 60, eine Urkunde aufgenommen werden, welche

1) die Bezeichnung des Berechtigten, beziehungsweiſe des berechtigten Gutes,
2) die Bezeichnung des Verpflichteten, beziehungsweiſe der verpflichteten Stelle oder des verpflichteten Grundſtücks,
3) die Gegenſtände der Ablöſung,
4) die Art und die Größe der Entſchädigung und die ſich auf deren Entrichtung beziehenden Beſtimmungen

enthalten muß.

§. 2. Iſt die Ablöſung ohne Mitwirkung der Ablöſungsbehörden im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgt, ſo muß die Urkunde (§. 1.) der Ablöſungs-Commiſſion zur Beſtätigung vorgelegt werden (Art. 62.). Dieſe Beſtätigung iſt auch dann erforderlich, wenn die Ablöſungs-Behörde die Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen hat (Art. 61.).

§. 3. Erſt mit der Aufnahme der Urkunde, in den Fällen aber, wo die Beſtätigung erforderlich iſt (§. 2.), mit dieſer Beſtätigung iſt das Ablöſungsgeſchäft vollendet und rechtsverbindlich, vorbehältlich jedoch der im Art. 22. §. 4. ſchon dem Antrage auf Ablöſung beigelegten Wirkung.

Digitized by Google

Art. 37.
Sicherung der Entschädigung.

§. 1. Zur Sicherheit der Entschädigungssumme hat der Berechtigte eine gesetzliche Special-Hypothek an der verpflichteten Stelle oder den verpflichteten Grundstücken. Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht nöthig ist. Erfolgt die Ingrossation innerhalb 4 Wochen, von dem Tage angerechnet, an welchem die Urkunde beziehungsweise die die Verhandlungen mittheilende Verfügung der Ablösungs-Kommission (Art. 36 §. 1. und Art. 60.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 36. §. 2.), diese Bestätigung dem Gläubiger zugestellt ist, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken, so wie antichretischen Pfandrechten. Das aus dieser Ingrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 20. nachzuzahlenden Gefälle.

§. 2. In Betreff der Sicherung des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme angeliehenen und verwandten Capitals treten die Vorschriften des Art. 86. §. 1. und Art. 87. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 ein.

§. 3. Mehrere, nach den Bestimmungen des §. 1. und §. 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander.

§. 4. Die Kosten der Ingrossation fallen dem Verpflichteten zur Last.

II. Zeitpachtverhältnisse.

Art. 38.
Allgemeine Bestimmung.

Der Pächter kann der Ablösung nicht widersprechen.

Die Verhältnisse des Verpächters und des Pächters werden, wenn der Pachtcontract desfällige Bestimmungen nicht

Digitized by Google

enthält, auch eine gütliche Vereinbarung nicht erfolgt, nach folgenden Vorschriften geregelt:

Art. 39.

A. wenn die abgelöste Berechtigung verpachtet ist.

§. 1. Sind ablösbare Berechtigungen für sich allein Gegenstand des Pachtcontracts, so ist letzterer mit der Ablösung der Berechtigung aufgehoben, falls aber alle verpachteten Berechtigungen nicht zu gleicher Zeit abgelöst werden, der Verpächter verpflichtet, dem Pächter bis zur letzten Ablösung die Zinsen der für die früher abgelösten Berechtigungen bedungenen Ablösungs-Capitalien mit 4 Procent jährlich zu vergüten.

§. 2. Sind ablösbare Berechtigungen mit anderen Gegenständen verpachtet, so ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter die Zinsen des bedungenen Ablösungs-Capitals mit 4 Procent jährlich zu vergüten.

§. 3. Eine weitere Entschädigung kann der Pächter weder in dem im §. 1., noch in dem im §. 2. gedachten Falle fordern.

Art. 40.

Fortsetzung.

§. 1. Ist der Pächter mit der im Art. 39. Ziffer 2. bestimmten Entschädigung nicht zufrieden, so ist er berechtigt, den Pachtcontract aufzukündigen.

§. 2. Das Recht der Kündigung soll wegfallen, wenn der Verpächter dem Pächter 6 Procent des Entschädigungs-Capitals vergüten will.

§. 3. In Betreff der Verpflichtung des Verpächters, dem Pächter eine Abschrift der über die Ablösung aufgenommenen Urkunden mitzutheilen, der Erklärung des Pächters: ob er von dem Rechte der Kündigung Gebrauch machen will, und der Kündigung treten die Vorschriften des Art. 91. bis Art. 93. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und der Zusatz zum Art. 91. vom 3. Febr. 1851 ein.

Digitized by Google

Art. 41.

B. Wenn das verpflichtete Gut oder Grundstück verpachtet ist; wenn der Verpächter nicht gezwungen ist.

Erwirkt der Verpächter (Verpflichtete) die Ablösung einer auf dem verpachteten Gute oder Grundstücke haftenden Last, ohne dazu durch den Beschluß der Mehrheit gezwungen zu sein (Art. 3.), so ist er verpflichtet, den Pächter wegen etwaigen Nachtheils zu entschädigen.

Art. 42.

Wenn der Verpächter zur Ablösung gezwungen ist.

War der Verpächter zur Ablösung gezwungen, so soll der Pächter, falls und so weit er die abgelöste Last tragen mußte, dem Verpächter die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 4 Procent entrichten.

Art. 43.

Benachrichtigung des Pächters.

Der Verpächter ist, bei Strafe des Schadenersatzes, verpflichtet, dem Pächter Abschrift der Urkunde beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission und jener Verhandlungen mitzutheilen, und zwar innerhalb vier Wochen, nach dem Tage, an welchem ihm die Urkunde, beziehungsweise die die Verhandlungen mittheilende Verfügung der Ablösungs-Kommission, wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf, diese Bestätigung zugestellt ist.

III. Lehns-Verhältnisse, Erbpachts-Verhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 44.

Die Entschädigung tritt an die Stelle der Berechtigung.

War die abgelöste Berechtigung für sich allein oder mit andern Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die abgelöste Berechtigung an die Stelle der letzteren, welche Ent-

Digitized by Google

ſchädigung der Vaſall, Erbpächter u. ſ. w. künftig genießt. Eine weitere Entſchädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Ueber die Anſprüche des Lehnsherrn, Erbverpächters u. ſ. w. beſtimmt der Art. 47.

IV. Rechte Dritter.

A. In Beziehung auf den Berechtigten und die berechtigten Güter.

Art. 45.
Allgemeine Beſtimmung.

§. 1. Dritte, welchen ein perſönlicher Anſpruch gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an der abzulöſenden Berechtigung oder dem berechtigten Gute zuſteht, können der Ablöſung nicht widerſprechen.

§. 2. Die Zuziehung der Dritten (§. 1.) zu den Verhandlungen über die Ablöſung iſt nicht erforderlich. Sie können jedoch eine Abſchrift der Ablöſungs-Urkunde (Art. 36.) auf ihre Koſten verlangen.

Art. 46.
Wiederkaufs-Berechtigter.

Der Wiederkaufsberechtigte kann nur die Entſchädigung in Anſpruch nehmen, welche der zum Wiederverkauf Verpflichtete für die abgelöſte wiederkäufliche Berechtigung erhalten hat.

Art. 47.
Uebergang der dinglichen Rechte auf die Entſchädigung.

§. 1. Die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Nießbräucher, hypothekariſche Gläubiger, Erbverpächter, Obereigenthümer u. ſ. w.) an der abgelöſten Berechtigung zuſtanden, gehen kraft des Geſetzes auf die Entſchädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten iſt.

Digitized by Google

§. 2. Gehören unbestimmte Antrittsgelder zum Gegenstande des Nießbrauchs, so muß der Eigenthümer, bei Strafe des Schadenersatzes, auf Verlangen des Nießbräuchers, jene in bestimmte verwandeln (Art. 10.), welche dann Gegenstand des Nießbrauches werden.

Art. 48.

Sicherung der Rechte Dritter.

Für die Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung soll auf die im Art. 49. angegebene Weise gesorgt werden.

Die verpflichteten Güter und Grundstücke werden den berechtigten Dritten (Art. 47) gegenüber von der abgelösten Berechtigung nur dann befreit, wenn die Vorschriften der im Art. 49. angezogenen Bestimmungen befolgt sind.

Art. 49.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Schritte, wodurch der Verpflichtete seine Sicherheit bei der Auszahlung des Ablösungs-Capitals herbeiführen kann, und der Maßregeln zur Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung treten die Bestimmungen des Art. 102. bis Art. 109. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Okt. 1819 ein.

B. In Beziehung auf den Verpflichteten und die verpflichteten Grundstücke.

Art. 50.

Berechtigte Dritte können der Ablösung nicht widersprechen.

Dritten, welche Ansprüche gegen den Verpflichteten oder Rechte an der verpflichteten Stelle oder dem verpflichteten Grundstücke zustehen, können der Ablösung nicht widersprechen.

Art. 51.

Nießbräucher.

Der Nießbräucher der verpflichteten Stelle oder des verpflichteten Grundstücks ist verpflichtet, das Entschädigungs-Capital mit vier Prozent zu verzinsen.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von den Ablöſungs-Behörden und deren Verfahren.

I. Behörden.

Art. 52.
Ablöſungsbehörden.

Die Ausmittelung und Feſtſtellung der Entſchädigung wird den in den Art. 111. bis 116. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. Oktober 1849 beſtimmten Behörden mit der denſelben in jenem Geſetze beigelegten Kompetenz übertragen.

Es werden jedoch der Ablöſungscommiſſion außerordentliche Mitglieder nicht beigeordnet.

Zu möglichſter Beſchleunigung des Geſchäftsganges ſoll die Ablöſungscommiſſion befugt ſein, ſowohl einzelne Mitglieder als auch die Aemter, oder die an deren Stelle tretenden Verwaltungsbehörden, mit Wahrnehmung einzelner Verhandlungen zu beauftragen.

Das Staatsminiſterium wird eine Geſchäftsordnung für die Ablöſungsbehörden erlaſſen und öffentlich bekannt machen laſſen.

II. Parteien.

Art. 53.
Legitimation
1) auf Seiten des Verpflichteten.

Auf Seiten des Verpflichteten werden das Recht, die Ablöſung einer Laſt zu beantragen, ſo wie in dem Falle der Verwandlung der unbeſtimmten Antrittsgelder in beſtimmte (Art. 7.) die Befugniß und Verpflichtung, ſich auf den Antrag des Berechtigten einzulaſſen, unter Berückſichtigung der Beſtimmung des Art. 2. §. 3. nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen und den Vorſchriften des Art. 54. beſtimmt und beurtheilt.

Digitized by Google

Art. 54.

Fortsetzung.

1. Ist das Eigenthum der verpflichteten Stelle oder des verpflichteten Grundstückes, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist (Art. 2. §. 3.), Gegenstand eines Streites, so ist der Besitzer legitimirt.

2. Steht einem Dritten der Nießbrauch des verpflichteten Grundstückes zu, so ist nur der Eigenthümer zur Ablösung berechtigt.

3. Der Besitzer, welchem in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 7. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1819 Verwaltungsrechte zustehen, bedarf zur Ablösung der Zustimmung desjenigen, welcher das Eigenthum erworben hat (Art. 2. des Entschädigungsgesetzes), oder der Vormünder des letzteren, wenn derselbe minderjährig ist.

4. Vormünder bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.

Art. 55.

2) auf Seiten des Berechtigten.

§. 1. Auf Seiten des Berechtigten werden das Recht, auf Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte anzutragen, so wie die Befugniß und die Verpflichtung, sich auf den Ablösungsantrag des Verpflichteten einzulassen, nach den Bestimmungen der Art. 53. und Art. 54. bestimmt und beurtheilt.

§. 2. Wenn das Eigenthum der abgelösten Berechtigung oder des berechtigten Gutes, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist (Art. 54. Ziffer 1.), streitig ist, so kann der Gegner des Besitzers die Sicherung des Ablösungs-Capitals nach den Vorschriften des Art. 48. und Art. 49. verlangen.

Art. 56.

Bevollmächtigte.

Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere Per-

Digitized by Google

ſonen betheiligt, ſo können die Ablöſungsbehörden die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten verlangen.

III. Verfahren.

Art. 57.

Allgemeine Beſtimmung.

Das Verfahren iſt das im Art. 118. bis Art. 133. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. Oktober 1849 vorgeſchriebene, unter den näheren Beſtimmungen der Art. 58. und 59.

Art. 58.

Antrag auf Ablöſung.

§. 1. Der Antrag auf Ablöſung (Art. 12. Art. 25.) oder auf Verwandlung (Art. 7. Art. 10.) iſt ſchriftlich oder mündlich bei der Ablöſungscommiſſion zu erheben.

§. 2. Der Antrag muß

1) die berechtigten und verpflichteten Perſonen,
2) die berechtigten und verpflichteten Güter oder Grundſtücke,
3) die Laſten, welche abgelöſt oder verwandelt werden ſollen,
4) bei der Ablöſung der Erbpachten — die in Erbpacht gegebenen Gegenſtände (Grundſtücke, Gebäude, Berechtigungen) und die in den Erbpachtsverhältniſſen begründeten Rechte des Erbverpächters

angeben und ſind die betreffenden, im Beſitze des Antragſtellers ſich befindenden Urkunden anzulegen.

§. 3. Der Antrag kann nach dem in Gemäßheit des Art. 119. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. Oktober 1849 vorgekommenen Termine nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden.

Art. 59.

Beſcheid.

Die Verfügungen und Entſcheidungen der Ablöſungsbehörden ſind den Parteien ſchriftlich mitzutheilen oder mündlich zu Protocoll zu eröffnen.

Die Parteien können Mittheilung der Entſcheidungsgründe verlangen.

Digitized by Google

IV. Beurkundung des Ergebnisses der Ablösungs-Verhandlungen.

Art. 60.

Wenn die Ablösungsbehörden eingeschritten sind.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen und rechtskräftigen Entscheidungen der Ablösungsbehörden hat die Ablösungs-Commission eine Urkunde (Art. 36.) auszufertigen. Wenn jedoch die Ablösungs-Commission wegen Einfachheit der Verhältnisse und der Verhandlungen die Ausfertigung einer Urkunde nicht für nöthig hält, so kann sie statt der letzteren die betreffenden protokollarischen Verhandlungen in öffentlich beglaubigter Form mit einer sachgemäßen Verfügung den Parteien mittheilen.

Art. 61.

Wenn die Parteien sich gütlich vereinigt haben.

Ist die Ablösung im Wege gütlicher Vereinbarung erfolgt, so können die Betheiligten verlangen, daß die Ablösungs-Commission die Urkunde (Art. 36.) aufnehme.

Art. 62.

Bestätigung.

Bei der vorgeschriebenen (Art. 36. §. 2.) Bestätigung durch die Ablösungs-Commission hat letztere nur zu prüfen

1) ob die Legitimation zu Bedenken Veranlassung giebt,
2) ob die Fassung vollständig und deutlich ist.

Art. 63.

Beweiskraft der aufgenommenen Urkunden.

Die von den Ablösungsbehörden aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

V. Kosten.

Art. 64.

Verpflichtung, die Kosten zu tragen.

Erste Instanz.

§. 1. Die Kosten des Ablösungsverfahrens, so wie die Kosten, welche durch das die Sicherung der Rechte Dritter

Digitized by Google

bezweckende Verfahren (Art. 48., Art. 49.) veranlaßt werden, ſollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und in ſo weit das vorliegende Geſetz beſondere Beſtimmungen nicht enthält, und die Koſten nicht durch die Schuld des einen oder des anderen Theils (z. B. deſſen Ungehorſam) veranlaßt ſind. Wenn jedoch die Zuſtändigkeit und der Umfang der abzulöſenden Berechtigung gewiß ſind und der eine Theil den von dem Gegner, bevor die Ablöſungs-Commiſſion in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 121. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. Oktober 1849 eingeſchritten iſt, hinſichtlich des Betrages der Entſchädigung gemachten Vergleichsvorſchlag abgelehnt hat, ſo ſoll der ablehnende Theil die durch die Ausmittelung der Entſchädigung veranlaßten Koſten, ſo weit dieſelben dem Gegner nicht ſchon zur Laſt gelegt ſind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittelung mehr nicht, als zehn Prozent zu Gunſten des Ablehnenden von dem Vergleichsvorſchlage abweicht.

§. 2. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beiſtände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieſelben zugezogen hat. Die Erſtattung von Reiſekoſten und Entſchädigung für Verſäumniß können nicht gefordert werden.

Art. 65.

Reviſionsinſtanz.

Die Reviſionsbehörde hat zu entſcheiden, welche Partei die Koſten der Reviſionsinſtanz zu tragen hat. Zu dieſen Koſten gehört auch die Vergütung der in der Reviſionsinſtanz zugezogenen Beiſtände.

Art. 66.

Betrag der Koſten.

§. 1. Für die Verhandlungen ſollen
bei der Ablöſungs-Commiſſion die Hälfte,
bei der Reviſionsbehörde der volle Betrag
der in der Landgerichtsſportelntaxe, in den Fürſtenthümern Lübek und Birkenfeld aber der in der Amtsſportelntaxe be-

Digitized by Google

stimmten Sporteln, und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten, in den genannten Fürstenthümern aber bei den Aemtern, berechnet werden.

§. 2. Sportel- und stempelfrei sind jedoch:

1) die Verhandlungen bis zu dem in den Art. 119. bis 121. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Okt. 1849 gedachten Termine,
2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären oder eine Vereinbarung zu Stande kömmt,
3) die Ausfertigung und Aufnahme der Urkunden (Art. 60. und Art. 61.),
4) die Art. 108. des Entschädigungsgesetzes gedachte Deposition der Entschädigungsgelder, und sollen dafür auch Depositionsgebühren nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Febr. 1851.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Anlage A.

des

Ablösungs-Gesetzes.

Art. 1.

Die Preisermittelungs-Commission besteht:

1) im Herzogthum Oldenburg:
aus einem sachkundigen Eingesessenen eines jeden Amtes der Kreise Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg, Ovelgönne und Jever und der Städte Oldenburg und Jever;

2) im Fürstenthum Lübeck:
aus einem sachkundigen Eingesessenen eines jeden der beiden Aemter und der Stadt Eutin.

Art. 2.

Die Mitglieder der Preisermittelungskommission werden gewählt:

1) im Herzogthum Oldenburg:
von den Amtsausschüssen, beziehungsweise dem Stadtrathe in Oldenburg und Jever;

2) im Fürstenthum Lübek von den zu den Wahlen zum letzten Landtage erwählten Wahlmännern.

Digitized by Google

Art. 3.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Wahl (Art. 2.) ist das Ergebniß derselben der Ablösungs-Commission mitzutheilen, welche den Gewählten die Gegenstände, deren Preise zu bestimmen sind, bezeichnet und die weiteren nöthigen Schritte vornimmt.

Art. 4.

Die Preisermittelungs-Commission tritt sodann unter dem Vorsitze und der Leitung eines von ihr zu wählenden Mitgliedes der Ablösungs-Commission zusammen, welches die Mitglieder der Preisermittelungs-Commission auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht Theil.

Art. 5.

Die Mitglieder der Preisermittelungs-Commission werden sich bemühen, möglichst sichere Nachrichten über die bisherigen Preise einzuziehen.

Können die Mitglieder der Commission sich über die einzelnen Preise nicht einigen, so soll der Durchschnitt der einzelnen Angaben genommen werden.

Art. 6.

Im Herzogthum Oldenburg sind für das ganze Land, beziehungsweise den im Art. 21. §. 2. und Art. 24. §. 4. Ziffer 2. bezeichneten Theil desselben geltende Preise zu bestimmen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Preise für die Marsch- und für die Geest-Districte besonders festzustellen. Ausnahmsweise können indeß nach dem Ermessen der Preisermittelungs-Commission kleinere Bezirke gebildet und für diese die Preise derjenigen Arbeit und derjenigen Naturalien, welche dem allgemeinen Satze für den ganzen Landestheil oder für die Marsch- oder Geest-Districte nicht unterworfen werden können, besonders festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 7.

Im Fürstenthum Lübek sollen für das ganze Land geltende Preise bestimmt werden.

Ausnahmsweise bleibt es jedoch auch hier der Preisermittelungs-Commission überlassen, kleinere Bezirke zu bilden und für diese die Preise derjenigen Arbeit und derjenigen Naturalien, welche dem allgemeinen Satze für das ganze Fürstenthum nicht unterworfen werden können, besonders festzustellen.

Art. 8.

Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungs-Commission öffentlich bekannt zu machen.

Art. 9.

Die Mitglieder der Preis-Ermittelungs-Commission erhalten zwei Rthlr. Diäten, und werden denselben die ausgelegten nöthigen Reisekosten erstattet.

Digitized by Google

Anlage B.

des

Ablösungs-Gesetzes.

Größe des Ablösungs-Capitals, wenn das in jedem einzelnen Falle zu entrichtende Antrittsgeld 100 Thlr. beträgt

Bei der Capitalisirung des jährlichen Werthes mit 4 Prozent (der 25fache Betrag) beträgt das Capital:

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
0	103,351	37,078	2,020	0,0392
1	112,685	38,561	2,101	
2	117,193	40,104	2,185	
3	121,880	41,708	2,272	
4	126,756	43,376	2,363	
5	131,825	45,111	2,458	0,0477
6	137,099	46,916	2,556	
7	142,583	48,792	2,658	
8	148,286	50,744	2,764	
9	154,217	52,774	2,875	
10	160,386	54,885	2,990	0,0581
11	166,802	57,080	3,110	
12	173,474	59,363	3,234	
13	180,413	61,738	3,364	

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
14	187,629	64,207	3,498	
15	195,134	66,775	3,638	0,0706
16	202,940	69,447	3,783	
16⅔	208,351	71,298	3,884	
17	—	72,221	3,935	
18	—	75,113	4,092	
19	—	78,118	4,256	
20	—	81,243	4,426	0,0859
21	—	84,492	4,603	
22	—	87,872	4,787	
23	—	91,387	4,979	
24	—	95,042	5,178	
25	—	98,844	5,385	0,1046
26	—	102,798	5,600	
27	—	106,910	5,824	
28	—	111,186	6,057	
29	—	115,634	6,300	
30	—	120,259	6,552	0,1272
31	—	125,069	6,814	
32	—	130,072	7,086	
33	—	135,275	7,370	
33⅓	—	137,078	7,468	
34	—	—	7,664	
35	—	—	7,971	0,1548
36	—	—	8,290	
37	—	—	8,621	
38	—	—	8,966	
39	—	—	9,325	
40	—	—	9,698	0,1883

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
41	—	—	10,086	
42	—	—	10,489	
43	—	—	10,909	
44	—	—	11,345	
45	—	—	11,799	0,2291
46	—	—	12,271	
47	—	—	12,762	
48	—	—	13,272	
49	—	—	13,803	
50	—	—	14,355	0,2787
51	—	—	14,930	
52	—	—	15,527	
53	—	—	16,148	
54	—	—	16,794	
55	—	—	17,466	0,3391
56	—	—	18,165	
57	—	—	18,891	
58	—	—	19,647	
59	—	—	20,432	
60	—	—	21,250	0,4126
61	—	—	22,100	
62	—	—	22,984	
63	—	—	23,903	
64	—	—	24,859	
65	—	—	25,854	0,5020
66	—	—	26,888	
67	—	—	27,963	
68	—	—	29,082	
69	—	—	30,245	

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
70	—	—	31,455	0,6107
71	—	—	32,713	
72	—	—	34,021	
73	—	—	35,382	
74	—	—	36,798	
75	—	—	38,269	0,7430
76	—	—	39,800	
77	—	—	41,392	
78	—	—	43,048	
79	—	—	44,769	
80	—	—	46,561	0,9040
81	—	—	48,423	
82	—	—	50,360	
83	—	—	52,374	
84	—	—	54,469	
85	—	—	56,648	1,0999
86	—	—	58,914	1,1439
87	—	—	61,271	1,1896
88	—	—	63,722	1,2372
89	—	—	66,270	1,2867
90	—	—	68,921	1,3382
91	—	—	71,678	1,3917
92	—	—	74,515	1,4474
93	—	—	77,527	1,5052
94	—	—	80,628	1,5655
95	—	—	83,853	1,6281
96	—	—	87,207	1,6932
97	—	—	90,695	1,7609
98	—	—	94,323	1,8314

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
99	—	—	98,096	1,9046
100	—	—	102,020	1,9803
101	—	—	—	2,0600
102	—	—	—	2,1424
103	—	—	—	2,2281
104	—	—	—	2,3173
105	—	—	—	2,4100
106	—	—	—	2,5063
107	—	—	—	2,6066
108	—	—	—	2,7109
109	—	—	—	2,8193
110	—	—	—	2,9321
111	—	—	—	3,0494
112	—	—	—	3,1713
113	—	—	—	3,2982
114	—	—	—	3,4301
115	—	—	—	3,5673
116	—	—	—	3,7100
117	—	—	—	3,8584
118	—	—	—	4,0127
119	—	—	—	4,1733
120	—	—	—	4,3402
121	—	—	—	4,5138
122	—	—	—	4,6943
123	—	—	—	4,8821
124	—	—	—	5,0774
125	—	—	—	5,2805
126	—	—	—	5,4917
127	—	—	—	5,7114

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
128	—	—	—	5,9398
129	—	—	—	6,1774
130	—	—	—	6,4245
131	—	—	—	6,6815
132	—	—	—	6,9488
133	—	—	—	7,2267
134	—	—	—	7,5158
135	—	—	—	7,8164
136	—	—	—	8,1291
137	—	—	—	8,4543
138	—	—	—	8,7924
139	—	—	—	9,1441
140	—	—	—	9,5098
141	—	—	—	9,8903
142	—	—	—	10,2859
143	—	—	—	10,6973
144	—	—	—	11,1252
145	—	—	—	11,5701
146	—	—	—	12,0329
147	—	—	—	12,5143
148	—	—	—	13,0148
149	—	—	—	13,5354
150	—	—	—	14,0768
151	—	—	—	14,6599
152	—	—	—	15,2255
153	—	—	—	15,8345
154	—	—	—	16,4679
155	—	—	—	17,1266
156	—	—	—	17,8116

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
157	—	—	—	18,5241
158	—	—	—	19,2651
159	—	—	—	20,0357
160	—	—	—	20,8371
161	—	—	—	21,6706
162	—	—	—	22,5374
163	—	—	—	23,4389
164	—	—	—	24,3765
165	—	—	—	25,3515
166	—	—	—	26,3656
167	—	—	—	27,4202
168	—	—	—	28,5170
169	—	—	—	29,6577
170	—	—	—	30,8440
171	—	—	—	32,0778
172	—	—	—	33,3609
173	—	—	—	34,6954
174	—	—	—	36,0832
175	—	—	—	37,5264
176	—	—	—	39,0279
177	—	—	—	40,5886
178	—	—	—	42,2122
179	—	—	—	43,9007
180	—	—	—	45,6566
181	—	—	—	47,4829
182	—	—	—	49,3822
183	—	—	—	51,3575
184	—	—	—	53,4118
185	—	—	—	55,5482

Digitized by Google

wenn zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles verflossen sind: Jahre.	wenn auf ein Jahrhundert gerechnet werden			
	sechs Fälle.	drei Fälle.	ein Fall.	ein halber Fall.
186	—	—	—	57,7702
187	—	—	—	60,0810
188	—	—	—	62,4842
189	—	—	—	64,9836
190	—	—	—	67,5829
191	—	—	—	70,2862
192	—	—	—	73,0976
193	—	—	—	76,0216
194	—	—	—	79,0624
195	—	—	—	82,2249
196	—	—	—	85,5139
197	—	—	—	88,9345
198	—	—	—	92,4919
199	—	—	—	96,1915
200	—	—	—	100,0392

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

			Seite
Art.	1.	Ablösung	558
„	2.	Befugniß, die Ablösung zu verlangen	558
„	3.	Fortsetzung	558
„	4.	Fortsetzung	559
„	5.	Widerspruch des Berechtigten	559
„	6.	Aufhebung 1) der Dienste, welche in 30 Jahren nicht geleistet sind	560
„	7.	2) der unbestimmten Antrittsgelder	560
„	8.	Beschränkung der Ablösung. 1) Weidegerechtigkeit, Mastung, Lebensverhältnisse ꝛc.	560
„	9.	2) Uebertragungen auf bestimmte Generationen	561
„	10.	Verwandlung der ungemessenen Dienste	561
„	11.	Die Ablösung erfolgt durch die Entschädigung des Berechtigten	561
„	12.	Entschädigung. Deren Bestimmung bleibt zunächst der Vereinbarung überlassen	561
„	13.	Ausmittelung der Entschädigung. Allgemeine Vorschriften	562
„	14.	Besondere Vorschriften	562
„	15.	Entschädigungsmittel	562

Digitized by Google

Seite

Art. 16. Betrag des Capitals 563
„ 17. Fortsetzung 564
„ 18. Neue Belastungen 564

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einzelner Berechtigungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

„ 19. Ausmittelung des Betrags und des Geldwerthes 565

II. Besondere Bestimmungen.

„ 20. 1) Rücksichtlich der festen Geldabgaben und der festen Naturalabgaben 565
„ 21. Ausmittelung des Geldwerthes der Naturalien 565
„ 22. 2) Rücksichtlich der zufälligen oder unständigen Rechte: a) Allgemeine Vorschrift . . . 566
„ 23. b) Besondere Vorschrift rücksichtlich der Entschädigung für Antrittsgelder . . 567
„ 24. 3) Rücksichtlich der Dienste 567

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung des Erbpachtsverhältnisses.

„ 25. Ablösbarkeit 569
„ 26. Entschädigung für das Rückfallsrecht . . . 569
„ 27. Vorschriften wegen Bestimmung des jährlichen Reinertrages 570
„ 28. Rechte, für welche Entschädigung nicht gegeben wird 571
„ 29. Betrag des Entschädigungs-Capitals. Allgemeine Bestimmung 572
„ 30. Besondere Bestimmungen 572
„ 31. Fortsetzung 573
„ 32. Fortsetzung 574
„ 33. Beschränkung der Ablösbarkeit 574
„ 34. Aufhören des Erbpachtsverhältnisses . . . 574
„ 35. Anwendung auf sonstige Verhältnisse . . . 574

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Abschlusse des Ablösungs-Geschäftes, der Sicherung der Entschädigung und den Verhältnissen dritter Personen.

I. Abschluß des Ablösungs-Geschäftes und Sicherung der Entschädigungssumme.

Art. 36. Urkunde und Bestätigung . . . . . Seite 575
„ 37. Sicherung der Entschädigung 576

II. Zeitpachtverhältnisse.

„ 38. Allgemeine Bestimmung 576
„ 39. A. Wenn die abgelöste Berechtigung verpachtet ist 577
„ 40. Fortsetzung 577
„ 41. B. Wenn das verpflichtete Gut oder Grundstück verpachtet ist, wenn der Verpächter nicht gezwungen ist . . 578
„ 42. wenn der Verpächter zur Ablösung gezwungen ist 578
„ 43. Benachrichtigung des Pächters 578

III. Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 44. Die Entschädigung tritt an die Stelle der Berechtigung 578

IV. Rechte Dritter.

A. In Beziehung auf den Berechtigten und die berechtigten Güter.

Art. 45. Allgemeine Bestimmung 579
„ 46. Wiederkaufsberechtigter 579
„ 47. Uebergang der dinglichen Rechte auf die Entschädigung 579
„ 48. Sicherung der Rechte Dritter 580
„ 49. Fortsetzung 580

B. In Beziehung auf den Verpflichteten und die verpflichteten Grundstücke.

Art. 50. Berechtigte Dritte können der Ablösung nicht widersprechen 580
„ 51. Nießbräucher 580

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.
Von den Ablösungs-Behörden und deren Verfahren.

I. Behörden. Seite

Art. 52. Ablösungsbehörden 581

II. Partheien.

„ 53. 54. Legitimation
1) auf Seiten des Verpflichteten 581

„ 55. 2) auf Seiten des Berechtigten 582

„ 56. Bevollmächtigte 582

III. Verfahren.

„ 57. Allgemeine Bestimmung 583

„ 58. Antrag auf Ablösung 583

„ 59. Bescheid 583

IV. Beurkundung des Ergebnisses der Ablösungs-Verhandlungen.

„ 60. Wenn die Ablösungsbehörden eingeschritten sind 584

„ 61. Wenn die Partheien sich gütlich vereinigt haben 584

„ 62. Bestätigung 584

„ 63. Beweiskraft der aufgenommenen Urkunden . 584

V. Kosten.

„ 64. Verpflichtung, die Kosten zu tragen.
Erste Instanz 584

„ 65. Revisions-Instanz 585

„ 66. Betrag der Kosten 585

Anlage A. 587

Anlage B. 590

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Ablösungs-Behörden und den Verfahren.

I. Behörden. Seite

Art. [illegible] . . . . . [illegible]

II. Parteien.

„ 53. 54. Legitimation.

1) auf Seiten des Ablösungs-Berechtigten . . . . . [illegible]

„ 55. 2) auf Seiten des Verpflichteten . . . . . [illegible]

„ 56. Bevollmächtigte . . . . . [illegible]

III. Verfahren.

„ 57. Allgemeine Bestimmungen . . . . . [illegible]

„ 58. Antrag auf Ablösung . . . . . [illegible]

„ 59. Bescheid . . . . . [illegible]

IV. Beurkundung des Gegenstandes der Ablösungs-Verhandlungen.

„ 60. Wenn die Ablösungsgegenstände [illegible] . . . . . [illegible]

„ 61. Wenn die Parteien [illegible] . . . . . [illegible]

„ 62. Bestätigung . . . . . [illegible]

„ 63. Beweiskraft der [illegible] . . . . . [illegible]

V. Kosten.

„ 64. Verpflichtung, die Kosten zu tragen.

Erste Instanz . . . . . [illegible]

„ 65. Rechtsmittel-Instanz . . . . . [illegible]

„ 66. Betrag der Kosten . . . . . [illegible]

Anlage A. . . . . [illegible]

Anlage B. . . . . [illegible]

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. März 1851.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 89. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 89.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 3. März 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des mittelst Verordnung vom 19. October 1850 einberufenen, jetzt versammelten allgemeinen Landtags wird hiedurch bis zum 1. April d. J. verlängert.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. März 1851.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. März 1851.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 90. Gesetz über Ablösung der Berechtigungen des Staats zufolge Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes.

№ 90.

Gesetz über Ablösung der Berechtigungen des Staats zufolge Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes.

Oldenburg, den 12. März 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Beziehung auf Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes, zur Anwendung der Vorschriften dieses Art. 59. auf die in diesem Gesetze benannten Berechtigungen des Staats, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages des Großherzogthums wie folgt.

Digitized by Google

Art. 1.

Aufgehoben sind:

1. ohne Entschädigung:
   die im Art. 59. Ziffer 2. aufgeführten Berechtigungen und Verpflichtungen;
2. unter Vorbehalt der Entschädigung mit dem 16fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages:
   a) die aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen,
   b) der Zehnte jeden Ursprungs, soweit er nicht ohne Entschädigung aufgehoben ist,

   und zwar unter den im Art. 59. Ziffer 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes angegebenen näheren Bestimmungen, insbesondere denjenigen, welche das Wegfallen der übernommenen Abgaben und Leistungen (Art. 59. Ziffer 2.) und die Revision der Ablösungen (Art. 59. Ziffer 3.) betreffen.

Art. 2.

Ablösbar, nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, sind, und müssen daher bis zur Ablösung bezahlt, entrichtet und geleistet werden:

1. alle nicht aufgehobenen Abgaben in Körnern und sonstigen Naturalien. Bei diesen Abgaben können die Pflichtigen, wo sie es vorziehen, bis weiter die Verwandelung derselben in Geldrente nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes verlangen, welche Rente jedoch, im Falle demnächstiger Ablösung, nach dem Capitalfuße abgelöset wird, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat,
2. alle nicht aufgehobenen Dienste; — ist die Dienstpflicht von dem Verpflichteten zugestanden oder von dem Berechtigten erwiesen, so muß der erstere beweisen, daß die Dienste zu den aufgehobenen gehören,

Digitized by Google

3. alle nicht aufgehobenen unständigen Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt u. s. w.),
4. die Geldabgaben, welche
   im Herzogthum Oldenburg
   seit dem 10. März 1814,
   im Fürstenthum Lübek:
   in den letzten 30 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes
   durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle solcher Berechtigungen getreten sind, welche in einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verhältnisse, oder in der Zehntpflicht begründet waren,
5. alle in Erbpachtsverhältnissen oder in diesen im Ablösungsgesetze gleichgestellten Verhältnissen begründeten Geldabgaben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. März 1851.

(L. S.) **August.**

Krell.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. April 1851.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 91. Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 91.

Verordnung wegen Verlängerung der Dauer des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 28. März 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des durch die Verordnung vom 19. October v. J. einberufenen, jetzt versammelten allgemeinen Landtags wird bis zum 12. April d. J. verlängert.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1851.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1851.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 92. Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die noch auf Gold stehenden Zahlungsverpflichtungen im Schulwesen.

№ 92.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die noch auf Gold stehenden Zahlungsverpflichtungen im Schulwesen.

Oldenburg, 1851. März 31.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch angeordnet, daß vom 1. April d. J. oder, wenn die Zahlungen nach den Schulcursus sich richten, vom Anfange des nächsten Sommercursus an, alle Zahlungsverbindlichkeiten im Schulwesen in Verhältnissen, welche der Bestimmung im Verwaltungswege unterliegen, also namentlich die Verpflichtungen der Schulgemeinden gegen die Lehrer, der Lehrer gegen einander, der Schulfonds und Schulcassen, soweit sie noch in Golde bestimmt sind, nach dem in der Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 7. September

Digitized by Google

1846 (Gesetzblatt, Band XI. Nr. 49) angegebenen Verhältnisse in Courant zu erfüllen, und hiernach die Beträge auf die gegenwärtige Landesmünze umzusetzen sind.

Oldenburg, aus dem Consistorium, den 31. März 1851.

Hayen.

Bruch.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1851.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 93. Verordnung, betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 93.

Verordnung, betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 4. April 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

Der mittelst Verordnung vom 19. October 1850 berufene allgemeine Landtag des Großherzogthums wird hiedurch vertagt und behalten Wir Uns vor, denselben innerhalb der

Digitized by Google

Art. 170. des Staatsgrundgesetzes festgesetzten Frist jeder Zeit wieder einzuberufen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. April 1851.

(L. S.) **August.**

---

v. Buttel. v. Eisendecher. Römer. Krell.
v. Berg.

---

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1851.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 94. Verordnung wegen Zwangsabtretungen zu Anlegung einer Chaussee zwischen Oldenburg und Brake.

„ 95. Verordnung, betreffend das Feuerlösch- und Rettungs-Wesen in der Stadt Oldenburg.

„ 96. Verordnung, betreffend den Präsenzstand der Soldaten.

„ 97. Gesetz betreffend Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bann-Rechte der Mühlen.

„ 98. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Vorschriften wegen Anzeige der Geburts- und Sterbefälle israelitischer Glaubensgenossen, zur Ausführung des §. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Jan. 1851.

№ 94.

Verordnung wegen Zwangsabtretungen zu Anlegung einer Chaussee zwischen Oldenburg und Brake.

Oldenburg, den 4. April 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Digitized by Google

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums mit Bezugnahme auf Art. 160. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes zur Ermöglichung ungehinderter baldigster Vollendung der in der Ausführung begriffenen Chaussee zwischen Oldenburg und Brake, wie folgt:

§. 1.

Die zur Ausführung des Chausseebaues zwischen Oldenburg und Brake in der von Uns genehmigten Richtung demgemäß nach Bestimmung der Regierung, vorbehältlich des Recurses an das Staatsministerium erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung darf nicht verweigert werden.

§. 2.

Ist über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung mit dem Betheiligten nicht zu erreichen, so ist derselbe zunächst im Verwaltungswege, durch drei unpartheiische mittelst Handschlages an Eides Statt zu verpflichtende Sachverständige, von denen Einer vom betreffenden Amte, der Andere von dem Betheiligten und der Dritte von Beiden gemeinschaftlich zu wählen ist, zu ermitteln.

Verweigert der Betheiligte die Wahl eines Taxators, so ernennt denselben das Amt für ihn.

Im Fall das Amt und der Betheiligte sich über die Wahl des dritten Schätzers nicht einigen, wird derselbe von dem Ausschusse des Kirchspiels, in welchem das zu enteignende Grundstück belegen ist, ernannt.

§. 3.

Wird die so ermittelte Entschädigungssumme für zu niedrig, beziehungsweise zu hoch gehalten, so kann der vermeintlich Benachtheiligte eine neue Schätzung unter Leitung

Digitized by Google

des zuständigen Landgerichts verlangen. Doch hat derselbe, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Strafe des Verlustes derselben solches innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Zustellung der Schätzungs-Urkunde dem Gegner anzuzeigen, und innerhalb der folgenden vier Wochen den Antrag auf Vornahme einer neuen Schätzung bei dem Landgerichte einzubringen.

Von dem Landgerichte ist nach den Regeln des summarischen Verfahrens zur verhandeln. Jede Parthei hat zwei Schätzer zu ernennen, welche der die neue Schätzung Beantragende sofort in seinem Antrage, der Gegner aber in dem vom Landgerichte bei Mittheilung des Antrages anzusetzenden Termin, — in welchem zugleich über die Zulässigkeit des Antrages, über die von der einen oder andern Partei gegen die Schätzer etwa vorzubringenden Einwendungen und über die den Schätzern zu ertheilende Instruction zu verhandeln ist, — zu ernennen hat. Bei den Entscheidungen des Landgerichts behält es sein Bewenden.

§. 4.

Sobald die Entschädungssumme endgültig festgesetzt und dem Betheiligten ausgezahlt, oder demselben zur Empfangnahme angeboten oder beim Gerichte, auf dessen Anordnung, deponirt worden ist, kann die Regierung über den abzutretenden Grund und Boden, beziehungsweise das Gebäude oder Recht ungehindert verfügen.

§. 5.

Die bei den Verwaltungsbehörden erwachsenden Kosten, einschließlich der Gebühren für die Schätzer, sind aus der Landescasse zu bestreiten. Ueber die in Folge des gerichtlichen Verfahrens entstehenden Kosten entscheidet das Landgericht, doch sollen weder Sporteln noch Stempelpapier-Gebühren berechnet werden.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 4. April 1851.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Buttel. v. Eiſendecher. Römer. Krell. v. Berg.

v. Grün.

№ 95.

Verordnung, betreffend das Feuerlöſch- und Rettungs-Weſen in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 5. April 1851.

Wir **Paul Friedrich Auguſt,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die Erfahrung die Nothwendigkeit ergeben hat, das Feuerlöſch- und Rettungsweſen in der Stadt Oldenburg durch vorläufige Beſtimmungen zu regeln, ſo verordnen Wir unter Bezugnahme auf Art. 160. Abſ. 2. des Staatsgrundgeſetzes auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jeder im Alter von 20—45 Jahren ſtehende männliche Bewohner der Stadt iſt verpflichtet, bei den Feuerlöſch- und Rettungsanſtalten nach Maaßgabe des gegenwärtigen Geſetzes Dienſte zu leiſten. Stellvertretung findet nicht Statt.

Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Die Mitglieder des Stadtmagiſtrats,
2) die bei der Fahne dienenden Militairperſonen jeden Grades,
3) die vom Stadtmagiſtrate wegen von ihm anerkannter körperlicher Unfähigkeit Freigeſprochenen,
4) die Handwerksgeſellen (vergl. jedoch §. 22.), in ſofern nicht der Stadtmagiſtrat es nöthig findet, dieſelben zur Dienſtleiſtung herbeizuziehen;
5) diejenigen, welchen der Stadtmagiſtrat auf ihre in der Perſon oder dem dienſtlichen Berufsgeſchäft etwa begründete Reclamation die Befreiung bewilliget. Gegen die Entſcheidung des Magiſtrats bleibt dem Betheiligten der Recurs an die Regierung geſtattet.

Der Stadtmagiſtrat hat die Liſten der zur Dienſtleiſtung verpflichteten Mannſchaft anfertigen zu laſſen und ſtets in vollſtändiger Ordnung zu erhalten, ſo wie alle Reclamationen zu erledigen.

Die bei dem Militair zu treffenden entſprechenden Anordnungen gehen von dem Stadtcommandanten aus (§. 5.).

§. 2.

Vorgeſetzte für den Feuerlöſch- und Rettungsdienſt ſind: der Brandmajor, die Adjutanten, Brandhauptleute, Brandmeiſter, Strahlmeiſter und Aſſiſtenten, ſo wie die Führer der Retter, der Waſſerträger und der Brandwachen.

§. 3.

Der Brandmajor iſt der Vorſtand der ganzen zum Feuerlöſch- und Rettungsdienſte verpflichteten Mannſchaft und ihrer ſämmtlich ihm untergebenen Vorgeſetzten.

Digitized by Google

Er vertheilt diese Mannschaft, so weit nöthig, auf den Grund der ihm vom Stadtmagistrate zu behändigenden Listen, im Einvernehmen mit den Brandhauptleuten bei den Spritzen (§. 8.) und Brandwachen (§. 9.), und bestimmt alljährlich um Johannis nach der vom Stadtmagistrate empfangenen Anzeige der von den Dienstpflichtigen abgegangenen oder ihnen hinzugekommenen Personen die Veränderungen in jener Verwendung derselben.

Er verfügt die erforderlichen Uebungen der Mannschaft nach ihren verschiedenen Abtheilungen und Verrichtungen.

Er hat die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten und für die Instandhaltung und Verbesserung derselben mittelst behufiger Beantragung der nöthigen Vorkehrungen und Abänderungen beim Magistrat Sorge zu tragen.

Er führt das Commando beim Brande.

§. 4.

Dem Brandmajor sind vier Adjutanten zugegeben, welche ihn bei Verhinderungen vertreten und seine Anordnungen zur Ausführung bringen lassen. Der Dienstrang derselben wird im Anfange durch die Zahl der Stimmen bei der Wahl (§. 11.), demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

§. 5.

Abgesehen von den im §. 3. dem Brandmajor zugewiesenen Zuständigkeiten und Obliegenheiten verbleibt dem Stadtmagistrate, welchem der Stadtcommandant beizutreten hat, die Oberaufsicht auf das Ganze der Brandanstalten und sind von demselben beim Brande alle Maaßregeln anzuordnen, die außer den gedachten Verrichtungen des Brandmajors erforderlich erscheinen. Insbesondere behält der Stadtmagistrat das Recht und die Pflicht, für Anfahren des Wassers, Ordnung in den Straßen, Beleuchtung derselben bei Nacht und dgl. Sorge zu tragen, so wie Aufforderungen an andere Behörden oder an den Brandmajor zum Behuf Vornahme bestimmter Handlungen zu richten.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Vermeidung des Andranges zu vieler Helfer beim Brande wird die Stadt in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung befaßt den Theil der Stadt vom Dammthore bis zu der Gaststraße, Schüttingsstraße, Staustraße und dem Stau einschließlich. Die zweite Abtheilung befaßt den übrigen Theil der Stadt, einschließlich der Vorstädte vor dem Heiligengeist- und dem Haarenthore.

§. 7.

In jeder dieser Stadtabtheilungen befinden sich vier Spritzen. In der ersten Abtheilung in der Nähe des Schlosses, bei der Staustraße und in der Schüttingstraße; in der zweiten Abtheilung bei dem Haarenthor, beim Schauspielhause und bei der Artillerie-Caserne.

§. 8.

Bei der Spritze sind ein Brandhauptmann und, ihm untergeben, ein Brandmeister, ein Strahlmeister, ein Assistent, 48 Pumper, 12 Retter und 48 Wasserträger. Die bei der Artillerie-Caserne stehende Spritze wird vom Militair bedient, steht jedoch, bei der Brandstätte angekommen, gleich den übrigen zur Verfügung des Brandmajors.

Der Brandhauptmann vertheilt gedachte Bemannung der Spritze, im Einvernehmen mit dem Brandmeister, als Pumper, Retter und Wasserträger. Zu den Pumpern nimmt er die stärksten Leute, zu den Rettern vorzugsweise diejenigen, welche sich zur Uebernahme dieses Geschäfts freiwillig erboten haben. Er bestimmt bei einem Brande die Stellung der Spritze und hält darauf, daß die Bemannung der Spritze und deren Anführer ihre Schuldigkeit thun.

Der Brandmeister ist der nächste Vorgesetzte der Spritzenbemannung und muß nebst dem Strahlmeister und den Assistenten darauf achten, daß die Spritze stets in brauchbarem Stande ist, so wie dahin wirken, daß sie während des

Digitized by Google

Feuers in Thätigkeit bleibt. Das Nähere über seine Obliegenheiten wird in einer ihm vom Brandmajor im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate zu ertheilenden Instruction bestimmt.

Die Führer der Retter und Wasserträger haben, jeder für seine Abtheilung, Sorge dafür zu tragen, daß die ihm untergebene Mannschaft bei einem Brande ihre Schuldigkeit thut.

§. 9.

In jeder der beiden Abtheilungen der Stadt wird eine 60 Mann starke Brandwache unter einem Führer gebildet. Diese Führer haben mit Hülfe der ihnen untergebenen Mannschaft bei einem Brande auf Ordnung zu halten und die geretteten Sachen zu bewachen.

§. 10.

Die Pumper, Wasserträger und Retter erhalten ein farbiges Band um den Arm, mit Angabe der Nummer der Spritze, bei welcher sie dienen.

Außerdem tragen die Anführer und die Retter s. g. Brandhüte.

Die Brandwachen werden mit Piken bewaffnet.

§. 11.

Die Vorgesetzten (§. 2.) der zum Feuerlösch- und Rettungsdienste Verpflichteten (§. 1.) werden durch relative Stimmenmehrheit gewählt wie folgt:

a) der Brandmajor und dessen vier Adjutanten von der ganzen Mannschaft unter Leitung des Stadtdirectors;
b) der Brandhauptmann von den Pumpern, Rettern und Wasserträgern der Spritze;
c) der Brandmeister, Strahlmeister und die Assistenten von den Pumpern der Spritze;
d) der Führer der Retter von den Rettern der Spritze;

Digitized by Google

e) der Führer der Wasserträger von den Wasserträgern der Spritze;

f) der Anführer der Brandwache und die Zugführer von jeder Abtheilung derselben.

Die Wahl geschieht auf vier Jahre und von den Gewählten tritt von zwei zu zwei Jahren die Hälfte aus. Ueber den Austritt entscheidet zum ersten Mal das Loos. Die Austretenden können wieder gewählt werden, jedoch für die nächsten vier Jahre die Wahl ablehnen.

Jeder zum Dienst bei den Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten Verpflichtete ist verbunden, die Wahl zu einem Amte bei denselben anzunehmen.

§. 12.

Alle und jede Aemter beim Feuerlösch- und Rettungsdienste sind Ehrenämter; eine Vergütung ist mit keinem derselben verbunden, gleichwie Bezahlung für Dienstleistungen der Pflichtigen als solchen (§. 1.) bei den Lösch- und Rettungs-Anstalten überall nicht Statt findet.

§. 13.

Wenn zehn Personen der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft die Entlassung eines Vorgesetzten wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens, oder wegen Untüchtigkeit in den ihm angewiesenen Geschäften verlangen, und die Beschuldigung begründet befunden wird, so soll der Beschuldigte seines Dienstes enthoben und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten werden. Zur Untersuchung dieser Anschuldigung und Fällung des Urtheils wird ein Schiedsgericht, unter Vorsitz des Brandmajors, gebildet aus den Vorgesetzten der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft derjenigen Abtheilung der Stadt, für welche der Beschuldigte angestellt ist. Wenn eine Beschuldigung gegen den Brandmajor vorliegt, treten alle Vorgesetzte der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft zu diesem Schiedsgerichte, unter Vorsitz des ältesten Adjutanten zusammen.

Digitized by Google

§. 14.

Beim Ausbruch eines Feuers begiebt sich der Brandmajor sofort nach der Brandstätte, setzt sich mit dem Stadtmagistrate in Verbindung (§. 15.), nimmt einen, Tags durch eine Fahne, Nachts durch eine an einer Stange aufgerichtete Laterne bezeichneten festen Platz ein, welchen er nicht verläßt, ohne für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zurückzulassen, und leitet von dort aus die Löschung des Feuers, das Retten und das Bewachen der geretteten Sachen, so wie die übrigen vorkommenden Anstalten und Arbeiten.

§. 15.

Gleichzeitig versammelt sich eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Magistrats, welchen sich der Stadt-Commandant und wenn und insoweit ein der Hofverwaltung vorbehaltenes Gebäude gefährdet sein sollte, ein Mitglied derselben anzuschließen hat, am Orte des Brandes, um die Anträge des Brandmajors entgegen zu nehmen, etwaige Aufforderungen an denselben zu erlassen, alle nöthigen Verfügungen zu treffen oder einzelne Mitglieder zu besonderen Geschäften zu deputiren (vergl. §. 5.).

§. 16.

Die Brandhauptleute, Brandmeister, Strahlmeister, Assistenten, Pumper, Retter und Wasserträger begeben sich zunächst zu ihren Spritzen.

§. 17.

Als Regel gilt, daß bei einem Brande die Spritzen derjenigen Stadtabtheilung, worin der Brand ausgebrochen ist, verwandt werden, doch haben die Bemannungen der Spritzen in der Schüttingsstraße und am Stauthor in ihrer nächsten Umgebung auch in der zweiten Stadtabtheilung unaufgefordert Hülfe zu leisten.

Digitized by Google

§. 18.

Die übrigen Spritzen bleiben in ihren Spritzenhäusern. Doch muß die Bemannung während des Brandes bei den Spritzen bleiben und auf Aufforderungen des Brandmajors mit denselben zur Brandstätte eilen.

§. 19.

Die Retter eilen mit den in den Spritzenhäusern befindlichen Rettungsleitern zur Brandstätte. Dem zuerst bei der Leiter angekommenen Retter steht es frei, im Fall seine Collegen nicht bald, oder gleich erscheinen, mit sonst sich findender Hülfe die Leiter zu transportiren. Die nachkommenden Retter, welche die Leiter dann nicht vorfinden, begeben sich rasch zum Orte des Brandes.

Die Retter haben vorzugsweise Menschen zu retten, außerdem auch Handlungsbücher, Pretiosen, Kostbarkeiten und was sonst zu retten.

§. 20.

Es darf keine Spritze aus der Stadt geschafft werden, ohne besondere Anweisung des Brandmajors oder des Stadtdirectors, beziehungsweise des Stadtcommandanten in Beziehung auf die Spritze bei der Artillerie-Caserne.

§. 21.

Die beiden Abtheilungen der Brandwache sammeln sich bei entstehendem Brandlärm auf ihren Sammelplätzen, in der ersten Abtheilung auf dem Markte, in der zweiten Abtheilung auf dem Waffenplatz (Barakenplatz). Die Abtheilung, in deren Bezirk Brand ausgebrochen ist, eilt unaufgefordert zur Brandstätte. Die andere Abtheilung bleibt während des Brandes auf ihrem Sammelplatz, entsendet Patrouillen durch die Stadt, hält auf Ordnung in den verschiedenen Stadttheilen und geht unaufgefordert nicht zur Brandstätte.

Digitized by Google

§. 22.

Die Schornsteinfeger mit ihren Gehülfen, die Zimmer- und Maurermeister mit ihren Gesellen, so wie alle nicht zu besonderen Verrichtungen (als Pumper, Retter, Wasserträger oder zur Wache) bestimmten Dienstpflichtigen derjenigen Abtheilung der Stadt, worin die Brandstelle sich befindet, sind gehalten, sofort nach dieser sich zu begeben und dort zur Disposition des Brandmajors zu bleiben. Die nicht zu besonderen Verrichtungen bestimmten Dienstpflichtigen der anderen Abtheilung der Stadt versammeln sich, gleichwie die Brandwache, auf ihrem Sammelplatze (§. 21.), und erwarten dort die Befehle des Brandmajors.

§. 23.

Die Bewohner der drei Nachbarhäuser an jeder Seite der Brandstätte, der sechs vor der Brandstätte stehenden und der nächsten hinter der Brandstätte befindlichen Häuser sind nicht verbunden, zum Feuerlösch- und Rettungsdienste zu erscheinen.

§. 24.

In den nächsten Tagen, nachdem das Feuer gelöscht ist, versammelt sich der Brandmajor mit den Führern der beim Brande anwesend gewesenen Mannschaften. Es wird das stattgehabte Löschverfahren besprochen, etwa bemerkte Mängel werden näher ermittelt und begründet befundene durch den Brandmajor abgestellt. Zugleich wird ein Verzeichniß der bei dem Brande nicht erschienenen Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft und derjenigen, welche sich säumig bei Ausübung ihrer Dienstpflicht gezeigt haben, aufgenommen. Der Brandmajor fordert die Aufgezeichneten zur Verantwortung auf. Hierauf theilt er den Führern der beim Brande anwesend gewesenen Mannschaft die eingegangenen Entschuldigungen mit, worauf diese Führer, wenn sie die Entschuldigung für genügend nicht erkennen, im Verein mit dem Brandmajor, Verweis oder Brüche von 12 gr. — 1 Rthlr. gegen die Beschuldigten erkennen.

Digitized by Google

Wenn die Bedienungsmannschaft der Artillerie betheiligt gewesen sein sollte, so hat der Brandmajor die geeignete Anzeige bei dem Commandanten zu machen.

§. 25.

Die Brüche wird vom Brandmajor erhoben, eventuell auf dessen Requisition vom Stadtmagistrate beigetrieben und zur Anschaffung von Utensilien für die Feuer-Lösch- und Rettungs-Mannschaft verwendet.

§. 26.

Alle bestehenden Verfügungen, welche dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, insbesondere alle derartige Bestimmungen der Brand-Casse-Verordnung vom 5. November 1764 und der Brand-Verordnung vom 16. August 1799 sind hinsichtlich der Stadt Oldenburg aufgehoben.

§. 27.

Aenderungen dieser Feuer-Lösch- und Rettungsordnung können im Einverständnisse mit den städtischen Behörden im Verwaltungswege verfügt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April 1851.

(L. S.) **August.**

v. Buttel. v. Eisendecher. Römer. Krell.
v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

№ 96.

Verordnung, betreffend den Präsenzstand der Soldaten.
Oldenburg, den 5. April 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Ausführung der bestehenden Bundesbestimmungen und auf den Grund des Art. 160. 1. des Staatsgrundgesetzes verordnen Wir, wie folgt:

1.

Die für die Infanterie im Großherzogthum ausgehobene Mannschaft bleibt, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel die ersten anderthalb Jahre bei der Fahne und wird während der übrigen Dienstzeit beurlaubt.

2.

Die Einstellung dieser Mannschaft geschieht in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, gleich wie im Herzogthum Oldenburg, am 1. Mai.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April 1851.

(L. S.) **August.**

Römer.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

№ 97.

Geſetz betreffend Entſchädigung für aufgehobene Zwangs- und Bann-Rechte der Mühlen.

Oldenburg, den 8. April 1851.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 55. des Staatsgrundgeſetzes mit Zuſtimmung des allgemeinen Landtages des Großherzogthums, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Rückſichtlich der Aufhebung.

Art. 1.

Nicht aufgehobene Rechte.

Unter den Art. 55. des Staatsgrundgeſetzes fallen nicht und ſind daher nicht aufgehoben:

1) Das Widerſpruchsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen, ſo wie gegen Erweiterung alter Mühlen, welches aus einem, einer Mühle hinſichtlich der Benutzung des Waſſers zuſtehenden Rechte abgeleitet wird;
2) das Zwangs-, Bann- und Widerſpruchsrecht, welches nicht einer Mühle, ſondern nur der Perſon des Müllers zuſteht;
3) das Zwangs-, Bann- und das Widerſpruchsrecht, welches rückſichtlich derjenigen, gegen welche daſſelbe gel-

Digitized by Google

tend gemacht werden kann, kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht ist.

Art. 2.

Fortsetzung.

Die Dienste und sonstigen Leistungen, welche die berechtigte Mühle von den dem aufgehobenen Rechte Unterworfenen oder von Dritten fordern kann, sind durch den Art. 55. des Staatsgrundgesetzes nicht aufgehoben, sondern nach den Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zu beurtheilen.

Art. 3.

Aufgehobene Leistungen.

Mit der Aufhebung des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrechts, welches ohne Entschädigung aufgehoben ist, sind die Abgaben und Leistungen aufgehoben, welche den Berechtigten für jenes Recht den dem Rechte Unterworfenen gegenüber oblagen.

II. Rücksichtlich der Entschädigung.

Art. 4.

Anspruch auf Entschädigung.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch den Art. 55. des Staatsgrundgesetzes erfolgten Aufhebung der Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechte ist nur in den in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen und nur in dem hier angegebenen Umfange begründet, insofern nicht die Verpflichtung zur Entschädigung in contractlichen Bestimmungen ausdrücklich übernommen, oder in letztwilligen Verfügungen angeordnet ist.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Verbindlichkeit des Staats und der Pflichtigen zur Entſchädigung.

Art. 5.

Bedingung der Verpflichtung.

Verpflichtet zur Entſchädigung ſind:

1) Der Staat, wenn das Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrecht

   a) durch die hoheitliche oder gutsherrliche Gewalt deſſelben errichtet, und

   b) von ihm durch Vertrag zum Eigenthum oder zum vererblichen Benutzungsrechte übertragen iſt.

2) Die Pflichtigen, wenn das Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrecht durch einen Vertrag mit denſelben errichtet iſt. In dieſem Falle iſt der Anſpruch auf Entſchädigung gegen diejenigen begründet, welche in Folge des Vertrages dem aufgehobenen Rechte zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgeſetzes unterworfen waren.

Art. 6.

Vermuthung für die Errichtung durch die Gewalt des Staates.

Hat der Staat ein Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrecht durch Vertrag übertragen, und kann er nicht beweiſen, daß er daſſelbe von einem Dritten erworben hat, ſo ſoll bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen werden, daß das Recht durch die hoheitliche oder gutsherrliche Gewalt des Staates errichtet iſt.

Digitized by Google

Art. 7.

Wenn der Vertrag mit einer Gemeinde oder Vogtei abgeschlossen ist.

§. 1. War in dem Art. 5. Ziffer 2. gedachten Falle der Vertrag geschlossen:

1) mit einer oder mit mehreren Gemeinden (Dorfschaften) oder
2) mit einer oder mehreren Vogteien,

so haftet die Verpflichtung zur Entschädigung:

in dem Falle unter Ziffer 1:
auf der oder den Gemeinden, welche den Vertrag geschlossen haben;
in dem Falle unter Ziffer 2:
auf den Gemeinden, welche die frühere Vogtei bildeten.

Erstreckte sich das Recht nach dem Inhalte des Vertrages oder nach späteren Bestimmungen nicht auf alle Distrikte der Gemeinde, so sollen die ausgenommenen Distrikte zu der Entschädigung nicht beitragen.

3) Waren in Folge des Vertrages die Besitzer von Grundstücken dem Rechte unterworfen, so ruht die Verpflichtung zur Entschädigung auf jenen Grundstücken. Die Verpflichtung haftet auf jedem Grundstücke für den demselben zur Last fallenden Antheil, und zwar bis zur Zahlung des letzteren, als Real-Last.

§. 2. Die Vertheilung der Entschädigungssumme auf mehrere verpflichtete Gemeinden (§. 1. Ziffer 1 und 2), erfolgt nach der Volkszahl der letzteren, wenn aber nicht der ganze Gemeindebezirk dem Rechte unterworfen war, nach der Volkszahl des unterworfenen Bezirkstheils, und ist dabei die letzte Zählung vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

Art. 8.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung des Staats und der Pflichtigen.

Hinsichtlich der durch die französische oder holländische Gesetzgebung in dem Herzogthume Oldenburg aufgehobenen, aber durch die Beschlüsse der im Jahre 1819 zur Regulirung der Mühlenverhältnisse niedergesetzten Kommission, ganz oder theilweise wiederhergestellten Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechte sind, in so weit die Wiederherstellung erfolgt ist, für die Anwendung der Bestimmungen der Art. 5., 6. und 7. diejenigen thatsächlichen Verhältnisse maßgebend, welche vor jener Aufhebung Statt fanden.

Art. 9.

Besondere Bestimmung für das Widerspruchs-Recht.

War das Widerspruchsrecht:

1) gegen die Anlegung neuer Mühlen — oder

2) gegen die Erweiterung alter Mühlen,

weder mit einem Zwangs- oder Bannrechte, noch mit einem Widerspruchsrechte gegen das Halten von Handmühlen oder Quirren verbunden, so kann die Entschädigung nicht gefordert werden, so lange in dem Distrikte, auf welchen das Recht sich erstreckte,

in dem unter Ziffer 1. gedachten Falle eine neue Mühle nicht angelegt,

in dem unter Ziffer 2. gedachten Falle eine alte Mühle nicht erweitert

ist. Tritt das Eine oder das Andere innerhalb 15 Jahren nach Verkündigung dieses Gesetzes nicht ein, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr Statt.

Art. 10.

Forderungsrecht bei vererblichen Verleihungen und beim Nießbrauche.

§. 1. War das aufgehobene Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise

Digitized by Google

erblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes berechtigt, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

§. 2. Steht die berechtigte Mühle im Nießbrauch und macht der Eigenthümer, auch innerhalb der auf den Antrag des Nießbräuchers durch die Ablösungs-Kommission (Art. 43.) zu bestimmenden Frist die Entschädigungsansprüche nicht geltend, so geht die Befugniß dazu auf den Nießbräucher über.

Art. 11.
Bestimmung der Entschädigung. Gütliche Vereinbarung.

Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden, bleiben zunächst der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des Berechtigten oder des zur Entschädigung Verpflichteten nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Art. 12.
Gesetzliche Entschädigung.

Streitige Verhältnisse.

Ist der Umfang oder die Beschaffenheit der Berechtigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ausmittelung der Entschädigung in soweit, als der Umfang und die Beschaffenheit außer Streit sind, verlangt werden.

Art. 13.
Worin die Entschädigung besteht.

§. 1. Die Entschädigung besteht

1) in der Erstattung desjenigen, was dem Staate für die Uebertragung (Art. 5. Ziffer 1.), beziehungsweise den Pflichtigen für die Errichtung (Art. 5. Ziffer 2.) des Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechtes gegeben oder geleistet worden ist.

Digitized by Google

2) in der Erlaſſung derjenigen Zahlungen oder Leiſtungen, welche dem Staate für die Uebertragung (Art. 5. Ziffer 1.), beziehungsweiſe den Pflichtigen für die Errichtung (Art. 5. Ziffer 2.) des Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrechts zur Zeit der Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes in gleichmäßig oder ungleichmäßig wiederkehrenden Zeiträumen noch zu entrichten waren.

3) in der Erſtattung des Werthes derjenigen, zur Zeit der Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes vorhandenen Anlagen, welche der Berechtigte gemacht hat, um die ſeinem Rechte entſprechende Verpflichtung, und zwar in dem Umfange zu erfüllen, wie es die Verhältniſſe und das Bedürfniß der dem Rechte Unterworfenen zur Zeit der Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes erforderten, wenn und in ſoweit jene Anlagen nach der Aufhebung des Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrechtes zur Befriedigung der künftig zu erwartenden Mahlgäſte unnöthig ſind.

§. 2. Der Werth der Anlagen (§. 1. Ziffer 3.) beſteht in dem Betrage der Koſten, welche auf deren Errichtung verwandt ſind, nach Abzug des Betrages der Abnutzungen.

§. 3. Hat eine wiederholte Uebertragung Statt gefunden, ſo kommen nur die bei der letzten beſtimmten Gegenleiſtungen in Betracht.

Art. 14.

Ermittelung deſſen, was für das Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrecht gegeben oder übernommen.

§. 1. Hat der Staat mit den übertragenen oder haben die Pflichtigen mit dem errichteten Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrechte zugleich andere Gegenſtände übertragen, ſo ſoll, ſofern es nicht erhellt, durch Achtsmänner beſtimmt werden:

Digitized by Google

welcher Theil des Gegebenen oder Geleisteten, beziehungsweise welcher Theil der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen

als für die Uebertragung oder Errichtung jenes Rechtes gegeben oder geleistet, beziehungsweise übernommen zu betrachten ist.

§. 2. Diese Bestimmung (§. 1.) erfolgt nach dem Verhältnisse des Werthes des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrechtes zu dem Werthe der sonstigen mit jenem übertragenen Gegenständen und zwar nach demjenigen Werthverhältnisse, welches zur Zeit der Uebertragung oder Errichtung bestanden hat. Auch die Ermittelung dieser Grundlage kann durch Achtsmänner geschehen.

Art. 15.

Ausmittelung des Werthes des Gegebenen und Uebernommenen.

§. 1. Der Werth des Empfangenen (Art. 13. §. 1. Ziffer 1.) ist, so weit letzteres nicht in Gelde besteht, durch Schätzung zu ermitteln, und zwar nach dem Werthe zur Zeit der Uebertragung, beziehungsweise der Errichtung des Rechtes.

§. 2. Der jährliche Geldwerth der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen (Art. 13. §. 1. Ziffer 2.) ist, so weit nöthig, nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 zu ermitteln und zu bestimmen. Wenn und in so weit nach diesen Vorschriften der Tag des Antrages auf Ablösung für die Ermittelung entscheidend ist, soll der Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes als jener Tag angenommen werden.

Art. 16.

Beschränkung der Entschädigung auf den Werth des Rechtes.

§. 1. Die Entschädigung (Art. 13.) soll nie mehr betragen, als der Werth, welchen das Zwangs-, Bann- oder

Digitized by Google

Widerſpruchsrecht zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgeſetzes, in dem im Art. 9. gedachten Falle aber zu der Zeit hatte, wo eine neue Mühle, beziehungsweiſe die Erweiterung einer alten Mühle eröffnet iſt.

§. 2. Bei der Ermittelung, ob die Entſchädigung mehr, als der Werth beträgt, ſoll, inſoweit jene in der Erlaſſung wiederkehrender Zahlungen oder Leiſtungen beſteht (Art. 13. §. 1. Ziffer 2.), der jährliche Geldwerth der letzteren (Art. 15. §. 2.) mit dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet werden.

Art. 17.

Ermittelung des Werthes.

Auf den Antrag des zur Entſchädigung verpflichteten Staates, beziehungsweiſe der Pflichtigen, welche die Entſchädigung leiſten müſſen, ſoll der Werth (Art. 16.) durch Sachverſtändige ermittelt werden.

Die Sachverſtändigen haben zu beſtimmen:

1) den Kaufwerth, welchen die Mühle gehabt haben würde, wenn dieſelbe zu der im Art. 16. angegebenen Zeit, mit dem oder den aufgehobenen Rechten, welches oder welche derſelben zuſtanden, aber auch mit der Verpflichtung zu denjenigen Leiſtungen, welche der Berechtigte den dem Rechte Unterworfenen bei der Ausübung des letzteren etwa entrichten mußte, verkauft worden wäre,

2) den Kaufwerth, welchen die Mühle gehabt haben würde, wenn ſie zu der angegebenen Zeit ohne das oder die gedachten Rechte und ohne die unter Ziffer 1. gedachte Verpflichtung verkauft worden wäre.

Der Unterſchied zwiſchen den ſo ermittelten Summen iſt als der Werth des Rechtes zu betrachten.

Bei der unter Ziffer 1. gedachten Beſtimmung ſind die Zuſtände zu der im Art. 16. angegebenen Zeit zum Grunde zu legen, und iſt die etwaige Wahrſcheinlichkeit, daß der Werth des Rechtes ſich verringert oder — z. B. wegen zu-

Digitized by Google

nehmender Bevölkerung des Distrikts, auf welchen das Recht sich erstreckte — vergrößert haben würde, außer Acht zu lassen.

Art. 18.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen haben die Bestimmung (Art. 17.) nach einer von der Ablösungsbehörde in jedem einzelnen Falle ihnen zu ertheilenden Instruktion vorzunehmen.

Art. 19.

Entschädigung, wenn die im Art. 13. bestimmte nicht ermittelt werden kann.

Ist es ganz gewiß, daß

1. etwas gegeben oder geleistet ist, (Art. 13 §. 1. Ziffer 1) oder
2. etwas noch gezahlt oder geleistet wurde (Art. 13 §. 1. Ziffer 2.) oder

läßt sich aber der Betrag dessen, was für das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht gegeben oder geleistet ist (Ziffer 1.), oder noch gezahlt oder geleistet wurde (Ziffer 2.), auf eine, nach der Entscheidung der Ablösungs-Commission genügende Weise nicht ermitteln, so soll, auf Verlangen der Berechtigten, statt der im Art. 13 §. 1 Ziffer 1, 2 und 3 bestimmten Entschädigung die Hälfte des im Art. 16 angegebenen, nach den Vorschriften der Art. 17 und 18 zu ermittelnden Werthes des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrechtes als Entschädigung gegeben werden.

Ist es nur der Betrag der Kosten, welche für gemachte Anlagen (Art. 13 §. 1 Zeile 3) aufgewendet sind, was in genügender Weise nicht zu ermitteln ist, so kann aus diesem Grunde die Entschädigung nach Art. 19 nicht gefordert werden.

Art 20.

Wie die Entschädigung zu leisten ist.

§. 1. Die Entschädigung soll zunächst durch Herabsetzung der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, welche für das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht, oder für

Digitized by Google

die sonstigen mit demselben zum Eigenthum übertragenen oder zur vererblichen Benutzung verliehenen Gegenstände etwa übernommen sind, gewährt werden, und die Auszahlung der Entschädigungs-Summe (Art. 13 §. 1 Ziffer 1 und 3, Art. 19) nur eintreten, wenn und in soweit die Entschädigung auf jene Weise nicht gewährt werden kann.

§. 2. Die Herabsetzung ist durch die Ablösungs-Kommission zu regeln und festzustellen. Dabei soll, so fern es darauf ankömmt, der Zinsfuß zu vier Prozent angenommen, und, so weit nöthig, der jährliche Geldwerth der wiederkehrenden Leistungen nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 ermittelt werden, und zwar in Gemäßheit des Art. 15 §. 2 am Schlusse.

Art. 21.
Zahlungstermin.

Die Entschädigungssumme ist nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Kommission (Art. 50), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 51), nach dem Tage der Bestätigung fällig, und vom 1. März 1849, in dem im Art. 9 gedachten Falle aber von dem Tage an, wo eine neue Mühle, beziehungsweise die Erweiterung einer alten Mühle eröffnet ist, mit 4 Prozent zu verzinsen.

Art. 22.
Zahlungsmittel.

§. 1. Die Zahlung der dem Staate zur Last fallenden Entschädigungssumme erfolgt aus den Mitteln der Provinz, in welcher die bisher berechtigte Mühle belegen ist.

§. 2. Hat das Finanzgesetz der betreffenden Provinz (§. 1) an dem im Art. 21 bestimmten Zahlungs-Termine die zur Zahlung der Entschädigungssummen erforderlichen Mittel noch nicht bereit gestellt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, den für die Provinz eingekommenen Erlös aus

Digitized by Google

Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut dazu zu verwenden. Durch diese Verwendung wird die Provinz Schuldnerin des Großherzogthums für den Betrag des gezahlten Kapitals in der Art, daß solches beim Wegfallen der in der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Vereinbarung der Gesammtmasse des Staatsguts ersetzt werden muß.

§. 3. Fehlt es an einem solchen, nach dem Ermessen der Staatsregierung zu dem angegebenen Zwecke verfügbaren Erlöse aus Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut, so werden den Berechtigten — in Oldenburg von der Kammer, im Fürstenthum Lübek von der Regierung — Schuldverschreibungen auf den Betrag des Entschädigungs-Kapitals ausgestellt, welche die Verpflichtung und die Befugniß enthalten, das Kapital abzutragen, sobald das Finanzgesetz der betreffenden Provinz die Mittel dazu bereit gestellt haben wird, und das Versprechen, dasselbe bis zum Abtrage von den im Art. 21 bestimmten Tage an mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen (§. 3) können nach der Wahl der Berechtigten auf ihren Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden, und bedarf es zu etwaiger Cession derselben keines Stempelpapiers. Im ersteren Falle muß der Staat, wenn er das Kapital abtragen will, eine vierteljährige Kündigung vorhergehen lassen.

Art. 23.

Erstattung der entrichteten und Zahlung der rückständigen Leistungen.

Die für die Zeit nach der Erlassung des Staatsgrundgesetzes entrichteten wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen sind, insoweit sie in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu entrichten gewesen wären, zurückzuzahlen, nebst Zinsen zu vier Prozent vom Tage der Entrichtung an.

Die für die Zeit nach der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch rückständigen Zahlungen oder Leistungen müssen in

Digitized by Google

dem Betrage entrichtet werden, welcher sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ergiebt, nebst Zinsen zu vier Prozent seit dem Verfalltage derselben.

Art. 24.

Verweigerte Entrichtung.

Wird die Entrichtung der Zahlungen oder Leistungen aus dem Grunde verweigert, weil der Betrag nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ermittelt ist, so kann bei der Ablösungs-Commission die vorläufige Feststellung des ohngefähren Betrages nach deren eigenem billigen Ermessen beantragt werden, welcher Betrag entrichtet werden muß, vorbehältlich der schlüssigen Feststellung und des Rechtes auf Erstattung des etwa zu viel Entrichteten nebst Zinsen zu vier Prozent seit der Entrichtung.

Die Kosten der vorläufigen Feststellung trägt der Antragende.

Dritter Abschnitt.

Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 25.

Die Entschädigung tritt an die Stelle des aufgehobenen Rechts.

War ein Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt, auch wenn der Staat die Verleihung vorgenommen hat, die Entschädigung für das aufgehobene Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht an die Stelle des letzteren, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter u. s. w. künftig bis zur Aufhebung oder Ablösung des Verhältnisses genießt. Wenn und insoweit indeß die Kosten, welche erstattet werden (Art. 13. §. 1. Ziffer 3.), von dem Vasallen, Erbpächter u. s. w. selbst aus eigenen Mitteln aufgewandt sind, hat dieser nicht bloß die Nutzung, sondern fällt ihm das Capital selbst zu.

Digitized by Google

Weitere Ansprüche irgend einer Art können nicht erhoben werden.

Ueber die Rechte und Sicherung des Lehnsherrn, Erbverpächters u. s. w. bestimmen die Art. 38. u. f.

Art. 26.
Fortsetzung.

§. 1. Hatte der Staat das Recht verliehen (Art. 25), so soll die Entschädigung, in so weit dieselbe auf die im Art. 20 angegebene Weise nicht gewährt wird, bis zur Aufhebung oder Ablösung des Lehns-, Erbpachts- oder sonstigen Verhältnisses beim Staate stehen bleiben und mit 2½ Procent jährlich verzinset werden.

§. 2. Ist das Verhältniß der Ablösung unterworfen (Art. 25. 36. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851), so wird, wenn letztere eintritt, der verzinslich stehen gebliebene Theil der Entschädigung (§. 1.) ausbezahlt, und werden bei der Ausmittelung des dem Erbverpächter u. s. w. begleichenden Ablösungs-Capitals nur die in Folge der Bestimmungen des Art. 20. nicht weggefallenen Verpflichtungen zum Grunde gelegt.

Art. 27.
Bestimmungen für den Fall, wenn Entschädigung nicht erfolgt.

§. 1. War ein Zwangs-, Bann- oder Widerspruchs-Recht, für dessen Aufhebung eine Entschädigung vom Staate oder den Pflichtigen nicht gefordert werden kann, für sich allein oder doch nur mit anderen ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist das Verhältniß durch die Aufhebung jenes Rechts aufgehoben. Eine Schadloshaltung kann nicht gefordert werden.

§. 2. War ein Zwangs-, Bann- oder Widerspruchs-Recht, für dessen Aufhebung Entschädigung vom Staate oder den Pflichtigen nicht gefordert werden kann, mit anderen

Digitized by Google

Gegenständen auf die im §. 1. angegebene Weise erblich verliehen, so kann der Vasall, Erbpächter u. s. w. das Wegfallen derjenigen in den Lehns-, Erbpachts- oder sonstigen Verhältnissen begründeten wiederkehrenden Verpflichtungen, welche für das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchs-Recht übernommen sind, verlangen.

In dem im Art. 9. erwähnten Falle ist dieser Anspruch erst dann begründet, wenn eine neue Mühle, beziehungsweise die Erweiterung einer alten Mühle eröffnet ist.

§. 3. Sind die Verpflichtungen für das aufgehobene Recht (§. 2.) zugleich mit den Verpflichtungen für die sonstigen Gegenstände der Verleihung festgestellt, so soll, sofern es nicht erhellt und die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen können, nach den im Art. 14. §. 2. angegebenen Grundsätzen durch Achtsmänner bestimmt werden, welcher Theil der Verpflichtungen als für das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht übernommen zu betrachten ist.

§. 4. Der Geldbetrag der wiederkehrenden Verpflichtungen (§. 2.), welche für die Zeit nach der Erlassung des Staatsgrundgesetzes entrichtet sind, ist, so weit jene Verpflichtungen nach den Bestimmungen des §. 2. wegfallen, zurückzuzahlen, nebst Zinsen zu vier Procent seit der Entrichtung.

Art. 28.

Anwendung des Art. 27. auf Uebertragungen zum Eigenthum.

Die Bestimmungen des Art. 27. sollen auch Anwendung finden auf die Verhältnisse, wo ein Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht gegen Uebernahme von wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen zum Eigenthum übertragen ist.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Zeitpachtverhältnisse.

Art. 29.

Allgemeine Bestimmung.

Die Pachtverhältnisse des Verpächters und Pächters werden, wenn der Pachtcontract desfällige Bestimmungen nicht enthält, auch eine gütliche Vereinbarung nicht schon abgeschlossen ist oder abgeschlossen wird, nach folgenden Vorschriften geregelt.

Art. 30.

Besondere Bestimmungen.

Herabsetzung des Pachtzinses oder Kündigung der Pacht.

§. 1. War das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht mit anderen Gegenständen verpachtet, so soll auf den Antrag des Verpächters oder des Pächters durch Sachverständige bestimmt werden,

welche Summe nach und wegen der Aufhebung des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrechtes in dem jährlichen Pachtzinse gekürzt werden soll.

§. 2. Ist der Verpächter oder ist der Pächter mit der Bestimmung der Sachverständigen nicht zufrieden, so ist er berechtigt, den Pachtcontract zu kündigen.

§. 3. In dem im Art. 9. gedachten Falle kann der Pächter eine Ermäßigung des Pachtzinses nicht fordern, so lange eine neue Mühle, beziehungsweise die Erweiterung einer alten Mühle nicht eröffnet ist.

Art. 31.

Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung.

Der Theil, welcher von dem Kündigungsrechte (Art. 30. §. 2.) Gebrauch machen will, muß dies innerhalb 3 Wochen, von dem Tage angerechnet, an welchem ihm die Bestimmung

Digitized by Google

der Sachverständigen (Art. 30. §. 1.) zugestellt ist, der Ablösungs-Commission anzeigen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er mit der bestimmten Kürzung des Pachtzinses zufrieden sein will.

Art. 32.

Fortsetzung.

§. 1. Die Kündigung des Pachtkontraktes muß der wirklichen Aufhebung der Pacht wenigstens 6 Monate vorhergehen und kann diese Aufhebung nur mit dem Schlusse des durch den Pachtkontrakt bestimmten Pachtjahres erfolgen.

§. 2. Ist die Kündigung vor jenen 6 Monaten nicht geschehen, so erfolgt die Aufhebung der Pacht am Schlusse des nächsten Pachtjahres.

§. 3. Bis zur wirklichen Aufhebung der gekündigten Pacht wird die durch Sachverständige bestimmte Summe (Art. 30. §. 1.) gekürzt.

Art. 33.

Bezahlte und rückständige Pachtgelder.

Hinsichtlich der bezahlten und rückständigen Pachtgelder kommen die Bestimmungen des Art. 23. zur Anwendung.

Art. 34.

Verzicht auf Herabsetzung der Pachtgelder.

Zahlt der Pächter Pachtgelder künftig für die Zeit nach der Erlassung des Staatsgrundgesetzes, beziehungsweise nach der im Art. 30. §. 3. angegebenen Eröffnung, ohne sich die Ermäßigung derselben vorzubehalten, so soll ein Verzicht auf letztere angenommen werden.

Art. 35.

Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf anhängige Prozesse.

Die Bestimmungen der Art. 30. bis 33. sollen auch Anwendung finden bei allen anhängigen, rechtskräftig noch nicht erledigten Prozessen. Die Entscheidung derselben, insbesondere auch über die bei den Gerichten erwachsenen Kosten geht auf die Ablösungsbehörden über.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Rechte Dritter.

A. In Beziehung auf den Berechtigten.

Art. 36.

Zuziehung der berechtigten Dritten zu den Verhandlungen.

Dritte, welchen ein perſönliches Recht gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an dem aufgehobenen Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrecht zuſtanden, können die Zuziehung zu den Verhandlungen über die Entſchädigung nicht verlangen.

Art. 37.

Wiederkaufsberechtigter.

Der Wiederkaufsberechtigte kann nur die Entſchädigung in Anſpruch nehmen, welche der zum Wiederverkauf Verpflichtete für das aufgehobene wiederkäufliche Recht erhalten hat.

Art. 38.

Dingliche Rechte gehen auf die Entſchädigung über.

In ſo weit die Entſchädigung in der Erſtattung des Entrichteten (Art. 13. §. 1. Ziffer 1) oder der aufgewandten Koſten (Art. 13. §. 1. Ziffer 3) oder in dem im Art. 19. beſtimmten Entſchädigungs-Kapitale beſteht, gehen die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Obereigenthümer, hypothekariſcher Gläubiger, Nießbräucher u. ſ. w.) an dem Zwangs-, Bann- oder Widerſpruchsrechte zuſtanden, auf die an die Stelle deſſelben getretene Entſchädigung und die Anſprüche auf die zu ermittelnde Entſchädigung über.

Eine weitere Schadloshaltung kann nicht gefordert werden.

Digitized by Google

Art. 39.

Sicherung der dinglichen Rechte.

§. 1. Hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung treten die Vorschriften der Art. 102. bis Art. 109. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, so weit sie hier zur Anwendung kommen können, ein, mit der Bestimmung zum Art. 106. Ziffer 3 jenes Gesetzes, daß es einer Sicherung der Forderung durch Bestellung einer Hypothek nicht bedarf.

Die in dem Art. 102. des Entschädigungsgesetzes gedachte Edictalladung ist von dem Gerichte, in dessen Bezirke die berechtigte Mühle liegt, zu erlassen.

§. 2. Der zur Entschädigung Verpflichtete wird durch die Zahlung der Entschädigungssumme von den Ansprüchen, welche Dritten an dem aufgehoben Rechte zustanden und auf die Entschädigung und die Entschädigungsansprüche übergegangen sind, nur dann befreit, wenn die im §. 1. angezogenen Vorschriften befolgt sind.

B. In Beziehung auf die verpflichteten Grundstücke.

Art. 40.

Nießbräucher.

Der Nießbräucher der zur Entschädigung verpflichteten Grundstücke (Art. 7. §. 1. Ziffer 3) muß das Entschädigungs-Kapital mit 4 Prozent verzinsen.

Sechster Abschnitt.

Recognition.

Art. 41.

Allgemeine Bestimmung.

Die Abgabe, welche unter der Benennung „Recognition" von Mühlen entrichtet wird, soll als für das Mahlrecht übernommen — (Gewerbesteuer) — betrachtet werden und bis zur

Digitized by Google

gesetzlichen Regulirung der Gewerbsverhältnisse fortbestehen, wenn nicht der zur Entrichtung Verpflichtete beweiset:

1) — falls Erbpachts- oder ähnliche Verleihungen vorliegen — daß unter Recognition eine erbpachtliche oder eine in der sonstigen Verleihung begründete Abgabe verstanden ist,
   oder
2) daß die Recognition ganz oder zum Theil für ein Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht, welches der Mühle zustand, entrichtet wird,

in welchen Fällen die im zweiten und dritten Abschnitte aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen.

Art. 42.

Besondere Bestimmung.

Ist eine Mühle in den Bann-Distrikt einer andern Mühle aufgenommen, so soll, auf den Antrag des Besitzers der ersteren, die Ablösungs-Commission, wenn sie sich überzeugt hält, daß die von jener Mühle zu entrichtende Recognition auch für die Aufnahme in den Banndistrikt übernommen ist, nach billigem Ermessen bestimmen: ob und welcher Theil der Recognition künftig zu erlassen ist.

Die Ablösungs-Commission hat die Betheiligten zu hören. Gegen die Bestimmung derselben findet eine Berufung nicht Statt.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

I. Behörden.

Art. 43.

Die Ausmittelung, Feststellung und Vertheilung der Entschädigung — (erster Abschnitt) — die Bestimmung der

Digitized by Google

Ansprüche des Vasallen, Erbpächters u. s. w. (zweiter Abschnitt) und der Zeitpächter (dritter Abschnitt) — die Feststellung dessen, was in Anwendung des Art. 23. zu erstatten, beziehungsweise zu entrichten ist — so wie die Regelung der im fünften Abschnitte gedachten Verhältnisse stehen den in den Art. 111—118. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 bestimmten Behörden mit der denselben in jenen Artikeln beigelegten Competenz zu. Die Entscheidung der Frage: ob überhaupt Entschädigung gefordert werden kann, soll als zur Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung gehörig betrachtet werden und daher nur den Ablösungsbehörden zustehen.

Für diese den Ablösungs-Behörden zugewiesenen Geschäfte werden der Ablösungs-Commission außerordentliche Mitglieder nicht beigeordnet.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder kann vermehrt werden, wenn die Förderung der Geschäfte es nöthig macht.

II. Parteien.

Art. 44.

Legitimation.

Die Legitimation der Parteien wird, unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 10., nach allgemeinen Grundsätzen und den Vorschriften des Art. 45. beurtheilt und bestimmt.

Art. 45.

Fortsetzung.

1) Ist das Eigenthum der berechtigten Mühle, oder des zur Entschädigung verpflichteten Grundstückes, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streits, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung der Entschädigungssumme nach den Bestimmungen des Art. 39. fordern.

Digitized by Google

2) Vormünder bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht. Diese Vorschrift findet indeß keine Anwendung auf diejenigen ohne Mitwirkung der Ablösungs-Behörde geschlossenen Vergleiche, welche sich auf die im Art. 51. §. 3. angegebenen Verhältnisse beziehen.

Art. 46.

Bevollmächtigte.

Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen betheiligt, so müssen dieselben, auf Verlangen der Ablösungs-Behörden, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen.

III. Verfahren.

Art. 47.

Allgemeine Bestimmung.

Hinsichtlich des Verfahrens treten die in den Art. 118. bis Art. 133. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1819 enthaltenen Vorschriften ein, in soweit dieselben hier zur Anwendung kommen können. Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127. — 132.) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittelung durch Achtsmänner.

Art. 48.

Antrag.

Der Antrag auf Ausmittelung der Entschädigungen u. s. w. (Art. 43.) ist schriftlich oder mündlich bei der Ablösungs-Kommission zu erheben.

Der Antrag muß insbesondere:

1) die berechtigte Mühle,
2) die Art, die Beschaffenheit und den Umfang des aufgehobenen Rechtes,
3) was für das Zwangs-, Bann- oder Widerspruchsrecht gegeben oder geleistet ist (Art. 13. §. 1. Ziffer 1) oder

Digitized by Google

noch gezahlt oder geleiſtet wurde (Art. 13. §. 1. Ziffer 2) und ob und welche Anlagen gemacht ſind (Art. 13. §. 1. Ziffer 3),

4) — bei der Erbpacht und den dieſen gleichgeſtellten Verhältniſſen — die Gegenſtände (Grundſtücke, Gebäude, Berechtigung), welche verliehen ſind, ſo wie die Verpflichtungen des Erbpächters u. ſ. w.,

5) — bei der Zeitpacht — die verpachteten Gegenſtände, die Größe der Pachtſumme und die Dauer der Pachtzeit

angeben, und ſind die ſich auf dieſe Angaben beziehenden Urkunden anzulegen.

Art. 49.

Vorlegung von Urkunden.

Die Parteien ſind verpflichtet, den Ablöſungsbehörden und den Sachverſtändigen alle in ihrem Beſitze befindlichen ſchriftlichen Nachrichten, welche zur Ermittelung oder Feſtſtellung erheblicher Thatſachen dienen können, ſollten auch dieſelben als gemeinſchaftliche Urkunden nicht angeſehen werden können, vorzulegen, und falls ſie den Beſitz in Abrede ſtellen, den Editionseid zu leiſten.

Art. 50.

Aufnahme einer Urkunde.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen der Ablöſungs-Behörden.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen und der rechtskräftigen Entſcheidungen der Ablöſungs-Behörden ſoll die Ablöſungs-Kommiſſion eine Urkunde aufſtellen. Wenn dieſelbe jedoch wegen der Einfachheit der Verhältniſſe und der Verhandlungen die Aufſtellung einer Urkunde nicht für nöthig hält, ſo hat ſie, ſtatt der letzteren, die betreffenden Verhandlungen in öffentlich beglaubigter Form mit einer ſachgemäßen Verfügung den Parteien mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 51.

Ueber gütliche Vereinbarungen.

§. 1. Wird die Entschädigung oder werden die sonstigen Verhältnisse und Ansprüche (Art. 46.) ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden im Wege gütlicher Vereinbarung festgestellt und geregelt, so ist über die letztere eine Urkunde aufzunehmen. Auf Verlangen der Parteien ist diese Urkunde von der Ablösungs-Kommission aufzunehmen.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Urkunde muß von der Ablösungs-Kommission bestätigt werden, wobei dieselbe indeß nur zu prüfen hat, ob die Legitimation zu Bedenken Veranlassung giebt, und ob die Fassung vollständig und deutlich ist.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1. und 2. finden keine Anwendung auf die Regelung der Zeitpachtverhältnisse, und der im Art. 41. gedachten Verhältnisse, sowie auf die Feststellung dessen, was in Anwendung des Art. 23. zu erstatten, beziehungsweise zu entrichten ist.

Art. 52.

Abschluß des Geschäfts.

Vor der Zustellung der Urkunde, beziehungsweise der Verhandlungen (Art. 50.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 51.), dieser Bestätigung, ist das Geschäft nicht vollendet und rechtsverbindlich.

Art. 53.

Beweiskraft der Urkunden.

Die von den Ablösungs-Behörden aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

IV. Kosten.

Art. 54.

Hinsichtlich der Kosten treten die Vorschriften der Art. 64., 65. und 66. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 ein. Die Ablösungs-Behörden haben indeß nach all-

Digitized by Google

gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, ob die Kosten, welche veranlaßt sind,

1. durch die Entscheidung der Frage: ob für die Aufhebung des Zwangs-, Bann- oder Widerspruchs-Rechtes überhaupt Entschädigung verlangt werden kann,
2. durch die im Art. 17. gedachte Ermittelung

von der einen oder der anderen Partei ganz oder theilweise allein getragen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1851.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

v. Grün.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der Aufhebung. Art.

Nicht aufgehobene Rechte 1
Fortsetzung 2
Aufgehobene Leistungen 3

II. Rücksichtlich der Entschädigung.

Anspruch auf Entschädigung 4

Zweiter Abschnitt.

Verbindlichkeit des Staats und der Pflichtigen zur Entschädigung.

Bedingung der Verpflichtung 5
Vermuthung für die Errichtung durch die Gewalt des Staats 6
Wenn der Vertrag mit einer Gemeinde oder Vogtei geschlossen ist 7
Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung des Staats und der Pflichtigen . 8
Besondere Bestimmungen für das Widerspruchs-Recht 9

Digitized by Google

Art.

Forderungs-Recht bei vererblichen Verleihungen und beim Nießbrauch 10

Bestimmung der Entschädigung
gütliche Vereinbarung 11
gesetzliche Entschädigung
streitige Verhältnisse 12
worin die Entschädigung besteht 13
Ermittelung dessen, was gegeben oder übernommen ist 14
Ausmittelung des Werthes des Gegebenen und Uebernommenen 15
Beschränkung der Entschädigung auf den Werth des Rechts 16
Ermittelung des Werths 17
Fortsetzung 18
Entschädigung, wenn die im Art. 12. bestimmte ermittelt werden kann 19
Wie die Entschädigung zu leisten ist 20
Zahlungs-Termin 21
Zahlungsmittel 22

Erstattung der entrichteten und Zahlung der rückständigen Leistungen 23

Verweigerte Entrichtung 24

Dritter Abschnitt.

Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Die Entschädigung tritt an die Stelle des Rechts . . 25
Fortsetzung 26

Bestimmungen, wenn Entschädigung nicht erfolgt . . 27

Anwendung des Art. 16. auf Uebertragungen zum Eigenthum 28

Digitized by Google

Art.

Vierter Abschnitt.

Zeitpacht-Verhältnisse.

Allgemeine Bestimmungen 29
Besondere Bestimmungen.
Herabsetzung der Pacht oder Kündigung 30
Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung 31
Fortsetzung 32
Bezahlte und rückständige Pachtgelder 33
Verzicht auf Herabsetzung der Pachtgelder 34
Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf anhängige Processe 35

Fünfter Abschnitt.

Rechte Dritter.

A. In Beziehung auf den Berechtigten.

Zuziehung Dritter zu den Verhandlungen 36
Wiederkaufs-Berechtigter 37
Dingliche Rechte gehen auf die Entschädigung über . 38
Sicherung der dinglichen Rechte 39

B. In Beziehung auf die verpflichteten Grundstücke.

Nießbräucher 40

Sechster Abschnitt.

Recognition.

Allgemeine Bestimmung 41
Besondere Bestimmung 42

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

I. Behörden 43
II. Parteien.
Legitimation 44
Fortsetzung 45
Bevollmächtigte 46

Digitized by Google

Art.

III. Verfahren.
Allgemeine Bestimmungen 47
Antrag 48
Vorlegung von Urkunden 49
Aufnahme einer Urkunde
über das Ergebniß der Verhandlungen der Ablösungsbehörden 50
über gütliche Vereinbarungen 51
Abschluß des Geschäfts 52
Beweiskraft der Urkunden 53
IV. Kosten 54

Digitized by Google

№. 98.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. Vorschriften wegen Anzeige der Geburts- und Sterbefälle israelitischer Glaubensgenossen, zur Ausführung des §. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Jan. 1851.

Oldenburg, 1851. April 8.

Zur Ausführung des §. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar d. J., betreffend die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander, wird wegen der dort bestimmten Führung der Geburts- und Sterberegister für die jüdischen Kirchengemeinden annoch Folgendes näher vorgeschrieben:

Jeder israelitische Vater, Ehemann oder nächste Angehörige ist bei polizeilicher Strafe verpflichtet, die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle innerhalb acht Tagen, nachdem sie sich ereignet haben, dem Vorsteher seiner Gemeinde anzuzeigen. Die Israeliten, welche sich einer bestimmten einzelnen Kirchengemeinde nicht angeschlossen haben, müssen, gleichwie die zur jüdischen Gemeinde in Oldenburg gehörenden, die Anzeige bei dem Landrabbiner machen.

Die Anzeige soll enthalten

a) bei Geburtsfällen: den Tag der Geburt; den Namen, Stand und Wohnort der Eltern. Bei unehelichen Kindern wird der Name des Vaters nur dann genannt, wenn dieser entweder sich selbst als solcher angegeben hat oder im Ehe- oder Schwängerungsprocesse durch Urtheil und Recht als Vater anerkannt ist.

b) bei Sterbefällen: den Tag des Todes und der Beerdigung; Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen; bei Unverehelichten die Namen der Eltern, wenn diese

Digitized by Google

noch am Leben ſind; bei Wittwen den Namen des verſtorbenen Mannes; die Todeskrankheit oder ſonſtige Urſache des Ablebens. Zu den ſolchergeſtalt anzuzeigenden Todesfällen gehören auch die außerhalb der Gemeinde vorgekommenen, wenn die Leichen zurückgebracht ſind, ſo wie die im Bezirke der Gemeinde vorgekommenen Todesfälle fremder Iſraeliten.

Die Vorſteher der jüdiſchen Gemeinden haben ebenfalls bei polizeilicher Strafe, innerhalb 3 Tagen nach der ihnen gemachten Anzeige, dem Landrabbiner ſolche im angegebenen Umfange zum Zweck der Eintragung in die von ihm zu führenden Geburts- und Sterberegiſter mitzutheilen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. April 8.

Mutzenbecher.

Barnſtedt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 15. April 1851.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 99. Gesetz wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten.

№ 99.

Gesetz wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten.

Oldenburg, den 8. April 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Beziehung auf die Entschädigung für die im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Ge-

Digitized by Google

meindelasten, mit Zustimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Anspruch auf Entschädigung.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes erfolgten Aufhebung der Freiheiten nnd Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- oder Gemeinde-Lasten ist nur in den, in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen und nur in dem hier angegebenen Umfange begründet, insofern nicht die Verpflichtung zur Entschädigung in contractlichen Bestimmungen ausdrücklich übernommen, oder in letztwilligen Verfügungen angeordnet, oder durch Zeitpachtverhältnisse begründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtung des Staats und der Gemeinde zur Entschädigung.

Art. 2.

Bedingung der Verpflichtung.

Der Staat und die Gemeinde sind zur Entschädigung verpflichtet, wenn

1. dem Staate für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu den Staats- oder Gemeinde-Lasten;
2. einer Gemeinde für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu ihren Gemeinde-Lasten,

entweder

Digitized by Google

a) ein für alle Mal etwas gezahlt oder gegeben ist,
oder
b) in gleichmäßig oder ungleichmäßig wiederkehrenden Zeiträumen zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch etwas zu zahlen oder zu leisten war,

die Freiheit oder Begünstigung mag zum Eigenthum oder zum vererblichen Benutzungs-Rechte eingeräumt oder übertragen sein.

Der Anspruch ist in dem unter Ziffer 1. gedachten Falle gegen den Staat, in dem unter Ziffer 2. gedachten Falle gegen die Gemeinde begründet.

Art. 3.

Fortsetzung.

Sind Grundstücke — (unter welchen auch Gebäude begriffen sind)

von Seiten des Staats mit Freiheiten oder Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- oder Gemeinde-Lasten,
oder
von Seiten einer Gemeinde mit Freiheiten oder Begünstigungen im Beitrage zu ihren Gemeinde-Lasten

übertragen, so soll, wenn nicht in dem Contracte ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, angenommen werden, daß ein Theil des für die Uebertragung Gezahlten oder Gegebenen, beziehungsweise der dafür übernommenen wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheiten oder Begünstigungen gezahlt oder gegeben, beziehungsweise übernommen ist.

Art. 4.

Wer die Entschädigung fordern kann.

Berechtigt, die Entschädigung zu fordern ist:

1. bei Grundstücken der Eigenthümer; wenn aber das befreite oder begünstigte Grundstück einem Dritten zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen ist, der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes;

Digitized by Google

2. in andern Fällen derjenige, welchem die Befreiung oder Begünstigung zustehen würde, wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.

Art. 5.

Bestimmung der Entschädigung.

Im Wege gütlicher Vereinbarung.

Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des Berechtigten nach den Vorschriften der Art. 6. bis Art. 14.

Art. 6.

Gesetzliche Entschädigung.

Betrag der Entschädigung.

Die Entschädigung besteht:

1. Für die im Art. 4. Ziffer 1. gedachten Berechtigten in dem 25fachen Betrage der Hälfte des jährlichen Betrages derjenigen, zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgesetzes bestandenen Lasten, welche in Folge der durch das Staatsgrundgesetz erfolgten Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung übernommen werden müssen.

   Im Herzogthum Oldenburg kommt bei der Bestimmung des Betrags dieser Lasten der durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 und die späteren sich auf letzteres beziehende Verordnungen bis weiter erlassene Theil der Abgaben nicht in Anrechnung.
2. Für die im Art. 4. Ziffer 2. gedachten Berechtigten in der Hälfte des jährlichen Betrags der zu übernehmenden Lasten (Ziff. 1.) für jedes der Jahre, während welcher der Berechtigte die Freiheit noch hätte in Anspruch nehmen können, wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.

Digitized by Google

Art. 7.

Ausmittelung des jährlichen Betrages der Last.

1. Ist der Betrag der Last, oder ist die Entrichtungszeit, oder sind beide unbestimmt, so ist der jährliche Betrag der Last nach dem Durchschnitte der Beträge in den letzten 35 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu bestimmen. Beiträge zu den Kosten von Neubauten an Sielen, Schul- und geistlichen Gebäuden kommen dabei nur zu $\frac{1}{3}$ in Berechnung.
2. Der Betrag der Lasten, deren Größe und Entrichtungszeit bestimmt sind, welche indeß nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen zu entrichten sind, ist auf die einzelnen Jahre des Zwischenraumes zu vertheilen.
3. Der Geldwerth der Lasten ist, so weit nöthig, nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes vom 11. Febr. 1851 zu ermitteln. Wenn und in so weit nach diesen Vorschriften der Tag der Zustellung des Antrages auf Ablösung für die Ermittelung entscheidend ist, soll der Tag der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes als dieser Tag angenommen werden.

Art. 8.

Beweis zur Erwirkung einer anderen Entschädigung als die im Art. 6. bestimmte.

Es bleibt jedoch der Beweis frei:

1. dem zur Entschädigung verpflichteten Staate, beziehungsweise der zur Entschädigung verpflichteten Gemeinde:

   daß der Capital-Betrag dessen, was dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung entweder gezahlt oder gegeben ist. (Art. 2. a.) oder noch gezahlt oder noch geleistet werden mußte. (Art. 2. b.)

   geringer ist, als das im Art. 6. angegebene Entschädigungs-Capital;

Digitized by Google

2. dem zur Entschädigung Berechtigten
   daß der Capital-Betrag dessen, was dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung
   entweder gezahlt oder gegeben ist (Art. 2. a.),
   oder noch gezahlt oder geleistet werden mußte (Art. 2. b.),
   größer ist, als das im Art. 6. bestimmte Entschädigungs-Capital.

Art. 9.

Bestimmung hinsichtlich des Beweises.

Für diesen Beweis und dessen Führung treten die im Art. 27. angezogenen Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 und die Vorschriften des Art. 10. ein.

Art. 10.

Fortsetzung.

1. Wenn und so weit das Empfangene (Art. 2. a.) nicht in Gelde besteht, ist derjenige Werth nachzuweisen, welchen dasselbe zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung hatte.
2. Der jährliche Geldwerth der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen (Art. 2. b.) ist, soweit nöthig, nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 zu ermitteln (Art. 7. Ziffer 3.).
3. Die jährlichen Zahlungen und Leistungen werden mit dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet.
4. Ist die Freiheit oder Begünstigung zugleich mit anderen Gegenständen (z. B. dem befreiten Lande) eingeräumt oder übertragen, so muß nachgewiesen werden:
   welcher Theil des Gezahlten oder Gegebenen, beziehungsweise welcher Theil der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung gezahlt oder gegeben, beziehungsweise übernommen ist.

Digitized by Google

5. Wenn und in so weit die Nachweisung (Ziffer 4.) auf das Verhältniß des Werthes der eingeräumten oder übertragenen Freiheit oder Begünstigung zu dem Werthe der sonstigen mit jener übertragenen Gegenstände gestützt werden soll, sind
   a) dasjenige Werthverhältniß, welches zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung bestand und
   b) bei der Ermittelung des Werthes der Freiheit oder Begünstigung diejenigen Lasten, welche zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung hätten übernommen werden müssen, wenn die Freiheit oder Begünstigung nicht ertheilt wäre,

   zum Grunde zu legen.
6. Die Ermittelung dieser Grundlagen (Ziffer 5.) kann durch Achtsmänner geschehen.

Art. 11.

Betrag der Entschädigung, wenn der Beweis geführt wird.

Wird der eine oder wird der andere der im Art. 8. nachgelassenen Beweise geführt, so besteht die Entschädigung, unter der im Art. 12. angegebenen Beschränkung,

1. in der Erstattung desjenigen, was dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde gezahlt oder gegeben ist (Art. 2. a.),
2. in der Erlassung der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde noch zu entrichten waren (Art. 2. b.),

wobei das Ergebniß des Beweises (Art. 8.) zum Grunde zu legen ist.

Art. 12.

Beschränkung auf den Betrag der zu übernehmenden Lasten.

§. 1. 1. Wenn und in so weit die Entschädigung in der Erstattung des Empfangenen besteht (Art. 11. Ziff. 1.) soll dieselbe diejenige Capital-Summe nicht übersteigen,

Digitized by Google

welche der 25fache Betrag des jährlichen Betrages derjenigen, zur Zeit der Verkündigung des Staatsgrundgesetzes bestandenen Lasten, welche in Folge der Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung durch das Staatsgrundgesetz übernommen werden müssen, ergiebt. Bei der Bestimmung jener Lasten kommt der im Art. 6. gedachte erlassene Theil der Abgaben nicht in Anrechnung.

2. Wenn und in so weit die Entschädigung in der Erlassung wiederkehrender Zahlungen oder Leistungen besteht (Art. 11. Ziffer 2.) soll nie mehr, als der Betrag erlassen werden, dessen jährlicher Geldwerth dem jährlichen Betrage der unter Ziffer 1. angegebenen Lasten, welche übernommen werden müssen, gleich kommt.

§. 2. Ist für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung etwas gezahlt oder gegeben und sind dafür auch wiederkehrende Zahlungen oder Leistungen übernommen, so soll der Gesammtbetrag des zu Erstattenden und des zu Erlassenden (Art. 11. Ziffer 1. und 2.) den Betrag der zu übernehmenden Lasten nicht übersteigen (§. 1.).

§. 3. Die Ausmittelung des jährlichen Betrages der Lasten erfolgt nach den Vorschriften des Art. 7.

Art. 13.

Beschränkung hinsichtlich des nachgelassenen Beweises.

Sind die Zahlungen oder Leistungen (Art. 2. a. b.) für die Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu verschiedenen Lasten in einer ungetrennten Summe bestimmt, so muß hinsichtlich aller Lasten entweder die im Art. 6. bestimmte Entschädigung angenommen, beziehungsweise gegeben, oder der im Art. 8. nachgelassene Beweis geführt werden.

Art. 14.

Zahlungstermin.

Die Entschädigungssumme ist nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, be-

Digitized by Google

ziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Commission (Art. 29.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf, nach dem Tage der letzteren, fällig, und im Herzogthum Oldenburg vom 1. Januar 1850, im Fürstenthum Lübek vom 1. Januar des Jahres an, welches auf das Jahr folgt, worin die bisher Befreiten nach Art. 61. des Staatsgrundgesetzes zugezogen sind mit vier Procent zu verzinsen, letzteres jedoch nur, wenn innerhalb eines Jahrs nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Ermittelung der Entschädigung beantragt wird.

Art. 15.

Zahlungsmittel.

§. 1. Die Zahlung der dem Staate zur Last fallenden Entschädigungssummen erfolgt aus den Mitteln der Provinz, deren Staats- oder Gemeinde-Lasten der Berechtigte übernehmen muß.

§. 2. Hat das Finanzgesetz der betreffenden Provinz (§. 1.) an dem im Art. 14. bestimmten Zahlungs-Termine die zur Zahlung der Entschädigungssummen erforderlichen Mittel noch nicht bereit gestellt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, den für die Provinz eingekommenen Erlös aus Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut dazu zu verwenden. Durch diese Verwendung wird die Provinz Schuldnerin des Großherzogthums für den Betrag des gezahlten Capitals in der Art, daß solches beim Wegfallen der in der Anlage 1. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Vereinbarung der Gesammtmasse des Staatsguts ersetzt werden muß.

§. 3. Fehlt es an einem solchen, nach dem Ermessen der Staatsregierung zu dem angegebenen Zwecke verfügbaren Erlöse aus Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut, so werden den Berechtigten — in Oldenburg von der Kammer, im Fürstenthum Lübek von der Regierung — Schuldverschreibungen auf den Betrag des Entschädigungs-Capitals

Digitized by Google

ausgestellt, welche die Verpflichtung und die Befugniß enthalten, das Capital abzutragen, sobald das Finanzgesetz der betreffenden Provinz die Mittel dazu bereit gestellt haben wird, und das Versprechen, dasselbe bis zum Abtrage von dem im Art. 14. bestimmten Tage an, mit 4 Proc. jährlich zu verzinsen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen (§. 3.) können nach der Wahl der Berechtigten auf ihren Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden, und bedarf es zu etwaiger Cession derselben keines Stempelpapiers. Im ersteren Falle muß der Staat, wenn er das Capital abtragen will, eine vierteljährige Kündigung vorhergehen lassen.

Art. 16.

Erstattung der entrichteten wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen.

Der Geldbetrag der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, welche für die Freiheit oder Begünstigung

im Beitrage zu den Staatslasten, für die Zeit nach dem 1. April 1849,

im Beitrage zu den Gemeinde-Lasten, für die Zeit nach dem 1. Mai 1849,

entrichtet worden, ist in so weit, als diese Zahlungen oder Leistungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 11. Ziffer 2.) künftig wegfallen, zurückzuzahlen, mit Zinsen zu 4 Procent vom Tage der Entrichtung jener Zahlungen und Leistungen, letzteres jedoch nur, wenn innerhalb eines Jahres nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes die Feststellung der Entschädigung beantragt wird.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 17.

Die Entschädigung tritt an die Stelle der aufgehobenen Freiheit.

§. 1. War die aufgehobene Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu den Staats- oder Gemeinde-Lasten vom Staate, von der Gemeinde oder von Anderen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die aufgehobene Freiheit oder Begünstigung an die Stelle der letzteren, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter u. s. w. künftig genießt.

Weitere Ansprüche irgend einer Art können nicht erhoben werden.

Ueber die Rechte und Sicherung des Lehnsherrn, Erbverpächters u. s. w. bestimmt der Art. 21.

§. 2. Erfolgt die Entschädigung in der Erlassung wiederkehrender Zahlungen oder Leistungen, und sind diese bisher von dem Lehnsherrn, Erbverpächter u. s. w. entrichtet, so muß dieser, wenn die neuen Lasten von dem Vasallen, Erbpächter u. s. w. getragen werden, dem letzteren den jährlichen Geldwerth des Betrages jener Erlassung jährlich erstatten, und zwar, so weit thunlich, durch Kürzung in der in dem Lehns-Erbpachts- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächter u. s. w.

Art. 18.

Ansprüche des Vasallen u. s. w., wenn Entschädigung nicht erfolgt.

§. 1. Kann für die Aufhebung der zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehenen Freiheit oder Begünstigung Entschädigung vom Staate oder der Gemeinde

Digitized by Google

nicht gefordert werden, so ist der Vasall, Erbpächter ꝛc. befugt, das Wegfallen derjenigen in dem Lehns-Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen, welche für die Freiheit oder Begünstigung übernommen sind, zu verlangen.

§. 2. Sind die Verpflichtungen für die aufgehobene Freiheit oder Begünstigung (§. 1.) zugleich mit den Verpflichtungen für sonstige Gegenstände der erblichen Verleihung festgestellt, so soll, so fern es nicht erhellt und die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen, nach den in Art. 10 Ziffer 5 aufgestellten Grundsätzen durch Achtsmänner bestimmt werden, welcher Theil der Verpflichtungen als für die Freiheit oder Begünstigung übernommen zu betrachten ist.

§. 3. Der Geldbetrag der wiederkehrenden Verpflichtungen (§. 1.), welche für die Zeit nach den im Art. 16. angegebenen Tagen entrichtet sind, ist, so weit die Verpflichtungen nach den Bestimmungen des §. 1. wegfallen, zurückzuzahlen nebst Zinsen zu vier Procent seit der Entrichtung.

Art. 19.

Anwendung der Bestimmungen des Art. 18. auf Uebertragungen zum Eigenthum.

Die Vorschriften des Art. 18. sollen Anwendung finden auf Uebertragungen zum Eigenthum gegen Uebernahme von Grundlasten.

Vierter Abschnitt.

Rechte Dritter.

Art. 20.

Zuziehung der berechtigten Dritten zu den Verhandlungen.

§. 1. Dritte, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Inhaber der Freiheit oder Begünstigung, oder

Digitized by Google

ein dingliches Recht an den befreiten oder begünstigten Grundstücken zusteht, können die Zuziehung zu der Ermittelung und Feststellung der Entschädigung nicht verlangen.

§. 2. Steht das befreite oder begünstigte Grundstück im Nießbrauch, und macht der Eigenthümer, auch innerhalb der auf den Antrag des Nießbrauchers durch die Ablösungs-Commission zu bestimmenden Frist die Entschädigungs-Ansprüche nicht geltend, so geht die Befugniß dazu auf den Nießbraucher über.

Art. 21.

Die dinglichen Rechte gehen auf die Entschädigung über.

Wenn und so weit die Entschädigung in dem im Art. 6. bestimmten Entschädigungs-Capitale oder in der Erstattung des Entrichteten (Art. 11. Ziffer 1.), besteht, gehen die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherrn, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Erbverpächter, Obereigenthümer, hypothekarischen Gläubigern u. s. w.) an dem befreiten oder begünstigten Grundstücke zustehen, soweit dieselben sich auf die aufgehobene Freiheit oder Begünstigung erstreckten, auf die an die Stelle der letzteren getretene Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über.

Eine weitere Entschädigung kann nicht gefordert werden.

Art. 22.

Sicherung der dinglichen Rechte.

§. 1. Für die Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung (Art. 21.) soll auf die in den Art. 102. bis 109. des Entschädigungs-Gesetzes vom 14. October 1849) angegebene Weise, soweit die Vorschriften dieser Artikel hier zur Anwendung kommen können, gesorgt werden, mit der Bestimmung zum Art. 106. Ziffer 3. jenes Gesetzes, daß es der Sicherung der Forderung durch Bestellung einer Hypothek nicht bedarf.

Digitized by Google

Die im Art. 102. des Entschädigungs-Gesetzes gedachte Edictalladung ist von dem Gerichte, in dessen Bezirke das befreite oder begünstigte Grundstück liegt, zu erlassen.

§. 2. Der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, wird durch die Auszahlung der Entschädigungssumme von den Ansprüchen, welche Dritten zustanden und auf die Entschädigung und die Entschädigungsansprüche übergegangen sind (Art. 21.) nur dann befreit, wenn die im §. 1. angegebenen Vorschriften befolgt sind.

Fünfter Abschnitt.

Behörden, Partheien und Verfahren.

Art. 23.

I. Behörden.

Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung, so wie die Ansprüche der Vasallen, Erbpächter u. s. w. und die Bestimmung dessen, was in Anwendung des Art. 16. und Art. 18. §. 3. zu erstatten ist, wird den in den Art. 111. bis Art. 114. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 bestimmten Behörden mit der denselben in jenem Gesetze beigelegten Competenz übertragen. Die Entscheidung der Frage: ob für die Aufhebung einer Freiheit oder Begünstigung überhaupt Entschädigung gefordert werden kann, gehört zu der Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung und steht daher nur den Ablösungs-Behörden zu.

Bei den der Ablösungs-Commission zugewiesenen Geschäften werden die im Art. 112. des angezogenen Gesetzes vom 14. October 1849 angeordneten außerordentlichen Mitglieder nicht zugezogen, indeß kann die Zahl der ordentlichen Mitglieder vermehrt werden.

Digitized by Google

Art. 24.

II. Parteien.

Legitimation.

Die Legitimation der Parteien wird, unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 4., nach allgemeinen Grundsätzen und den Vorschriften des Art. 25. beurtheilt und bestimmt.

Art. 25.

Fortsetzung.

1. Ist das Eigenthum des befreiten oder begünstigten Grundstückes, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streits, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner des Besitzers kann jedoch, wenn und in so weit die Entschädigung in dem im Art. 6. bestimmten Entschädigungs-Capitale oder in der Erstattung des Entrichteten (Art. 11. Ziffer 1.) besteht, die Sicherung der Entschädigungssumme nach den Vorschriften des Art. 22. verlangen.
2. Vormünder bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die ohne Mitwirkung der Ablösungs-Behörden hinsichtlich der im Art. 16. und Art. 18. §. 3. begründeten Ansprüche geschlossenen Vereinbarungen.

Art. 26.

Bevollmächtigte.

Sind mehrere Personen betheiligt, so können die Ablösungs-Behörden die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten verlangen.

Art. 27.

III. Verfahren.

Allgemeine Bestimmung.

Hinsichtlich des Verfahrens treten die in den Art. 118. bis Art. 133. des Entschädigungs-Gesetzes vom 14. October

Digitized by Google

1849 enthaltenen Bestimmungen ein, in so weit dieselben hier zur Anwendung kommen können. Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127—132.) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittelung durch Achtsmänner.

Art. 28.

Antrag.

Der Antrag muß insbesondere:

1. die befreiten oder begünstigten Grundstücke,
2. die Lasten, auf welche die Befreiung oder Begünstigung sich erstreckte,
3. die Art und die Zeit der Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung durch den Staat oder die Gemeinde,
4. ob für die Einräumung oder Begünstigung etwas gezahlt oder gegeben ist (Art. 2. a.) und ob wiederkehrende Zahlungen oder Leistungen dafür übernommen sind (Art. 2. b.),
5. welche Lasten in Folge der Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung durch das Staatsgrundgesetz übernommen werden müssen,
6. — bei Lehn, Erbpacht und ähnlichen Verleihungen — die Gegenstände (Grundstücke, Berechtigungen) der Verleihung und die Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächters u. s. w.

angeben, und sind die zum Beweise dieser Angaben dienenden Urkunden anzulegen.

Art. 29.

Aufnahme einer Urkunde

1. über das Ergebniß der Verhandlungen der Ablösungs-Behörden.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen und der rechtskräftigen Entscheidungen der Ablösungs-Behörden soll die Ablösungs-Commission eine Urkunde aufstellen. Wenn dieselbe jedoch wegen Einfachheit der Verhältnisse und der

Digitized by Google

Verhandlungen die Aufstellung einer Urkunde nicht für nöthig hält, so hat sie, statt der letzteren, die betreffenden Verhandlungen in öffentlich beglaubigter Form mit einer sachgemäßen Verfügung den Parteien mitzutheilen.

Art. 30.

2. Ueber gütliche Vereinbarungen.

§. 1. Ist die Entschädigung oder sind die sonstigen Verhältnisse und Ansprüche ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden im Wege gütlicher Vereinbarung aufgestellt und geregelt, so ist über die letztere eine Urkunde aufzunehmen. Auf Verlangen der Parteien ist diese Urkunde von der Ablösungs-Commission aufzunehmen.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Urkunde muß von der Ablösungs-Commission bestätigt werden, wobei dieselbe indeß nur zu prüfen hat, ob die Legitimation zu Bedenken Veranlassung giebt, und ob die Fassung vollständig und deutlich ist.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1. und 2. finden keine Anwendung auf die Feststellung der im Art. 16. und im Art. 18. §. 3. begründeten Ansprüche.

Art. 31.

Abschluß des Geschäfts.

Vor der Zustellung der Urkunde, beziehungsweise der Verhandlungen (Art. 29.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 30.), dieser Bestätigung, ist das Geschäft nicht vollendet und rechtsverbindlich.

Art. 32.

Beweiskraft der Urkunde.

Die von der Ablösungs-Commission aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Art. 33.

IV. Kosten.

Hinsichtlich der Kosten treten die Bestimmungen der Art. 64., 65. und 66. des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr.

Digitized by Google

1851 ein. Die Ablösungs-Behörden haben indeß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, ob die Kosten, welche veranlaßt sind,

1. durch die Entscheidung der Frage: ob für die Aufhebung einer Freiheit oder Begünstigung überhaupt Entschädigung verlangt werden kann,
2. durch die im Art. 8. nachgelassenen Beweise,

von der einen oder anderen Partei ganz oder theilweise allein getragen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1851.

(L. S.) **August.**

Krell.

v. Grün.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art.

Anspruch auf Entschädigung 1

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtung des Staates und der Gemeinde zur Entschädigung.

Bedingung der Verpflichtung 2
Fortsetzung 3
Wer die Entschädigung fordern kann 4
Bestimmung der Entschädigung
im Wege gütlicher Vereinbarung 5
gesetzliche Entschädigung:
Betrag der Entschädigung 6
Ausmittelung des jährlichen Betrags der Lasten . 7
Beweis zur Erwirkung einer andern Entschädigung
als die im Artikel 6. bestimmte 8
Bestimmungen hinsichtlich des Beweises . . . 9
Fortsetzung 10
Betrag der Entschädigung, wenn der Beweis
geführt wird 11
Beschränkung auf den Betrag der zu überneh-
menden Lasten 12
Beschränkung hinsichtlich des nachgelassenen Beweises 13
Zahlungs-Termin 14
Zahlungsmittel 15
Erstattung der entrichteten wiederkehrenden Zahlungen
und Leistungen 16

Digitized by Google

Art.

Dritter Abschnitt.

Lehnsverhältnisse, Erbpachtverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Die Entschädigung tritt an die Stelle des aufgehobenen Rechtes 17
Ansprüche des Vasallen u. s. w., wenn Entschädigung nicht erfolgt 18
Anwendung der Bestimmungen des Art. 18. auf Uebertragungen zum Eigenthum 19

Vierter Abschnitt.

Rechte Dritter.

Zuziehung berechtigter Dritter zu den Verhandlungen . 20
Die dinglichen Rechte gehen auf die Entschädigung über 21
Sicherung der dinglichen Rechte 22

Fünfter Abschnitt.

Behörden, Parteien und Verfahren.

I. Behörden 23
II. Parteien.
Legitimation 24
Fortsetzung 25
Bevollmächtigte 26
III. Verfahren.
Allgemeine Bestimmungen 27
Antrag 28
Aufnahme einer Urkunde
über das Ergebniß der Verhandlungen der Ablösungsbehörden 29
über gütliche Vereinbarungen 30
Abschluß des Geschäftes 31
Beweiskraft der Urkunden 32
IV. Kosten 33

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1851.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 100. Regierungsbekanntmachung vom 25. April 1851, betreffend die Erhöhung der Prämien für Hengste.

№ 100.

Regierungsbekanntmachung, betr. die Erhöhung der Prämien für Hengste.

Oldenburg, 1851. April 25.

Nachdem die im §. 6. der Regierungsbekanntmachung vom 20. December 1819, wegen Anordnung einer jährlichen Köhrung der zum Beschälen bestimmten Hengste, für die Besitzer der drei vorzüglichsten Hengste bestimmten Prämien in Folge Höchster Bestimmung vom 21. Juni 1830 erhöht, aber nur für wirklich ausgezeichnete Hengste zu ertheilen sind, werden mit Höchster Bewilligung die beiden letzten Prämien für Hengste, den größeren Anforderungen, welche namentlich an die Beschäler gemacht werden, entsprechend ferner erhöht, und betragen demnach die jährlich zur Vertheilung kommenden Prämien für Hengste bis weiter:

Digitized by Google

die erste Prämie (unverändert) . . 300 ℔ Gold,
„ zweite „ . . . . . 250 „ „
„ dritte „ . . . . . 200 „ „

welches zur Nachricht der Pferdezüchter und namentlich der Hengsthalter hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. April 25.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Berichtigungen.

Im Art. 11. des Gesetzes vom 8. April 1851, betreffend Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, ist in der 2. Zeile nach dem Worte „werden" das Wort „soll" einzuschalten; im Art. 19. desselben Gesetzes muß es in der ersten Zeile statt „ganz" heißen: „zwar"; ferner in der 5. Zeile desselben Art. das Wort „oder" wegfallen und in der vierten Zeile von unten statt „Zeile" heißen: „Ziffer". Im Art. 43. desselben Gesetzes Zeile 5. von oben muß es statt „fünften" heißen: „sechsten"; ferner Art. 51. §. 1. Zeile 2. statt „Art. 46.": Art. 43., und §. 3. Zeile 3. daselbst statt Art. 41.: „Art. 42."

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1851.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 101. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai 1851, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes auf dem von Lodbergen durch das Bunner Viertel nach Quakenbrück führenden Wege.

№ 101.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines Brückengeldes auf dem von Lodbergen durch das Bunner Viertel nach Quakenbrück führenden Wege.

Oldenburg, 1851. Mai 14.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Ansuchen der zur Unterhaltung der beiden s. g. Osterbrücken, im Wege von Lodbergen durch das Bunner Viertel nach Quakenbrück, verpflichteten Eingesessenen des Kirchspiels Löningen, denselben, zur Erleichterung dieser Unterhaltungslast, die Erhebung eines Brückengeldes bis weiter und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu bewilligen geruht haben, wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung dieserhalb Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Das Brückengeld beträgt:
   a. für ein angespanntes Pferd . . . . . 1½ gr.
   b. für ein nicht angespanntes Pferd . . . 1 „

   Das Brückengeld ist für jedes Pferd an jedem Tage nur einmal zu entrichten, wenn auch das Pferd an demselben Tage mehrere Male die Brücken passirt.
2) Befreiet von der Erlegung des Brückengeldes sind:
   a. alle Einwohner der vier Bauerschaften des Bunner Viertels,
   b. alle Equipagen, Fuhrwerke und Pferde des Großherzoglichen Hauses,
   c. das hiesige und fremde Militair einschließlich der Landdragoner, wenn es in Uniform und im Dienste die Brücken passirt, so wie die dasselbe begleitende Dienerschaft, desgleichen alle von den Pflichtigen selbst geleistete, nicht ausgedungene, so wie mit militairischem Gespann im Dienste geleistete Militairfuhren; nicht aber beurlaubtes oder in Privatangelegenheiten reisendes hiesiges oder fremdes Militair,
   d. die Fuhren der Feuerspritzen und sonstigen Löschwerkzeuge zu Feuersbrünsten und von denselben zurück,
   e. die Beamten, die Wegbau-Officialen bis zum Chausseeaufseher abwärts, der Kirchspielsvogt und die Unterofficialen in öffentlichen Dienstangelegenheiten passirend, auch die im Dienste passirenden Angestellten bei den indirecten Steuern bis zum reitenden Steueraufseher abwärts.
3) Wer das Brückengeld defraudirt, wird polizeilich bestraft.
4) Die Erhebung des Brückengeldes beginnt mit dem 15. Juni 1851.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Mai 14.

Bödeker.

Barnstedt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1851.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 102. Verordnung vom 20. Juni 1851, betreffend die Erhöhung der Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche.

№ 102.

Verordnung, betr. die Erhöhung der Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen Fabrikgebrauche.

Oldenburg, den 20. Juni 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Bezug auf den Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes und im Einvernehmen mit den übrigen Staaten des Steuervereins, für das Herzogthum Oldenburg wie folgt:

§. 1.

Die Eingangsabgabe für Rohzucker zum inländischen

Digitized by Google

Fabrikgebrauche (Pos. 68 b. des Tarifs vom 22. März 1845) ist von 1 ℔ 36 gr. auf 1 ℔ 63 gr. „Einen Thaler Sechszig und Drei Groten“ vom Centner erhöhet.

§. 2.

Diese Erhöhung tritt mit dem 28. dieses Monats in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Juni 1851.

(L. S.) **August.**

v. Eisendecher. Römer. Krell. v. Rössing.

v. Grün.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 30. Aug. 1851.) 72. Stück.

Inhalt:

№ 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. August 1851, wegen Erlassung der Geschäftsordnung für die Ablösungsbehörden des Herzogthums Oldenburg.

„ 104. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. August 1851, betreffend Gleichstellung der Schiffe der Republik Chile mit einheimischen Schiffen ꝛc.

№ 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Erlassung der Geschäftsordnung für die Ablösungsbehörden des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 13. August 1851.

Die Geschäftsordnung für die zur Ausführung der Gesetze vom 11. Februar d. J., betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, vom 8. April d. J., betreffend die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, und vom 8. April d. J., betreffend die Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen in dem Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten, im Herzogthume Oldenburg bestehenden Ablö-

Digitized by Google

sungs-Behörden wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 13. August 1851.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Krell.

Mutzenbecher.

Geschäfts-Ordnung

für

die Ablösungs-Behörden des Herzogthums Oldenburg zur Ausführung der Gesetze:

1. vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten,
2. vom 8. April 1851, betreffend die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen,
3. vom 8. April 1851, wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten.

Ablösungs-Kommission.

Art. 1.

Die Ablösungs-Kommission behandelt die Geschäfte — unter der Beschränkung des Art. 6. — kollegialisch. Die allgemeine Geschäftsleitung geht indeß von dem Vorstande allein aus, so wie bei allen Verfügungen und Erlassen der Kommission — mit Ausnahme der über das Ergebniß der

Digitized by Google

Verhandlungen aufzunehmenden Urkunden und der Bestätigungen der ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden geschlossenen Vereinbarungen (Art. 36., Art. 60. des Gesetzes unter Ziffer 1., Art. 50., Art. 51. des Gesetzes unter Ziffer 2., Art. 29., Art. 30. des Gesetzes unter Ziffer 3.) — die Unterzeichnung nur des Vorstandes oder des Mitgliedes, welches dessen Stelle vertritt, erforderlich ist.

Art. 2.

An jeder Entscheidung müssen wenigstens zwei Mitglieder Theil nehmen.

Art. 3.

§. 1. Die Beschlüsse werden — unter der Beschränkung des §. 3. — nach der Mehrheit — und zwar, wenn die jetzige Anzahl der Mitglieder der Kommission (drei) vermehrt wird — nach der relativen Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei gleicher Zahl der Stimmen wird die des Vorstandes, oder des Mitgliedes, welches dessen Stelle vertritt, doppelt gezählt.

§. 2. Ist (auf die im §. 1. angegebene Weise) ein Beschluß gefaßt, so muß auch das Mitglied, welches anderer Ansicht war, über die Fragen, welche in Folge jenes Beschlusses zur Berathung kommen, mitstimmen.

§. 3. In so weit die Größe einer Summe zu ermitteln oder sonst eine Bestimmung nach Zahlen zu treffen ist, wird der Durchschnitt der in den einzelnen Abstimmungen enthaltenen Angaben angenommen.

Art. 4.

Die Anträge auf Ablösung oder auf Ausmittelung der Entschädigung können, zur Uebersendung an die Ablösungs-Kommission, bei dem Amte, in dessen Distrikte das pflichtige Grundstück, beziehungsweise das rücksichtlich der Lasten früher befreite oder begünstigte Grundstück, oder die früher berechtigte Mühle liegt, schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Hält die Kommission es für nöthig oder zur Förderung des Geschäftes für zweckmäßig, so kann sie die Verhandlungen außerhalb ihres angewiesenen Sitzungsortes vornehmen.

Art. 6.

Die Kommission ist befugt, die Aemter oder die an deren Stelle tretenden Verwaltungsbehörden, so wie Einzelne aus ihrer Mitte mit der Vornahme einzelner Verhandlungen zu beauftragen; letztere insbesondere mit der Beurkundung der ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden geschlossenen Vereinbarungen, in welchem Falle jedoch, wenn nur ein Mitglied zugegen ist, ein beeidigter Protokollführer zugezogen werden muß.

Handelt nur ein Mitglied im Auftrage der Kommission, so ist der Auftrag im Protokolle zu bemerken.

Art. 7.

Die Annotation, Erhebung und Ablieferung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften des von der Großherzoglichen Justiz-Kanzlei am 28. October 1841 erlassenen Reglements für die Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den gerichtlichen Behörden ergehenden Kosten; jedoch sollen, in sofern die Kommission ein Anderes nicht bestimmt, vor der schlüssigen Erledigung der Sache die Kosten zur Erhebung und Beitreibung nicht ausgeschrieben werden.

Die Kosten werden, ohne Rücksicht auf wessen Namen sie notirt sind, von der Partei erhoben, welcher sie in Folge der nach der Erledigung der Sache vorzunehmenden Bestimmung der Kommission zur Last fallen.

Art. 8.

Die Sekretariat-, Registratur-, Sportelnrendantur- und Expeditions-Geschäfte, so wie die Botendienste sind bis weiter Officialen des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts aufgetragen.

Digitized by Google

Revisions-Behörde.

Art. 9.

§. 1. Findet die Revisions-Behörde eine weitere Instruktion oder einen weiteren Beweis nöthig, so kann sie entweder die Sache zur Aufnahme der Instruktion oder des Beweises und zugleich zum ferneren Erkenntnisse an die Ablösungs-Kommission zurückweisen, oder die letztere mit der Aufnahme der Instruktion oder des Beweises beauftragen, und, nach der Erledigung dieses Auftrags, selbst erkennen.

§. 2. An den Entscheidungen der Revisionsbehörde müssen wenigstens fünf Mitglieder Theil nehmen, und unter diesen wenigstens drei, welche nicht Mitglieder der Ablösungs-Kommission sind.

§. 3. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 1. bis 7. auch Anwendung auf die Geschäftsführung der Revisions-Behörde.

Art. 10.

Die im Art. 8. gedachten Geschäfte sollen bis weiter von den im Art. 8. angegebenen Officialen wahrgenommen werden.

№ 104.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Gleichstellung der Schiffe der Republik Chile mit einheimischen Schiffen ꝛc.

Oldenburg, 1851. August 22.

Da nach den Gesetzen der Republik Chile die Schiffe aller derjenigen Staaten und deren Ladungen rücksichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küstenhandels, mit den Nationalschiffen gleich behandelt wer-

Digitized by Google

den, von denen durch eine amtliche Erklärung ihrer Regierung den Chileſiſchen Schiffen und deren Ladungen volle Reciprocität zugeſichert iſt, ſo hat die hieſige Staatsregierung der Regierung der Republik Chile erklären laſſen, daß die Chileſiſchen Schiffe und deren Ladungen in unſern Hafenplätzen in den fraglichen Beziehungen unſern, den Oldenburgiſchen, Schiffen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Die Oldenburgiſchen Seefahrer haben hiernach ein Recht, in den Chileſiſchen Häfen für ihre Schiffe und deren Ladungen rückſichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küſtenhandels, eine völlig gleiche Behandlung mit den Chileſiſchen Schiffen zu verlangen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Aug. 22.

Mutzenbecher.

Barnſtedt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 27. Sept. 1851.) 73. Stück.

Inhalt:

№ 105. Verordnung vom 26. Septbr. 1851, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags.

№ 105.

Verordnung, betreffend die Auflösung des allgemeinen Landtags.

Rastede, den 26. September 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem die gegenwärtigen Verhältnisse, die auf der einen Seite bei mehr gesichertem Friedenszustande zwar eine erhebliche Verminderung der Militärkosten möglich machen werden, auf der anderen Seite die unabweisbare Nothwendigkeit herbeigeführt haben, eine Revision des Staatsgrundgesetzes, unbeschadet der in Ausführung desselben bereits er-

Digitized by Google

lassenen Landesgesetze, auf verfassungsmäßigem Wege anzubahnen,

zunächst und vor Allem aber dem Lande Gelegenheit gegeben werden muß, seine Mitwirkung durch, in Hinblick auf den zu erreichenden Zweck vorzunehmende, Neuwahlen der Abgeordneten zu bethätigen:

so verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Der mittelst Verordnung vom 19. October 1850 einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

§. 2.

Die neuen Wahlen der Abgeordneten zum allgemeinen Landtage sind alsbald vorzunehmen.

§. 3.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die neugewählten Abgeordneten werden auf den 25. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, wo die ständischen Verhandlungen am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Militärhause ihren Anfang nehmen.

§. 5.

Die Dauer des Landtags wird auf 6 Wochen bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 26. Sept. 1851.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 16. Oct. 1851.) 74. Stück.

Inhalt:

№ 106. Landtagsabschied für den vierten allgemeinen Landtag des Großherzogthums vom 10. Octbr. 1851.

№ 106.

Landtagsabschied für den vierten allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Oldenburg, den 10. October 1851.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

eröffnen auf den Grund des Art. 183. des Staatsgrundgesetzes nach der unter dem 26. v. M. erfolgten Auflösung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums im Nachfolgenden Unsere Erklärung auf dessen an Uns gelangte Anträge:

1) den dem allgemeinen Landtage vorgelegten Gesetzentwürfen:

Digitized by Google

a. wegen einiger Abänderungen und Zusätze zu dem Entschädigungsgesetze vom 14. October 1849;

b. wegen Aenderung der Art. 52. und 53. des Militär-Strafgesetzbuchs über die Desertion;

c. wegen Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten;

d. wegen Ablösung der Berechtigungen des Staats zufolge Art. 59. Z. 6. des Staatsgrundgesetzes;

e. wegen Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen;

f. wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten,

haben Wir mit denjenigen Abänderungen und Zusätzen, wie solche aus der schlüssigen Berathung des allgemeinen Landtags hervorgegangen sind, Unsere Zustimmung gegeben und im Gesetzblatt verkünden lassen.

2) Dem vom allgemeinen Landtage beschlossenen Zusatze zum Art. 160. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes können Wir Unsere Zustimmung zu ertheilen um so weniger Uns veranlaßt sehen, als die wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes schon staatsgrundgesetzlich feststehen.

3) Die vom allgemeinen Landtage beantragte Untersuchung darüber:

> inwiefern die Ausführung der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes, soweit sie das Amt Varel angeht, Veranlassung geben möchte, besondere gesetzliche Bestimmungen in das Entschädigungs- oder Ablösungs-Gesetz aufzunehmen;

haben Wir einleiten lassen.

4) Den auf Verbindung der Verwaltung der Zentralkasse mit der Verwaltung der Provinzialkasse des Herzogthums in der Person eines und desselben Kassirers gerichteten Antrag werden Wir in weitere Erwägung ziehen.

5) Hinsichtlich der vom allgemeinen Landtage wiederholt beantragten Erlassung eines besonderen Gesetzes über die

Digitized by Google

Prüfung homöopathischer Aerzte müssen Wir auf die demselben bereits unter dem 15. Februar d. J. zugegangene, auf formellen Gründen beruhende ablehnende Erklärung um so mehr verweisen, als auch erhebliche sachliche Gründe die Gewährung des Antrags bedenklich erscheinen lassen.

6) Wegen des Antrags:

die Ausführung einer gleichmäßigen Ermittelung des Einkommens behufs Vertheilung der Zentralausgaben, oder die Ausschreibung einer darnach festzusetzenden Einkommensteuer für alle drei Provinzen in weitere Erwägung zu ziehen und darüber die betreffenden Mittheilungen oder Gesetzentwürfe dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen,

haben Wir die erforderliche weitere Untersuchung bereits angeordnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Oct. 1851.

(L. S.) **August.**

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 13. Nov. 1851.) 75. Stück.

Inhalt:

№ 107. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. November 1851, betreffend das dem F. W. Ofenbrück und Sohn bewilligte Patent auf Anfertigung von Luftcirculations-Oefen.

№ 107.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem F. W. Ofenbrück und Sohn bewilligte Patent auf Anfertigung von Luftcirculations-Oefen.

Oldenburg, 1851. November 10.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird den Eisengießerei-Besitzern F. W. Ofenbrück und Sohn zu Bremen hierdurch ein Patent auf die Anfertigung von Luftcirculations-Oefen nach der von ihnen erfundenen Construction unter folgenden näheren Bestimmungen für das Herzogthum Oldenburg bis zum 1. August 1856 ertheilt:

§. 1. Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung von Luftcirculations-Oefen, soweit solche aus der bei der Regierung niedergelegten und der Beschreibung als eigenthümlich, und als nicht bereits zur Zeit der Ertheilung dieses Patentes

Digitized by Google

bekannt nachgewiesen werden, so daß die bereits bekannten Theile der Einrichtung der gedachten Oefen von dem Patente nicht berührt werden.

§. 2. Das Patent erlischt, wenn die Erfindung nicht binnen Jahresfrist im Herzogthum zur bleibenden Ausführung und Anwendung gekommen ist.

§. 3. Verletzungen dieses Patentes durch Anfertigung von Luftcirculations-Oefen nach der in den niedergelegten Modellen (§. 1.) dargestellten Construction, ohne Zustimmung des Patentinhabers, soll mit Wegnahme der unbefugt angefertigten Oefen und mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet werden; außerdem ist der Patentinhaber wegen alles ihm daraus erwachsenden Schadens durch die unbefugten Verfertiger der Oefen zu entschädigen.

§. 4. Alle über den Sinn und die Anwendung des Patentes entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung der Frage, ob ein Eingriff in das Patent Statt gefunden, so wie über die desfalls zu erkennende Strafe gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf Grund der Regierungs-Entscheidung in Anspruch zu nehmende Privatentschädigung des Patentinhabers.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Nov. 10.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Nov. 1851.) 76. Stück.

Inhalt:

№ 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1851, betreffend die bei den Ablösungen maaßgebenden Preise der Naturalien, die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand, und die Beträge des Fuhrlohns und des Botenlohns.

№ 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei den Ablösungen maaßgebenden Preise der Naturalien, die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand, und die Beträge des Fuhrlohns und des Botenlohns.

Oldenburg, den 2. November 1851.

Nachstehende Bekanntmachungen der Großherzoglichen Ablösungs-Kommission, betreffend die bei den Ablösungen maaßgebenden Preise der Naturalien, die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand, und die Beträge des Fuhrlohns und des Botenlohns, wird hiemit veröffentlicht.

Oldenburg, den 2. Novbr. 1851.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

In der nachstehenden Tabelle veröffentlicht die Ablösungs-Kommission

I. die Preise der Naturalien,

II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,

III. die Beträge des Fuhrlohnes und des Botenlohnes,

welche im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der Kreise Vechta und Kloppenburg, so wie des vormals Hannoverschen Theiles des Amtes Wildeshausen, bei den Ablösungen maaßgebend sind, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden.

Die Preise des Weizens, des Rockens, der Gerste, des Hafers und der Bohnen sind diejenigen, welche in der Anlage A. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XII. Stück 32.) unter Ziffer I. A. festgestellt sind, und nach den Bestimmungen des Art. 21. §. 1. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 (Gesetzblatt Band XII. Stück 61.) auch bei den Ablösungen zur Anwendung kommen. Alle übrigen Preise und Beträge sind, in Gemäßheit der Art. 21. §. 2. und Art. 24. §. 4. des angezogenen Gesetzes vom 11. Febr. 1851, so wie der Anlage A. desselben, durch die Preisermittelungs-Kommission festgestellt.

Wenn und in so weit das Gegentheil nicht gesagt ist, gelten die festgesetzten Preise und Beträge für das ganze Herzogthum, mit Ausschluß der oben angegebenen Distrikte.

Zur Erleichterung der Anwendung wird bemerkt:

1) bei der Berechnung des Ablösungs-Kapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zum Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht
   a. bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage
   b. bei den Diensten unter Ziffer 65. der Tabelle in zwei Dritteln

Digitized by Google

c. bei den Dienſten unter Ziffer 66 und 67 der Tabelle in
drei Vierteln
d. bei den Dienſten unter Ziffer 68, 69 und 70 der Tabelle in dem vollen Betrage

der feſtgeſetzten Preiſe und Beträge. Bei denjenigen Reiſe-Dienſten (Nr. 68 und 69.) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen beſtimmt ſind, und bei welchen der Betrag deſſen, was verfahren werden muß, nicht feſtſteht, beſteht der Geldwerth in drei Fünfteln des feſtgeſtellten Fuhrlohnes.

2) Zur Ermittelung des Reinertrages werden von dem Geldwerthe
a. der Naturalien, die im Art. 32. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. October 1849
b. der Dienſte, die im Art. 77. des Entſchädigungsgeſetzes

aufgeführten Gegenleiſtungen und Koſten abgezogen, wenn und in ſo weit ſolche dem Berechtigten zur Laſt fielen und (bei den Dienſten) bei der Feſtſtellung der Preiſe nicht ſchon berückſichtigt ſind.

3) Das Ablöſungs-Kapital beſteht — wenn und ſo weit der Betrag des Kapitals vor der Erlaſſung des Ablöſungsgeſetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entſcheidung nicht beſtimmt iſt — nach Verſchiedenheit der im Art. 23. und Art. 29. jenes Geſetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrages.

In den Kreiſen Vechta und Kloppenburg, ſo wie dem vormals Hannoverſchen Theile des Amtes Wildeshauſen, beſteht bei den Ablöſungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden,

1) der Geldwerth des Weizens, des Rockens, der Gerſte, des Hafers und der Bohnen in dem vollen Betrage der in der Tabelle angegebenen Preiſe,

Digitized by Google

2) der Reinertrag der übrigen Naturalien in den Preiſen, welche in der Anlage A. des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. October 1849 unter Ziffer II. angegeben ſind,
3) der Reinertrag der nach Tagen beſtimmten Dienſte, ſo wie der Reiſe- und Boten-Dienſte in den Preiſen, welche in der oben gedachten Anlage unter Ziffer III. aufgeführt ſind.

Bei der Ausmittelung des Ablöſungs-Kapitals für diejenigen Dienſte, welche weder nach Tagen beſtimmt ſind, noch in Reiſe- oder Boten-Dienſten beſtehen, kommen die feſtgeſtellten Preiſe und die unter Ziffer 1. b. c. d. angegebenen Grundſätze nicht zur Anwendung.

Oldenburg, den 25. October 1851.

Ablöſungs-Kommiſſion für das Herzogthum Oldenburg.

Hayeſſen.

I. Preiſe der Naturalien.

Ordn. №	Gegenſtand.	Preiſe. ₰	gr.	Bemerkungen.
1.	Weizen à Oldenburger Scheffel	—	50	
2.	Rocken	—	39	
3.	Gerſte	—	28	
4.	Hafer	—	14	
5.	Bohnen	—	37	
6.	Buchweizen	—	25½	
7.	Rappſaamen	1	10	
8.	Rübſaamen	1	2	
9.	Senfſaamen à Kanne . .	—	4½	
10.	Erbſen (Feld-) à Oldenburger Scheffel	—	50	
11.	Kartoffeln	—	9	
12.	Hopfen à Pfund . . .	—	7	
13.	Leinſaamen à Kanne . .	—	3	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Preise. ℛ	ℊ.	Bemerkungen.
14.	Hafermalz à Oldenburger Scheffel	—	14	
15.	Gerstenmalz à Oldenburger Scheffel	—	25½	
16.	Heu à 1000 Pfund . .	3	—	
17.	Grüner Klee à 1000 Pf.	—	48	
18.	Flachs in Bündeln à Pfund	—	8	
19.	Roher Flachs, 1 Rehmel à 20 Bothe	—	22	
20.	Hanf à Pfund	—	6	
21.	Stroh à 1000 Pfund			
	1) im Kreis Jever . .	1	—	
	2) in den übrigen Landestheilen:			
	a. auf der Geest . .	1	70	
	b. in der Marsch . .	1	18	
22.	Dachstroh, 500 Pfund oder 50 Schof			
	1) im Kreise Jever . .	—	50	
	2) in den übrigen Landestheilen			
	a. auf der Geest . .	1	26	
	b. in der Marsch . .	—	67	
23.	Hopfenstangen à Schock, in den Geestdistrikten			
	a. von Ellern	1	18	
	b. von Fuhren . . .	1	—	
24.	Schwarzbrod à Pfund .	—	1⅛	
25.	Grütze à Kanne			
	a. Gerste und Hafergrütze	—	3½	
	b. Buchweizengrütze . .	—	4	
26.	Eier à Stück	—	⅖	
27.	Butter à Pfund			
	a. im Amte Wildeshausen, im Amte Ganderkesee, im Kirchspiel Hatten und im Kirchspiel Wiefelstede . .	—	9	
	b. in den übrigen Landestheilen	—	10	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Preise. Sgr.	Bemerkungen.
28.	Rindfleisch à Pfund . .	— 4½	
29.	Speck (frischer) à Pfund	— 6	
30.	Schinken à Pfund		
	a. frische	— 5½	
	b. getrocknete . . .	— 6½	
31.	Wurst (Mettwurst) à Pf.	— 7	
32.	Wachs à Pfund . . .	— 28	
33.	Schweinskopf		Zu Ziffer 33. Ein langgeschnittener Schweinskopf ist ein solcher, der so viel vom Nacken und Halse behalten hat, als durch die Spitze der nach hinten gelegten Ohren bezeichnet wird.
	I. wenn feststeht, welches Gewicht geliefert werden muß:		
	a. für einen langgeschnittenen, à Pf. .	— 4½	
	b. für jeden andern, à Pfund . . .	— 3	
	II. wenn nicht feststeht, welches Gewicht geliefert werden muß:		
	a. für einen langgeschnittenen . . .	1 12	
	b. für jeden anderen	— 48	
	Für einen halben Kopf die Hälfte der unter II. a. und b. bestimmten Preise.		
34.	Schweinsrippen à Pfund	— 3	
35.	Schweinsrücken à Pfund	— 3½	
36.	Schweine		
	a. magere à Stück .	3 36	
	b. fette, 100 Pfund .	7 —	
37.	Ferken		
	a. sechswöchige à Stück	1 —	
	b. dreimonatliche . .	2 —	
	c. fünfmonatliche . .	2 51	
38.	Hammel oder Widder, in den Geestdistrikten à Stück:		
	a. magere	— 60	
	b. fette	1 12	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Preise. ℔	ß.	Bemerkungen.
39.	Schafe (Mutterschafe) in den Geestdistrikten à Stück	—	46	
40.	Lämmer, in den Geestdistrikten à Stück . .	—	30	
41.	Hühner à Stück . . .	—	$8\frac{3}{5}$	
42.	Junge Hühner (Kücken) à Stück	—	$4\frac{1}{2}$	
43.	Gänse à Stück			
	a. magere	—	27	
	b. fette	—	60	
44.	Enten à Stück . . .	—	8	
45.	Bienen, der Korb . .	1	24	
46.	Milch à Kanne . . .	—	$1\frac{1}{2}$	
47.	Käse à Pfund:			
	a. gewöhnlicher, magerer, Käse	—	$1\frac{2}{5}$	
	b. Krautkäse . . .	—	3	
48.	Ochsen- oder Kuhzungen à Stück	—	$12\frac{1}{2}$	
49.	Aale à Pfund	—	6	
50.	Kleine Aale, das Stiege	—	5	
51.	Brennholz, in den Geestdistrikten:			
	a. Buchen, Scheitholz, à Klafter zu 90 Kubikfuß	1	36	
	b. Buchen, Rundholz, à Fuder	1	—	
	c. anderes Brennholz, à Klafter	1	—	
52.	Bohnenstangen in den Geestdistrikten à Schock	—	30	
53.	Heidekraut (Streuheide) in den Geestdistrikten, ein zweispänniges Fuder	—	48	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Preise. ℔	gr.	Bemerkungen.
	First=, Dock= oder Zaunheide, in den Geest=distrikten, ein zweispänniges Fuder	—	60	
54.	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	3	
55.	Hänfene Wagenstränge (Pferdestränge) à Stück	—	5	
56.	Garben:			
	1) Rocken= und Weizen=Garben à Stück . .	—	1½	
	2) Gersten=Garben à Stück	—	1⅖	
57.	Für das Halten eines Stiers, jährlich . . .	25	—	Zu Ziffer 57 und 58. Es ist angenommen worden, daß der Verpflichtete weder ein Sprunggeld, noch eine sonstige Vergütung zu genießen hat.
58.	Für das Halten eines Ebers, jährlich . . .	2	—	
59.	Für die Sommerweide:			
	a. eines Schweines .	1	18	
	b. einer Sau mit ihren Ferken, bis diese drei Monate alt sind . .	2	—	Zu 59 b. Es ist angenommen, daß die Sau den ganzen Sommer auf der Weide bleibt.
60.	Für die Sommerweide eines Kalbes:			
	a) auf Marschland .	2	48	
	b) „ Geest= oder Moorland . .	1	18	
61.	Für die Sommerweide eines Rindes:			
	a) auf Marschland .	5	—	
	b) „ Geest= oder Moorland .	2	—	
62.	Für die Sommerweide einer Kuh:			
	a. auf Marschland .	10	—	
	b. „ Geest= oder Moorland .	3	36	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Preise. Rthlr.	gr.	Bemerkungen.
63.	Für die Sommerweide:			
	a. einer einzelnen Gans auf Moor- oder Geestland	—	30	
	b. einer Gans mit ihren Küken auf Moor oder Geestland	3	—	
64.	Für die Winterfütterung:			
	a. eines Schweines .	1	36	
	b. eines Kalbes . .	2	—	
	c. eines Rindes . .	2	—	
	d. einer Kuh . . .	3	—	

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise der Lohnarbeit. Rthlr.	gr.	Geldwerth der Dienste. Rthlr.	gr.	Bemerkungen.
	Bei nach Tagen bestimmten Diensten:					
65.	Für ein Gespann von zwei Pferden und mit einem Knechte à Tag					Zu Ziffer 65. Es ist angenommen, daß der Dienstpflichtige selbst den Wagen, Pflug ꝛc. stellen, so wie das Geschirr und sonstige Geräthschaften halten muß.
	1) bei eigener Kost und Fütterung .	1	12	—	56	
	2) bei freier Kost und Fütterung .	—	60	—	40	
	Für jedes Pferd mehr wird à Tag hinzugerechnet:					

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise der Lohnarbeit. Rthlr.	gr.	Geldwerth der Dienste. Rthlr.	gr.	Bemerkungen.
	1) bei eigener Fütterung . . .	—	30	—	20	
	2) bei freier Fütterung . . .	—	24	—	16	
	Für jeden Knecht mehr wird à Tag hinzugerechnet:					
	1) bei eigener Kost	—	18	—	12	
	2) bei freier Kost	—	10	—	$6^2/_3$	
	Wenn jedoch der Dienst an mehreren Tagen hinter einander gefordert werden kann, in der Art, daß der Pflichtige mit dem Gespanne während der Nacht außer seiner Wohnung bleiben muß, bei eigener Kost und Fütterung, für den zweiten und jeden folgenden Tag:					
	1) für das Gespann von zwei Pferden u. mit einem Knechte .	1	36	1	—	
	2) für jedes Pferd mehr geht hinzu	—	39	—	26	
	3) für jeden Knecht mehr geht hinzu	—	24	—	16	
66.	Für Torfgraben, so wie Gras- und Getraidemähen à Tag:					
	1) bei eigener Kost	—	20	—	15	
	2) bei freier Kost .	—	12	—	9	

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise der Lohnarbeit. Thlr.	gr.	Geldwerth der Dienste. Thlr.	gr.	Bemerkungen.
67.	Für sonstige Handdienste:					
	I. der Männer à Tag					
	1) im Sommer (vom 1. April bis 1. Novbr.)					
	a. bei eigener Kost . .	—	16	—	12	
	b. bei freier Kost . .	—	10	—	$7\frac{1}{2}$	
	2) im Winter:					
	a. bei eigener Kost . . .	—	13	—	$9\frac{3}{4}$	
	b. bei freier Kost	—	7	—	$5\frac{1}{4}$	
	II. Der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, à Tag:					
	a. bei eigener Kost . . .	—	11	—	$8\frac{1}{4}$	
	b. bei freier Kost	—	6	—	$4\frac{1}{2}$	

III. Fuhr- und Botenlohn.

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise. Thlr.	gr.	Bemerkungen.
68.	Bei nach Tagen bestimmten Reisedienſten: für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte à Tag:			Zu Ziffer 68. Es ist angenommen, daß der Pflichtige selbst den Wagen stellen, so wie das Geschirr und

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise. Rthlr.	gr.	Bemerkungen.
	a. bei eigener Kost und Fütterung	1	12	sonstige Geräthschaften halten muß.
	b. bei freier Kost und Fütterung	—	60	
	Für jedes Pferd mehr wird hinzugerechnet à Tag:			
	a. bei eigener Fütterung	—	30	
	b. bei freier Fütterung	—	24	
	Für jeden Knecht mehr wird à Tag hinzugerechnet:			
	a. bei eigener Kost . .	—	18	
	b. bei freier Kost . .	—	10	
	Kann aber die Reise in einem Tage nicht gemacht werden und muß daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen, bei eigener Kost und Fütterung, für den zweiten und jeden ferneren Tag:			
	1) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte.	1	36	
	2) für jedes Pferd mehr geht à Tag hinzu .	—	39	
	3) für jeden Knecht mehr à Tag hinzu . .	—	24	
69.	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten:			Zu Ziffer 69. Die Meile hin und die Meile zurück werden für eine Meile gerechnet.
	1) bis zu 3 Meilen der Entfernung, à Meile:			Es ist angenommen:
	a. für ein Gespann			1) daß der Pflichtige

Digitized by Google

Ordn. №	Gegenstand.	Festgestellte Preise. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	von 2 Pferden und mit einem Knechte	—	28	den Wagen stellen, so wie das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß,
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu .	—	10	
	c. für jeden Knecht mehr geht hinzu .	—	6	2) daß dem Pflichtigen Kost und Fütterung nicht gegeben werden.
	2) über 3 Meilen, für die vierte und für jede fernere Meile:			
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte	—	36	
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu .	—	13	
	c. für jeden Knecht mehr geht hinzu .	—	8	
70.	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorzunehmenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:			Zu Ziffer 70. Es ist angenommen, daß der Pflichtige sich selbst beköstigen muß. Zu Ziffer 70 b. Die Meile hin und die Meile zurück werden für eine Meile gerechnet.
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten, à Tag	—	18	
	b. bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten, à Meile .	—	6	
71.	Für Briefträgen, wie unter Ziffer 70.			

Druckfehler.

In dem Gesetzblatt Nr. 75. muß es §. 1. der Bekanntmachung Z. 2 und 3 dort heißen: „aus den bei der Regierung niedergelegten Modellen und der Beschreibung", was hiedurch berichtigend angezeigt wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 18. Dez. 1851.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1851, den Postvereinsvertrag betreffend.

№ 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, den Postvereinsvertrag betreffend. Oldenburg, 1851. Dezember 15.

Nachdem der allgemeine Landtag des Großherzogthums am 10. d. M. seine Zustimmung zu dem Beitritte des Herzogthums Oldenburg zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 6. April 1850 ausgesprochen hat, bringt das Staatsministerium, mit Höchster Genehmigung, diesen Vertrag zur öffentlichen Kunde, und ist Großherzogliche Regierung angewiesen, den Vertrag mit dem 1. k. M. zur Ausführung zu bringen und die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Oldenburg, 1851. Dezbr. 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landes-Posten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Entfernungsmaaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 7.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen).

Art. 8.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

*

Digitized by Google

Art. 9.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen.

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages Statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

Art. 10.

a. Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Art. 1. zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgränzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.

Bezug des Porto's.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.

Hinwegfallen des Transitporto's.

Die Erhebung eines besondern Transitporto's von den

Digitized by Google

Correſpondenten hört auf für ſämmtliche, nur innerhalb des Vereinsgebiets ſich bewegende Correſpondenz.

Art. 13.

Tranſitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Tranſitgebühren der einzelnen Poſtverwaltungen treten folgende Beſtimmungen ein:

a. Die Tranſitgebühr wird, ſowohl bei der in geſchloſſenen Packeten, als einzeln tranſitirenden Correſpondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entſprechenden Betrage in der Landesmünze pro Loth netto bemeſſen.

b. Retourbriefe und unrichtig inſtradirte Briefe, Kreuzbandſendungen und Waarenproben, ſowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Anſatz gebracht.

c. Jede Poſt-Anſtalt, welche Tranſit zu leiſten hat, iſt auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Tranſitſtrecke in directer Entfernung ſich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correſpondenzgattung ſchließt den einer Tranſitgebühr für dieſelben Briefe aus.

e. Das Tranſitporto vergütet diejenige Poſtverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Vergütung der Tranſitgebühr.

Die nach den Beſtimmungen des Art. 13. ausgemittelten Tranſitgebühren ſind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und ſpäteſtens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauſchal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältniſſes zu fixiren.

Jeder Verwaltung ſteht frei, wenn ſie ſolches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zah-

Digitized by Google

lenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Vereins-Briefporto-Taxen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu	10	Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	3	Kr.
„ „	20	„ „	2	„	„	6	„
über	20	„ „	3	„	„	9	„

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt

Digitized by Google

finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet.

Digitized by Google

Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Art. 23.

Ersatzleistung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereiche ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich Statt gefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet

Digitized by Google

und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Post-Behörden und Post-Anstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Post-Anstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpost-Tarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Post-Beamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen

Digitized by Google

vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleich lautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabe-Orte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den im Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, und werden dieselben ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabe-Postamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Digitized by Google

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabe-Orte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.), einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabe-Orte zurückzuleiten sind, dürfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 33.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Post-Amt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs-Amtes und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs-Amtes. Die Art. 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Gränz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Gränzstaaten zum Aus-

Digitized by Google

lande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränz-Post-Anstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen Deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Post-Aemter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Post-Administrationen überlassen, die einzelnen Post-Aemter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Digitized by Google

Art. 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Post-Amts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Post-Amt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Post-Amte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Post-Amte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Post-Amt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Post-Anstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
2. für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Post-Amt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40. stipulirte gemeinschaftliche Speditions-

Digitized by Google

gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Post-Amte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Post-Amt hat an dasjenige Post-Amt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Post-Amte des Bestellungs- oder des Verlags-Orts unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Post-Amte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabs-Ort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Digitized by Google

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungs-Orten berechnet.

Art. 52.

Auswechselungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets Statt.

Art. 55.

Porto für Transitsendungen.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

Digitized by Google

bis 10 Meilen . . . . . 3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen . 6 „ „ 2 „
und über 20 Meilen . . 9 „ „ 3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, voll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sen-

Digitized by Google

dung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrpost-Tarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68.) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen

Digitized by Google

bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Art. 67.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Art. 68.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer Deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Art. 69.

Dauer des Vertrags.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1850.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 23. Dec. 1851.) 78. Stück.

Inhalt:

№ 110. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. December 1851, zur Ausführung des Anſchluſſes des Herzogthums Oldenburg an den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein.

„ 111. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. December 1851, betr. die anderweite Eintheilung der Diſtricte der Waſſerbau-Beamten.

№ 110.

Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung des Anſchluſſes des Herzogthums Oldenburg an den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein.

Oldenburg, 1851. December 16.

In Folge der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 15. d. M., den Anſchluß des Herzogthums Oldenburg an den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein betreffend, erläßt die Regierung folgende Vorſchriften:

1) Die Beſtimmungen des Poſtvereins-Vertrags beziehen ſich nicht auf den Poſtverkehr im Innern des Herzogthums.
2) Der Poſtvereins-Vertrag kommt zur Anwendung für das geſammte Kaiſerlich Oeſterreichiſche Staatsgebiet, für das geſammte Königlich Preußiſche Staatsgebiet

Digitized by Google

und für alle Deutſche Staaten, mit Ausnahme von Lauenburg.

3) Die Portobeträge werden in Groten und Schwaren erhoben, nach dem Verhältniß von 1 Sgr. = $2^2/_5$ Grote = 12 Schwaren.

4) So lange nicht das Zollgewicht zur Anwendung kommen kann, werden bei der Ermittelung des Gewichts der Briefe $1^1/_8$ Loth Landesgewicht für 1 Loth Zollgewicht gerechnet; für Fahrpoſtſendungen wird das Landesgewicht angewandt.

5) Ueber die Anwendung der Frankomarken wird eine Bekanntmachung noch erlaſſen werden.

6) Durch Anſchlag in den Poſthäuſern wird zur Kunde gebracht werden, nach welchen Orten das Porto für einen einfachen Brief der Entfernung nach 1, 2 oder 3 Sgr. beträgt.

7) Wegen der mit der Amerikaniſchen Dampfſchiffspoſt ankommenden, für das Herzogthum Oldenburg beſtimmten Briefe, ſo wie mit den Briefen, welche mit derſelben aus dem Herzogthume abgeſandt werden, bleibt es bei den beſtehenden Beſtimmungen.

8) Mit der Dampfſchiffspoſt auf der Weſer zwiſchen Bremen und den Bremiſchen Hafenorten einer Seits und den Weſerorten des Herzogthums Oldenburg anderer Seits, ſind Briefe, wie bisher, nur unfrankirt abzuſenden.

9) Für Briefe und Fahrpoſtgegenſtände, welche zwiſchen dem Herzogthume Oldenburg und dem Freiſtaat Bremen geſandt werden, wird einſtweilen noch die bisherige Taxe erhoben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Decbr. 16.

Mutzenbecher.

Barnſtedt.

Digitized by Google

№ 111.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. die anderweite Eintheilung der Districte der Wasserbau-Beamten.

Oldenburg, 1851. December 16.

Mit Höchster Genehmigung ist die Aufsicht der Districts-Wasserbau-Beamte vom 1. Januar k. J. an bis weiter wie folgt anderweit festgesetzt:

1) Dem Butjadinger Districte ist der bisher zum Elsflether District gehörige Theil des Stad- und Butjadinger Deichbandes mit Esenshammer, Beckummer, Strohauser, Abser, Golzwarder und Klippkanner Sielachten überwiesen.
2) Dem Elsflether Districte ist der bisher zum Oldenburger Districte gehörige Theil des Deichbandes der vier Marschvogteien bis Bornhost mit der Wolfs-Sielacht überwiesen.
3) Dem Oldenburger Districte ist der bisher zum Elsflether Districte gehörige Theil des Wüstenlander Deichbandes mit den vereinigten Neuenhuntorfer Sielachten zugelegt.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Decbr. 16.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 25. Dec. 1851.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1851, betreffend den zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrag.

№ 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrag.

Oldenburg, 1851. December 14.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter Zustimmung des allgemeinen Landtags auf den Grund der Preußisch-Sächsischen Uebereinkunft vom 31. December 1850 wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, einen Vertrag mit den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau mit Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe haben verhandeln und abschließen lassen, diesem Vertrage späterhin auch die Regierungen des Herzogthums

Digitized by Google

Nassau, des Großherzogthums Hessen, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Braunschweig beigetreten sind; so wird im Höchsten Auftrage jene zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den genannten Staaten bestehende Uebereinkunft im Nachfolgenden hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat oder
c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder

Digitized by Google

ohne dieſe in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen iſt jedoch nur bis zu einer in ihrer Perſon eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit ſeines Todes und beziehungsweiſe der Eheſcheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſei, wird im Falle des §. 1. nach den Geſetzen desjenigen Staats beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt iſt.

§. 4.

Eheliche Kinder ſind, wenn es ſich um deren Uebernahme vor vollendetem 21ſten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältniſſe, ſondern nach dem des Vaters zu beurtheilen; Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt ſind, werden den ehelich geborenen gleichgeachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder ſind nach demjenigen Unterthansverhältniſſe zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derſelben deren Mutter ſtand, auch wenn ſich ſpäter eine Veränderung in dieſem Verhältniſſe der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, ſo entſcheiden über die Verpflichtung zu ſeiner Uebernahme die Beſtimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Iſt keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, ſo muß der Staat, in welchem der Heimathloſe ſich aufhält, denſelben behalten.

Digitized by Google

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes, (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contra-

Digitized by Google

hirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärtsliegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen

Digitized by Google

Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpuncte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige

Digitized by Google

Uebereinkunft nicht mit abgeſchloſſen haben, ſteht der Beitritt zu derſelben offen. Dieſer Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Oldenburg, den 14. Dec. 1851.

Staatsminiſterium
Departement des Innern.
v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 31. Dec. 1851.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 113. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December 1851, die Frankomarken betreffend.

„ 114. Verordnung vom 30. December 1851, betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

№ 113.

Regierungs-Bekanntmachung, die Frankomarken betreffend.

Oldenburg, 1851. December 28.

Wegen der Einführung von Frankomarken wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. d. M., betreffend den Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrag, hiedurch folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.

Auf den Frankomarken ist der Werth derselben auf einem Schilde unter dem Oldenburg-Delmenhorster Wappen mit einer Krone, in Bruchtheilen des Thalers und auf einem Bande an der rechten Seite des Schildes in Silbergroschen, an der linken Seite in Groten angegeben.

Digitized by Google

Unter dem Schilde befindet sich auf einem Bande die Bezeichnung „Oldenburg".

Die Marken zu $^1/_{30}$ Thlr. = $2^2/_5$ Gr. = 1 Sgr. sind blau,
„ „ „ $^1/_{15}$ „ = $4^4/_5$ „ = 2 „ „ roth,
„ „ „ $^1/_{10}$ „ = $7^1/_5$ „ = 3 „ „ gelb.

2.

Es können nur Briefe durch Marken frankirt werden; ausgenommen sind Briefe mit angegebenem Werthe, mit Postvorschuß und mit Waarenproben und Kreuzbandsendungen.

3.

Die Frankirung geschieht auf die Weise, daß die zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlichen Marken auf der Adreßseite des Briefes und zwar in der oberen Ecke links, durch Anfeuchtung des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffs und Aufdrücken der Marken, haltbar befestigt werden.

Sind die Marken abgefallen, so werden die Briefe als unfrankirt betrachtet.

4.

Bei Briefen, welche vom Absender unzulänglich frankirt sind, wird der fehlende Portobetrag auf dem Briefe bezeichnet und ist derselbe von dem Adressaten zu bezahlen.

Ist durch das Anheften von Marken mehr entrichtet als das tarmäßige Porto beträgt, so trägt der Absender den Verlust.

Die aufgehefteten Marken werden von dem Postbüreau, bei welchem die Aufgabe des Briefes geschehen ist, überdruckt und verlieren dadurch ihre fernere Gültigkeit.

5.

Die durch Marken frankirten Briefe können wie unfrankirte Briefe in den Briefkasten gelegt; recommandirte Briefe müssen im Annahmefenster abgegeben werden.

Digitized by Google

6.

Vor betrüglicher Nachmachung und Verfälschung der Frankomarken so wie vor betrügerischem Gebrauch solcher nachgemachten und verfälschten Urkunden, wird mit Beziehung auf die bestehenden Strafgesetze gewarnt.

7.

Es können Frankomarken vom 5. Januar k. J. an bei den Postbüreaus angekauft werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1851. Dec. 28.

Mutzenbecher.

Barnstedt.

№ 114.

Verordnung, betreffend die Vertagung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, 1851. December 30.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des allgemeinen Landtags was folgt:

der gegenwärtig versammelte allgemeine Landtag des Großherzogthums wird bis zum 23. Februar k. J. vertagt, unter Vorbehalt einer früheren Einberufung.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1851. Dec. 30.

(L. S.) **August.**

v. Berg.

Mutzenbecher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

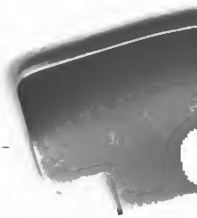

Digitized by Google

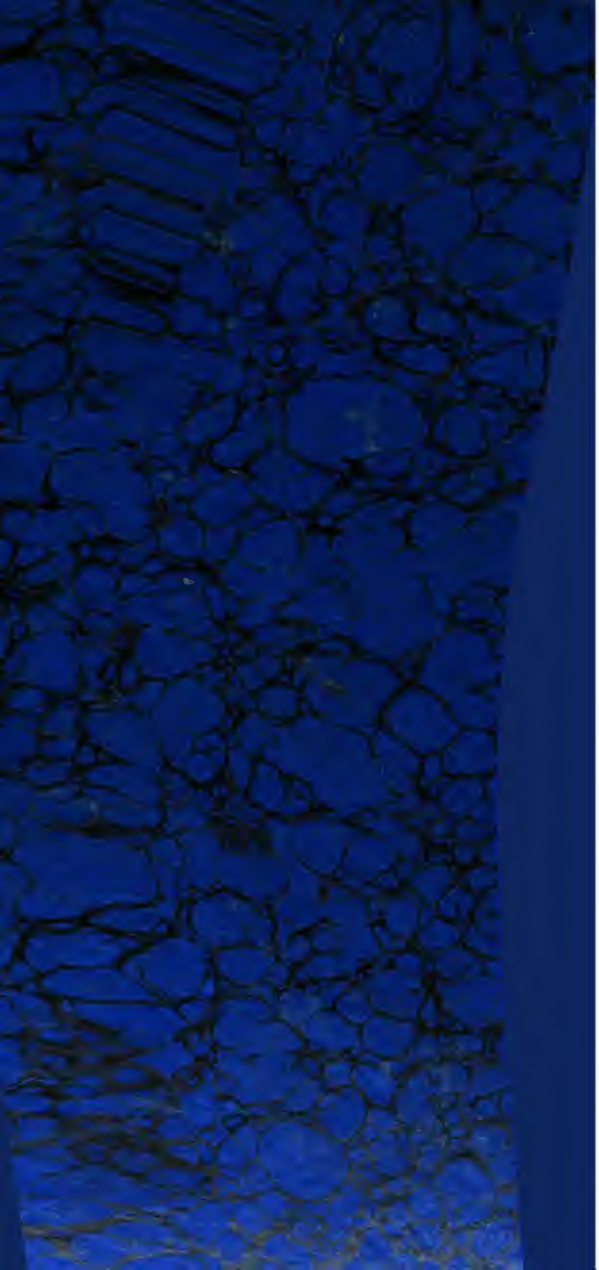
Digitized by Google